S

631

Grundsätze

der

Forst-Direction.

Von

Georg Ludwig Hartig,

Fürstlich Oranien-Nassauischem Ober-Forstrathe, Director des Forst-Lehr-Institutes zu Dillenburg, Mitgliede der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin und der Societät der Forst- und Jagdkunde in Sachsen.

Hadamar,

in der neuen Gelehrten-Buchhandlung.

1803.

Seiner Hoheit

Wilhelm Friedrich

Erbprinzen von Oranien

und

Fürsten zu Nassau ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht geweihet.

Einleitung.

Demjenigen, der Gelegenheit gehabt hat, die Forst-Verfassung und Forstwirthschaft mehrerer Länder, in der Nähe kennen zu lernen, wird es nicht entgangen seyn, daß man fast aller Orten, das Ziel möglicher Vollkommenheit, noch nicht erreicht habe. — In einigen Ländern ist man zwar diesem Ziele schon ziemlich nahe getreten, und in vielen andern macht man, von Zeit zu Zeit, große Fortschritte, um es zu erreichen; in den meisten Ländern aber bleibt man entweder ganz ruhig auf dem weit entfernten Standpunkte stehen, oder man rückt kaum merklich und so langsam weiter, daß ein Jahrhundert nöthig seyn wird, um dahin zu gelangen, wo man in wenigen Jahren stehen könnte.

Die Sorglosigkeit, womit die oberste Staats-Verwaltung mancher Länder das Forstwesen behandelt, welches doch, ohne Widerrede, einer der wichtigsten, und nicht selten einer der einträglichsten Theile der Staatswirthschaft ist, geht oft über alle Beschreibung.

Sie

Sie ist zuweilen die Folge der beschränkten Einsicht, noch öfter aber kommt sie daher, weil die oberste Staats-Direction durch die Berichte derjenigen getäuscht wird, welchen sie die Direction des Forstwesens anvertraut hat. — Oft lauten dergleichen Berichte äußerst günstig, und man glaubt daher, es sey alles in der besten Ordnung, und der Vollendung nahe. Wenn man aber das Ganze genau untersucht: so lassen sich noch Gebrechen in Menge finden, die dem forschenden Blicke des Kenners sich aufdringen, und die auch der Laie im Forstwesen alsdann mit bloßen Augen sieht, wenn sie aus der Finsterniß ins Licht gestellt worden sind. — Daß böser Wille hier zum Grunde liege, läßt sich nicht denken. Sehr oft, ist Mangel an Einsicht die Ursache. — Wer das Bild einer gut organisirten Forstverfassung und Forstwirthschaft nicht kennt, der hält eine sehr mittelmäßige, selbst eine schlechte, für die beste, und fühlt sich deswegen beruhigt und glücklich. Noch öfter hingegen liegt der Mangel an den erforderlichen Kenntnissen zum Grunde. Es gibt Männer genug, denen die Direction des Forstwesens anvertraut ist, die vollkommen einsehen, daß das ganze Forstwesen umgeformt werden müßte, und die auch, recht herzlich gerne, ihr Forstwesen in die beste Verfassung bringen möchten; sie haben aber nicht Kenntnisse und Kräfte genug, um ihre Wünsche zu befriedigen. Solche

Männer

Männer verdienen Mitleid. — Noch mehr aber sind diejenigen zu bedauren, welche beym besten Willen, und mit den nöthigen Wissenschaften ausgerüstet, wegen localer Verhältnisse, nicht wirken können.

Allen diesen, nur jedem auf eine besondere Art, und vielleicht dem ganzen Forstpublikum, glaube ich daher einen Dienst zu leisten, wenn ich mich bemühe, in gegenwärtiger Schrift, einen concentrirten Abriß von einer guten Forstverfassung und Forstwirthschaft, mitzutheilen, und die Haupt-Grundsätze zu entwickeln, welche von der Forstdirection befolgt werden müssen, um das Ziel möglicher Vollkommenheit beym Forstwesen zu erreichen.

Besonders aber, und zunächst ist diese Schrift für meine Herren Zuhörer bestimmt, welchen ich, seit einigen Jahren, die darin abgehandelten Grundsätze der Forstdirection, nach dem Manuscripte, vorgetragen und erklärt habe. — Es wird daher meine Leser nicht befremden, wenn sie darin Gegenstände finden, die seitdem schon öffentlich bekannt geworden sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich fast durchgehends die gegenwärtige Fürstl. Oranien-Nassauische Forstverfassung und Forstbewirthschaftung zum Grunde legen werde. Man wird damit um soviel mehr zufrie-

den

den seyn, da dieselbe von derjenigen Beschaffenheit ist, daß sie mit wenigen Abänderungen oder Zusätzen, auf alle Staaten Deutschlandes, sie mögen groß oder klein seyn, passend gemacht werden kann. Zugleich werde ich, durch Mittheilung der hiesigen Dienst-Instructionen und der Formulare zum Rechnungswesen, die aufgestellte Theorie noch mehr zu erläutern, und das Ganze so anschaulich zu machen suchen, daß es nicht schwer fallen kann, jede noch fehlerhafte Forstverfassung, darnach zu organisiren, und sie dadurch der Vollkommenheit wenigstens näher zu bringen.

Inhalt.

Inhalt.

Seite.

Von den Grundsätzen überhaupt, nach welchen das Forstwesen organisirt seyn muß . . 1

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung einer zweckmäßigen Forstverfassung, und dem Geschäftsgange bey derselben überhaupt 7

Zweytes Kapitel.

Von der Bildung des Forst-Dienst-Personals . 17

Drittes Kapitel.

Von der Vertheilung der Wirkungskreise beym Forstwesen 22

Viertes Kapitel.

Von Bestimmung der Besoldung für die Forstdienerschaft 33

Fünftes

Fünftes Kapitel.

Seite.

Von Bestimmung der Grundsätze für die Holzzucht . 46

Sechstes Kapitel.

Ueber die Forstpolizey und den Forstschutz . . 57

Siebentes Kapitel.

Von Erhaltung der Forst- Hoheits- und anderer Rechte 63

Achtes Kapitel.

Von der Forstsicherung und dem Forstbenutzungs- Etat 64

Neuntes Kapitel.

Von Vergleichung der Natural-Production der Forste, mit den Bedürfnissen der Bewohner des Staates 87

Zehntes Kapitel.

Von der Administration und Verpachtung der Waldnutzungen 91

Elftes Kapitel.

Ueber die Gewinnung und Formung der Wald- Producte 98

Zwölftes

Seite.

Zwölftes Kapitel.

Ueber den Transport der Forstproducte . . 102

Dreyzehntes Kapitel.

Ueber die Verwendung und Vertheilung der Forst=Producte 104

Vierzehntes Kapitel.

Ueber die zweckmäßigste Methode, die Forstproducte zu verkaufen 107

Fünfzehntes Kapitel.

Ueber die Bestimmung des Holz=Maases . . . 112

Sechszehntes Kapitel.

Von Bestimmung der Preiße für die Forstproducte 114

Siebenzehntes Kapitel.

Von den Forst=Geld=Etats 141

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Forstrechnungs= und Controlwesen . . 143

Neunzehntes Kapitel.

Vom Forstgeld= Receptur= und Cassenwesen . 148

Zwanzigstes

Seite.

Zwanzigstes Kapitel.

Ueber die Instructionen der Forstdienerschaft . 151

1.) Instruction für die Holzhauer und Holzhauermeister 153

2.) Instruction für die Köhler und Köhlermeister 165

3.) Instruction für die Förster . . . 179

4.) Instruction für die Revierforst-Bedienten oder Amts- und Forstjäger 193

5.) Instruction für die Oberförster . . 227

6.) Uebersicht der Forst- und Jagdgeschäfte, nach ihrer Zeitfolge . . 265

7.) Instruction für die dirigirende Oberforstbedienten 285

Nachricht vom Forst-Lehr-Institute in Dillenburg. 301

Von

Von den Grundsätzen, nach welchen das Forstwesen organisirt seyn muß.

Wenn das Forstwesen in einem Staate zum möglich großen Vortheile desselben, getrieben werden soll; so muß es nach Grundsätzen der geläuterten Forstwissenschaft organisirt seyn. — Alle Räder, welche in dieser großen und zusammengesetzten Maschine zu wirken haben, müssen nicht nur gehörig geformt, sondern auch so verbunden seyn, daß jedes für sich auf einen eigenen, und alle zusammen, auf einen gemeinschaftlichen Hauptpunkt, wirken können. — Sind hingegen die Räder nicht zweckmäßig geformt, oder sind sie nicht gehörig zusammen gesetzt; so wird die ganze Maschine die gehoffte Wirkung nicht hervor bringen können.

Der Hauptzweck des Forstwesens besteht darin: Die Waldungen des Staates in möglich guten Stand zu bringen, sie darin zu erhalten, ihnen den grösst-möglichen Naturalertrag abzugewinnen, und die Producte derselben, aufs vortheilhafteste, zu benutzen.

Soll dieser Zweck erreicht werden; so muß die oberste Staatsverwaltung folgende Hauptgrundsätze bey der Forst-Direction aufstellen, und zu realisiren suchen.

Erster Grundsatz.

Die Verfassung des Forstwesens überhaupt soll zweckmäßig seyn, und der Gang der Geschäfte dabey soll, im Allgemeinen, genau bestimmt werden.

Zweyter Grundsatz.

Die Forstdienerschaft soll wissenschaftlich und bestimmungsmäßig gebildet seyn.

Dritter Grundsatz.

Für jede Forstbedienten-Classe soll ein angemessener, das heißt, kein zu großer und kein zu kleiner Wirkungskreis, bestimmt werden.

Vierter Grundsatz.

Jeder Forstbedienter soll, nach Verhältniß seines Dienststandes, und seiner persönlichen Verdienste, eine angemessene Besoldung erhalten.

Fünfter Grundsatz.

Es sollen generelle Grundsätze für die Holzzucht fixirt, und specielle Anweisungen dazu ertheilt werden, wie solche die verschiedene Localitäten, Verhältnisse und Bedürfnisse erheischen.

Sechster Grundsatz.

Es sollen zweckmäßige Forst-Policeygesetze gegeben, das Forstpoliceyrecht überhaupt gehandhabt, und gegen alle Zufälle, welche den Forsten, oder den Waldeigenthümern, oder dem Publicum Nachtheil bringen, sollen möglich gute Vorkehrungen getroffen werden.

Siebenter Grundsatz.

Die Forst-Regalien und andere Rechte der Landesherrschaft, sollen aufrecht erhalten, und es soll auch sonst kein Individuum im Staate aus dem Besitze seiner Forst- Jagd- und Fischerey-Gerechtsame, verdrängt werden.

Achter Grundsatz.

Der Natural-Ertrag der Forsten, welchen der Forstwirth, nach Maasgabe der getroffenen zweckmäßigen Anstalten beym Forstwesen, zu produciren im Stande

ist, soll untersucht und zu einer immer gleichen Benutzung vertheilt — also ein nachhaltiger Natural-Forstbenutzungs-Etat, entworfen werden.

Neunter Grundsatz.

Die jährliche Natural-Production der Forsten soll mit den Bedürfnissen des Staates verglichen, und die besten Vorkehrungen getroffen werden, auf welche Art der Ueberfluß zu verwenden, oder dem Mangel am sichersten und schleunigsten abzuhelfen sey.

Zehnter Grundsatz.

Es soll untersucht und bestimmt werden, bey welchen nutzbaren Gegenständen in den Waldungen, die Administration, und bey welchen die Verpachtung vortheilhafter sey, und Statt finden soll.

Elfter Grundsatz.

Ueber die vortheilhafteste Gewinnung und Formung der Forstproducte jeder Art sollen zweckmäßige Bestimmungen gemacht werden.

Zwölfter Grundsatz.

Es sollen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Forstproducte, aufs bequemste und wohlfeilste, zu transportiren.

Dreyzehnter Grundsatz.

Ueber die Verwendung der Forstproducte sollen zweckmäßige Geundsätze aufgestellt werden.

Vierzehnter Grundsatz.

Es soll beym Debit der Forstproducte die zweckmäßigste und billigste Verkaufsmethode eingeführt werden.

Fünfzehnter Grundsatz.

Es sollen bestimmte Maase und zweckmäßige Messungs-Methoden, beym Holzhandel, Statt finden.

Sechzehnter Grundsatz.

Für die Forstproducte, sollen billige, verhältnißmäßige Preiße, bestimmt werden.

Siebenzehnter Grundsatz.

Es soll jährlich beym Forstwesen, ein möglich zuverlässiger Geldetat entworfen werden.

Achtzehnter Grundsatz.

Es soll ein möglich einfaches Rechnungs- und Controlwesen, für die Forstwirthschaft eingerichtet werden.

Neunzehnter Grundsatz.

Das Geld- Erhebungs- und Cassenwesen beym Forsthaushalte soll mit Pünctlichkeit und Sicherheit besorgt werden. Und

Zwanzigster Grundsatz.

Jedem Forstbedienten, vom ersten bis zum letzten, soll durch deutlich bestimmt und erschöpfend abgefaßte Instructionen, gesagt werden, was für Geschäfte und wann er sie, der Organisation der Forstverfassung gemäß, zu besorgen habe.

— — —

Nur ein Forstwesen, welches nach vorstehenden Grundsätzen organisirt ist, kann vernünftig und zweckmäßig genannt werden, kann Respect einflösen. Jede andere, dieser nicht ähnliche Forstverfassung, ist unter aller Kritik.

In der Folge werde ich mich bemühen, einen jeden der hier aufgestellten Hauptgrundsätze besonders, jedoch so kurz, wie möglich, abzuhandeln und auseinander zu setzen.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung einer zweckmäßigen Forstverfassung, und dem Geschäftsgange bey derselben überhaupt.

Wenn eine Forstverfassung zweckmäßig und gut seyn soll; so muß sie nach Grundsätzen der Staatswirthschaft überhaupt, und nach den Grundsätzen der Forstwissenschaft ins besondere, eingerichtet werden. — Sie muß für sich selbst ein vollständiges Ganzes ausmachen, dabey aber doch mit den übrigen Theilen der Staatswirthschaft in Verbindung stehen und concertiren. Ihr Zweck muß Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt seyn, und das dabey angestellte Personale muß aus allen Kräften arbeiten, um diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß es dem Staate das zum ökonomischen und technischen Gebrauche erforderliche Holz, und andere nöthige Waldproducte zu verschaffen, und die Waldungen überhaupt zum größtmöglichen Ertrage zu bringen, bemüht ist.

Fast in jedem Lande sind die Waldungen von so großem Umfange, und die Geschäfte, welche beym Forstwesen vorfallen, sind überhaupt so verwickelt und weitläuftig, daß viele Personen dabey angestellt werden müssen, um sie zu besorgen. — Diese Geschäfte sind ausserdem auch von so

ver=

verschiedener Art, und ihre Besorgung erfordert so verschiedene Kenntnisse, Wissenschaften und Fähigkeiten, daß nicht alle Arbeiter beym Forstwesen, oder nicht alle Forstbedienten in gleichen Dienstverhältnissen stehen können. — Die Forstbedienten müssen daher nach den Geschäften, welche sie zu besorgen haben, classificirt werden.

Aus der Lehre von der Forstwissenschaft ist bekannt, daß die Forstgeschäfte und folglich auch das dafür nöthige Forstdienstpersonale, sich abtheilen lassen:

1.) in beschützende Forstbedienten,

2.) in administrirende Forstbedienten,

3.) in inspicirende Forstbedienten,

4.) in berechnende Forstbedienten, und

5.) in das Forstgerichts-Personale.

Weil aber eine so große Wirthschaft ohne Direction nicht bestehen kann; so müssen noch hinzukommen

6.) die dirigirenden Forstbedienten der innern Forstwirthschaft ins besondere, und

7.) das dirigirende Personale für das innere und äussere Forstwesen überhaupt, oder das Oberforstdepartement, Oberforstcollegium, oder Oberforstamt.

Zur ersten Classe, von unten herauf, gehören die Förster, die Waldaufseher und die Waldschützen, oder wie man sie sonst nennen mag.

Die

Die Hauptpflicht des Försters besteht darin, die Waldungen in jeder Rücksicht zu beschützen. — Er muß also die Frevler und Diebe, oder die Uebertreter der Forst- Jagd- und Fischerey - Verordnungen zur Bestrafung anzeigen — auf die Grenzen Achtung geben, und dem ihm vorgesetzten Revierforstbedienten, bey Verrichtung seiner Geschäften, an die Hand gehen.

Der Förster steht übrigens unmittelbar unter dem Revierforstbedienten, muß an denselben berichten, und durch denselben Resolution erhalten. Die für den Förster entworfene Instruction, welche man im 20sten Kapitel finden wird, bestimmt seine Obliegenheiten noch genauer.

Zur zweyten Classe gehören die Revierforstbedienten, welchen gewöhnlich das Prädicat, Forstjäger, Amtsjäger, Wildbereiter, Forstbereiter, Reitender Förster ꝛc. gegeben wird.

Der Revierforstbediente hat die specielle Administration eines Forstrevieres, in ihrem ganzen Umfange, der Vorschrift seiner Vorgesetzten gemäß, zu besorgen. Er muß die Forstproducte jeder Art debitiren und die Natural-Berechnung darüber führen.

Der Revierforstbediente steht unmittelbar unter dem Oberförster, muß an denselben seine Berichte erstatten und von demselben, oder durch denselben Resolution oder Belehrung einholen.

Seine Functionen werden durch die Instruction noch genauer bestimmt, welche ich im 20ten Kapitel, ebenfalls ausführlich mittheilen werde.

Zur

Zur dritten Classe gehören die Oberförster, welche auch in manchen Ländern Forstmeister, Forstinspectoren, Forstverwalter ꝛc. genannt werden.

Der Oberförster hat die Inspection über alle Theile der Forstwirthschaft in mehreren Forstrevieren zu besorgen. Er muß die ersten Entwürfe zu den Benutzungs = und Cultur= Planen, und die Natural = und Geld = Etats, für die ihm anvertraueten Forste auffetzen — solche den dirigirenden Oberforstbedienten zur Prüfung und Genehmigung, vorlegen — nachher den Revierforstbedienten, an Ort und Stelle, die detaillirte Anweisung zur Ausführung dieser Plane ertheilen, die Arbeiten der Revierforstbedienten fleißig revidiren, und wo es nöthig ist, corrigiren. Ausserdem muß der Oberförster die Control über die Einnahme und Ausgabe der Forstproducte jeder Art, führen, und die Natural= Rechnungen der ihm untergebenen Revierforstbedienten, nach seiner Control = Rechnung, revidiren. — Auch muß der Oberförster den Holz=Terminen oder Holz=Schreibtagen und den Forst = Rügegerichten beywohnen, dabey dem Oberforstmeister und dem Justizbeamten die nöthigen Aufschlüsse geben, und, so viel in seinen Kräften steht, mit besorgt seyn, daß die Verordnungen richtig ausgelegt und angewendet, und in ihrem ganzen Umfange befolgt werden.

Der Oberförster steht übrigens unmittelbar unter dem Oberforstmeisteramte, oder den dirigirenden Oberforstbedienten. Seine Berichte erstattet derselbe auch entweder an das Oberforstmeisteramt, oder directe an das Oberforst= Collegium, wenn das Oberforstmeisteramt mit dem Oberforst= Collegio verbunden ist, wie solches in kleinen Ländern

geschehen

geschehen kann. Die speciellere Bestimmung der Obliegenheiten eines Oberförsters, wird man in der Instruction finden, welche im 20ten Kapitel nachgeschlagen werden kann.

Zur vierten Classe der Forstdienerschaft gehören die Forstrentmeister, welche auch zuweilen, aber uneigentlich, Forstverwalter genannt werden.

Die Function eines Forstrentmeisters besteht darin, daß er die Aufsicht und Rechnung über die Sägemühlen, Holz- und Saamen-Magazine 2c. zu führen, und die Natural-Rechnungen der Revierforstbedienten zusammen zu tragen und eine vollständige Oberförsterey-Rechnung daraus zu formiren hat, welche ausser dem Erlöß aus Naturalien, alle übrigen Einkünfte vom Forst- Jagd- und Fischereywesen, und die darauf verwendeten Gewinnungskosten oder Ausgaben, sowohl im Einzelnen, als im Ganzen, enthalten muß. — Der Forstrentmeister muß ferner alle in dieser Rechnung enthaltene Gelder eincassiren, die Auszahlungen davon, nach Vorschrift, besorgen und den reinen Ueberschuß an die General-Forst-Casse, oder an die General-Landes-Casse abliefern.

Die Rechnung selbst aber legt der Forstrentmeister, nach vorhergegangener Revision des Oberforstmeisteramtes und des Oberforst-Collegiums, bey dem damit verbundenen Kammer- oder Finanz-Collegio, jährlich ab.

Der Forstrentmeister steht übrigens unmittelbar unter dem Oberforstmeisteramte, oder unter dem Oberforst-Collegio. Er berichtet also auch an dasselbe, und erhält von daher die Resolutionen und Befehle.

Zur fünften Classe gehört als Forstgerichts-Personale

1.) der dirigirende Oberforstmeister, wenn ein besonderes Oberforstmeisteramt Statt findet;

2.) der Justizbeamte des Bezirkes, mit dem Amts-Secretär, oder Amts-Actuar, und

3.) der Oberförster.

Dieses Personale muß alle Monat, oder alle Viertheil-Jahr, an einem bestimmten Tage und Orte, sich versammeln, das Forst-Rugegericht halten, und die Frevler, der Forst-ordnung gemäß, bestrafen. — Es muß ferner die Forsthoheit-lichen Rechte oder Regalien, aufrecht halten und handhaben, und die Rechtsfälle beym Forstwesen überhaupt, in der ersten Instanz, aburtheilen. — Auch müssen durch dieses Personale die Holzbedürfnisse der Unterthanen, in dem bestimmten Termine, jährlich untersucht und verzeichnet, und diese Designationen, mit den nöthigen Anmerkungen, dem Oberforst-Collegio vorgelegt werden.

Alle Berichte des Forstgerichtes, laufen unmittelbar an das ihm vorgesetzte Oberforst-Collegium, und dieses ertheilt darauf die nöthigen Resolutionen und Befehle.

Zur sechsten Classe gehören, als dirigirende Oberforstbedienten des innern Forstwesens, die Oberforstmeister, Oberforsträthe, Geheime Forsträthe, Oberjägermeister, oder wie man sie sonst nennen will.

Ihre Geschäfte bestehen darinn, das innere Forstwesen oder die Forst- Jagd- und Fischerey-Wirthschaft, in allen ihren Theilen, zu dirigiren. — Sie müssen die jährlichen speciellen Holzfällungs- und Cultur-Plane theils selbst aufnehmen, theils die von den Untergebenen gemachten Plane prüfen, und den generellen Natural- und Geld-Etat jährlich entwerfen. — Sie müssen ferner das Forst-Vermessungs- und Taxations-Geschäfte dirigiren, und nachher die pünctliche Ausführung der Taxations-Plane besorgen, und die Forstbeschreibungen in ihrer Vollständigkeit erhalten. Sie müssen ferner die Holzabgaben zweckmäßig auf die Forste vertheilen, und dieselben gegen Ueberhauungen und Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen suchen. Sie müssen ferner die Forste fleißig visitiren, die ihnen untergeordneten Forstbedienten belehren und zurechtweisen, und sie zur Befolgung der Verordnungs- und Verfassungsmäßigen Obliegenheiten anhalten. — Sie müssen ausserdem auch die zur Verbesserung des Forstwesens nöthigen Vorschläge beym Oberforst-Collegio thun, und überhaupt aus allen Kräften mitwirken, um das Forstwesen zur möglich großen Vollkommenheit zu bringen.

Ist das Land so groß, daß ein oder mehrere Oberforstmeister vom Sitz des Oberforst-Collegii entfernt stationirt seyn müssen; so macht das Oberforstmeisteramt eine Mittel-Behörde, zwischen dem Oberförster und dem Oberforst-Collegio, aus. In diesem Falle muß auch der Oberforstmeister den Forst-Rugegerichten und den Holz-Terminen beywohnen, und die Forst- und alle übrige dahin einschlagende Rechnungen revidiren, ehe sie an das Oberforst-Collegium gelangen.

Zu Vermeidung groſser Weitläuftigkeit und des oft sehr nachtheiligen Aufenthaltes der Geschäfte, muß ein solcher Oberforstmeister, vom Oberforst = Collegio die Vollmacht erhalten, auch in Sachen des äussern Directionswesens, wenn sie nicht sehr wichtig sind, oder werden können, brevi manu zu entscheiden und zu verfügen. Dagegen muß ihm zur Pflicht gemacht werden, über solche Diensthandlungen, die eigentlich zum Ressort des Oberforst = Collegii gehören, ein besonderes Tagebuch zu führen, und solches von Quartal zu Quartal, oder von Monat zu Monat, dem Oberforst=Collegio, zur Einsicht vorzulegen, und seine brevi manu getroffene Verfügungen zu rechtfertigen.

Zur Besorgung des Secretariats und der Registratur beym Oberforstmeisteramte muß dem Oberforstmeister ein tüchtiges Subject, von den qualificirtesten Forst=Candidaten des Landes, beygegeben — folglich diese Stelle von der Herrschaft besetzt und zugleich, als Schule im Dienste, betrachtet werden.

Das Oberforstmeisteramt steht übrigens unmittelbar unter dem Oberforst = Collegio; es berichtet an dasselbe, und erhält von daher die Befehle, Aufträge und Resolutionen.

Ist das Land aber nur so groß, daß der, oder die Oberforstbedienten, welche die Forstwirthschaft dirigiren, da wohnen können, wo das Oberforst = Collegium seinen Sitz hat; so müssen sie votirende Mitglieder desselben seyn, und zugleich die Function der siebenten Forstbedienten=Classe verrichten, wovon ich sogleich handeln werde. — In diesem Falle können sie aber, wegen der collegialischen

Arbeiten,

Arbeiten, den Forstgerichten und Holzterminen nicht beywohnen, und sie haben alsdann auch keinen besonderen Secretär nöthig, weil die Secretäre beym Collegio alle Expeditionen besorgen müssen.

Zur siebenten Classe, oder zur äusseren Forst-Direction, oder zum Oberforst-Collegio, gehören endlich die dirigirenden Oberforstbedienten, sodann einige, oder mehrere Kammer- und Forsträthe, und das zur Besorgung des Secretariats, der Registratur und der Expedition überhaupt nöthige Personale.

Wenigstens einer von diesen Räthen, muß ein erfahrner, geübter Jurist seyn. Die übrigen aber, welche keine Forstverständige von Metier sind, müssen ausgebreitete cameralistische Kenntniße haben, und dürfen wenigstens mit der Theorie des Forstwesens nicht ganz unbekannt seyn. — Sie müssen überdas möglich vollständige Kenntniße von der physicalischen Beschaffenheit des Landes, von den darin bestehenden Gesetzen und Verordnungen, und von den Gerechtsamen, Servituten, und Gebräuchen im Lande, besitzen und ausserdem auch den Geschäftsgang genau kennen und fleißige und gründliche Arbeiter seyn.

Gewöhnlich wird ein solches Oberforst-Collegium, welches für sich bestehen und mit der Rentkammer nicht genau verbunden seyn soll, aus Mitgliedern von dem Justiz- und Kammer-Collegio zusammengesetzt, und in diesem Fall präsidirt darin gewöhnlich der erste Oberforstbediente des Landes. — Kann aber das Oberforst-Collegium mit der

Rent-

Rentkammer verbunden werden, welches in vieler Rücksicht sehr nützlich ist, und die Geschäfte (weil dadurch viele, sonst nöthige Communicationen mit der Rentkammer, vermieden werdeu) sehr abkürzt; so führt der Kammerpräsident auch das Präsidium im Oberforst-Collegio — der Kammerdirector leitet den collegialischen Geschäftsgang und die übrigen Kammerräthe sind denn zugleich auch Forsträthe. Die sämmtlichen Mitglieder des Oberforst-Collegii theilen das Referat der Geschäfte, entweder nach Territorial- oder (welches ich für besser halte,) nach Real-Departements unter sich, und entscheiden nach dem Resultat der meisten Stimmen.

Sollten aber die Oberforstbedienten in Metier-Sachen von denjenigen Mitgliedern überstimmt werden, welche keine eigentliche Forstverständige oder Forstgelehrte sind; so darf ein solcher Beschluß, gegen die negative Stimme der Oberforstbedienten, vor der Hand, doch nicht realisiret werden. In diesem Fall sind die Acten, mit den Abstimmungen der einzelnen Mitglieder des Collegii, der obersten Staatsverwaltung oder dem Regenten zur Entscheidung vorzulegen.

Die Instruction für einen Oberforstbedienten, welcher beym Oberforst-Collegio Sitz und Stimme hat und zugleich auch die Direction des inneren Forstwesens besorgen muß, werde ich im 20ten Kapitel mittheilen. Man kann sie für einen Oberforstbedienten der vorhin erwähnten sechsten Classe leicht umarbeiten.

Aus der gemachten generellen Beschreibung einer guten Forstverfassung wird man gesehen haben, daß dabey ein beträchtlich starkes und grösten Theils ein wissenschaftlich gebildetes Personale zu wirken habe. — Ein solches Personale zu erhalten, muß daher das rastlose Bestreben der Staats-Direction seyn, und ich will im folgenden Kapitel die Mittel zeigen, wodurch es zu erlangen ist.

Zweytes Kapitel.

Von der Bildung des Forst-Dienst-Personals.

Eine wichtige Pflicht der obersten Staats-Direction besteht überhaupt in der Sorge, für zweckmäßige Bildung derjenigen Subjecte, welche sich dem Dienste des Staats widmen wollen. Dieser Pflicht gemäß, hat fast jeder nur einigermasen beträchtliche Staat schon seit langer Zeit eine oder mehrere öffentliche Lehr-Anstalten, auf eigene Kosten, errichtet, um denjenigen jungen Leuten, welche sich zu wissenschaftlichen Staatsdienern bilden wollen, den nöthigen Unterricht zu verschaffen.

Daß man bey Gründung der Universitäten nicht auch an Lehr-Anstalten für das Forstwesen dachte, ist wohl sehr verzeihlich. Man betrieb dieses Metier, in älteren Zeiten handwerksmäßig, und es konnte also dafür kein Lehrstuhl Statt finden.

Erst in neueren Zeiten erhob sich das Forstwesen zu einer complicirten Wissenschaft, die nun nicht mehr, wie ehemals, durch bloße Routine erlernt werden konnte. — Man sah ein, daß viel dazu gehöre, das große und wichtige Staats-Vermögen, welches die Waldungen in sich fassen, zweckmäßig zu verwalten. Und mit Zunahme dieser Erkenntniß wuchsen nun auch die Prätensionen an die Forst-Candidaten, welche beym Forstwesen angestellt seyn wollten. Man verlangte von solchen Leuten, daß sie wissenschaftlich gebildet seyn sollten, begieng aber die Ungerechtigkeit, keine Anstalten zu machen, wodurch es ihnen möglich geworden wäre, diese Bildung zu erhalten. Es war daher eine sehr natürliche Folge, daß fast in allen Fällen, die wirklich unbilligen Forderungen unbefriedigt bleiben mußten.

Hier und da entschlossen sich zwar ehemals patriotische Männer, selbst solche, welche in Rücksicht ihrer Verhältnisse, ihrer Talente und ihrer Wissenschaften, vom ersten Range im Forstfache waren, junge Leute in der Forst-Wissenschaft zu unterweisen; ihre Zahl war aber zu klein, und der Unterricht zu eingeschränkt, als daß jeder angehende Forstmann durch sie hätte zweckmäßig belehrt und gebildet werden können.

In neueren Zeiten endlich, sind mehrere, theils Herrschaftliche, theils Privat-Forst-Lehr-Institute entstanden, in welchen alle Theile der Forstwissenschaft, theoretisch und practisch, gelehrt werden — und selbst auf den meisten Universitäten läßt man jetzt Vorlesungen über die Forst-Wissenschaft halten.

Die

Die Forst-Candidaten können sich also nun nicht mehr über Mangel an Gelegenheit zur Bildung beklagen; ob sie ihnen gleich, durch zweckmäßige Vorkehrungen — die zwar bekannt, aber noch wenig realisirt sind — sehr erleichtert und verbessert werden könnte.

Ungerecht ist also jetzt die Verordnung nicht mehr, daß sich jeder Forst-Candidat einer strengen Prüfung unterwerfen, und nach Maßgabe seiner Wissenschaften, im Forst-Dienste des Staates, angestellt werden solle.

Doch ist es nicht genug, daß die Forst Candidaten blos Theorie von der Forstwissenschaft besitzen. Sie müssen auch vor der wirklichen Anstellung, den verfassungsmäßigen Geschäftsgang beym Forstwesen studiren, und unter besonderer Aufsicht, im Practischen desselben, sich üben.

Um diesen Zweck zu erreichen, halte ich folgende Mittel für die zuverlässigsten.

1.) Man vertheile die Forst-Candidaten an die Revier-Forstbedienten des Landes, und gebe sie vorzüglich den ältesten und geschicktesten Forstbedienten, oder denjenigen Oberförstern, welche nebenher allenfalls noch ein Forst-Revier zu administriren haben, zur Assistenz und Belehrung, ohne dadurch den Gehalt der Forstbedienten zu schmälern, oder den Candidaten eine Versicherung auf bestimmte Stellen zu ertheilen.*)

 2.) Man

*) Wenn es zu vermeiden ist, so gebe man keinem Oberförster, die specielle Administration eines Forst-Revieres. Er wird dadurch zu sehr an dasselbe gefesselt, und muß die Inspections-Geschäfte in den übrigen Revieren, versäumen, weil er zu derselben Zeit, mit der speciellen Verwaltung seines eigenen Revieres, vollkommen beschäftigt ist, wo er die Arbeiten der ihm untergebenen Revier-Forstbedienten revidiren sollte.

2.) Man verordne, daß die assistirenden Forst-Candidaten den Revierforstbedienten beständig zur Seite seyn, und alle Forstgeschäfte, sowohl im Walde, als am Schreibtische, unter Leitung der Revierforstbedienten, verrichten sollen.

3.) Man bestimme für die assistirenden Forst-Candidaten, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände, ein billiges Wochengeld und das gewöhnliche Pfand- Schuß- und Fanggeld.

4.) Dagegen lasse man diejenigen Förster- Waldaufseher- oder Waldschützen-Stellen eingehen, welche durch diese Forst-Candidaten bedient und ungleich besser versehen werden können, als wenn sie Menschen anvertraut sind, welche gewöhnlich kein Interesse für das Forstwesen haben, und durch hunderterley örtliche Verhältnisse, und selbst, durch die fast allgemeine schlechte Besoldung, an der strengen Erfüllung ihrer Dienstpflichten gehindert werden.

5.) Alle Jahre lasse man sich pflichtmäßige Conduiten-Listen, in Betreff dieser assistirenden und aller andern Forst-Candidaten und Lehrlinge, — die niemals über eine verhältnißmäßige, und bestimmte Zahl, anwachsen dürfen — einliefern, und befördere diejenigen, welche sich vorzüglich und zu Oberförstereygeschäften qualificiren, zu Oberförster- und Forst-Meister-Assistenten, mit einer Zulage. Wenn diese Stellen aber schon besetzt sind; so befördere man

immer

immer die brauchbarsten, auf erledigte Forst-Revier-Stellen, und lasse dagegen wieder andere, und immer die geschicktesten Candidaten, als Assistenten eintretten.

6.) Mit vorzüglich qualificirten Revier-Forstbedienten, und mit den Forstmeisterey- und Oberförsterey-Assistenten besetze man hingegen, die Oberförsterstellen. Die ausgezeichnet qualificirten Forstmeister und Oberförster aber, rücke man, nach und nach, auf die ersten Stellen beym Forstwesen. Und

7.) Damit das Forstdienstpersonale Gelegenheit bekomme und bewogen werde, beständig mit der Wissenschaft fortzurücken; so errichte man wissenschaftliche Lese-Gesellschaften unter ihnen, und verordne, daß jeder Beförderung eine wiederholte Prüfung vorausgehen soll.

Bey Realisirung dieser und ähnlicher Maasregeln wird ein Staat, mit Aufopferung sehr geringer Kosten, bald das Glück haben, ein gebildetes Forstpersonale zu besitzen, welches, durch gute Forstverwaltung, den geringen Aufwand für seine Bildung sehr reichlich ersetzen wird.

Drittes Kapitel.

Von der Vertheilung der Wirkungskreise beym Forstwesen.

Das Dienstpersonale, welches beym Forstwesen mitwirken muß, läßt sich, wie ich im ersten Kapitel gezeigt habe, in Sieben Classen abtheilen.

1.) In Männer, welche zur Beschützung der Wälder vorzüglich bestimmt sind.

2.) In Männer, welche die Administration der Waldungen und die Berechnung der Forstproducte, im Detail, besorgen.

3.) In Männer, welchen die Inspection über die Forstwirthschaft, und die Control beym Debit der Forstproducte aufgetragen ist.

4.) In Männer, welche die Gelder für die Forstproducte, und alle übrige Forst- Geld-Einkünfte erheben oder eincassiren, wieder auszahlen und berechnen.

5.) In Männer, welche die Forst-Jurisdictions- und Policeygeschäfte besorgen.

6.) In

6.) In Männer, welche die Oberinspection und Direction über die Forstwirthschaft, entweder im ganzen Lande, oder in einem Theile des Landes, führen. Und

7.) In Männer, welchen die Direction des ganzen Forstwesens obliegt.

Die erste Classe, heißt gewöhnlich Förster.

Die zweyte Classe nennt man gewöhnlich, Amtsjäger, Forstjäger, Forstbereiter, Reitender-Förster ꝛc.

Die dritte Classe hat gewöhnlich den Titel Oberförster, Oberjäger, in manchen Ländern auch, Forstmeister, Forstinspector ꝛc.

Die vierte Classe, hat das Prädicat Forstrentmeister, in manchen Ländern auch, Forstverwalter ꝛc.

Die fünfte Classe, sind die Justitzbeamten des Landes.

Die sechste Classe, sind die Oberforstmeister, Ober- und Geheime-Forsträthe, Oberjägermeister, ꝛc. welche auch

die siebente Classe ausmachen, wenn sie Sitz und Stimme im Oberforst-Collegio haben.

Jedem von diesen Forstbedienten, muß ein verhältnißmäßiger, das heißt, ein solcher Wirkungskreis angewiesen werden, daß er alle Geschäfte pünktlich besorgen kann, welche ihm, seiner Bestimmung gemäß, obliegen.

Ist

Ist der Wirkungskreis eines Jeden zu klein; so wird die Zahl der Diener, und mit ihr der Besoldungs-Etat entweder unnöthig erhöhet, oder es fällt die Besoldung eines jeden Forstbedienten zu ärmlich aus. Ist hingegen der Wirkungskreis zu groß; so leiden die Geschäfte darunter Noth. Sie werden alsdann im Allgemeinen nur unvollständig besorgt, und der gewissenhafte nach Auszeichnung strebende vorzüglich schätzbare Diener, arbeitet sich siech, oder wohl gar zu todte. Beydes ist dem Dienste des Staates sehr nachtheilig, und darf daher nicht Statt finden. Jeder Staatsdiener muß für hinlängliche und verhältnißmäßige Besoldung, zwar mit angestrengten Kräften arbeiten; er muß dagegen aber auch so viele Freystunden haben, daß sein Geist und Körper sich wieder erholen und gesund bleiben können.

Daß der Wirkungskreis für jede Forstdiener-Classe, unter allen Umständen, nicht gleich groß seyn könne, ist wohl sehr begreiflich. Die Localität und eine Menge anderer Umstände, welche concurriren können, müssen bey einer solchen Bestimmung ins Auge gefaßt werden. — Gebirgige oder zerstreut liegende Waldungen, sind mühsamer zu verwalten, als ebene, oder zusammenliegende Forste. Auch erfordern solche Wälder, die schon in gutem Stande sind, weniger Anstrengung, als solche, worin noch viel cultivirt und in Ordnung gebracht werden muß. Und überdem ist in denjenigen Forsten, wo die Frevel häufiger vorfallen, mehr schützendes Personale nöthig, als in solchen, worin man diesen Nachtheil weniger fürchten darf. Auch ist für eine gewisse Anzahl Morgen Herrschaftlichen Waldes, ein größeres Forstdienstpersonale nöthig, als für eben so viele

Morgen Gemeinds-Märker- und Privat-Wald, weil die Forstbedienten im Herrschaftlichen Walde, selbst den geringsten Holzdebit und das Rechnungswesen, besorgen müssen, womit sie in den übrigen Waldungen so viel nicht zu thun haben. Es müssen daher alle diese Umstände in Erwägung gezogen werden, um den Wirkungskreis für jeden Forstbedienten im Staate, zweckmäßig zu bestimmen.

Meiner Erfahrung nach, lassen sich folgende Grundsätze, bey diesem wichtigen Gegenstande, mit Vortheil anwenden, wenn jeder Forstbediente so viel Besoldung hat, daß er sich ganz dem Dienste widmen kann, und nicht genöthigt ist, Nebengeschäfte zu treiben, um seinen Unterhalt zu erwerben.

1.) Einem Förster, dessen Function, wie aus der im 20ten Kapitel mitgetheilten Instruction ersichtlich ist, hauptsächlich darin besteht, den Wald zu beschützen, können 2000 Rheinländische Morgen Wald, zur Beschützung, übertragen werden. Die Waldbistricte müssen alsdann aber beysammen liegen, nicht allzu gebirgig und unbequem zu begehen seyn, dabey auch von Frevlern nicht allzu stark heimgesucht werden, und der Förster muß überdem auch im Walde, oder nahe dabey, wohnen können. Liegen hingegen die Waldungen, als isolirte Walddistrikte, einzeln umher, oder sind sie sehr unbequem zu begehen, oder werden darin die Holz- und andere Frevel sehr stark getrieben, oder ist es nicht möglich, dem Förster in dem Walde, oder nahe dabey, eine Wohnung anzuweisen; so muß die Größe der vorhin bestimmten Waldfläche,

fläche, nach Maasgabe der concurrirenden ungünstigen Umstände, oft bis auf die Hälfte herunter gesetzt werden, weil sonst der Förster nicht im Stande ist, alle Tage jeden Waldbistrict seiner Försterey zu visitiren, welches ihm zur unnachläßlichen Dienstpflicht gemacht werden muß.

2.) Ein Amts- oder Forstjäger, welcher die detaillirte Administration des Forst- und Jagdwesens und die specielle Berechnung darüber zu besorgen hat, und berit-ten seyn muß, kann zwey Försterey en, der im 20ten Kapitel befindlichen Instruction gemäß, administriren. Man kann ihm folglich unter den vorhin angeführten gün-stigen Umständen, 4000 Morgen Herrschaftlichen Wald, oder 3000 Morgen Herrschaftlichen, und 2000 Morgen Ge-meinds-Wald, oder 2000 Morgen Herrschaftlichen und 4000 Morgen Gemeinds-Wald, nebst der Administration der Jagd in den dazu gehörigen Gemarkungen, übertragen. *)

Sind aber die Localität und die andern Umstände nicht günstig, so kann der Revierforstbediente keinen so großen Zirkel übersehen, und es muß derselbe, den Umständen nach, um ein Drittheil, oder wohl gar um die Hälfte zusammen-gezogen werden. —

Eine Hauptsorge der Forstdirection muß dahin gerichtet seyn, jedes Forstrevier, nach Möglichkeit zu arrondiren und dem Forstjäger einen solchen Wohnort in diesem Arrondisse-ment

---

*) Weil die Renier-Forstbedienten, in den Gemeinds- und Privat-Waldungen, weder den speciellen Holzverkauf, noch das detaillirte Rechnungswesen, zu besorgen haben; so kön-nen ihnen zwey Morgen dergleichen Wald, gegen einen Morgen Herrschaftlichen Wald, angerechnet werden.

ment anzuweisen, daß er mit möglicher Bequemlichkeit, seine Forstgeschäfte verrichten, auf dem kürzesten Wege in die Haupt-Waldung kommen, und wöchentlich wenigstens einmal, jeden Walddistrikt besuchen kann.

3.) Einem Oberförster, welcher die Inspection und die Control bey der Forstwirthschaft, zu besorgen hat, können Fünf Forste übertragen werden, und er kann darin alle Geschäfte vollziehen, welche ihm, nach der im 20ten Kap. mitgetheilten Instruction, obliegen. Er kann folglich unter günstigen Umständen, 20,000 Morgen Herrschaftlichen Wald, oder 16,000 Morgen Herrschaftlichen Waldes und 8,000 Morgen Gemeinds-Waldes ꝛc. inspiciren. — Bey weniger günstigen Umständen hingegen, muß ihm, nach Maasgabe derselben, ein kleinerer Zirkel angewiesen — seine Oberförsterey-Gränze, in jedem Fall, nach Möglichkeit, arrondirt und sein Wohnort so bestimmt werden, daß er im Mittelpuncte seiner Hauptforste wohnen, und monatlich wenigstens einmal, jeden Forst speciel bereiten kann.

4.) Ein Forstrentmeister, welcher die Natural-Rechnungen der Amts- oder Forstjäger zusammentragen und eine vollständige Oberförsterey-Rechnung, welche alle Einkünfte und Ausgaben enthält, daraus formiren, die Forstgefälle eincassiren und den Ueberschuß an die General-Casse abliefern muß, kann diese Geschäfte von zwey Oberförstereyen versehen, wenn das Land sehr waldigt ist, die Forste also nicht weit auseinander liegen, und wenn der Holzdebit großen Theils in beträchtlichen Abgaben, an einzelne Käufer, Statt findet. Liegen hingegen die Waldungen,

dungen, weit von einander entfernt, im Lande umher, so, daß die Oberförsterey-Gränzen dadurch sehr ausgedehnt werden, oder ist alles Holz in kleinen Massen, an viele Käufer, abzugeben; so muß für jede Oberförsterey eine besondere Geld-Receptur, errichtet werden, weil ein Forst-Rentmeister, unter solchen Umständen, nicht im Stande ist, die Gelderhebung von zweyn Oberförstereyen zu besorgen, und weil es überdas auch für die Käufer der Forstproducte zu lästig seyn würde, wegen Bezahlung einer geringen Summe, einen weiten Weg zu wandern.

Hat der Forstrentmeister, unter solchen Umständen, durch das Forst-Rechnungs- und Recepturwesen, nicht Beschäftigung genug; so kann und muß ihm noch ein anderer, damit verträglicher Dienst, dazu gegeben werden, um den Besoldungs-Etat, ohne Noth, nicht zu belästigen. Ist es aber möglich, die Verbindung zweyer Stellen zu vermeiden; so wird man solches immer vortheilhafter finden.

5.) Die Justitzbeamten des Landes gehören, wie vorhin bemerkt worden ist, zur fünften Classe, oder zum Forstgerichts-Personale. Ein jeder von ihnen, muß in seinem Amtsbezirke, die Forstruge-Gerichte, in Collegialischer Verbindung mit den Oberforst-Bedienten, halten, die Rechtsfälle beym Forst- Jagd- und Fischereywesen, in erster Instanz, entscheiden — die Forsthoheitlichen Rechte wahren, und überhaupt alle Geschäfte besorgen, welche dem Forst-Gerichte obliegen.

6.) Ein Oberforst-Bedienter der sechsten Classe, oder ein Oberforst-Meister, welcher die Ober-Inspection und Direction der Forst- Jagd- und

Fischerey-

Fischerey = Wirthschaft besorgen muß und keinen Sitz und Stimme im Oberforst = Collegio hat, wie solches im ersten Kapitel bestimmter auseinander gesetzt worden ist, kann diese Geschäfte in acht Oberförstereyen, versehen. Es können folglich, unter günstigen Umständen, 160,000 Morgen Herrschaftlichen Waldes oder 120,000 Morgen Herrschaftlichen und 80,000 Morgen Gemeinds = Waldes, zu einem Oberforstmeisteramts = Zirkel, bestimmt werden. — Sind aber die Localität und die Umstände nicht günstig; so muß ein solcher Zirkel zuweilen um ein Viertheil kleiner ausfallen, wenn alle Geschäfte pünktlich besorgt werden sollen.

So sehr man in mehreren Ländern geneigt ist, einem solchen Oberforst = Bedienten, zugleich auf die Stelle eines Oberförsters, oder wohl gar eines Revier = Forstbedienten, zu übertragen, um dadurch Besoldung zu sparen, so wenig läßt sich diese Einrichtung, wegen unvermeidlicher Collision der Geschäfte und Verhältnisse, allgemein empfehlen. Besser ist es immer, die Oberforstmeister = Aemter, durch Einziehung einiger Stellen, so zu erweitern, daß der Ober= Forstmeister, an Oberinspections= und Directions=Geschäf= ten seine volle Arbeit finden kann. Ist dieses aber, der Localität nach, nicht möglich; so kann einem sonst nicht hinlänglich beschäftigten Oberforstmeister, diejenige Ober= försters = Stelle dazu übertragen werden, welche für ihn am bequemsten ist. Ueberhaupt aber sollte, ohne Ausnahme, Keiner zum dirigirenden Oberforstbedienten befördert werden, der nicht vorher die Administration und Inspection eines Forstes besorgt, und alle Forstgeschäfte, sogar das geringste, selbst verrichtet hat.

7.) Die

7.) Die Oberforstbedienten der siebenten Classe endlich sind, wie ich im ersten Kapitel gezeigt habe, diejenigen, welche das Forstwesen überhaupt und in seinem ganzen Umfange dirigiren. In kleineren Ländern macht entweder ein Theil, oder das ganze Personale der sechsten Classe, auch die siebente Classe zugleich aus. Als Oberforstbedienten der siebenten Classe müssen sie Sitz und Stimme in dem Oberforst-Collegio haben, welches in kleineren Ländern, sehr schicklich und zweckmäßig, mit der Rentkammer verbunden seyn kann, und gewöhnlich auch damit verbunden ist. In diesem Collegio kommen alle zum Forst- Jagd- und Fischereywesen gehörigen Gegenstände zum Vortrage, und werden nach dem Resultate der collegialischen Deliberation abgethan.

Die Instruction für einen Oberforstbedienten, welcher zur sechsten und siebenten Classe zugleich gehört, werde ich im 20ten Kapitel mittheilen, und man wird daraus ersehen, welche Gegenstände zum Ressort der sechsten und der siebenten Classe ins besondere, gerechnet werden.

Hat ein Oberforstbedienter der siebenten Classe auch zugleich die Function eines Oberforstbedienten der sechsten Classe zu versehen; so kann er, wegen der collegialischen Arbeiten, die innere Direction in keinem so großen Zirkel übernehmen, als wenn er nur Oberforstbedienter der sechsten Classe allein ist. Ein mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüsteter thätiger Mann, kann indessen doch, neben den mit der äusseren Direction verknüpften collegialischen Geschäften, die Direction des inneren Forstwesens in 5 bis 6 Oberförstereyen versehen. Das Forstwesen muß alsdann

aber

aber schon gut organisirt und die Localität und die Umstände so günstig seyn, daß es einem solchen Oberforstbedienten möglich ist, seinen Wald=Departements=Zirkel, jährlich wenigstens einmal, speciell zu bereisen, um ihn, in jeder Rücksicht, genau zu revidiren und alle Geschäfte eines Oberforstbedienten der sechsten Classe, darin zu besorgen.

Um nun aber zu erfahren, ob die bisherige Vertheilung der Wirkungskreise, nach den vorhin erwähnten Grundsätzen, schon Statt finde, oder ob, und was für Abänderungen entweder alsbald, oder nach und nach, gemacht werden müssen; so gehe man folgendermasen zu Werke:

Man zeichne die schon vorhandene geographische Karte vom Lande, oder von jeder Provinz im Lande, nach einem Maasstabe, der so groß ist, daß 6 Zolle auf eine Längen=Meile gehen, und bemerke auf derselben die Städte, Dörfer, Schlösser, Höfe, Mühlen, Flüsse, Seen, Landstraßen, Haupt=Dorfwege und Amts=Gränzen.

Mit dieser vergrößerten Karte bereise man nun die Forsten des Landes und zeichne auf dieselbe, nach Angabe der Localkundigen Forstbedienten, die ungefehre Umfangslinie eines jeden Forst=Revieres, mit verschiedenem Colorit — und die Gränze einer jeden Försterey in dem Forst=Reviere, mit punctirten Linien.

In diese Zirkel zeichne man die ungefehre Lage und Figur der Herrschaftlichen und aller übrigen Waldungen, und notire in jeden zusammenhängenden Waldbezirk

zirk dessen General-Nahmen; durch die Buchstaben H. G. M. P. ꝛc., oder durch angenommene Farben, bemerke man aber, ob derselbe Herrschaftlich, Gemeinds- Märker- oder Privat-Wald ist. Durch eingeschriebene Zahlen hingegen bestimme man, wie viele Morgen jeder Waldbezirk, nach der Oculärschätzung, enthält, wenn das Resultat einer schon vollzogenen Messung, nicht zum Grunde gelegt werden kann.

Ausserdem bemerke man auch bey den Orten, wo Beamte und Forstbediente wohnen, durch die Buchstaben A. OF. FRM. RF. F. W. — die Wohnsitze des Amtmannes, des Oberförsters, des Forstrentmeisters, des Revier-Forstbedienten, des Försters, und des Waldschützen — und durch die darunter gesetzte Buchstaben H. E. G. deute man an, ob die Wohnung Herrschaftlich, eigenthümlich, oder gemiethet ist.

Und endlich notire man sich noch ausserdem, ob die Waldungen sehr gebirgig und unbequem zu begehen und zu bereiten sind, in welcher Gegend die meisten Frevel vorfallen, und was sonst noch zu bemerken seyn sollte, um die nöthigen Maasregeln darnach nehmen zu können.

Durch solche Zeichnungen und Notaten, wird man in den Stand gesetzt werden, die bisherigen Geschäftszirkel zu übersehen, die nöthigen Abänderungen damit vorzunehmen, und die vorhin aufgestellten Grundsätze zu realisiren.

Wird hernach eine solche General-Forstkarte, mit der gemachten neuen Abtheilung, sauber gezeichnet und illuminiret; so kann sie auch noch in der Folge, der Direction

des

des inneren und äusseren Forstwesens, in vielen Fällen, vortreffliche Dienste leisten, und sie wird jedem neuen Diener, in wenigen Stunden mehr Localkenntniß verschaffen, als er ohne diese Karte zu besitzen, in eben so vielen Jahren kaum erlangen kann.

Viertes Kapitel.

Von Bestimmung der Besoldungen für die Forst-Dienerschaft.

Wenn die oberste Staats-Direction, oder ein Landes-Herr, wissenschaftlich gebildete Forstbedienten haben, und jedem einen solchen Wirkungskreis erweisen will, daß er seine ganze Thätigkeit dem Dienste des Staates widmen muß, und folglich keinen Nebenverdienst haben kann; so erheischt es auch die Billigkeit, einen jeden Diener verhältnißmäßig und so zu besolden, daß er seinem Stande gemäß, mit seiner Familie leben, und ohne von Nahrungssorgen gequält zu werden, arbeiten kann. — Bey Nahrungssorgen arbeitet jeder Diener mit Mismuth und die Geschäfte werden schlecht besorgt. Man wird daher immer finden, daß in demjenigen Lande, wo nur die absolut nöthige Anzahl Staatsdiener existirt und gut besoldet wird, die Geschäfte ungleich pünktlicher und besser besorgt werden, als da, wo im Verhältnisse zu viele Diener sind, die man alsdann gewöhnlich auch schlecht bezahlt.

Dergleichen schlecht besoldete Forstbediente werden gleichsam genöthigt, entweder den Waldeigenthümer zu betrügen,

um sich und ihre Familie vor Calamität zu schützen; oder sie suchen Nebenverdienst, wenn dieser auf eine oder die andere Art zu finden ist.

Der erste Fall ist zum Glücke zwar nicht der gewöhnlichste, aber doch auch nicht ganz selten, wie leider! die Erfahrung schon oft gelehrt hat. Der andere Fall hingegen ist gewöhnlicher. Und obwohl in mancher Art von Nebenbeschäftigungen nichts Entehrendes liegt; so sind sie doch fast immer dem Dienste des Staates indirecte nachtheilig.

Am schädlichsten unter allen Nebenbeschäftigungen der Forstbedienten ist das Wirthschaftreiben, der Handel, und die Pachtung oder Administration großer Landgüter.

Ein Forstbedienter, welcher Wirthschaft treibt, ist der allgemeinen Erfahrung gemäß, für den Dienst des Staates wenigstens halb, und sehr oft größten Theils verloren. Die Besorgung der Wirthschaft und die Unterhaltung der Gäste oder Gesellschaften rauben ihm zu viele Zeit, und nicht selten ergeben sich Leute unter solchen Umständen dem Trunke, und den daraus fließenden andern Lastern, welche vorher sehr regelmäßig lebten, und auch gewiß niemals in solche Laster würden versunken seyn, wenn sie keine Wirthschaft angefangen hätten. — Ueberdem macht sich der Wirthschafttreibende Forstbediente in vielen Verhältnißen obligat gegen Menschen, welchen er es nicht seyn sollte, und es entstehen daraus tausend Collisionen, welche dem Dienste Nachtheil bringen.

Zwar nicht eben so schädlich, aber doch immer sehr nachtheilig für den Dienst ist es, wenn die Forstbedienten irgend

eine

eine Art von Handel treiben. Vernachläßigung der Dienstgeschäfte und schädliche Collisionen mancherley Art sind immer die Folgen davon. Und wenn es nun gar den Forstbedienten erlaubt ist, einen Holzhandel zu treiben, oder nur mit einer Handlungsgesellschaft in Verbindung zu stehen, an welche sie die Handlungs-Materialien selbst liefern; so ist alles Mögliche zu fürchten.

Auch die Pachtung oder Administration großer oder beträchtlicher Landgüter, darf den Forstbedienten nicht gestattet werden; weil sie mehr Zeit erfordert, als dem Dienste des Staates entzogen werden darf. — Eine kleine Landwirthschaft kann man in Freystunden und zur Erholung besorgen. Beträchtliche Landgüter aber, können nur bey Aufopferung vieler Zeit und Anstrengung gut administrirt werden, welche der, durch instructionsmäßige Verwaltung seines Dienstes schon hinlänglich beschäftigte, Forstbediente darauf nicht verwenden kann und darf.

Solche und ähnliche Beschäftigungen, um Nebenverdienst zu haben, müssen daher den Forstbedienten ganz untersagt werden; weil sie dem Dienste durchaus nachtheilig sind. — Dagegen muß man ihnen aber auch Besoldungen geben, wovon sie leben können. Die Bestimmung, wie groß der Gehalt für jede Classe der Forstdienerschaft seyn müsse, ist sehr relativ. Jeder muß nach Verhältniß seines Dienststandes, nach Verhältniß der Mühe und Kosten, welche er auf die Erlernung der für seinen Posten nöthigen Wissenschaften hat verwenden müssen, und nach Verhältniß der dem Staate schon geleisteten Dienste, besoldet werden; und diese Besoldung ist nach Maasgabe der Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel zu bestimmen.

Ueber die Größe der Besoldung läßt sich also nichts allgemein passendes bestimmen. Es müssen bey Fixirung derselben alle vorhin erwähnte Umstände in Betrachtung kommen, und auch darauf Rücksicht genommen werden, daß mit Erhöhung der Dienststellen, die unvermeidlichen Bedürfniße und Ausgaben wachsen. *)

Der

---

*) Nach Verhältniß der gewöhnlichen Victualien-Preiße in den Rheingegenden, könnten wohl die jährlichen Besoldungen folgendermaßen regulirt werden, wenn sie nur eine kummerfreye Existenz gewähren, folglich keine besondere Verdienste belohnen sollen:

1.) Ein Förster muß haben: freye Wohnung, 3 Klaftern Brandholz, und an baarem Gelde 150 fl.

2.) Ein Revierforstbedienter muß erhalten: freye Wohnung, 6 Klafftern Brandholz, Futter für ein Pferd, und an baarem Gelde, einschließlich des reinen Gewinnes vom Jagdbetriebe . . . . . 300 fl.

3.) Ein Oberförster muß bekommen: freye Wohnung, 12 Klafftern Brandholz, Futter für 2 Pferde, und an baarem Gelde . 600 fl.

4.) Ein Forstrentmeister muß erhalten: freye Wohnung, 12 Klafftern Brandholz und an baarem Gelde . . . . . 600 fl.

5.) Ein Oberforstbedienter der 6ten Classe muß bekommen; freye Wohnung, eine verhältnißmäßige Menge Brandholz, Futter für 3 Pferde, und an baarem Gelde . . 1200 fl.

und

6.) Ein Oberforstbedienter der 7ten Classe muß haben: freye Wohnung, eine verhältnißmäßige Menge Brandholz, Futter für 3 Pferde und an baarem Gelde . . . . 1500 fl.

Der Oberförster z. B. muß seines Dienststandes wegen, mehr Aufwand machen, als der Revierforstbediente; man muß daher jenem auch mehr Besoldung geben, als diesem, wenn gleich der Revierforstbediente vielleicht eben so viele Mühe und Kosten auf die Erlernung seiner Wissenschaften verwendet haben sollte, eben so viel arbeitet, und dem Staate schon länger gedient hat, als der Oberförster. Jeder Diener, welcher noch keine außerordentliche Verdienste um den Staat hat, muß von seiner Besoldung wenigstens ohne Nahrungs=Sorgen leben können. Derjenige hingegen, welcher sich um den Staat vorzüglich verdient macht, muß nach Verhältniß, in der Besoldung so erhöhet werden, daß er davon, zum Vortheil seiner Familie auch noch etwas zurück=legen, oder das Leben sich dadurch angenehm machen kann.

Die Zumuthung, daß ein ausgezeichnet nützlicher Staatsdiener blos für die Kost, Kleidung und Obdach, sein Lebenlang arbeiten, oder daß er sein eigenes Vermögen zusetzen solle, ist wirklich sehr unbillig. Die Staatsdiener, wovon jeder, bey einer zweckmäßigen Organisation der Staatswirthschaft, vollkommen beschäftigt ist, können sich auf keine andere Art etwas erwerben. Sie müssen also von den übrigen Mitgliedern des Staats, denen sie dienen, und die zum Theil, mit weniger Anstrengung, Unterhalt und Vermögen erwerben, entschädigt werden. Durch Titel und äussere Ehre allein kann dieses aber nicht geschehen. Der Staat muß zu einer solchen Entschädigung Geld oder Geldeswerth aufwenden.

Doch genug von diesen Grundsätzen, die zwar allgemein als billig anerkannt sind, aber leider! so selten in Anwen=dung kommen! —

Es bleibt mir nur noch übrig, etwas über die Qualität der Besoldungen zu sagen. Die Besoldungen der Forstbedienten bestehen entweder:

1.) in baarem Gelde, oder
2.) in Naturalien, oder
3.) in Ländereybenutzung, oder
4.) in Accidentien, oder sie sind
5.) aus baarem Gelde, aus Naturalien, aus Ländereybenutzung und aus Accidentien zusammengesetzt.

Eine aus solchen Stücken vernünftig zusammengesetzte Besoldung halte ich für die zweckmäßigste, wie ich weiter unten zeigen werde.

Zuvor will ich jede vorhin erwähnte Art zu besolden besonders betrachten.

1.) Soll der Forstbediente einzig und allein baares Geld zur Besoldung erhalten; so muß ihm, wie ich vorhin angeführt habe, soviel gegeben werden, daß er seinen Verhältnissen gemäß, ohne Nahrungssorgen, leben kann. — Bey der Bestimmung einer solchen Besoldung, muß unter andern, auf die gewöhnlichen Preiße der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, als, Brod, Fleisch, Fett, Specereyen, Holz, Kleidung und Wohnung ꝛc. vorzüglich Rücksicht genommen werden. Natürlicherweise kann aber eine Besoldung, welche nach gewöhnlichen Preißen regulirt ist, um kummerfrey davon leben zu können, alsdenn nicht mehr zureichen, und ihrer Bestimmung entsprechen, wenn alle Gegenstände, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse sind, im Preiße ungewöhnlich viel höher stehen. — Ohne Vermehrung des Gehaltes wird in diesem Falle derjenige

Diener,

Diener, welchem der Staat für seine Dienste nothdürftigen Unterhalt versprochen hat, in Calamität versetzt, und derjenige Staatsdiener, welcher wegen besonderer Verdienste bisher so belohnt wurde, daß er von der Besoldung, auch zu seinem Vergnügen, oder zum Vortheile seiner Familie mehr oder weniger anwenden konnte, wird bis zur nothdürftigen Lebensart zurückgebracht.

Der Staat, welcher in theuren Zeiten, durch höhere Preiße seiner Natural-Einkünfte, sogar noch gewinnt, kann ein solches Opfer eben so wenig von seinen Dienern fordern, als man verlangen kann, daß die Handwerksleute in theuren Zeiten, eben so wohlfeil arbeiten sollen, als in wohlfeileren.

Es ist daher der Billigkeit gemäß, daß bey ungewöhnlicher Theurung, jede nach Mittelpreißen der Lebensbedürfnisse berechnete Geldbesoldung verhältnißmäßig erhöhet werde. Eine unpartheyische Commission müßte in diesem Falle, am Schluße eines jeden Jahres, bestimmen, wie viel pro Cent der Geldbesoldung nach zu zahlen sey, um die Dienerschaft schadlos zu halten. — Findet aber, bey ungewöhnlicher Theurung, eine solche Entschädigung nicht Statt; so muß die Dienerschaft des Staates unschuldig leiden, und großen Theils darben.

Die Besoldung mit baarem Gelde halte ich übrigens, wenn zu ungewöhnlich theuren Zeiten Entschädigung Statt findet, für die beste unter allen. Der Diener kann darauf sicher rechnen, daß ihm auf den ersten Tag eines jeden Quartales, der vierte Theil seiner Besoldung ausbezahlt werden wird. Er kann folglich seine

Ausgaben

Ausgaben hiernach reguliren, und alle Viertheiljahr erfahren, ob und wie die Einnahme mit der Ausgabe übereinkommt. Außerdem fallen dabey auch alle Nachtheile weg, welche ich bey den übrigen Besoldungsarten anführen werde.

2.) Die Besoldung mit lauter Naturalien scheint, beym ersten Anblicke, den Staatsdiener am sichersten zu stellen, weil alsdann mit dem Steigen und Fallen der Naturalien-Preiße auch seine Besoldung steigen und fallen werde. Es läßt sich aber Manches dagegen einwenden. Ein Haupt-Umstand dabey ist der, daß sich nicht immer die Preiße aller Lebensbedürfnisse, wie die Preiße der Frucht, des Weines und des Holzes verhalten, womit der Staat gewöhnlich nur besolden kann. — Oft sind alle diese Artikel, oder einige davon, wohlfeil, und andere Bedürfnisse stehen hoch im Preiße. Der Staatsdiener erhält folglich unter solchen Umständen keine oder keine hinlängliche Entschädigung durch die Natural-Besoldung. Am allerwenigsten kann er aber darauf rechnen, wenn ihm Naturalien als Besoldung angewiesen sind, womit kein Handel ins Ausland getrieben werden kann oder darf. — Z. B. wenn eine Gegend nachhaltig hinlängliches Holz producirt; so kann man nicht darauf rechnen, daß bey entstehender Theurung der anderen Lebensbedürfnisse auch der Preiß des Holzes steigen werde. Das Holz wird alsdann auf seinem bisherigen Preiß bleiben, obgleich der Fuhrlohn desselben steigt. Wohnt nun der Staatsdiener an einem solchen Orte, wo er den Ueberfluß des ihm frey vor die Thüre gelieferten Holzes nicht verkaufen kann, oder bezieht er das Holz vielleicht gar nicht Beyfuhr-frey, so kann er niemals auf einen höheren Holzpreiß, bey größerer Theurung anderer Lebensbedürfnisse, Rechnung machen.

Ein

Ein anderer Nachtheil der bloßen Natural-Besoldung besteht darin, daß mancher nicht bemittelte Staatsdiener dabey in Verlegenheit kommen und gegen den Bemittelteren verlieren kann. Die Naturalien können nur zu einer gewissen Zeit im Jahre geliefert, und eben so auch nur zu gewissen Zeiten mit Vortheil versilbert werden. Wer also das Unglück hat, außerordentliche Ausgaben machen zu müssen, die sich bis zur besten Verkaufszeit der Naturalien nicht verschieben lassen, der wird in die Nothwendigkeit gesetzt, zu einer Zeit zu verkaufen, wo die Naturalien im Unwerthe sind. Ein solcher Diener bezieht also weniger Besoldung, als er haben sollte, und wird dadurch zurückgesetzt. — Auch kann der nicht ganz gute Hauswirth, wenn er auf solche Art die Besoldung fürs ganze Jahr auf einmal einnimmt, leicht verleitet werden, seine Ausgaben unrichtiger zu vertheilen, als wenn er Quartalsweiße bezahlt wird. Bey Natural-Besoldungen würde das aber große Weitläuftigkeiten verursachen, und in mancher Hinsicht, besonders aber deswegen nicht vortheilhaft seyn, weil der Verkauf zur schicklichsten Jahreszeit nicht geschehen könnte. Ueberdas würde der Handel die Dienerschaft zu sehr beschäftigen und sie in manche, dem Dienste nachtheilige Verhältnisse bringen.

Die Besoldung mit bloßen Naturalien halte ich daher nicht für die passendste, ob sie gleich der Besoldung mit baarem Gelde vorzuziehen ist, wenn diese, bey ungewöhnlicher Theurung der Lebensbedürfnisse, nicht erhöhet wird.

3.) Eine Besoldung, die einzig und allein in Länderey-Benutzung besteht, ist schon deswegen nicht vortheilhaft, weil durch die Verwaltung eines beträchtlichen Landgutes,

dem

dem Dienste des Staates zu viele Zeit entzogen wird, und weil nicht selten auch die Diener dadurch in nachtheilige Verhältnisse gebracht werden. Außerdem treten alle die Umstände hier ein, welche die Besoldung mit bloßen Naturalien nicht rathsam machen. Auch müßten bey Misjahren Entschädigungen Statt finden, welche schwer zu bestimmen seyn würden. — Zu einer solchen Besoldung rathe ich daher nicht. Noch weniger aber zu der folgenden, nehmlich:

4.) eine Besoldung einzig und allein aus Accidentien zusammen zu setzen. Eine solche Besoldung ist für den Staat und für den Diener offenbar nachtheilig. Ein Diener, welcher bloß von Accidentien leben muß, kömmt leicht in die Versuchung, die Accidentien weiter auszudehnen, als er berechtigt ist. Ueberdem wird er dadurch gegen viele Menschen in obligate Verhältnisse gebracht, welche dem Dienste des Staates auf manche Weise schaden können. Und der auf solche Art-besoldete Diener kann weder auf eine bestimmte, noch auf eine, der Zeit nach verhältnißmäßig vertheilte, Einnahme Rechnung machen. Am besten möchte es wohl seyn:

5.) Die Besoldung der Forstbedienten aus baarem Gelde, aus Naturalien, aus Ländereybenutzung und aus Accidentien zusammen zu setzen.

Man müßte ihnen die für sie und ihre Familie nöthigen Brodfrüchte, das nöthige Brandholz und das erforderliche Futter für die nöthigen Dienstpferde in einem beständig gleich bleibenden Mittelpreiße geben und anrechnen. — Ausserdem müßte man ihnen von den Staatsgütern so viele Ländereyen für einen billigen Pacht überlassen, als zu

Unter=

Unterhaltung einiger Stücke Viehes, und zu Erziehung des nöthigen Gemüßes hinreicht. — Ferner, von Accidentien dürften nur solche Statt finden, deren widerrechtliche Ausdehnung entweder gar nicht, oder doch nicht unbemerkt Statt finden kann, und solche, wodurch der Diensteifer befördert wird. — Endlich müßte man ihnen so viel an baarem Gelde geben, daß davon diejenigen Bedürfnisse anzuschaffen sind, welche aus den Magazinen des Staates nicht geliefert werden können.

Eine so zusammengesetzte Besoldung wird in jeder Rücksicht die vortheilhafteste seyn, und dem Staatsdiener, fast unter allen Umständen, ein gleiches Einkommen sichern; besonders wenn, bey ausserordentlicher Theurung, die Geldbesoldung verhältnißmäßig erhöhet wird.

Ehe ich dieses Kapitel schließe, muß ich noch meine Gedanken über die Beförderung der Forstdienerschaft mittheilen, welche von Zeit zu Zeit nöthig ist, und als Sporn dient, um den Diensteifer nicht nur zu unterhalten, sondern auch wo möglich zu verstärken.

Die Erfahrung lehret, daß beynahe jeder Staatsdiener nicht mehr so thätig ist, und nicht mehr so angestrengt arbeitet, wenn er keine Aussicht mehr hat, eine Beförderung zu einem höheren Dienststande, oder eine Besoldungs-Vermehrung, oder sonst einen Vortheil vom Staate zu erhalten. — Es müssen daher zweckmäßige Anstalten getroffen werden, um selbst die ältesten Staatsdiener zur Emulation zu reitzen.

Dieses kann vorzüglich geschehen:

1.) durch

1.) Durch Beförderung auf eine höhere und zugleich einträglichere Stelle:

2.) Durch Versetzung auf eine angenehmere und einträglichere Stelle, ohne Erhöhung des Dienststandes:

3.) Durch Besoldungs-Zulage und

4.) Durch Erhöhung des Characters.

Beym ersten Fall ist nur zu beobachten, daß immer das würdigste Subject gewählt, und daß überhaupt bey allen Dienstbesetzungen kein Ausländer genommen werde, so lange man eben so brauchbare Männer im Lande selbst finden kann. Im entgegengesetzten Falle wird die Dienerschaft mismuthig werden, und keine Emulation unter ihr aufleben.

Beym zweyten Falle rathe ich besonders vorsichtig zu seyn, und ohne absolute Nothwendigkeit keinen Forstdienten von derjenigen Stelle zu rücken, wo ihm die Localität und die Verhältnisse jeder Art genau bekannt sind, die er in einer neuen Station, oft nur auf Kosten des Staates, und kaum in einigen Jahren sich wieder verschaffen kann. Bey einer solchen Versetzung entstehen zwey Neulinge im Dienste, wo nur einer eigentlich unvermeidlich war. — Der versetzte Forstbediente und der in seine Stelle gerückte Candidat, oder andere Forstdiener finden sich fremd in ihrem neuen Wirkungskreise. Sie werden daher in den ersten Jahren das nicht leisten können, was sie bey näherer Bekanntschaft mit der Localität und den Verhältnissen zu leisten im Stande seyn werden. Man verrücke daher das Personale nur im Nothfalle; lasse aber dagegen die Besoldungen wandern.

Am

Am zweckmäßigsten scheint mir folgende Einrichtung zu seyn:

Für jeden Forstbedienten-Stand, in welchem Jeder, bey einer guten Organisation des Ganzen, gleich viel arbeiten muß, bestimme man drey Besoldungs-Classen. Die erste davon muß zum nothdürftigen Unterhalte nur hinreichen, die zweyte muß etwas mehr gewähren, und die dritte muß noch mehr leisten. Diese Besoldungen verknüpfe man nicht mit bestimmten Stellen, sondern man gebe dem neuen Staatsdiener immer die Besoldung der ersten Classe. Mit zunehmenden Verdiensten um den Staat, gebe man ihm, bey Vacanzen, die Besoldung der zweyten Classe, und wenn er sich besonders auszeichnet, so belohne man ihn mit der Besoldung der dritten Classe, ohne dabey auf etwas Anderes, als auf Verdienste Rücksicht zu nehmen, und ohne ihn, wenn es nicht andere Umstände erheischen, von der Stelle zu rücken.

Durch Realisirung dieses Vorschlages wird der Staat nach Auszeichnung strebende Forstbedienten erhalten, und jeder verdienstvolle Mann, welchen örtliche Verhältnisse an seine Stelle fesseln, wird die frohe Aussicht haben, für seine Bemühungen den verdienten Lohn zu ärndten.

Besoldungs-Zulagen sind, was den dritten Fall betrifft, bey der so eben vorgeschlagenen Einrichtung alsdann nur nöthig, wenn ganz ausserordentliche Verdienste belohnt werden müssen, wozu die Besoldung der dritten Classe nicht hinreicht — oder wenn Männer von ausgezeichneten Verdiensten und Talenten früher zu belohnen seyn sollten, als eine bessere Besoldung vacant ist. — Ohne

diese

diese Ausnahme von der Regel Statt finden zu lassen, würden die besten Köpfe und Arbeiter gegen grössere Vortheile nicht gleichgültig bleiben, welche ihnen oft vom Auslande angeboten werden. Man würde daher solche vorzügliche Männer unfehlbar verlieren, und nur die Alltagsmenschen behalten; weil diese mit einem sehr mäßigen Gehalte sich gerne begnügen.

Was endlich die Erhöhung des Charakters betrifft, so rathe ich, damit weder zu freygebig, noch zu karg zu seyn. Ehrliebe ist oft eben eine so starke Triebfeder zur vortheilhaften Auszeichnung im Dienste, als das Bestreben, die Einkünfte zu vermehren. Nur gebe man Niemanden einen höheren Charakter, dessen Einkünfte nicht zulassen, diesem Charakter gemäß zu leben. Die Folgen in diesem Falle sind zu bekannt, als daß ich nöthig hätte, sie hier aus einander zu setzen.

Fünftes Kapitel.

Von Bestimmung der Grundsätze für die Holzzucht.

Der Hauptzweck der Holzzucht besteht natürlicherweise darin: auf der zu Wald bestimmten Fläche, in möglich kurzer Zeit, mit einem möglich geringen Kostenaufwande, möglich vieles und nutzbares Holz zu erziehen.

Um

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen aus der Natur und Erfahrung geleitete Grundsätze für die Holzzucht überhaupt anfgestellt, und zweckmäßige Anweisungen für die gewöhnlichsten Fälle bey derselben ertheilt werden. Jeder Forstbediente muß verbunden seyn, nach diesen Vorschriften aufs pünktlichste zu handeln, und es darf keiner von ihnen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Forst-Direction, das Mindeste eigenmächtig daran abändern.

Nur alsdann wird die Staatsverwaltung darauf rechnen können, daß allgemein möglich vollkommene und nützliche neue Waldungen erzogen, und daß die schon vorfindlichen Holzbestände zum möglich starken Zuwachse gebracht und darin unterhalten werden.

Daß dieser wichtige Zweck nicht erreicht werde, wenn einem jeden Forstbedienten die willkührliche Bewirthschaftung seiner Waldungen überlassen bleibt, hat die Erfahrung nur schon allzu oft gelehret.

Wer Gelegenheit gehabt hat, die Forstwirthschaft in mehreren Ländern kennen zu lernen, wird gefunden haben, daß in vielen Forsten selbst die einfachsten ächten Regeln für die natürliche nnd künstliche Holzzucht äußerst selten in Anwendung kommen. — Jeder einzelne Forstbediente handelt dabey oft nach seiner eigenen, und viele unter ihnen nach irriger Ueberzeugung.

Daher kommt es dann, daß man allenthalben auf unvollkommen bestandene Waldungen, nur Horstweise bewachsene Schläge und mehr oder weniger misrathene, künstliche Culturen stößt, welche kaum im Staude seyn werden, der Nachkommenschaft die Hälfte von dem möglichen Ertrage

zu liefern. — Daher kömmt es ferner, daß man viele junge Waldungen antrift, welche durch den versäumten Ausbieb der alten Saamenbäume, großen Theils wieder abgestorben sind — und daß viele junge und mittelwächsige Holzbestände nur halben Zuwachs liefern; weil man sie von dem unterdrückten und Gipfeltrockenen Holze, aus Vorurtheil, nicht befreyen will. — Daher kommt es auch, daß an vielen Orten die Anzucht der nützlichsten und nothwendigsten Holzarten entweder ganz versäumt, oder doch nicht hinlänglich besorgt wird. — Und daher kommt es endlich, daß man in vielen Forsten und ganzen Ländern die Umtreibszeit für jede Holz-Art entweder unrichtig bestimmt, oder dem Zufalle ganz überlassen hat.

Wie groß aber der Nachtheil sey, welcher dem Staate und dem Waldeigenthümer, durch falsche Grundsätze bey der Holzzucht, zuwachse, kann nur derjenige vollkommen einsehen, welcher Berechnungen zu machen versteht, wie viel eine gewisse Waldfläche, nach Verschiedenheit ihres Holz-Bestandes, ihrer Behandlungsart und der bestimmten Umtriebszeit, an Holzmasse jährlich zu produciren vermag.

Auf ganz detaillirte Berechnungen der Art kann ich mich hier zwar nicht einlassen. Ich versichere aber, daß ein Staat, welcher nur 100,000 Morgen Waldung besitzt, die ihm unter günstigen Umständen mehr als 30,000 Klaftern Holz jährlich liefern könnten, schon 10,000 Klafter jährlich weniger erhalten kann, wenn der Laye im Forstwesen, und selbst der halbgelehrte Forstmann, beym Anblick des Bestandes dieser Waldungen, die also nur 20,000 Klafter produciren, noch gar nicht einmal unruhig und besorgt wird.

Gesetzt aber auch, diese Waldungen wären vollkommen dicht bestanden, so wird ihr jährlicher Betrag schon dadurch um einige Tausend Klafter Holz geringer ausfallen, wenn man die regelmäßige Aushauung des unterdrückten Holzes versäumt, folglich die prädominirenden Stämme im möglich starken Zuwachse hindert. Und selbst in dem Falle, wo die Waldungen ganz vollkommen dicht bestanden sind und periodisch vom unterdrückten Holze regelmäßig befreyet werden, kann die unrichtige Bestimmung der Umtreibszeit den Verlust von einigen tausend Klaftern Holz jährlich bewirken.

Es wird also der Staat, selbst in diesem Falle, welchen nur der vollkommen instruirte und hellsehende Forstverständige untersuchen und beurtheilen kann, einen beträchtlichen Schaden leiden.

Daher ist es Pflicht der Forst-Direction, nach ächten forstwissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen:

1.) Auf welche Art, sowohl die natürliche, als künstliche Holzzucht, bey jeder Holz-Art, getrieben werden soll, um möglich vollkommene neue Bestände zu erziehen.

2.) Was für Holzarten, und in welcher Menge sie erzogen werden sollen, um die verschiedenen Holzbedürfnisse des Staates zu befriedigen.

3.) In welchem Alter, und auf welche Art, die noch nicht haubaren Bestände von unterdrücktem Holze gereinigt werden sollen, um den Zuwachs an den prädominirenden Stämmen zu befördern. Und

4.) Wie lange die Umtriebszeit für jede Holzart, unter den verschiedenen concurrirenden Umständen dauern solle, um möglich vieles und nützliches Holz zu erziehen.

Was den ersten Gegenstand, nehmlich die bestmögliche Holzerziehungs-Methode betrifft, so wird man darüber in meiner Anweisung zur Holzzucht für Förster, (8. Marburg 1801, 3te Aufl.) die nöthige Belehrung finden, und es kann entweder diese, oder eine bessere gedruckte oder nicht gedruckte Vorschrift, dem Forstpersonale zur allgemeinen Befolgung mitgetheilt werden.

Der zweyte Gegenstand, nehmlich die Bestimmung: welche Holzarten, in welcher Menge und in welcher Gegend sie angezogen werden sollen, muß nach den Resultaten der örtlichen Untersuchungen aller Bedürfnisse und Verhältnisse festgesetzt werden. Man wird sowohl für diesen, als auch in Betreff des vorhin erwähnten dritten Gegenstandes, die Hauptgrundsätze in der dritten Abtheilung meiner Anweisung zur Holzzucht ꝛc., und im 3ten Kapitel meiner Anweisung zur Taxation der Forste finden. Letztere giebt auch im 4ten Kapitel die nöthige Anleitung, zu Untersuchung des vierten Gegenstandes. *)

Diejenige Umtriebszeit, bey welcher ein Morgen Waldes, im Durchschnitte genommen, jährlich das meiste und beste Holz produciret, ist wohl im Allgemeinen für die vortheilhafteste zu halten. — Man darf daher nur, nach Anleitung des 4ten Kapitels in meiner Anweisung

zur

*) Von meiner Anweisung zur Taxation der Forste wird nächstens die zweyte verbesserte Auflage erscheinen.

zur Taxation der Forste, Versuche anstellen, wie viel und was für Holzmasse ein Morgen Waldes, bey verschieden angenommener Umtriebszeit, im Durchschnitte berechnet, jährlich liefert; so wird man in Stand gesetzt werden, die vortheilhafteste Umtriebszeit für jede Holzart genau zu bestimmen.

Durch dergleichen Untersuchungen und Berechnungen wird man finden, daß bey verschieden angenommenen Umtriebs-Cirkeln der jährliche Ertrag eines Morgen Waldes, wenn er übrigens aufs beste bewirthschaftet wird, bis zum Erstaunen differiret. Und man wird alsdann erst einsehen, daß die Bestimmung der Umtriebszeit für jede Holz-Art von ausserordentlich großer Wichtigkeit ist; weil ein geringer jährlicher Verlust am Ertrage eines einzelnen Morgens, ein wichtiges Objekt wird, wenn man ihn mit Hundert-Tausenden von Morgen multiplicirt.

Deswegen dürfen dieser und alle vorhin erwähnte wichtigen Gegenstände der Holzzucht nicht der Willkühr eines jeden Forstbedienten überlassen werden. Die Forstdirection muß darüber genaue Untersuchungen und Prüfungen anstellen, und das Zweckmäßigste und Nützlichste verordnen. — Zugleich muß sie aber auch alle Jahr durch die Oberforst-Bedienten nachsehen lassen, ob man die ertheilten Vorschriften wirklich befolgt hat, oder wo und wie dagegen gehandelt worden ist. Auf diesen Forst-Visitations-Reisen der Oberforstbedienten, müssen dieselben den Betrieb der natürlichen und künstlichen Holzzucht genau untersuchen, begangene Fehler corrigiren und die Forstbedienten an Ort und Stelle unterrichten: wo und wie sie ferner hauen und cultiviren lassen sollen. Durch diese Bestim-

mungen und Vorschriften entstehen die Holzfällungs = und Cultur = Plane, welche die Oberforstbedienten, nach ihrer im 20sten Cap. mitgetheilten Instruction, für jedes Forst= Revier jährlich zu entwerfen haben, und wovon ich ein Formular, als Beylage zur eben erwähnten Instruction, mittheilen werde.

Doch ist es nicht genug, daß die Culturen von den Oberforstbedienten aufgenommen und nachher revidirt werden. Das Oberforst = Collegium muß auch alle Jahr genau wissen: wie viele Morgen mit jeder Holzart, und auf welche Weise sie cultivirt worden sind, was für Kosten man darauf verwendet hat, und wie jede Cultur gerathen ist, oder warum eine verordnete Cultur vielleicht gar nicht hat gemacht werden können. Deswegen müssen von den Forstbedienten solche Cultur = Tabellen entworfen und jährlich eingesandt werden, wozu man ein Formular, als Beylage zur Amts= Jäger=Instruction, finden wird. Durch Zusammentragung der summarischen Resultate aus den Cultur = Tabellen der Oberförstereyen und Oberforstmeistereyen, läßt sich nachher eine General = Cultur = Tabelle vom ganzen Lande, woraus die Größe, die Beschaffenheit und die Kosten aller im Lande gemachten Forst=Culturen, mit einem Blick übersehen werden können, mit leichter Mühe entwerfen.

Ausser der Bestimmung, wie die Holzzucht in den Waldungen getrieben werden soll, muß die Direction des Forstwesens auch dafür sorgen:

1.) Daß zu den nöthigen Culturen, für jeden Forst der erforderliche jährliche Geldaufwand bestimmt werde, und

2.) daß

2.) daß der dazu nöthige Saamen und die erforderlichen Pflänzlinge, aus zweckmäßig angelegten Magazinen und Baumschulen, auf die beste und wohlfeilste Art, bezogen werden können.

Die Größe der Geldsumme, welche jährlich in jedem Forste auf künstliche Culturen zu verwenden ist, muß nach der Größe der culturbedürftigen Blößen und nach der Art und Verschiedenheit der Culturen, bestimmt werden. Diese Bestimmung hängt davon ab, ob man mehr oder weniger rasch cultiviren kann, will, oder muß — und ob man mehr oder weniger kostbare Culturen zu machen nützlich findet, oder dazu genöthigt ist.

Ist die Zeit erst bestimmt, binnen welcher eine gewisse Morgenzahl Blöße cultivirt werden soll; so läßt sich leicht finden, wie viele Morgen davon jährlich cultivirt werden müssen — und weiß man dieses; so läßt sich leicht berechnen wie viel Geld zu den jährlichen Culturen, nach ihrer Verschiedenheit, nöthig seyn werde.

Damit aber alle Saaten und Pflanzungen möglich wohlfeil und mit glücklichem Erfolge gemacht werden können; so muß in jedem Lande, nach Verschiedenheit seiner Größe, ein oder mehrere Haupt-Holzsaamen-Magazine, und in jeder Oberförsterey — nach Verhältniß der Größe der Fläche, welche bepflanzt werden soll — eine, oder einige wilde Baumschulen oder Forstgärten angelegt werden.

Das Holzsaamen-Magazin muß man da anlegen, wo der meiste Holzsaamen gesammelt werden kann. Man muß

dazu

dazu einen großen, luftigen, gebretterten Speicher bestimmen und die Saamen, unter Aufsicht eines Forstbedienten, durch einen sachkundigen Mann einnehmen, gehörig administriren, wieder ausgeben und berechnen lassen.

Für ein solches Haupt-Holzsaamen-Magazin qualificiren sich vorzüglich alle Nadelholz-Saamen, und der Saamen von dem Ahorne, der Ulme, der Esche, der Hainbuche, der Birke und der Erle. Jeder derselben muß in einer besonderen, mit beweglichen Brettern gemachten Abtheilung liegen, und zugleich nach seinem verschiedenen Alter separirt seyn. — Die Saamen der Eiche und Buche hingegen, welche sich nicht lange aufbewahren lassen und deswegen gewöhnlich bald nach der Einsammlung wieder ausgesäet werden, schicken sich besser für kleinere Neben-Magazine, die jedesmal da angelegt werden müssen, wo Eicheln und Bucheln gewachsen sind, um sie nachher von da, auf dem kürzesten Wege, an den zur Aussaat bestimmten Ort zu bringen. Wollte man diese schweren Saamen, ohne Unterschied, ebenfalls in das Haupt-Magazin bringen lassen; so würden oft unnöthige Transportkosten verursacht werden, wenn man sie wieder in die nehmliche Gegend zurückbringen lassen müßte, wo man sie hat sammeln lassen. — *)

Um

*) Kann die Aussaat im Herbste nicht geschehen, so müssen die Eicheln und Bucheln entweder in ausgemauerten Gruben, welche auf ganz trockenen Stellen anzulegen sind, aufbewahrt werden, oder man kann die Eicheln in kleine auf der Sole mit Steinen oder Brettern belegte und ablaßbare Wasserbehälter schütten, und bis zum Frühjahre conserviren, wie ich Seite 96. der 3ten Auflage meiner Anweisung zur Holzzucht für Förster gezeigt, und durch neuere Versuche fortdauernd bestättigt gefunden habe. Wer aber

noch

Um die Holzsaamen-Magazine zu füllen, muß man besonders die ärmeren Bewohner des Landes auffordern: gegen einen billigen vorher bestimmten Lohn, die erforderlichen Holzsaamen in das Magazin zu liefern. Dieser Lohn kann aber freylich alsdann erst bestimmt werden, wenn die Holzsaamen-Berichte der Forstbedienten eingelaufen sind, welche der Instruction gemäß, jährlich an die Forstdirection erstattet werden müssen. — Ist viel Saamen gewachsen, so kann man einen niedrigen Preiß machen, ist aber wenig gewachsen; so muß der Preiß höher gesetzt werden. Er muß überhaupt immer so stehen, daß die Sammler einen hinlänglichen Verdienst haben. Außer der Bestimmung eines billigen Preißes für den Holzsaamen, muß auch den Sammlern deutlich vorgeschrieben werden, wann, und wie sie jeden Holzsaamen einsammlen, wie sie ihn ausklengen, und auf welche Art sie ihn reinigen sollen. Um den Betrug abzuwehren, muß die Strafe der Confiscation des Saamens darauf gesetzt werden, wenn sich jemand unterstehen sollte, mit feinem Sande, oder auf sonst eine Art verfälschten, oder angefeuchteten Saamen, in das Magazin zu liefern. Zugleich muß aber auch, während der Ausklengung der Nadelholz- und Erlen-Saamen, durch instruirte Leute, in den Wohnungen nachgesehen werden, ob der Saamen gehörig

---

noch weniger Umstände damit machen will, der schütte nur die Eicheln auf einen trockenen, vor Mäusefraß und anderen Thieren gesicherten Orte, auf einen Haufen; bedecke denselben mit Moos, Laub und Stroh so dick, daß weder der Frost auf die Eicheln wirken, noch der Regen bis zu denselben dringen kann, und lasse die so bedeckten Haufen bis zum Frühjahre unter freyem Himmel, liegen. Die erwünschten Resultate oft wiederholter Versuche haben beynahe die Unfehlbarkeit dieses Aufbewahrungs-Mittels erwiesen.

gehörig weit vom Ofen entfernt, ausgeklengt, und ob überhaupt die ertheilte Vorschrift befolgt werde, auf deren Uebertretung eine unabbittliche Strafe folgen muß, wenn eine solche Anstalt lange bestehen und sowohl für die armen Leute, als auch für die Holzzucht vortheilhaft seyn soll.

Das hier im Lande, durch den verdienstvollen, nunmehrigen Hessen-Cassellschen Oberjägermeister Herrn von Witzleben errichtete Holzsaamen-Magazin hat sich nach und nach so sehr erweitert, daß nicht allein die beträchtlichen inländischen Wald-Culturen daraus bestritten werden können, sondern, daß selbst vieler Saamen daraus ins Ausland verkauft wird. — Ob gleich die Nassau nur wenige Nadel-Holz-Waldungen hat, im Verhältnisse gegen die Laubholz-Wälder; so sind doch Dörfer hier im Lande, wovon manches im vorigen Winter 2000 und mehrere Gulden, bloß für Einsammlung des Nadelholz-Saamens verdient hat, welche zu dieser Zeit auf keinem anderen Wege hätten erworben werden können. Außer dem Vortheile, daß man nicht genöthigt ist, Geld für Holzsaamen ins Ausland zu schicken, verursacht diese Anstalt zugleich, daß mehr fremdes Geld ins Land kommt, und daß man mit größerer Sicherheit auf das Gedeihen der Wald-Culturen rechnen kann, als wenn man genöthigt ist, den Holzsaamen von Handelsleuten zu kaufen, die oft, beym besten Willen, nicht im Stande sind, vollkommen guten Saamen zu liefern.

Fast eben so nöthig als die Holzsaamen-Magazine sind die Wilde-Baumschulen. Sie sind in dem Falle unentbehrlich, wenn Holzarten durch Pflanzung angezogen werden müssen, von welchen man keine zum Versetzen taugliche Stämmchen im Forste haben kann, oder wenn Holzarten angezogen werden

sollen,

sollen, von welchen der Saamen zu theuer ist, als daß man damit Saaten im Großen machen könnte.

Ueber die Anlegung solcher Forstgärten oder Baumschulen, habe ich in meiner Anweisung zur Holzzucht für Förster gehandelt. Doch muß ich hier noch aus Erfahrung empfehlen, solche Anlagen nur in den vorhin erwähnten Fällen zu machen, und sie nicht weiter auszudehnen, als es die Umstände absolut erfordern; weil die Unterhaltung, besonders das unumgänglich nöthige Reinhalten der Forstgärten — vielen Aufwand nach sich zieht, wenn ihre Fläche von beträchtlicher Größe ist. Dagegen muß ich zum Vortheile der Baumschulen hier auch bemerken, daß Baumschulenstämme, welche in ihrer Jugend allenfalls bey einer Höhe von einem halben bis anderthalb Schuhen — schon einmal verpflanzt und beständig vom Unkraute befreyet worden sind, nicht allein in ungleich kürzerer Zeit zum Versetzen ins Freye groß genug zu werden, sondern daß sie auch besser fortwachsen, als solche, die man aus natürlichen oder künstlichen Beständen mit beträchtlich starken Schäften ausheben und versetzen läßt.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Forstpolicey und dem Forstschutz.

Unter den vielen Gegenständen, worauf die Forstdirection besondere Rücksicht nehmen muß, verdient die Forstpolicey vorzügliche Aufmerksamkeit. — Durch eine besondere Forst-Ordnung muß alles, was zur Erhaltung, Verbesserung

und

und Benutzung des Forstwesens beytragen kann, geboten und dasjenige verboten seyn, was dem Walde, dem Wald-Eigenthümer und selbst dem Publicum, unmittelbaren, oder mittelbaren Nachtheil verursacht. Auf die Nichterfüllung oder Uebertretung dieser Gebote und Verbote, müssen verhältnißmäßige Strafen gesetzt, und diese auch mit aller Strenge exequirt werden. Nur dann können die Bemühungen des thätigen Forstwirthes mit einem glücklichen Erfolge gekrönt, und die Waldungen zum möglich großen Vortheil der Waldeigenthümer und des Staates überhaupt, verwaltet und benutzt werden. Fehlt es hingegen an den nöthigen Gesetzen der Art, oder an Aufsicht auf die Uebertreter derselben, oder an zweckmäßiger Bestrafung, oder an strenger Execution der Strafen; so wird selbst ein möglich gut gebildetes Forstdienst-Personale nicht viel Nützliches wirken können, und alle andere Einrichtungen und Anstalten beym Forstwesen, werden nur Flickwerk seyn.

Die Gebote, welche eine Forstordnung enthalten muß, fließen aus der gesammten Lehre von der Forstwissenschaft, und betreffen also die Erziehung, Verbesserung, Erhaltung und Benutzung der Förster. Ihre Anzahl ist bey weitem kleiner, als die der Verbote, welche vorzüglich aus der Lehre vom Forst-Schutze herzuleiten sind, wodurch man alle Handlungen kennen lernt, welche verboten und bestraft werden müssen. — Diese sträflichen Handlungen sind entweder dem Waldeigenthümer allein nachtheilig, wie z. B. Entwendung schon gehauenen Holzes ꝛc., oder sie sind von der Art, daß der Wald dadurch verdorben und also auch der Eigenthümer desselben zugleich dadurch in Schaden gebracht wird, wie z. B. Weid-Frevel in gehegten Schlägen ꝛc., oder sie haben schädlichen Einfluß auf das Gemeinwesen wie z. B. Holzverschwendung

jeder

jeder Art ꝛc., oder sie betreffen den Wald, dessen Eigenthümer und das Publicum zugleich, wie z. B. die aus Unvorsichtigkeit oder Bosheit entstandenen Waldbrände, schlechte Waldwirthschaft ꝛc. In eine jede dieser Haupt-Rubriken schlagen eine Menge strafbarer Handlungen ein, die derjenige leicht wird auseinander setzen können, welcher die Lehre vom Forst-Schutze und vom Forstwesen überhaupt gehörig gefaßt hat, und sowohl mit dem Oertlichen als auch mit den Gebräuchen, und mit der Denkungs- und Handlungsart der Menschen bekannt ist.

Die Verfertigung eines Verzeichnisses aller Handlungen, welche wegen ihres unmittelbaren oder mittelbaren, vortheilhaften oder nachtheiligen Einflußes aufs Forstwesen, entweder geboten, oder verboten werden müssen, ist also mit wenigen Schwierigkeiten verknüpft. Kritischer ist die Bestimmung der Strafen für die Uebertreter der Forstgesetze. Es concurrirt dabey so viel Relatives und Willkührliches, daß eine ganz untadelhafte Strafordnung niemals wird entworfen werden können.

Beym Entwurfe eines Strafreglements ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Frevler dem Waldeigenthümer den verursachten Schaden vergüten, und ausserdem für sein Verbrechen, durch eine angemessene abschreckende Strafe büßen muß. Deswegen muß bey jedem Ruge-Posten, der Schadenersatz und die Strafe gehörig separirt werden. Beydes zu bestimmen, ist so leicht nicht. Selbst die Schätzung des verursachten Schadens ist oft eben so kritisch, als die Bestimmung der Strafe, weil bey vielen Freveln die spätern Folgen desselben die Größe des Schadens bestimmen. Nur bey wenigen Freveln ist der Waldeigenthümer ganz entschä-

digt, wenn ihm der entwendete oder verdorbene Gegenstand nach seinem gegenwärtigen Werthe ersetzt wird. — Demungeachtet muß sich der Waldeigenthümer mit einem solchen Ersatze begnügen, weil durch genaue Berechnung des durch die Folgen des Frevels entstehenden Schadens allzu große Weitläuftigkeiten entstehen würden. Bey Bestimmung der Strafe hingegen, muß nothwendig auf die Folgen des Frevels, wenigstens im Generellen, Rücksicht genommen, und jeder Frevel, welcher besonders nachtheilige Folgen hat, oder haben kann, muß auch mit einer empfindlicheren Strafe belegt werden. Es ist des wegen nöthig, selbst solche Handlungen zu bestrafen, wodurch nur Schaden hätte geschehen können, oder wodurch die nöthige Ordnung unterbrochen und gestört wird.

Die Härte der Strafen muß immer mit der Größe der Verbrechen im gehörigen Verhältniße stehen. Diese Verhältniße zu bestimmen, ist in vieler Rücksicht sehr schwer. Es kann eine solche Bestimmung nur Derjenige machen, welcher mit den zum Forstwesen überhaupt gehörigen Wissenschaften vollkommen vertraut ist, und zugleich damit Menschenkenntniß und Local-Kunde jeder Art verbindet.

Eine solche Forstordnung kann zwar im Generellen für ein ganzes Land passen. Weil aber die Verhältniße in einem nur einigermaßen beträchtlichen Staate nicht durchgehends dieselbigen seyn werden; so ist es oft nöthig, für jede Provinz, zuweilen für jeden Oberforst und selbst für jeden noch kleineren Theil des Landes, die nöthigen Abänderungen und Zusätze zu machen.

Jede Forstordnung muß systematisch eingerichtet, und nach den verschiedenen Theilen des Forstwesens bearbeitet

werden.

werden. In jedem Theile sind die nöthigen Gebote und Verbote zu entwickeln, und so viel es thunlich ist, jeder mögliche Fall, ohne Zweydeutigkeit anzuführen.

Bey Bestimmung der Strafen muß man am geringsten Frevel den Anfang machen. Ist für diesen erst eine willkührliche Strafe festgesetzt; so müssen nachher die Strafen für die übrigen größeren Frevel und Verbrechen verhältnißmäßig erhöhet werden. Jede Strafe muß abschreckend, also von der Wirkung seyn, daß der Frevler die Lust verliert, das Frevlen fortzusetzen. Doch halte ich nicht für rathsam, die Strafen überhaupt sehr hoch zu bestimmen. Besser ist es, zwar abschreckend, aber doch nicht allzu hart zu strafen — dahingegen die Strafe unerbittlich beyzutreiben, oder vollziehen zu lassen. Dieses wirkt besser, als wenn die Strafe hoch angesetzt, und nachher viel von derselben abgethan wird. Ist solches erst bekannt, alsdann verlassen sich die Frevler auf den Straf-Erlaß, und man wird unter diesen Umständen mehr Frevler finden, als da, wo weniger hoch gestraft, und die Strafe unerbittlich vollzogen wird. Ueberdas müssen alle Frevler, welche oft wiederholt, oder bey Nacht, oder an Feyertägen, oder vermummt freveln, oder sich der Pfändung widersetzen, oder das entwendete Holz verkaufen ꝛc., mit der doppelten gewöhnlichen Strafe, und wenn dieses auch nicht fruchten sollte, mit Beschimpfung oder mit körperlicher Züchtigung belegt werden. Wer Gelegenheit gehabt hat viele Erfahrungen der Art zu sammeln, der wird wissen, daß es Menschen giebt, welche nur durch unmenschliche Behandlung dahin gebracht werden können, die nöthige Ordnung und Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft ungestört zu lassen.

Gewöhnlich sind solche Menschen von allem Vermögen entblößt, und sie stützen sich darauf, daß man ihnen nichts nehmen könne. — Lassen sich diese (wie es sehr oft der Fall ist) durch Arbeits-Strafen nicht bessern; so bleiben nur Beschimpfungen, und wenn auch diese nicht helfen wollen, körperliche Züchtigungen übrig.

Außer der strengen Aufsicht und zweckmäßigen Bestrafung, trägt auch zur Verminderung der Frevel vieles bey:

1.) Wenn die Forstbedienten die Holzbedürfnisse eines Jeden nach Möglichkeit zu befriedigen geneigt sind.

2.) Wenn man durch Anlegung solcher Holzmagazine, woraus selbst ganz Arme für weniges Geld, kleine Portionen kaufen können, die oft eintretende Nothwendigkeit des Frevels aufhebt; und

3.) wenn man bestimmt, daß die Frevler alle Monat, oder längstens alle Viertheiljahr bestraft, und die Strafen ohne Aufschub beygetrieben werden sollen. Man wird finden, daß alsdann ungleich weniger Frevel vorfallen, als wenn die Frevler nur am Schluße eines jeden Jahres, für die im Laufe desselben verübten Frevel bestraft, oder die Straf-Gelder zu lange geborgt, oder die Vollziehungen der Strafen überhaupt zu lange aufgeschoben werden.

Siebentes

Siebentes Kapitel.

Von Erhaltung der Forst- Hoheits- und anderer Rechte.

Obgleich die Rechtspflege nur in so ferne zum Ressort der Forstdirection gehört, als sie das Forstpolicey-Recht betrift; so macht es doch eine wichtige Pflicht der Forst-Direction aus, dafür zu sorgen, daß die Forst- Jagd- und Fischerey-Regalien und andere Gerechtsame der Landes-Herrschaft, gegen alle Angriffe standhaft verfochten, und in ihrem ganzen Umfange erhalten werden. Die Forst-Direction muß aber nicht allein die Rechte der Landes-herrschaft zu bewahren suchen, sondern sie darf ihrer Seits auch nichts unternehmen oder zulassen, welches den Rechten eines Andern nachtheilig seyn oder werden könnte.

Es ist deswegen sehr nöthig, daß alle Mitglieder des Oberforst-Collegii einige Rechtskenntnisse besitzen, und daß wenigstens ein Mitglied desselben ein möglich vollkommener Jurist seye, um in vorkommenden Rechts-Fällen, zweckmäßige und rechtliche Entschließungen und Vorkehrungen treffen zu können.

Sollte das Oberforst-Collegium dessen ungeachtet in Processe verwickelt werden; so müssen dieselbe durch die rechtsverständige Mitglieder des Oberforst-Collegii, oder durch besonders dazu bestellte Advocaten und Procuratoren geführt werden. Die Forstdirection muß aber genau darauf

sehen,

sehen, daß auf keine Weise Vernachläßigung Statt finde, und die Gerechtsame der Landesherrschaft nicht allein durch eine geschickte Feder, sondern auch mit aller Attention auf die processualischen Formalitäten bis zum Endurtheile vertheidigt werden.

Achtes Kapitel.

Von der Forst-Sicherung und dem Forst-Benutzungs-Etat.

Einer der wichtigsten Gegenstände beym Forstwesen ist die genaueste Kenntniß der Waldungen überhaupt und insbesondere der Qualität und Quantität der Holzmasse und der übrigen Nebennutzungen, welche die Waldungen mit Nachhalt jährlich abgeben können. Ohne diese Kenntniß ist die Direction des Forstwesens nicht im Stande, zu bestimmen: was für Holz und wie viel davon jährlich aus den Forsten genommen werden kann, wenn sie für immer im bestmöglichen Zustande bleiben, und der jetzt lebenden und den künftigen Generationen eine immer gleiche und möglich große Holzmasse liefern sollen. Wo ein sicherer, auf Mathematik und Naturkunde gestützter Forstbenutzungs-Etat fehlt, da benutzt man immer die Waldungen entweder zu gering, oder zu hoch; weil es selbst für den erfahrensten und geschicktesten Forstmann eine Unmöglichkeit ist, ohne sehr specielle Untersuchung vieler hierher gehörigen Gegenstände, den gegenwärtigen und

künftigen

künftigen Ertrag eines Forstes, zu bestimmen. Im ersten freylich sehr seltenen Falle, wo man nehmlich die Waldungen unter ihrem wirklichen Ertrage also zu gering benutzt, wird der jetzt lebende Waldeigenthümer und die jetzt lebende Generation vervortheilet. Der Waldeigenthümer bezieht alsdann nicht den möglich großen Vortheil aus seinen Forsten, und das Publikum wird entweder in Befriedigung der dringendsten Holzbedürfnisse gehindert, oder im Betrieb der holzconsumirenden Gewerbe gehemmt. — Im zweyten Falle hingegen, wo man die Waldungen zu hoch benutzt oder überhauet, sündigt der Waldeigenthümer gegen seine Nachkommenschaft und gegen die künftigen Generationen. Jene zwingt er alsdann, mit weniger Forst-Revenuen sich zu begnügen und diese setzt er durch die übertriebene, vormalige Benutzung der Forste in die Nothwendigkeit, vielleicht Holzmangel zu leiden, oder sich genöthigt zu sehen, Gewerbe eingehen zu lassen, welche ihnen Unterhalt und Wohlstand verschaffen. Alles dieses muß eine weise Staatsverwaltung zu verhindern suchen.

Es ist daher eine wichtige Pflicht der Forstdirection, ohne Zeitverlust alle Mittel anzuwenden, um zu einem zweckmäßigen Forstbewirthschaftungs-Plane, und durch denselben zu einem sicheren Natural-Forstbenutzungs-Etat zu gelangen, ohne welchen keine vernünftige Forstwirthschaft denkbar ist.

Die Wege, welche zu diesem wünschenswerthen Ziele führen, habe ich in meiner Anweisung zur Taxation der Forste gezeigt, worauf ich meine Leser verweisen muß. Noch bestimmter wird man sie aber bezeichnet

finden, wenn man neben dieser Schrift, auch meine Anleitung zu Forstbeschreibungen benutzen will, die ich im Begriffe bin, dem Publicum ebenfalls vorzulegen. Man wird daraus sehen, auf welche Art ich die Fürstl. Oranien-Nassauischen Forste beschreibe und taxire, und wie ich das ganze Forstsicherungs-Geschäfte organisirt habe, welches unter meiner Direction mit starken Schritten hier im Lande vorrückt. Zugleich wird man aber auch daraus ermessen, daß jeder Staat welcher diese absolut nöthige Operation will vornehmen lassen, auch in allen übrigen Theilen des Forstwesens die zweckmäßigste Organisation einführen muß, wenn der gewünschte Vortheil daraus entspringen und das ganze mühsame und kostbare Gebäude nicht auf Sand gestellt seyn soll.

Zur Taxation und zur Bestimmung des nachhaltigen Forstertrages, sind daher in diesem Augenblicke, leider! noch nicht alle Länder geeignet. — Wo das Forstpersonale noch nicht so gebildet ist, daß die Holzzucht allgemein nach ächten Grundsätzen und Regeln getrieben werden kann — wo der gehörige Forstschutz fehlt und die Servituten jeder Art keine Gränzen kennen — wo ferner der nöthige Aufwand für die Culturen nicht gestattet wird — wo auch das Forstrechnungs- und Control-Wesen nicht zweckmäßig eingerichtet ist — und kurz, wo man einen gut organisirten Forst-Haushalt nur dem Namen nach kennt, da mögte wenigstens ich nicht Taxator seyn! Wie sollte sich wohl unter solchen Umständen, der nachhaltige Ertrag der Forste bestimmen lassen? Alle Mühe, Zeit und Kosten sind da offenbar verlohren! Ein solches Land muß die Taxation seiner Waldungen so lange aufschieben, bis alle übrigen Theile des Forstwesens so organisirt sind, daß die Resultate der

Taxation mit dem Erfolge künftig auch übereinstimmen können.

Ist das Forstwesen in einem Lande aber von den vorhin gerügten Fehlern frey; so kann und muß, zur Vollendung der vollkommensten Organisation des Forstwesens, die Messung, Beschreibung und Schätzung der Forste, und alle damit in Verbindung stehenden Operationen, ohne Aufschub vorgenommen werden. Dieser ist der einzige sichere Weg, worauf man einen pfleglichen Forstwirthschafts-Plan und durch denselben einen zuverläßigen und dauerhaften Natural- und Geld-Etat beym Forstwesen erlangen kann.

Um diesen Zweck zu erreichen, muß von jedem Forst-Reviere eine genaue Beschreibung entworfen werden, woraus nicht nur die Größe, die Beschaffenheit und der Ertrag der Waldungen ersichtlich ist, sondern woraus man auch überdies alle andere Gegenstände kennen lernt, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Forstwesen in Verbindung stehen.

Eine solche Forstbeschreibung besteht, nach meinem Plane, aus folgenden Theilen:

1.) Aus der Einleitung,
2.) Aus der Vorerinnerung,
3.) Aus der Beschreibung selbst mit den dazu gehörigen Karten und Tabellen,
und
4.) Aus den Nachträgen.

In der Einleitung wird von der Veranlassung des Geschäftes und von dem Personale Nachricht gegeben, welches das Geschäft dirigirt und vollzogen hat.

In der Vorerinnerung werden die Verfahrungs-Art, die Grundsätze nach denen man gehandelt hat, und der Plan überhaupt, nach dem das ganze Geschäft vollzogen worden ist, möglich kurz auseinander gesetzt, wenn keine Druckschrift zum Grunde liegt, auf welche man sich in diesem Falle beziehen kann. Hierauf wird das Nöthige von den Vorarbeiten gesagt, welche der Taxation eines Forstes vorausgehen müssen, und folgende Gegenstände betreffen, die in besonderen Abschnitten abgehandelt werden.

1.) Von der Berichtigung und Befestigung der Gränzen der Waldungen, welche taxirt worden sind. Es wird hierbey angeführt, ob, wann, wie, und durch wen, die Grenzen berichtigt worden sind, oder warum dieses hier und da noch nicht hat geschehen können. 2c.

2.) Von der Messung, Kartirung und Berechnung der Waldungen — nehmlich wann, wie, und durch wen, die Messung gemacht worden ist. 2c.

3.) Von der Eintheilung der Waldungen in Hauptttheile, in Distrikte oder in Schläge: nehmlich wann, wie, und durch wen dieselbe ist gemacht worden. 2c.

4.) Von Bestimmung der künftigen Holz-Erziehungs-Methode für jede Holzart.

Hier werden die Forstbedienten auf die generelle Vorschrift, welche ihnen ohnehin schon ertheilt ist, verwiesen, und nur in dem Falle besondere Vorschriften gegeben, wenn die Localität und Verhältnisse Abweichungen erheischen.

5.) Von

5.) Von Untersuchungen des Zuwachses an den schon erwachsenen Bäumen, nach Verschiedenheit der Holzart, des Alters, des Bodens, und der Lage.

Hier wird durch Beyspiele gezeigt, wie diese Untersuchungen angestellt worden sind, um die Nachkommenschaft in den Stand zu setzen, Revisionen über die jetzt gemachte Rechnungen anstellen zu können. ꝛc.

6.) Von Bestimmung der Umtriebszeit für jede Holzart.

Hier müssen für jede Holzart die Umtriebszeit bestimmt und die Gründe angeführt werden, welche zu dieser Bestimmung berechtigt haben.

7.) Von Untersuchung des periodischen Ertrages, welchen jede Holzart bey der vorhin bestimmten Holzerziehungs-Methode und Umtriebszeit, auf gutem, mittelmäßigem und schlechtem Boden, Morgenweise liefern wird.

Hier müssen die Resultate der angestellten Versuche mitgetheilt und in Erfahrungs-Tabellen zusammen gestellt werden, die hernach bey der Taxation des Forstes zum Grund gelegt und wie es die Localität erheischet, moderirt werden.

Die Forst-Beschreibung selbst zerfällt in drey Haupt-Theile.

Der erste handelt vom Forstwesen,
der zweyte vom Jagdwesen, und

der

der dritte vom Wilden= oder Fluß=Fischerey=Wesen.

In besonderen Abschnitten und Kapiteln werden folgende Gegenstände abgehandelt:

Erster Haupttheil.

Vom Forstwesen.

Erster Abschnitt.

Generelle Beschreibung des Forst=Revieres.

Erstes Kapitel.

Ueber Lage, Größe und Umfang des ganzen Forst=Revieres.

Hier wird bemerkt: in welcher Provinz und wo in derselben der Forst liegt: zu welchem Oberforste und Amte er gehört: ob er gebirgig oder eben, und rauh oder milde ist. Ferner, wie viele Quadrat=Meilen das ganze Forst=Revier in sich faßt und wie seine Grenze zieht ꝛc.

Zweytes Kapitel.

Ueber die Verschiedenheit und Beschaffenheit der Waldungen im Forste.

Hier wird bemerkt, in wie viele Classen die Waldungen zerfallen. Ob sie herrschaftlich, Gemeinds= Märker= Pfarr= adeliche Lehen, oder Privat=Waldungen ꝛc. sind — wovon jede Classe besonders abgehandelt wird.

Drittes Kapitel.

Ueber die Verwaltung des Forstes.

Es wird nehmlich aus einander gesetzt, unter welcher Direction, Inspection und Administration der Forst steht. Auch wird bemerkt, wie die Forstbedienten heißen, wo sie wohnen, ob sie herrschaftliche, gemiethete oder eigene Wohnungen haben, wieviel jeder an Besoldung und Accidentien jeder Art bezieht, und ob sie in allen Waldungen des Forstes, oder mit welcher Einschränkung sie das Forst = Verwaltungsrecht ausüben.

Viertes Kapitel.

Ueber Bevölkerung, Ortschaften, Gebäude und holzconsumirende Gewerbe im Forste.

Hier werden angezeigt:

1.) die Nahmen der Städte, Dörfer und Höfe, die Menge der darin befindlichen großen und kleinen Gebäude, die Anzahl der Haushaltungen und der Seelen, und die Zahl der Handwerker, welche rohes Holz oder Kohlen verbrauchen.

2.) Die Mühlen nach ihrer Verschiedenheit mit Bemerkung der Anzahl ihrer Gänge.

3.) Die Hütten und Hämmer, mit Bemerkung ihrer Kohlen = Consumtion.

4.) Die Kunstwerke, welche zu ihrer Unterhaltung Holz nöthig haben, als Pochwerke, Fördermaschinen ꝛc.

5.) Die Bergwerke, mit Bemerkung des Holz = Aufwandes, welchen ihr Betrieb erfordert.

6.) Die

6.) Die Ziegeleyen, Kalkbrennereyen, Theerschwelereyen ꝛc. mit Angabe der ohngefehren Holz-Consumtion ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Merkwürdigkeiten im Forste.

Hier werden alle Gegenstände beschrieben, welche besonders in naturhistorischer Hinsicht interessant sind.

Zweyter Abschnitt.

Generelle Beschreibung der herrschaftlichen Waldungen.

Erstes Kapitel.

Ueber Benennung, Größe, Lage und Ertrag der herrschaftlichen Waldungen, welche unter specieller Administration stehen.

Hier werden die General-Nahmen der herrschaftlichen Waldungen, ferner in welcher Gegend sie liegen, in wie viele Distrikte man sie abgetheilet hat, und wie groß sie zusammengenommen sind, angegeben: in Betreff ihres Ertrages aber auf den 3ten Abschnitt verwiesen.

Zweytes Kapitel.

Ueber Benennung, Größe, Lage und Ertrag derjenigen herrschaftl. Waldungen welche nicht unter specieller Administration stehen.

Hier werden die Erbleyh- und Lehen-Waldungen, nach ihrer Verschiedenheit und Beschaffenheit, abgehandelt ꝛc. und die Abgaben angeführt, welche daraus an die Herrschaft entrichtet werden. Auch ist ihr jährlicher Natural-Ertrag, nach einem ungefehren Anschlage, aufzurechnen ꝛc.

Drittes Kapitel.

Ueber die Acquisition der herrschaftlichen Waldgrundstücke.

Hier wird angegeben, auf welche Art, wann, von wem, und um welchen Preiß die Forstgrundstücke erworben worden sind.

Viertes Kapitel.

Ueber Grenz-Nachrichten und Urkunden, in Betreff des Forstes.

Hier wird angeführt, ob und was für Grenznachrichten, und wo sie zu finden sind. ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Ueber Gerechtsame, Servituten, Begünstigungen und Streitigkeiten.

Hier wird bemerkt: Ob deren existiren, worin sie bestehen, worauf sie sich gründen und was sie für Effect auf den Forstbetrieb machen. ꝛc.

Sechstes Kapitel.

Ueber Holzmaas, und Holzpreiß.

Hier wird auseinander gesetzt: was für Längen-Maas recipirt ist, — wovon ein Schuh in seiner ganzen und genauen Länge nebenhin gezeichnet wird — ferner, was für Maas beym Brand-Holze jeder Art eingeführt ist, wie viele Cub. Schuhe wirkliche Holzmasse ein Klafter bey jeder Holzart enthält, und wie theuer jedes Holzsortiment, sowohl an Inländer als an Ausländer, oder an Berechtigte ꝛc. verkauft wird ꝛc. Ferner, wie viel Hauerlohn man gewöhnlich von jedem Holzsortimente bezahlt ꝛc. und was für Brenner- und Fuhrlohn man bisher von einem Wagen Kohlen, nach Verschiedenheit der Umstände, hat bezahlen müssen ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Specielle Beschreibung der herrschaftlichen Waldungen, ihrer Bewirthschaftung, ihres Ertrages und ihrer Benutzung.

Erstes Kapitel.

Specielle Beschreibung der Districte und der Abtheilungen in denselben, nebst Bestimmung ihrer künftigen Bewirthschaftung und ihres Natural-Ertrages.

Hier wird von jedem Districte der Nahmen und die Größe der nutzbaren und der nicht nutzbaren Fläche ausgeworfen und die Größe eines jeden Theiles bestimmt, welcher mit einerley Holzart bestanden ist.

Von jeder gleichbestandenen Abtheilung aber, wird in Specie gehandelt

1.) über ihre Größe,
2.) über ihre Lage,
3.) über den Boden,
4.) über die Art, Beschaffenheit und das Alter des Holzbestandes,
5.) über die gegenwärtig gefundene Holzmasse und den künftigen Zuwachs an derselben,
6.) über die künftige Bewirthschaftung,

und

7.) über den periodischen Holzertrag.

Letzterer wird in einer nebenstehenden Tabelle von Zeit zu Zeit controlirt, und in einem Nachtrage werden die Veränderungen angezeigt, welche in Betreff der Bewirthschaftung, der Cultur und sonstigen Zufälle entstehen können.

Zweytes Kapitel.

Ueber die Zusammenstellung der Berechnung des periodischen und summarischen Holzertrages aus den herrschaftlichen Waldungen im ganzen Forste.

Hier wird gezeigt, wie die im vorigen Kapitel enthaltenen Resultate über den periodischen Ertrag einer jeden Holzart, in Special = Tabellen zusammen getragen worden sind, und wie aus diesen Special = Tabellen eine General = Tabelle verfertigt worden ist, um den totalen, den periodischen, und den jährlichen Natural = Ertrag des Forstes mit einem Blick zu übersehen. Auch wird das Nöthige über die Vertheilung der Holzproduction des Forstes auf die verschiedene Perioden gesagt, wenn es vielleicht die Umstände verhindern, den periodischen Ertrag gleich zu vertheilen, oder wenn es die Vorsicht nöthig machte, den Ertrag von Periode zu Periode steigend zu reguliren.

Drittes Kapitel.

Ueber den Wirthschafts = Plan vom Forste, und die damit in Verbindung stehende General = Controle und den Benutzungs = Etat.

Hier wird über die künftige Bewirthschaftung des Forstes überhaupt das Nöthige gesagt, und es werden die Gründe angegeben, warum der Wirthschafts = Plan so, und nicht anders, gemacht worden ist. Zur geschwinden Uebersicht dieses Planes aber werden die Nahmen aller Distrikte und Abtheilungen des Forstes in eine Tabelle zusammen getragen, und nach Bestimmung der im ersten Kapitel dieses Abschnittes enthaltenen Bewirthschaftungs = Vorschriften, wird hinter jedem Districte mit wenigen Worten bemerkt:

was

was für Operationen, sowohl in Betreff der natürlichen, als künstlichen Holzzucht, von Periode zu Periode, darin vorgenommen werden sollen.

Auch werden die Farben erklärt, womit die Distrikte auf der Karte eingefaßt worden sind, welche in einer Periode zur Abholzung kommen sollen, und es wird Anleitung gegeben, wie in der General-Controle jährlich der Abschluß gemacht, und nach demselben der jährliche Holz-Benutzungs-Etat entworfen werden muß.

Viertes Kapitel.

Ueber die Revisionen der Ertrags-Berechnung.

Hier wird zur Sicherung des Taxators Anleitung gegeben, wie eine Revision der Taxation einst angestellt werden muß, und wie die Abänderungen im ganzen Plane zu machen sind, welche der Zufall während der Umtreibszeit bewirken und nöthig machen kann.

Fünftes Kapitel.

Ueber Benutzung und Verwendung des Holzertrages der herrschaftlichen Waldungen im Forst-Reviere.

Hier wird angegeben: wie viel Holz gegen Bezahlung und wie viel als Besoldung, als Deputat ꝛc. und an wen es jährlich abgegeben wird — wie viel überhaupt zu Oeconomie- und wie viel zu Kunstbrandholz, oder Kohlen verwendet wird, wie viel und was für Holz ins Ausland geht, wohin man es verkauft, und was man dafür bezahlt erhält ꝛc.

Sechstes Kapitel.

Ueber den Ertrag und die Verwendung der Nebenprodukte und zufälligen Nutzungen aus dem Forste.

Hier werden abgehandelt:

1.) das Stockholz,
2.) das Leseholz,
3.) die Gerber- und Färber-Rinde,
4.) die Mast,
5.) das Streulaub,
6.) die Graserey,
7.) die Weide,
8.) die Steinbrüche,
9.) die Lehmkauten,
10.) die Rodzinßen oder Zehenden,
11.) die Forststrafen,
12.) die Wald-Frohn-Dienste, ꝛc.

und es wird der jährliche ungefehre Natural- und Geld-Ertrag für jeden dieser Gegenstände ausgeworfen.

Siebentes Kapitel.

Berechnung des jährlichen ungefehren Geldertrages der sämmtlichen Nutzungen aus den herrschaftlichen Waldungen des Forstes.

Hier wird der Geldertrag aller vorhin abgehandelten und taxirten Gegenstände recapitulirt, um den Geldertrag der herrschaftlichen Waldungen mit einem Blick und in einer General-Summe zu sehen.

Vierter Abschnitt.

Beschreibung der im Forste gelegenen Gemeinds- und Markwaldungen, der Adelichen- Kirchlichen- und Privat-Waldungen ꝛc.

Erstes Kapitel.

Von den Gemeinds-Waldungen.

Hier werden alle Walddistrikte aufgezählt, welche jede Gemeinde insbesondere besitzt. Es wird ferner ihr Bestand beschrieben, ihre Grösse, wenigstens nach einer Ocular-Taxation angegeben, und ihr Natural-Ertrag ungefehr bestimmt. Zugleich wird hierbey bemerkt: ob die Gemeinde mit der Production ihres Waldes auslangen, oder wieviel und was für Holz, und von wem sie es noch kaufen muß oder kann.

Zweytes Kapitel.

Von den Märker-Waldungen.

Hier werden die Eigenschaft des Märker-Waldes und die Verhältniße und Verfassung der Märker-Gesellschaft abgehandelt. Uebrigens aber werden alle Gegenstände beschrieben, welche beym ersten Kapitel angeführt worden sind.

Drittes Kapitel.

Von den adelichen Lehen-Waldungen.

Hier wird angegeben: zu welcher Klasse von Lehen sie gehören, und was es für eine Bewandniß damit hat.

Außerdem aber werden alle Gegenstände abgehandelt, wovon beym ersten Kapitel die Rede war.

Viertes Kapitel.

Von den kirchlichen und klösterlichen, oder Stifts-Waldungen.

Hier wird bemerkt: von wem und zu was für einem Endzwecke diese Waldungen gestiftet, oder wie sie acquirirt worden sind, und was für eine Beschaffenheit es damit überhaupt hat. Außerdem werden noch alle übrigen Gegenstände abgehandelt, welche beym ersten Kapitel dieses Abschnittes berührt worden sind, und was den Umständen nach noch ferner zu bemerken seyn sollte.

Fünftes Kapitel.

Von den Privat-Waldungen.

Hier werden alle Privat-Waldungen nach ihren oft sehr verschiedenen Eigenschaften zuerst im Generellen beschrieben. Nachher werden bey jeder Gemarkung die Waldbesitzer mit der ohngefehren Größe ihres Waldvermögens, wenn die Waldungen aber gemessen sind, mit dem wirklichen Flächen-Maase angeführt. — Sodenn wird über die Qualität aller in einer Gemarkung gelegenen Privatwaldungen das Nöthige gesagt, und endlich der Natural-Ertrag aller Privat-Waldungen sowohl in jeder Gemarkung, als auch im ganzen Forste, nach einem ungefehren Ueberschlage, ausgeworfen.

Sechstes Kapitel.

Zusammenstellung des summarischen Natural-Ertrages, der Gemeinds-, Märker-, Adelichen-, Kirchlichen-, und Privat-Waldungen.

Hier werden die Special-Summen des Natural-Ertrages von den in den vorigen Kapiteln abgehandelten rubricirten

eirten Waldungen zusammen getragen, und die General-Summe gezogen, um die Natural-Production dieser Waldungen auf einmal zu übersehen.

Siebentes Kapitel.

Ueber die Beschaffenheit und Verbesserung der Gemeinds-, Märker-, Adelichen-, Kirchlichen-, und Privat-Waldungen im Forste.

Hier werden diese Waldungen und ihre Bewirthschaftung kurz geschildert, die Fehler und Gebrechen gezeigt, und die Mittel vorgeschlagen, wodurch Verbesserung in jeder Rücksicht bewirkt werden kann.

Achtes Kapitel.

Von den Abgaben, welche aus Gemeinds-, Märker-, Adelichen Kirchlichen-, und Privat-Waldungen in die herrschaftliche Casse fließen.

Hier wird angeführt: ob und wieviel Geld- oder Natural-Abgaben oder Dienstleistung, aus jeder Waldgattung entrichtet werden — wer sie zu leisten schuldig ist, und was es für eine Beschaffenheit damit hat.

Neuntes Kapitel.

Vergleichung der Holz-Production des Forstes mit den Bedürfnissen der Bewohner desselben.

Hier muß angegeben werden: wie viel Holz jeder Art, nach einem zehenjährigen Rechnungs-Durchschnitte, jährlich aus den Waldungen an In- und Ausländer abgegeben worden ist, und wie viel und was für Holz man jährlich im Auslande, und wo man es gekauft habe. Diese ganze jährliche Consumtion muß hierauf mit dem nachhaltigen Ertrage der Waldungen verglichen, und auf diese Art gefun-

den

den werden: ob in Zukunft Mangel oder Ueberfluß an Holz seyn wird, oder ob der Ertrag der Waldungen, zur Befriedigung der Bedürfnisse hinreicht. Nach dem Ausschlage der Resultate dieser Untersuchung müssen denn die Mittel gezeigt werden, wodurch der Ueberfluß am vortheilhaftesten zu verwenden, oder dem Mangel am sichersten, und leichtesten abzuhelfen ist. ꝛc.

Zweyter Haupttheil.

Vom Jagdwesen.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften, Gegenständen und der Verwaltung der Jagd.

Hier wird aus einander gesetzt:

1.) Was für Wildpret jeder Art und was für Raubthiere in dem Forste befindlich sind.

2.) Wer die Jagd im Forste besitzt.

3.) Ob die Jagd administrirt oder verpachtet ist, und wer sie im ersten Fall administrirt; was für Besoldung und Accidentien der Administrator davon bezieht; wohin er das Wildpret liefern, oder wie er es berechnen muß ꝛc.

Zweytes Kapitel.

Von der Jagddienstpflichtigkeit der Unterthanen.

Hier wird angeführt: ob und welche Unterthanen Jagdienst-pflichtig sind; ob sie ungemessene oder gemessene

Jagddienste leisten müssen; oder, ob und was sie dafür an Geld oder Naturalien entrichten ꝛc.

Drittes Kapitel.

Ueber die Wildfolge und sonstige Gerechtsame in Betreff der Jagd.

Hier wird angeführt: wie es mit der Wildfolge aus dem Forste und in den Forst gehalten wird; wie lange die Wildfolge dauert; wie sich dabey zu verhalten ist, und worauf sich allenfalls solche Verträge gründen ꝛc.

Viertes Kapitel.

Ueber den Ertrag der Jagd, und die allenfalls mögliche Verbesserung derselben.

Hier werden die verschiedenen Theile des Jagd-Ertrages nach einem Durchschnitte berechnet, und die Mittel gezeigt, wodurch die Jagd noch verbessert werden könnte ꝛc.

Dritter Haupttheil.

Von der wilden oder Fluß-Fischerey.

Erstes Kapitel.

Beschreibung und Producte der Flüsse und Bäche.

Hier werden alle Flüsse und Bäche nach ihrem Nahmen und Laufe beschrieben, und bey jedem bemerkt, was für Fische ꝛc. er producirt.

Zweytes Kapitel.

Ueber Eigenschaft, Verwaltung und Ertrag der Fischerey.

Hier wird bemerkt, ob die Fischerey herrschaftlich, oder wem sie sonst ist, und was es überhaupt für eine Beschaffenheit damit hat. Ob sie administrirt oder verpachtet wird, und was sie jährlich einträgt.

Drittes Kapitel.

Bemerkungen über die Flüsse und Bäche, in Betreff des schon bestehenden, oder eines allenfalls möglichen Floßwesens.

Hier wird bemerkt: ob, und auf welchen Flüssen und Bächen, und was für Holz und wohin es geflößt wird, oder ob und wie ein vortheilhaftes Floßwesen eingerichtet werden kann 2c.

Hierauf folgt:

1.)

Die summarische Uebersicht aller jährlichen Geld-Einkünfte für die Herrschaft aus dem Forste, nach einer durchschnittsmäsigen Berechnung.

1.) Aus den herrschaftlichen Waldungen.
2.) Aus den Gemeinds 2c. Waldungen.
3.) Von der Jagd.
4.) Von der wilden Fischerey.

2.)

Die Recapitulation der Größe und des Natural-Ertrages der sämmtlichen Waldungen im Forste.

1.) Der herrschaftl. Waldungen unter specieller Administration.

2.) Der herrschaftlichen Erbleyh = Waldungen.
3.) Der Gemeinds = Waldungen.
4.) Der Markwaldungen.
5.) Der Privatwaldungen ꝛc.

3.)

Die Nachträge.

Diese haben folgende Rubriken:

a) Die Berichtigungen und Veränderungen der zuvor abgehandelten Gegenstände überhaupt betreffend.

b) Grenzveränderungen betreffend.

c) Acquisitionen jeder Art betreffend.

d) Veränderungen in Betreff des Forstdienst= Personals und dessen Besoldung.

e) Bemerkungen über die nach und nach erfolgende Holzsaamen = Jahre.

f) Merkwürdige Zufälle, Erfahrungen und Verbesserungen bey der Holzzucht betr.

g) Merkwürdige Erscheinungen und Seltenheiten beym Forst = Jagd = und Fischerey= Wesen betreffend.

h) Unglücksfälle beym Forst = Jagd = und Fischereywesen betreffend.

i) Sum=

i) Summarischer Inhalt der nach und nach erfolgten Verordnungen, das Forst= Jagd= und Fischereywesen betr.

k) Allerley Gegenstände überhaupt betreffend, welche die Nachkommenschaft interessiren können.

Dieses ist der Plan, nach welchem ich in drey Jahren neben meinen vielen Collegial= und Institut=Geschäften mit Beyhülfe eines geringen Personals schon zwölf Fürstl. Oranien=Nassauische Forste bearbeitet habe, die zusammen genommen, 12 Quadrat=Meilen, oder 48 Quadrat=Stunden Fläche, und eine große Menge Waldungen jeder Art in sich fassen. Zur noch bestimmteren Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand aber, werde ich die nach vorstehendem Plane ausgearbeitete Beschreibung eines sehr interessanten Forstes demnächst drucken lassen, wodurch es einem Jeden leicht werden wird, ähnliche Beschreibungen zu entwerfen.

Aber auch schon aus dem so eben mitgetheilten Plane, wird man sich überzeugen, daß durch Vollziehung einer solchen Beschreibung und Taxation, die vollständigste Kenntniß vom Forstvermögen überhaupt und vom Ertrage der Waldungen insbesondere erlangt werde, und daß folglich der nachhaltige jährliche Natural= und Geld=Etat nicht nur mit wenig Mühe, sondern auch mit vollkommenster Sicherheit sowohl für jeden einzelnen Forst, als auch für den ganzen Staat, daraus gezogen und entworfen werden könne.

Die Einrichtung eines speciellen Natural=Forst=Etats, wird man aus beyliegendem Schema (L.) kennen lernen.

Ein

Ein solcher Etat muß nicht nur die Menge und die Verschiedenheit des Holzes enthalten, welches im Laufe des Jahres zur Einnahme kommen wird, sondern er muß auch die Verwendung desselben nach genereller Bestimmung anzeigen. Von jeder Oberförsterey wird ein solcher Etat entworfen, woraus nachher die Oberforstmeisterey-Etats, und endlich die General-Holzbenutzungs-Etats zusammen gesetzt, und der Forstdirection vorgelegt werden müssen.

In Forsten, welche taxirt sind, würde der jährliche Holz-Benutzungs-Etat von Periode zu Periode gleich bleiben, wenn die zur Benutzung bestimmte Holzmasse jährlich wirklich bezogen werden sollte. Da es aber nöthig ist, zu Bestreitung ausserordentlicher nicht voraus zu sehender Abgaben, besonders von Bauholzarten, eine Reserve zu haben, welche den Umständen nach bald klein, bald groß seyn kann und muß: so wird der Holzbenutzungs-Etat von Jahr zu Jahr zwar etwas differiren, er muß aber durch den jährlichen Abschluß der General-Controle, immer in Uebersicht erhalten werden.

Nach der Ablieferung der sämmtlichen Holzbenutzungs-Etats, welche vor der Holzfällungs-Zeit in duplo erfolgen muß, werden dieselben von der Direction geprüft, die Reserve bestimmt, die Verwendung genehmigt oder abgeändert, und ein Exemplar davon an die Behörden zur Vollziehung zurückgegeben; das andere Exemplar aber in der Registratur des Oberforst-Collegii deponirt.

Neuntes Kapitel.

Von Vergleichung der Natural-Production der Forste, mit den Bedürfnissen der Bewohner des Staates.

Nachdem die Forste auf die im vorigen Kapitel gezeigte Art beschrieben und taxirt sind, so muß ihr gefundener nachhaltiger Natural-Ertrag mit den Holz-Bedürfnissen der Bewohner des Staates verglichen werden, um zu sehen, ob Mangel oder Ueberfluß existirt, oder ob die Waldungen gerade so viel Holz liefern, als zur Befriedigung der Bedürfnisse hinreicht. Zu einer solchen Vergleichung können aber nur diejenigen Forste concurriren, welche sich der Localität nach einander zu unterstützen im Stande sind.

Um diese Vergleichung anstellen zu können, müssen die Resultate aus dem 9ten Kapitel des 1ten Haupt-Theiles der einschlagenden Forstbeschreibungen zusammen getragen und nachgesehen werden: wieviel Holz jeder Art die Bewohner dieser Forsten jährlich nöthig haben, wie viel sie, der Wahrscheinlichkeit nach, in Zukunft verbrauchen werden, und wie viel die Forste dagegen produciren.

Findet man bey dieser Untersuchung, daß die Forste künftig mehr liefern werden, als zur Befriedigung der bisherigen Bedürfnisse erforderlich ist; so müssen die zweckmäßigsten Anstalten getroffen werden, um den Ueberfluß aufs vortheilhafteste zu verwenden. Dieses kann entweder

durch

durch größere Ausdehnung, oder neue Anlage der vortheilhaftesten Holz oder Kohlen consumirenden Gewerbe im Lande, oder wenn das nicht möglich ist, durch Einrichtung eines vortheilhaften Handels ins Ausland bewirkt werden. — Liefern die Forste aber bey der besten Bewirthschaftung künftig weniger, als die Bewohner bisher verbraucht haben, oder künftig verbrauchen werden; so muß möglich große Sparsamkeit beym Holzverbrauche jeder Art eingeführt und die gehörige Anweisungen und Befehle dazu ertheilt werden. Sollte dieses auch noch nicht zureichen; so muß man diejenigen Holz oder Kohlen consumirende Gewerbe ohne Zeit-Verlust eingehen lassen, welche den geringsten Vortheil bringen und am besten zu entbehren sind. Auch ist in diesem Fall die Waldfläche, wo möglich, dadurch zu vergrößern, daß schlechte Felder, welche an die Waldungen stoßen, oder vielleicht in denselben liegen, zum Walde gezogen, bald möglich mit schnell wachsenden Holzarten cultivirt, und zur Erhöhung des Holzertrages bestimmt werden. Ueberdies müssen Belohnungen für die Entdeckung unterirdischer Brennmittel ausgesetzt, und von Seiten der Forst- und Policey-Direction alles mögliche angewendet werden, um die dringendsten Holz-Bedürfnisse zu befriedigen, weil mit zunehmendem Holzmangel die Frevelsucht, zum Ruin der Waldungen, von Tag zu Tage wächst. —

Zweckmäßig angelegte Magazine, welche auf die wohlfeilste Art mit Holz gefüllt werden müssen, das man aus entfernteren, mit Ueberfluß versehenen Forsten, oder

aus

aus dem Auslande bringen läßt, sind in dieser Lage sehr wohlthätige und nöthige Anstalten. Besonders aber ist die größte Ersparniß in diesem Fall zu empfehlen, wodurch es oft möglich wird, mit der Hälfte oder mit zwey Drittheilen des sonst verbrauchten Holzes, auszulangen. Dieses macht oft im Ganzen genommen eine ungeheure Summe Holzes aus, die nicht nur ohne Unbequemlichkeit, sondern selbst zum Vortheile der Holz-Consumenten zu ersparen ist, die in manchen Fällen hingegen um keinen Preiß und auf keine Weise angeschaft werden kann.

Die vielen Mittel um Holz zu ersparen, sind aus der Lehre vom Forst-Schutze bekannt. Ich will sie daher hier nicht wiederholen. Doch muß ich bemerken, daß es beynahe unbegreiflich ist, warum man in vielen Ländern die Bau- und Brandholz-Ersparniß so sehr vernachläßigt, daß man selbst da, wo Holzmangel oder Holztheuerung existirt, noch jetzt die Schwellen der Gebäude, zu nahe auf, oder wohl gar in die Erde legen sieht. Hierdurch geht jährlich eine unglaubliche Menge Holz zum Schaden des Eigenthümers und des Publikums verlohren. Wenn man nur streng darauf hielte, daß alle neue Schwellen, welche alten Gebäuden untergezogen, oder unter neue Bäue gelegt werden, wenigstens zwey bis drey Fuß über der Erde liegen müßten; wenn man ferner verordnete, daß nur holzersparende Oefen, und bey Confiscations-Strafe keine solche gegossen und aufgestellt werden dürften, deren Breite über 15 Zolle beträgt, und wenn man die gehörigen Vorkehrungen träfe, daß jeder Holz-Consument gezwungen werden könnte, nur dürres Holz zu verbrennen; so würde schon dadurch eine unglaubliche Menge Bau- und Brand-Holzes jährlich gespart werden können. Es würde also

da,

da, wo man jetzt gerade genug Holz hat, Ueberfluß entstehen, und da, wo jetzt Mangel ist, würde man in den meisten Fällen alle wirkliche Bedürfnisse mit dem Etats-Quantum zu befriedigen im Stande seyn. Auf jeden Fall aber würde bey geringerem Holzverbrauche die Concurrenz der Käufer kleiner werden, und der Preiß des Holzes dadurch merklich fallen. *)

Zehntes

*) Ueber Holzersparniß habe ich bisher in folgenden Aufsätzen gehandelt:

1.) Physicalische Versuche über das Verhältniß der Brennbarkeit und der Schwere der meisten deutschen Waldbaum-Hölzer. 8. Marburg 1794.

2.) Sichere Mittel, den Holzpreiß fallen zu machen, ohne die luxuriöse Lebensart der Menschen einzuschränken.

Na. Diese Abhandlung kann man Seite 97. ꝛc. im von Wildungischen Neujahrs-Geschenk für Forst- und Jagd-Liebhaber aufs Jahr 1796 finden.

3.) Beweis, daß durch die Anzucht der weißblühenden Acacie schon wirklich entstandenem, oder nahe bevorstehendem Brenn-Holzmangel nicht abgeholfen werden könne ꝛc. 8. Marburg 1798.

Na. Diesen Beweis findet man auch im von Wildungischen Neujahrs-Geschenke für Forst- und Jagd-Liebhaber, aufs Jahr 1798. Seite 64. ꝛc abgedruckt.

Zehntes Kapitel.

Von der Administration und Verpachtung der Waldnutzungen.

Wenn die Forstdirection das Waldvermögen überhaupt und den nachhaltigen Ertrag der Forste insbesondere, auf die vorhin erwähnte Art kennen gelernt hat; so muß sie auch untersuchen und bestimmen, welche Nutzungs-Gegenstände davon auf Rechnung des Waldeigenthümers administrirt, und welche davon verpachtet werden sollen, um sie zum höchsten Ertrage zu bringen.

Der Natural-Ertrag der Forste wird bekanntlich in Haupt- und Nebennutzungen eingetheilt. — In Betreff der Haupt- oder Holznutzung aus den Forsten wird die Administration, als die vortheilhafteste, allgemein vorgezogen. Durch Verpachtung derselben könnte auch, sowohl dem Waldeigenthümer, als dem Publikum großer Nachtheil erwachsen, wenn die Pachter die gemachten Bedingungen einer möglich guten Bewirtschaftung und nachhaltigen Benutzung nicht erfüllten. — Dieses würde aber gewiß in den meisten Fällen geschehen, ohne daß der Eigenthümer, besonders das Ueberhauen der Waldungen, bald zu entdecken im Stande wäre, weil die Untersuchung und Taxation der verpachteten Waldungen sehr oft vorgenommen werden müßte, und zu viele Mühe und Kosten erfordern würde.

Die

Die Eigenthümer der Waldungen lassen daher allerwärts ihre Forste in Betreff der Haupt = oder Holznutzung selbst administriren. Bey den meisten Nebennutzungen aus den Forsten aber ist die temporelle Verpachtung derselben für den Waldeigenthümer vortheilhafter, wenn keine ungewöhnliche Umstände eintreten.

Zur Verpachtung qualificiren sich alle diejenigen Neben-Nutzungs-Gegenstände aus den Waldungen, deren Administration, wenn sie auf Rechnung des Wald-Eigenthümers geschiehet, zu viele Aufsicht nöthig machen, folglich zu viele Kosten verursachen würde, die oft den Erlöß überwiegen.

Der Erfahrung nach ist die Verpachtung folgender Wald-Nutzungen und unter folgenden Umständen und Bedingungen nützlich:

1.) Die temporelle Verpachtung der Mast.

Es müssen dabey die Bedingungen gemacht werden, welche die Grundsätze der Holzzucht und des Forst-Schutzes erfordern. Uebrdem ist es nützlich, daß ein solcher Accord zur Sicherheit des Waldeigenthümers und des Pachters, wochenweiße und auf eine bestimmte Stückzahl Schweine abgeschlossen werde, damit beyde Theile den Accord nach Convenienz abkürzen und verlängern können.

Finden sich aber zur Pachtung der Mastreviere keine Liebhaber, oder verhindern andere Umstände und Verhältniße die Verpachtung der Mast; so bleibt dem Eigenthümer freylich nur die Administration

übrig.

übrig. — In diesem Falle sind folgende Vorsichts-Regeln zu beobachten:

a) Man nehme nicht mehr Schweine in die Mast, als gewiß fett werden können.

b) Man bestimme für jedes Schwein, nach Verschiedenheit seiner Größe, ein billiges Mastgeld, welches nach Maasgabe der Frucht- und Gemüß-Preiße und der übrigen Verhältniße regulirt werden muß, wie ich im 16ten Kapitel zeigen werde.

c) Man sorge für zuverläßige, aufmerksame und erfahrene Hirten.

d) Man verschaffe den Schweinen ein bequemes, hinlänglich geräumiges und sicheres Nachtlager.

e) Man gebe den Hirten zweckmäßige Instructionen, wie sie die Beförderung der Holzucht und des Forst-Schutzes, und der Vortheil des Schwein-Eigenthümers erheischen.

Und

f) Man sorge für gehörige Aufsicht.

Außerdem ist vortheilhaft

2.) die temporelle Verpachtung der Holz-Saamen, welche entweder zur Saat, oder zu sonst einem Behufe verwendet werden.

Auch hierbey müssen die Bedingungen gemacht werden, welche die Grundsätze der Holzzucht und des Forst-Schutzes erheischen, damit den Schlägen der nöthige Saamen nicht entzogen,

und

und bey der Einsammlung an den Bäumen und an dem Walde überhaupt nichts verdorben werde.

3.) Die temporelle Verpachtung der Harzbenutzung, der Theerschwehlerey, der Kienrußbrennerey, und aller übrigen Nebennutzungen, welche diesen ähnlich sind, ist der Administration vorzuziehen, wenn in den Pacht-Contracten zum Vortheil der Holzcultur und des Forst-Schutzes, das Nöthige gewahrt wird.

4.) Die temporelle Verpachtung der Wald-Gras-Benutzung, wo sie, und unter welchen Umständen sie Statt finden kann.

5.) Die temporelle Verpachtung der Wald-Rodungen, welche zur Beförderung der Holzcultur hier oder da nöthig werden, und ein oder zwey Jahre lang, zur Fruchterziehung mit Vortheil benutzt werden können.

6.) Die temporelle Verpachtung der Jagd. Doch halte ich diese nur unter folgenden Umständen für nützlich:

1.) Wenn Jagdreviere, die von Wechselwildpret besucht werden, zu weit entlegen sind, als daß sie die Forstbedienten gehörig administriren könnten.

2.) Wenn die Jagd eine gemeinschaftliche oder Koppeljagd ist — und

3.) Wenn die Jagd in Feldjagd besteht und nahe bey großen Städten liegt, worin sich oft müßige, wohlhabende Menschen finden, die eine solche

Jagd

Jagd zum Vergnügen pachten, und dafür nicht selten einen hohen Preiß bezahlen.

Zu einer generellen Verpachtung der Jagd hingegen rathe ich nicht. Man kann dadurch zwar auf eine Zeitlang den Jagd-Ertrag erhöhen; weil die Pachter der Befriedigung ihrer Passion ein Opfer bringen, und auch deswegen mehr bezahlen können, weil sie das erlegte Wildpret in einem höheren Preiß sich anrechnen oder verkaufen, als gewöhnlich die herrschaftliche Wildprets-Taxe ist; man wird dagegen aber andere Nachtheile bewirken, welche jenen höheren Ertrag bey weitem überwiegen. — Hierher gehören vorzüglich

1.) Daß die verpachteten Jagden gewöhnlich ruinirt werden. Sie müssen daher nach einiger Zeit, entweder mehrere Jahre lang ganz gehegt, oder um einen so niedrigen Preiß verpachtet werden, daß der beym Anfange der Verpachtung gezogene Profit wieder verschwindet.

2.) Der andere Nachtheil besteht darin, daß, wenn man alle Liebhaber concurriren läßt, um die Jagd möglich hoch zu verpachten, viele Menschen sich darunter finden werden, welche von der Jagdpassion hingerissen, ihre Geschäfte und Gewerbe darüber versäumen, sich dem Müßiggange und dem Trunke ergeben, und wohl gar endlich noch Wilddiebe und Straßenräuber werden, wenn sie ihr Vermögen zugesetzt haben, und nicht mehr im Stande sind, eine Jagdpachtung zu übernehmen.

3.) Der

3.) Der dritte Nachtheil besteht darin, daß die Forst-Bedienten entweder zu Grunde gehen, wenn sie die Jagd in ihren Revieren ersteigern wollen und mehr dafür bezahlen müssen, als sie wirklich einbringt — oder, daß sie ihren Forstdienst versäumen, wenn sie von den passionirten Jagdliebhabern überboten und gezwungen werden, diesen die Jagd zu überlassen.

Nach meiner Erfahrung ist es dem Forstbetriebe äusserst nachtheilig, wenn die Forstbedienten die Jagd in ihren Revieren nicht mehr ausüben dürfen. — Durch die Jagd wird der Forstmann gereitzt, den Wald öfter zu besuchen, und selbst bey der schlimmsten Witterung in denselben zu wandern. Die Jagd macht im kleinsten Detail revierkundig, sie befördert den Waldschutz, giebt dem Forstmanne Gelegenheit seine Waldarbeiten öfter zu revidiren und versüßt demselben überhaupt das Mühsame der Forstwirthschaft. Ich halte es daher nicht für nützlich, die Jagden allgemein zu verpachten. Selbst die Grenz-Jagden verpachte man nicht allgemein, sondern nur dann, wenn die vorhin erwähnten Umstände eintreten. Die Pachter sind oft weniger gute Nachbarn, als die Ausländer, und man zieht durch eine solche Operation die Grenz-Jagd nur tiefer ins Land. Man verdirbt also zugleich dadurch die Central-Jagd-Reviere, und schneidet dem Wildprete den Wechsel nach denselben ab.

Sollen die Jagden, ohne stärkere Wild-Heege, einen höheren Ertrag liefern, als bisher,

welches

welches gewöhnlich die Haupt=Ursache ist, warum Verpachtung der Jagden vorgeschlagen wird; so erhöhe man statt der Verpachtung, die herrschaftliche Wildprets=Taxe, welche in allen Ländern gewöhnlich sehr niedrig ist. Hierdurch wird man denselbigen Zweck erreichen, und alle die nachtheiligen Folgen nicht befürchten müssen, welche die Verpachtung der Jagd unfehlbar nach sich zieht. — Ueber eine solche Erhöhung der Wildprets=Taxe kann sich das Publicum nicht mehr beklagen, als über die Verpachtung der Jagden, wodurch eben dieselbe Erhöhung bewirkt wird, weil die Jagdpachter alles erlegte Wildpret möglich hoch verkaufen, und durch niedrige Kammer=Taxen nicht gebunden werden können, wenn sie mehr Pacht geben, als die Jagd bey der herrschaftlichen Administration eingetragen hat.

Außerdem halte ich für nützlich

7.) die temporelle Verpachtung des Vogel=Fanges, mit den Bedingungen, welche der Jagd=Schutz nöthig macht — und

8.) die temporelle Verpachtung der wilden Fischerey, wenn die zur Conservation des Fischerey=Wesens nöthige Bedingungen gemacht werden.

Bey den vorhin erwähnten Gegenständen und allen denjenigen, welche den abgehandelten ähnlich sind, hat die Verpachtung — hingegen bey der Holz= und Jagdbenutzung die Administration — Vorzüge, wenn nicht besondere Umstände und Verhältnisse andere Maasregeln und Bestimmungen erheischen.

Eilftes Kapitel.

Ueber die Gewinnung und Formung der Forst-Producte.

Aus der Lehre von der Forst-Technologie sind die verschiedenen Methoden bekannt, wornach die Forstproducte jeder Art gewonnen und geformt werden.

Die Forstdirection hat ihrer Seits alle Mittel anzuwenden, um sowohl die Gewinnung als Formung der Wald-Producte, in jeder Rücksicht, möglich ökonomisch besorgen zu lassen. Es darf dabey weder an den Producten selbst unnöthig viel verlohren gehen, oder im Werthe herunter gesetzt werden, noch ein unnöthig großer Geld-Aufwand durch dieselbe entstehen.

Vorzügliche Aufmerksamkeit muß auf die Gewinnung und Formung des Haupt-Waldproductes, oder des Holzes, verwendet und mit aller Strenge darauf gesehen werden:

1.) daß bey der Bearbeitung des Holzes die Säge gebraucht werde, wo man sie nur anwenden kann, um zu verhindern, daß vieles Holz in Spähne gehauen werde. — Dieser Gegenstand ist wichtiger als man glaubt, wenn man noch keine Berechnungen über den Verlust angestellt hat, welcher durch das Hauen entsteht. — Es giebt

noch

noch Länder, wo man selbst alles spaltige Klafterholz mit der Axt entzwey hauet, um es in die bestimmte Klafter=Länge zu bringen. Durch jeden Kerbhieb gehen da 3 bis 6 Zolle an der Länge eines jeden Walzen=Stückes verlohren, weil die Spähne im Walde unbenutzt liegen bleiben. Ist nun die Klafterlänge zu 4 Fuß bestimmt; so beträgt der Verlust an 10000 Klaftern wenigstens 600 Klafter, hat die Klafter aber 6 Fuß Länge; so gehen an 10000 Klaftern zwar weniger, aber doch immer noch wenigstens 400 Klafter verloh=ren, welche durch den Gebrauch der Säge, für den Waldeigenthümer und das Publikum erspart werden können.

Eben so strenge muß

2.) darauf gesehen werden, daß kein seltenes und theures Holz=Sortiment in ein solches verwandelt werde, das weniger selten und kostbar ist. — Es dür=fen daher keine lange und gerade Stämme zu kurzen Stücken verschnitten, und kein Bau= Werk= und Geschirrholz ins Feuerholz geschlagen werden.

Und

3.) Man muß bestimmte Vorschrift ertheilen, wo, wie, und wann das Stockroden, das Harzscharren, das Saamen=Sammeln, das Theerschwehlen und das Kohlen=Brennen ꝛc. geschehen soll, um alle diese Operationen möglich vortheilhaft zu machen.

Besonders wichtig für viele Gegenden ist der Köhlerey-Betrieb, oder die Umformung des Holzes in Kohlen. Viele Tausende von Klaftern werden dazu verwendet, und es kann eine unglaubliche Holzmasse dabey verlohren gehen, wenn dieses wichtige Geschäfte nicht kunstmäßig getrieben wird. — Nach meiner Erfahrung brennt ein geschickter Köhler aus der nehmliche Holzmasse sechs Wagen Kohlen, woraus der weniger Geschickte kaum fünf Wagen liefert. Wird nun dieses Geschäfte im Großen getrieben, so kann der Verlust ausserordentlich wichtig werden, wenn viele ungeschickte Köhler dabey angestellt, oder falsche Grundsätze bey der Köhlerey recipirt sind. — Diese zu entfernen und den Köhlerey=Betrieb nach Möglichkeit zu verbessern, muß die Sorge der Forstdirection seyn. Sie muß daher durch geschickte Köhler, unter der Aufsicht gehörig instruirter Forst= oder Hütten=Leute, zweckmäßige Versuche anstellen lassen, und zu erforschen suchen, welche Manipulation und welche Größe des Meilers, nach Verschiedenheit der Holz=Art, der Jahres=Zeit und der übrigen Umstände, die vorzüglichste sey, um aus einer gewissen Holzmasse möglich viele und gute Kohlen zu erhalten.

Ausserdem muß die Forstdirection genau untersuchen und prüfen: ob es nützlicher sey, unter der Aufsicht der Forst=Bedienten die Köhlerey auf Rechnung der Herrschaft zu betreiben, oder ob es besser sey, das Holz an die Köhler zu verkaufen, und auf solche Art Privat=Köhlerey in den herrschaftlichen Forsten Statt finden zu lassen.

Nach meiner Erfahrung hat der Köhlerey=Betrieb auf herrschaftliche Rechnung Vorzüge, wenn er gehörig organisirt ist.

ist. — Es werden dadurch eine unglaubliche Menge Frevel vermieden, welche selbst durch die schärfste Aufsicht nicht zu verhindern, hingegen sehr leicht zu verbergen und folglich schwer zu entdecken sind. Kann aber das Holz vom Walde entfernt verkohlt werden, so trägt es zur Erleichterung der Aufsicht und zur Schonung der Forste vieles bey, wenn man die Köhlerey von den Köhlern oder den Holzkäufern, auf ihre Rechnung treiben läßt.

Außerdem ist es auch der Herrschaft vortheilhafter, wenn sie das Pech = Sieden, das Theerschwehlen, das Kiehnruß= Brennen, den Betrieb der Schneid = Mühlen ꝛc. an Privat= Leute überläßt, und diesen die rohen Producte zur Verwand= lung in Kunstproducte verkauft. Die Herrschaft spart dadurch viel inspicirendes Personale, und wird mehr gewin= nen, als wenn sie dergleichen und ähnliche Gewerbe auf eigene Rechnung treiben läßt.

Sollten sich aber keine Unternehmer der Art finden, welches ein seltener Fall seyn wird; so müssen alle diese Gewerbe unter der Aufsicht und Anleitung der Forstbedienten, auf herrschaftliche Rechnung betrieben, und von Seiten der Direction die gehörigen Maasregeln genommen werden, um sie möglich vortheilhaft und einträglich zu machen.

Zwölftes

Zwölftes Kapitel.

Ueber den Transport der Forst-Producte.

Zu den vielen und wichtigen Gegenständen, welche die Forstdirection ins Auge zu fassen hat, gehört auch die Sorge für möglich bequemen und wohlfeilen Transport des Holzes und der Forst-Producte überhaupt; theils um die Waldungen selbst zu schonen, theils um den erzogenen Forstproducten dadurch einen höhern Werth zu verschaffen.

Die Forstdirection muß daher

1.) die Waldwege und Straßen nach Möglichkeit bequem machen und in gutem Stande erhalten lassen:

2.) Sie muß in den Waldungen die zum bequemen Holztransporte erforderlichen Schneißen, Schleif- oder Schlitten-Wege und Holz-Rutschen zweckmäßig anlegen lassen, und

3.) Sie muß, wo es die Localität und die Umstände erlauben, die Flüsse und Bäche zum Flößen des Holzes benutzen und dazu aufs bequemste einzurichten suchen.

Durch Befolgung dieser Grundsätze werden die Waldungen nach Möglichkeit geschont, und zugleich dadurch der Werth der Forstproducte erhöhet werden.

Bey gut unterhaltenen Wald=Wegen sind die Passanten und Holz=Fuhrleute nicht genöthigt aus denselben zu brechen, und dadurch die jungen Schläge zu ruiniren, oder in den älteren Beständen den Bäumen die Thau= und Fasernwurzeln abzufahren. Es wird also nicht allein dem Walde dadurch ein großer Nachtheil abgewendet, sondern auch zugleich bewirkt werden, daß man die Forstproducte auf den besseren Wegen nun geschwinder und leichter, folglich wohlfeiler transportiren kann, als vorher. Der Waldeigenthümer kann also die Ersparniß am Fuhrlohne, in vielen Verhältnissen, auf den Holzwerth schlagen, und für die Verbesserung und Unterhaltung der Waldwege oft mehr, als entschädigt werden. Noch größer wird aber der Vortheil seyn, wenn es durch Einrichtung eines Floßwesens möglich gemacht werden kann, das Holz auf dem Wasser zu transportiren, welches vorhin auf der Achse fortgebracht werden mußte, oder welches vielleicht ohne Floßwesen, als Holz, gar nicht von der Stelle zu bringen war, und deswegen auf eine wenig einträgliche Art zu Potasche, oder zur Glasmacherey ꝛc. benutzt werden, oder vielleicht gar verfaulen mußte.

Es ist unbegreiflich, warum man in manchen Ländern, besonders in solchen, worin man einen beträchtlichen Holzhandel in das Ausland treibt, so wenig Attention auf die Verbesserung der Fahr= und Fluß=Straßen verwendet. — Ich könnte solche Länder anführen, wo die Waldwege so schlecht sind, daß der Holländer=Holzhändler dreymal soviel Fuhrlohn bezahlen muß, um das erkaufte Holz aus dem Walde zu bringen, als bey bessern Wegen angewendet werden müßte, und wo man seither eben so wenig an die Verbesserung der äußerst

unvoll=

unvollkommenen und beschwerlichen Floß = Straßen gedacht hat, weil man solches sogar für den Waldbesitzer nicht schädlich hält, da die Käufer den Transport des Holzes auf ihre Kosten besorgen müssen. — Welche Täuschung! Der Holzhändler verliert dabey ja offenbar nichts. Er bezahlt dem Eigenthümer nur soviel für sein Holz, daß er, nach Abzug der Transportkosten, einen bestimmten Vortheil hat. Sind nun die Transportkosten beträchtlicher, so gibt er dem Waldeigenthümer auch weniger für das Holz, als er bezahlen würde, wenn der Transport wohlfeiler seyn könnte. Der Verlust bleibt also immer auf der Seite des Holzverkäufers, wenn er nicht bemühet ist, den Transport des Holzes, auf alle nur mögliche Art, zu erleichtern.

Dreyzehntes Kapitel.

Ueber die Verwendung und Vertheilung der Forstproducte.

Wenn die Forstdirection den Natural = Ertrag der Waldungen kennen gelernt, und alle vorhin abgehandelten Gegenstände gehörig regulirt hat, so muß sie auch Grundsätze aufstellen und befolgen, wonach die Verwendung der Forstproducte bestimmt werden soll.

Die Hauptgrundsätze für diesen Gegenstand sind folgende:

1.) Die inländischen Bedürfnisse an Forstproducten jeder Art sollen vorerst, und in ihrem ganzen Umfange befriedigt,

2.) Dem

2.) Dem Auslande hingegen soll nur der wirkliche Ueberfluß abgegeben werden.

3.) Die ökonomischen Holzbedürfnisse des Staates jeder Art sollen vor allen andern befriedigt, und der Rest der Waldproduction zum Betrieb derjenigen Gewerbe im Staate verwendet werden, welche man im menschlichen Leben am wenigsten entbehren, und deren Erzeugnisse man vom Auslande entweder gar nicht, oder doch um keinen billigen Preiß erhalten kann. Liefern die Forste aber noch mehr Holz, als man dazu nöthig hat, so ist der Ueberfluß zum Betrieb derjenigen Gewerbe zu benutzen, welche die allgemeinnützlichsten und einträglichsten sind.

4.) Sollten hingegen nicht vortheilhafte Gewerbe im Lande schon existiren oder angelegt werden können, um diejenigen Forstproducte zu verarbeiten, welche nach Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse übrig bleiben, so ist dieser wirkliche Ueberfluß, unter möglich vortheilhaften Bedingungen, dem Auslande zu überlassen. — Es soll aber jedes Product so viel als möglich geformt exportirt werden, um den Bewohnern des Landes, worin es gewachsen ist, diesen Verdienst nicht zu entziehen.

Damit

Damit aber die Forstdirection die Vertheilung des Natural-Ertrages der Waldungen nach diesen Grundsätzen bestimmen kann, so müssen in jedem Jahre die Holzbedürfnisse des Landes, und zwar von jeder Stadt, Dorf und Amte besonders, durch die Justitz- und Forstbeamten gemeinschaftlich aufgenommen werden; und es ist ihnen die Instruction zu ertheilen, daß sie die Angaben der Holzbedürfnisse eines Jeden genau untersuchen — nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen vorläufig moderiren, und solche nach ihrer verschiedenen Qualität und Quantität in tabellarische Verzeichnisse bringen sollen.

Diese Holzschreib-Tage oder Holz-Termine sind alle Jahr im Monat July und August abzuhalten, und die Verzeichnisse der Holzbedürfnisse, welche nach beyliegenden Formularen T u. U. entworfen werden können, und von den herrschaftlichen und Gemeinds-Waldungen separat aufgestellt werden müssen, sind längstens den 1sten Sept. an das Oberforst-Collegium oder die Forstdirection in duplo einzusenden.

Hierauf werden diese Designationen von der Forstdirection revidirt, mit dem Natural-Forstetat verglichen, und wo es nöthig ist, das erforderliche, den zuvor aufgestellten Grundsätzen gemäs, moderirt, abgeändert oder verfügt. Ein Exemplar von diesen Verzeichnissen muß in der Registratur des Oberforst-Collegii zum weitern Gebrauche deponirt, das andere aber baldmöglich an den Oberförster oder Forstmeister mit der generellen Ordre zur Abgabe des darin verzeichneten Holzes, zurückgegeben werden, damit derselbe nach Maasgabe der Holzfällungs-Plane, die nöthigen Extracte für die einzelnen Forstreviere daraus machen, und die Abgabe des Holzes zur rechten Zeit besorgen lassen könne.

Vierzehntes Kapitel.

Ueber die zweckmäßigste Methode, die Forstproducte zu verkaufen.

Beym Debit der Forstproducte sind drey verschiedene Methoden gebräuchlich. Nehmlich:

1.) der sogenannte Verkauf aus der Hand.

2.) die Versteigerung, und

3.) der Verkauf nach einer bestimmten Taxe.

Nicht unter allen Umständen ist jede davon mit Vortheil anwendbar. Die Forstdirection muß also die Fälle bestimmen, in welchen diese oder jene Verkaufs-Methode gewählt werden soll.

Ich will daher jede Methode besonders betrachten, und zeigen, wo sie Vortheil oder Nachtheil verursacht.

1.) Vom Verkaufe aus der Hand.

Beym Verkaufe aus der Hand schließt der Verkäufer, oder dessen bevollmächtigter Forstbedienter, für jedes feile Forstproduct mit dem Käufer einen willkührlichen Handel ab. Der Verkäufer fordert gewöhnlich etwas mehr, als er zu erhalten glaubt. Beyde Theile accordiren so gut als sie können, und wenn der Verkäufer sein Product an den gehörigen Werth gebracht zu haben glaubt, so überläßt er solches dem Käufer.

Man

Man, wird aus dem Gange eines solchen Handels leicht sehen, daß bey dieser Verkaufs-Methode die Verkaufs-Preiße sehr verschieden ausfallen müssen, daß Käufer und Verkäufer die vollständigste Kenntniß vom Werthe des feilen Objects haben müssen, wenn nicht einer oder der andere verlieren soll, daß ferner bey einem solchen Handel Partheylichkeit und Unterschleife jeder Art, zum Nachtheil des Waldeigenthümers, leicht maskirt werden können, wenn derselbe durch einen untreuen Bevollmächtigten accordiren läßt, und daß bey dieser Verkaufs-Methode überhaupt kein bestimmter Geld-Etat zu entwerfen möglich ist.

Der Verkauf aus der Hand kann daher beym Forstwesen schlechterdings nicht Statt finden.

Anwendbarer und vortheilhafter ist in mehreren Fällen

2.) Die Versteigerung der Forstproducte.

Bey der Versteigerung lädt man die sämmtlichen Käufer zur Concurrenz ein, setzt die feilen Producte zum Verkaufe aus und überläßt sie denjenigen, welche das höchste Gebot thun, entweder unbedingt, oder der Verkäufer reservirt sich die willkührliche Ratification, nach Endigung der ganzen Versteigerung.

Man sollte beym ersten Anblick glauben, daß diese Verfahrungsart die sicherste sey, um die Forstproducte an den höchsten Preiß zu bringen. Sie ist es aber nur alsdann:

1.) wenn man weniger Producte zum Verkauf aussetzt, als die Käufer nöthig haben und kaufen wollen, und

2.) wenn

2.) wenn die Käufer kein gemeinschaftliches Interesse haben, und kein Einverständniß unter ihnen vorwaltet.

Setzt man aber z. B. mehr Holz zum Verkaufe aus, als die Käufer nöthig haben, oder benehmen sich die Käufer freundschaftlich unter einander, so wird man seinen Zweck bey der Versteigerung verfehlen. Ein jeder wird alsdann sehen, daß er ohne viel zu bieten, seine Holzbedürfnisse befriedigen kann. Man wird daher mit niedrigen Geboten anfangen, sich zum Schein etwas in die Höhe treiben, und es wird endlich wohl gar die ganze Gesellschaft der Käufer, nach einem vor der Versteigerung schon bestimmten Verhältnisse, in die ersteigerte Holzmasse sich theilen. — Durch Vorbehalt der Ratification kann sich der Verkäufer in diesem Falle zwar gegen Verlust sichern; es wird ihm nachher aber schwer werden, das Holz in einem höheren Preiß anzubringen, weil die Käufer bey dieser Concurrenz Gelegenheit gehabt haben, die Abrede zu nehmen, über den Versteigerungs-Preiß das Holz nicht zu bezahlen, wenn sie an den Verkäufer nicht sehr gebunden sind und sein Holz entbehren können.

So zweckmäßig übrigens die Versteigerung bey der oben erwähnten Vorsicht ist, so halte ich sie doch nur in dem Fall für billig, wenn der Verkäufer keine besondere Verbindlichkeit gegen den Käufer hat, und auf ihn keine besondere schonende Rücksicht nehmen muß. Dieses ist der Fall, wenn ein Privatmann Holz verkauft, oder wenn eine Herrschaft ins Ausland Holz verkaufen läßt. — Wenn aber eine Landes-Herrschaft mit ihren Unterthanen oder Dienern Holzhandel treibt, so muß sie die Noth, oder die Unwissenheit,

heit, oder die Passion derselben nicht benutzen, um das Holz über seinen Werth zu verkaufen. — Die Herrschaften müssen also in diesem Fall ihre Forstproducte in einem billigen festgesetzten Preiß verkaufen, und es darf die Versteigerung nur dann Statt finden:

1.) Wenn die Forstproducte von so schlechter Qualität sind, daß sie in dem allgemeinen Preiß nicht angebracht werden können.

2.) Wenn nach Befriedigung aller dringenden ökonomischen Bedürfnisse, der Rest um den festgesetzten Preiß nicht verkauft werden kann oder soll.

3.) Wenn für die Producte den Umständen nach kein Preiß fixirt werden kann, und

4.) wenn die Quantität derselben so klein, und die Concurrenz der Käufer so groß ist, daß eine verhältnißmäßige Vertheilung derselben unter die Käufer nicht möglich ist.

In allen übrigen Fällen muß bey der Administration Landesherrlicher Forste Statt finden:

3.) Der Verkauf nach einem billigen, festgesetzten Preiße.

Bey dieser Verkaufs-Methode werden die Forstproducte in bestimmtem Maas und Preiß abgegeben, welche nach Grundsätzen der Billigkeit von der Forstdirection regulirt werden müssen. — Auf solche Art kann weder der

Verkäufer

Verkäufer noch der Käufer vervortheilt werden, welches in den beyden vorigen Fällen unvermeidlich ist. Auch läßt sich bey dieser Verkaufs-Methode der jährliche Geld-Etat mit mehr Sicherheit entwerfen, und der durch die Taxation gefundene Natural-Etat überhaupt alsdann nur in seiner Richtigkeit erhalten, wenn alles Bau- Werk- und Geschirrholz nach dem Cubik-Schuh, alles grobe Brandholz nach richtig gesetzten Klaftern, und alles Reisserholz nach vorschrifts-mäßig gebundenen Wellen verkauft wird. — Der Entwurf solcher Taxen ist aber mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, wie ich in der Folge zeigen werde.

Fünfzehntes Kapitel.

Ueber die Bestimmung des Holz-Maases.

In dem vorigen Kapitel ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß es nöthig sey, die Forstproducte nach bestimmten Maasen zu verkaufen, oder abzugeben. Diese Maase müssen von der Forstdirection vorgeschrieben, und wenn es möglich ist, durch das ganze Land gleichförmig eingeführt werden.

Die Forstdirection muß daher einen beliebigen Schuh oder Fuß wählen, womit das Holz allgemein gemessen werden soll. Sie muß ferner einem jeden Holzsortimente, nach der Verschiedenheit seines Gebrauches, eine allgemeine und passende Benennung geben, und sie muß endlich für

jedes

jedes dieser Sortimente eine schickliche Form bestimmen, in welche das Holz vor der Abgabe gebracht, und in welcher es also verkauft und berechnet werden soll.

Die Bestimmung des Längen-Fußes ist zwar willkührlich. Doch wird man viele Irrungen und Reductionen vermeiden, wenn man beym Debit des Holzes denjenigen Schuh annimmt, welchen die Handwerker im Lande allgemein recipirt haben.

Eben so müssen die verschiedenen Holzsortimente, nach der Verschiedenheit ihres generellen Gebrauches und ihrer Form, verschiedene allgemein verständliche Benennungen erhalten.

Man kann sie im Generellen abtheilen:

1.) In Bauholz { als Postenholz { schadhaftes / gesundes
als Streckholz { kurzes / langes

2.) In Werkholz . . . . . { als Stammholz / als Klafterholz

3.) In Geschirrholz . . . { grobes / kleines

und

4.) In Brandholz . . . . . { Klafterholz / Reisserholz / Leseholz.

Alles Bau- und Werk-Stammholz muß rund gemessen, und nach dem Cubischen Gehalte abgegeben, das

das Geschirrholz aber stückweise verkauft werden. — Das grobe Brandholz hingegen muß man ohne Ausnahme in Klaftern stellen lassen, welche im ganzen Lande gleichen Raum-Inhalt haben sollten.

Bey Bestimmung der Figur für ein Klafter-Maas ist eine solche zu wählen, wobey das Holz so hoch auf einander gelegt wird, als es ohne große Unbequemlichkeit geschehen kann. Man wird dadurch bewirken, daß weniger Fläche in den besaamten Schlägen verdorben wird, als wenn man das Holz nicht so hoch auf einander legen läßt. — In Forsten, welche keine sehr steile Berge haben, können die Klafter 6 Fuße hoch gemacht, wo die Berge aber sehr steil sind, können sie oft kaum 4 Fuß hoch werden. Die Localität muß daher entscheiden, welche Höhe für die Klaftern zu bestimmen ist. Die Länge des Klafterholzes aber muß sich nach dem verschiedenen Gebrauche des Holzes, nach der allgemeinen Bauart der Wägen, worauf es gefahren wird, oder nach den Flüssen richten, worauf es geflößt werden soll. Ueberdies muß auch das Reisser-Holz nach einem bestimmten Maase verkauft werden. Man läßt es gewöhnlich in solche Wellen binden, die ein Mann bequem tragen und aufladen, und wovon ein Pferd, oder ein Paar Ochsen, 25 Stücke aus dem Walde ziehen kann.

Das Leseholz endlich wird nach Karrn-Lasten an die Käufer abgegeben, welche es gewöhnlich auch selbst sammeln müssen.

Aus dem Holzrechnungs-Formular, welches ich, als Beylage zur Amtsjäger-Instruction, im 20ten Kapitel mittheilen werde, kann man die Special-Nahmen der Holz-Sortimente sehen, die in allen Ländern Deutschlandes verständlich sind.

Sechszehntes Kapitel.

Von Bestimmung der Preiße für die Forstproducte.

Nach den Grundsätzen welche im 4ten Kapitel vorgetragen worden sind, ist es im Allgemeinen genommen am vortheilhaftesten, die Forstproducte nach bestimmten Preißen zu verkaufen. Dieses macht also Forsttaxen nöthig, welche von der Forstdirection entworfen und vorgeschrieben werden müssen.

Man kann die Forsttaxen abtheilen:

1.) in Holz-Taxen,
2.) in Mast-Taxen,
3.) in Taxen der übrigen unmittelbaren Waldproducte,
4.) in Wildprets-Taxen, und
5.) in Fisch-Taxen.

Ich will daher jede besonders abhandeln.

1.) Von den Holz-Taxen.

Die Bestimmung des Holz-Preißes überhaupt, und des Preißes für jede Holzart und jedes Holzsortiment ins besondere, ist einer der schwersten Gegenstände, welche die Forst-Direction zu bearbeiten hat. Es müssen dabey so viele

zusam-

zusammenfließende Umstände erwogen werden, und es kommt dabey noch überdem so viel Relatives in Betrachtung, daß es unmöglich ist, eine Holztaxe zu entwerfen, welche die strengste Prüfung aushalten sollte. Vollkommenheit wird daher auch hier, wie immer, unerreichbar bleiben. — Wenn sich aber ein solches Werk auch nur der Vollkommenheit einigermaßen nähern soll, so muß schon alle mögliche Attention erschöpft werden, weil sonst die Resultate sowohl für die Waldeigenthümer, als für die Holzkäufer und für den Forstbetrieb selbst, äußerst nachtheilig ausfallen könnten.

Beym Entwurf einer Holz-Taxe, oder bey Bestimmung des Holzpreißes muß Rücksicht genommen werden:

1.) Auf die Holzmasse, welche in einer gewissen Zeit, auf einer bestimmten Fläche erzogen werden kann.

2.) Auf die mehr oder weniger ausgedehnte Brauchbarkeit und Güte des Holzes.

3.) Auf mehr oder weniger bequeme und wohlfeile Bearbeitung desselben.

4.) Auf mehr oder weniger kostbaren Transport.

5.) Auf Mangel oder Ueberfluß eines Holz-Sortimentes.

6.) Auf die localen Umstände anderer Art, welche noch concurriren können, und

7.) Auf die Verhältnisse, worin der Verkäufer und der Käufer des Holzes stehen.

Eine Holztaxe, welche mit Rücksicht auf alle diese Umstände und nach Billigkeit entworfen ist, kann aber alsdann nur Statt finden, wenn der Holzverkäufer im Besitze des Alleinhandels ist, oder doch beym Holzhandel den Preiß angeben kann. — Haben die Holzkäufer aber noch Auswege ihr nöthiges Holz anders woher zu erhalten, so muß er sich damit begnügen, was ihm die concurrirenden Käufer für sein Holz bezahlen wollen. Der Verkäufer muß alsdann gleichen, oder verhältnißmäßigen Preiß mit den übrigen Verkäufern machen, weil er sonst das Holz nicht würde absetzen können. In diesem Fall findet gewöhnlich keine vernünftige, nach Grundsätzen entworfene Holztaxe Statt. Die Concurrenz der Käufer, und die temporellen Umstände bestimmen dann immer den Holzpreiß.

Im letzten Falle befinden sich die Landesherrschaften nur selten. Fast immer haben sie gleichsam den Alleinhandel beym Holze. Sie können und müssen daher auch die Taxe für das Holz, welches sie an ihre Unterthanen, oder die Bewohner des Staates verkaufen, nach billigen Grundsätzen entwerfen lassen.

Soll dieses geschehen, so muß, nach meiner Ueberzeugung, der Preiß des Holzes so bestimmt werden, daß die Herrschaft aus ihrer Grundfläche, welche gut behandelten Wald trägt, eben denselben reinen Gewinn ziehen kann, welchen der Feldbesitzer aus seiner Grundfläche erhält, die gleiche Qualität mit dem Waldboden hat, und ebenfalls gut administrirt wird.

Mit Billigkeit kann weder der Verkäufer noch der Käufer des Holzes mehr verlangen, wenn keine besondere Verhältnisse vorwalten, wovon ich weiter unten reden werde.

Es entsteht also nun die Frage: wie es anzufangen sey, um zu erfahren, welchen Preiß das Publikum für das Holz bezahlen müße, wenn die Waldbesitzer aus ihren Grund-Stücken den nehmlichen reinen Ertrag ziehen sollen, welchen die Feldbesitzer aus den ihrigen erhalten?

Um dieses zu finden, gehe man folgendermaßen zu Werk:

1.) Nach den Regeln der Forst-Taxation bestimme man für jede Holzart, wie viel und was für Holz bey guter Bewirthschaftung, z. B. in 6000 Morgen Wald im Durchschnitte genommen, mit Nachhalt jährlich erzogen werden kann.

2.) Man berechne was für Kosten die Cultur, Beschützung, Administration, Inspection, Direction und Bearbeitung dieser Holzmasse erfordert.

3.) Hierauf berechne man die Geld-Summe, welche 6000 Morgen Feld von der nehmlichen Qualität, in der nehmlichen Gegend, bey guter Bewirthschaftung, im Durchschnitte genommen, jährlich eintragen, wenn man den nöthigen Aufwand jeder Art abgezogen, und die Früchte im Mittelpreiße angeschlagen hat. Und

4.) Diesen reinen Geldertrag des Feldes und den Kostenaufwand für die Holzproduction

tion zusammen genommen, betrachte man als den Werth der erzogenen Holzmasse, und repartire ihn auf dieselbe — weil sich der Feldbesitzer beym Verkauf seiner Producte die freylich ungleich größern Gewinnungs-Kosten ebenfalls ersetzen, und das, was er überhin erhält, als reinen Ertrag seiner Grundfläche, bezahlen läßt.

Gesetzt:

Sechstausend Morgen Buchen-Wald producirten jährlich mit Nachhaltigkeit 300,000 Cubik-Schuhe Stammholzmasse und 45000 Stück Wellen, deren Werth 15000 Cubik-Schuhen Stammholzmasse gleich wäre, wenn man jede Welle zu einem Drittel Cubik-Schuh Holzmasse annimmt. — Der jährliche Aufwand für Cultur, Beschützung, Administration, Inspection, Direction, Holzhauerlohn ꝛc. betrüge jährlich, nach Abzug des Erlöses aus der Mast, 2700 fl. — Eben so vieles und gutes Feld hingegen brächte jährlich, nach Abzug aller Unkosten, 12000 fl. ein; wie viel wird das Publikum dem Waldeigenthümer für jeden Cubik-Schuh oder für jede Klafter Buchenholz und für jedes 100 Wellen bezahlen müssen, um ihn aus seiner Waldproduction 12,000 fl. reinen Ertrag und 2700 fl. Aufwand — also überhaupt 14,700 fl. lösen zu lassen?

Man rechne also:

Die Stammholzmasse beträgt . .	300,000 Cub. Sch.
Die Wellen sind im Werthe gleich .	15,000 Cub. Sch.
Die ganze Production ist also . .	315,000 Cub. Sch.

Werden nun auf diese Cub. Schuhe 14,700 fl., oder 882,000 kr. repartirt, so bekommt jeder Cub. Schuh den Werth von $2\frac{52}{315}$ kr.

Es wird also eine Klafter Buchenholz, jede zu 100 Cubik-Schuhen Holzmasse gerechnet, 4 fl. 40 kr. und jedes Hundert Wellen ein Dritttheil so viel, also 1 fl. 33⅓ kr. kosten müssen, um aus der Holzproduction 14,700 fl. zu bekommen.

Auf gleiche Weise läßt sich auch der Preiß des Holzes berechnen, wenn ein Theil davon als Bauholz verkauft werden kann, das allerwärts in einem, freylich nach Willkühr bestimmten höheren Preiß steht, als das Brandholz.

Gesetzt, die vorhin zum Grunde gelegten Waldungen hätten Nadelholz zum Bestande und producirten jährlich mit Nachhalt, 480,000 Cubik-Schuhe Stammholz-Masse und 48,000 Stück Wellen, welche als Brandholz im Werthe 16,000 Cub. Schuhen Stammholz-Masse gleich wären. — Der vierte Theil von der wirklichen Stammholz-Masse könnte und sollte, als Bauholz, im doppelten Brandholz-Preiße verkauft werden. — Der Aufwand um diese Holzmasse zu erhalten, betrüge jährlich wie vorhin, 2700 fl. und der reine Ertrag des Feldes, welches in Rücksicht der Größe und des Bodens mit diesem Walde verglichen werden könnte, wäre der nehmliche, wie im vorigen Beyspiele, also 12000 fl. — Wie hoch wird nun der Holzpreiß kommen?

Um diese Aufgabe zu lösen, und nach Vorausschickung dieser Bestimmungen, den Preiß eines jeden Holzsortiments zu finden, gehe man folgendermaßen zu Werk:

1.) Man duplire den vierten Theil der zu Bauholz bestimmten Stammholz-Masse, also 120,000 Cubik-Schuhe . . . . . 240,000 C. S.

2.) Hierzu

2.) Hierzu rechne man die übrigen drey Viertheile der wirklichen Stammholz-Masse, also . . . . . 360,000 C. S.

3.) Für das Wellen-Holz bringe man in Anrechnung . . . . . 61,000 C. S.

Die ganze Production beträgt also . . 616,000 C. S. welche die Dignität von Brandholz haben.

Da nun der reine Ertrag des Ackerfeldes 12,000 fl. ist, und der Kosten-Aufwand, um die Holzmasse zu erhalten, 2700 beträgt; so dividire man mit obigen 616,000 Cubik-Schuhen in 14700 fl. oder 882,000 kr.

Hierdurch wird man finden, daß jeder dieser Cubik-Schuhen, $1\frac{133}{308}$ kr. kosten muß. Weil sich aber unter diesen 616,000 Schuhen, 240,000 befinden, welche als Bauholz doppelt in Aufrechnung stehen, und eigentlich nur 120,000 Cubik-Schuhe sind, so wird

1.) Ein Cubik-Schuh Bauholz zweymal $1\frac{133}{308}$ kr. oder . . . . . = fl. $2\frac{133}{154}$ kr.

2.) Eine Klafter Brandholz à 100 Cubik-Schuhen — hundertmal $1\frac{133}{308}$ kr. oder 2 fl. $23\frac{14}{77}$ kr.

3.) Ein Hundert Wellen den dritten Theil einer Klafter — also . . . . = fl. $47\frac{168}{231}$ kr.

kosten müssen, um aus der producirten Holzmasse 14,000 fl. zu lösen.

Wäre es aber möglich, die Hälfte von der vorhin, als Bauholz berechneten Bauholz-Masse, zu Werkholz oder als Streckholz zu verkaufen, welches gewöhnlich, wegen seiner

ausge-

ausgesuchten Güte und seltenen Wuchse, im dreyfachen Brandholz-Preiße verkauft wird, so bringe man:

1.) Für 60,000 Cubik-Schuhe Werk- und Streckholz dreymal so viel, also 180,000

2.) Für 60,000 Cubik-Schuhe Bauholz zweymal so viel, also 120,000

3.) Für 360,000 Cub. Schuh Brandholz und 360,000

4.) Für 48,000 Wellen 16,000

in Summa also . . 676,000. C. S.

in Aufrechnung, und operire wie zuvor, so wird man finden, daß

1.) Ein Cub. Sch. Werk- und Streckholz = fl. $3\frac{309}{338}$ kr.

2.) Ein Cub. Sch. Bauholz . . . . . = fl. $2\frac{206}{338}$ kr.

3.) Eine Klafter Brandholz . . . . . 2 fl. $10\frac{80}{169}$ kr.

und

4. Ein Hundert Wellen . . . . . = fl. $43\frac{249}{507}$ kr.

kosten muß, um nach den vorausgesetzten Bestimmungen, 14,700 fl. daraus zu lösen.

Man wird aus diesen Beyspielen sehen, daß der Wald-Eigenthümer, welcher aus seinem Holze nur eine bestimmte Geldsumme lösen soll, das Brandholz alsdann niedriger im Preiß setzen könne, wenn er vieles Bau- und Werkholz im höheren Preiße abzusetzen Gelegenheit hat. Und eben so leicht wird man ermessen, daß auch dasjenige Holz niedriger im Preiße kommen müsse, wovon in einer gewissen Zeit, auf gleich großer Fläche eine größere Masse wächst, als von anderem Holze. — Von diesen Umständen würde also das Steigen und Fallen der Bau- und Brandholz-Preiße abhängen, wenn die übrigen Umstände gleich bleiben. Kommt

heym

beym Entwurfe der Holz-Taxe nur eine Holzart vorzüglich in Betrachtung, so kann die vorerwähnte Rechnungsart Statt finden. — Wo aber mehrere Holzarten concurriren, da würden die Preiße der verschiedenen Holzarten untereinander nicht in das gehörige Verhältniß kommen, wenn man den Preiß für jede Holzart so berechnen wollte, wie ich vorhin gezeigt habe. Es wird nehmlich von jeder Holzart weder der verhältnißmäßige Theil zu Bau- und Werkholz angebracht werden können, noch auch die Dauer und Brennkraft der Hölzer sich so, wie ihre Schnellwächsigkeit verhalten. — Deswegen würde in einer Gegend, wo 10,000 Morgen Birken-Waldung und 10,000 Morgen Eich-Waldung sind, der Preiß des Birkenholzes, gegen den Preiß des Eichenholzes zu hoch zu stehen kommen, weil die gut bestandenen Birken-Waldungen dem Eigenthümer eben so viel eintragen sollen, als eben so große gut bestandene Eich-Waldungen; obgleich die Birken-Waldungen auf gleich gutem Boden nicht so viele und nützliche Holzmasse und keine Mast produciren, wie die Eich-Waldungen.

Um alle diese Schwierigkeiten zu beseitigen und dem Waldeigenthümer, welcher oft nicht im Stande ist, seinen Waldbestand willkührlich und alsbald umzuformen, nicht nur die gehörige Zinsen von seinem Capitale zu verschaffen, sondern auch die Preiße der Holzarten unter sich selbst in das gehörige Verhältniß zu bringen, gehe man folgendermasen zu Werke.

1.) Man berechne auf die vorhin gezeigte Art, wie viel in der Gegend, worin das Ackerfeld ohngefehr gleiche Production liefert, und worin also auch gleicher Holz-

Preiß

Preiß Statt finden kann, alle Forste an Geld ertragen müssen, um den Wald-Eigenthümer mit dem Besitzer eben so großer und guter Felder im reinen Ertrage gleich zu stellen.

2.) Hierauf berechne man nach angestellten Versuchen, wie viel und was für Holz die verschiedenen Walddistrikte, nach Maaßgabe ihres Bodens und ihrer Lage ꝛc. bey guter Bewirthschaftung und gutem Bestande, mit Nachhaltigkeit jährlich ertragen können.

3.) Sind nun diese Quanta bekannt, so bestimme man, wie viel davon als Bau- und Werkholz der Erfahrung gemäß abgesetzt werden kann, und wie viel als Brandholz verkauft werden muß.

4.) Ist solches geschehen, so gebe man das Verhältniß an, wie sich der gewöhnlichen Observanz nach das Werkholz, das Bau-Holz, und das Brandholz bey jeder Holz-Art, im Preiße zu einander verhalten sollen. Und

5.) Endlich bestimme man, nach angestellten Versuchen und Erfahrungen, in welchem Verhältnisse die Preiße der verschiedenen Brandhölzer, und die verschiedenen Sortimente davon, in Rücksicht der Brenn-Kraft stehen sollen.

Gesetzt,

Gesetzt, der Forst wäre 6000 Morgen groß, und sein Boden von solcher Qualität, daß er als Fruchtland jährlich 12,000 fl. reinen Ertrag liefern könnte. — Gesetzt ferner, der nachhaltige jährliche Natural-Ertrag und Absatz dieses Forstes bestände in:

1.)	120,000 C. Sch.	Buchenholz und 18,000 Wellen.
2.)	23,200 — —	Eichenholz und 24,00 Wellen.
3.)	145,000 — —	Nadelholz und 15,000 Wellen.
Summa	288,200 C. Sch.	35,400 Wellen.

Von der Stammholz-Masse würden verwendet:

	1.) Zu Streck- und Werkholz,	2.) Zu Postenholz.	3.) Zu Brandholz.
B. H.	6,000 C. S.	— —	114,000 C. S.
E. H.	4,000 C. S.	10,000 C. S.	9,200 C. S.
N. H.	20,000 C. S.	10,000 C. S.	115,000 C. S.
Sum.	30,000 C. S.	20,000 C. S.	238,200 C. S.

Gesetzt ferner, der Aufwand für Cultur, Bearbeitung des Holzes, Beschützung, Administration, Inspektion, Direktion ꝛc. betrüge jährlich, nach Abzug des Erlöses aus der Mast, und mit Rücksicht auf das viele Bau- und Werkholz, welches weniger Gewinnungs-Kosten verursacht, als das Brandholz, 2625 fl. — Gesetzt ferner, es solle sich beym Buchenholze das Brandholz zum Werkholze im Werthe verhalten, wie 1 zu 2. Beym Eichenholze aber soll sich das Brandholz zum Postenholze und zum Streck- und Werkholze verhalten, wie 1, 3 und 4. Und beym Nadel-Holze sollen sich eben diese Sortimente verhalten, wie 1, 2 und 3. — Gesetzt auch noch, als Brandholz soll sich das Buchene, das Eichene und das Nadelholz im Werthe

verhalten,

verhalten, wie 6, 5 und 4. — Und gesetzt endlich, von jeder Holzart sollen 300 Wellen im Werthe gleich seyn 100 Cubik-Schuhen Stammholz-Masse — oder einer Klafter Stammholz — oder, welches einerley ist, eine Welle soll $\frac{1}{3}$ Cubik-Schuh Stammholz-Masse im Werthe gleich seyn.

Will man, nach Voraussetzung dieser Bestimmungen, finden, wie hoch jedes Holz-Sortiment in Anschlag kommen und verkauft werden muß, um den Wald-Eigenthümer aus seinen sämmtlichen Producten 12,000 fl. reinen Ertrag zu verschaffen, so operire man folgendermaßen:

1.) Man reducire bey jeder Holzart alle Ansätze in Brandholz-Quanta, wie in der vorigen Aufgabe gezeigt worden ist. Also

a) Das sämmtl. Buchenholz ist
im Werthe gleich . . . . 132,000 C. S. Brandholz
incl. der Wellen.

b) Das sämmtl. Eichenholz ist
im Werthe gleich . . . . 56,000 C. S. desgl.

c) Das sämmtl. Nadelholz ist
im Werthe gleich . . . . 200,000 C. S. desgl.

2.) Diese verschiedene Holzmasse reducire man ferner, nach Verhältniß des Brandholz-Werthes, in die Dignität des geringsten Brandholzes, damit sie alle unter einerley Benennung kommen. Also

Für 132,000 C. S. Buchenholz multipl. mit 6 = 792,000 C. S.
Für 56,000 C. S. Eichenholz multipl. mit 5 = 280,000 C. S.
Für 200,000 C. S. Nadelholz multipl. mit 4 = 800,000 C. S.

Summa 1,872,000

3.) Auf

3.) Auf diese idealische Größen repartire man den reinen Ertrag des möglichen Frucht-Ertrages à 12,000 fl. und die 2625 fl., welche die Gewinnung der Forst-Producte erfordern, also überhaupt 14,625 fl. oder 3,510,000 Heller; so kommt auf eine der vorhin angenommenen Größen = $1\frac{7}{8}$ Heller.

Es erhalten demnach die vorstehenden idealischen Holz-Massen folgenden Werth:

1.) 132,000 C. C. Buchenholz incl. 6000 C. C. Wellen . . . = 792,000 × $1\frac{7}{8}$ fl. = 1,485,000 fl. oder 1 C. C. 11$\frac{1}{4}$ fl.

2.) 56,000 C. C. Eichenholz incl. 800 C. C. Wellen . . . = 280,000 × $1\frac{7}{8}$ fl. = 525,000 fl. oder 1 C. C. 9$\frac{3}{8}$ fl.

3.) 200,000 C. C. Nadelholz incl. 5000 C. C. Wellen . . . = 800,000 × $1\frac{7}{8}$ fl. = 1,500,000 fl. oder 1 C. C. 7$\frac{1}{2}$ fl.

3,510,000 Heller.

Nun

Nun ist es leicht, den verschiedenen Holz-Sortimenten bey jeder Holzart den verhältnißmäßigen Preiß zu bestimmen. Es fällt derselbe nehmlich folgendermaßen aus:

A.) Buchenholz.

	fl.	kr.	hell.
1.) Ein C. S. Werkholz = $11\frac{1}{4} \times 2 = 22\frac{1}{2}$ h.			
oder	—	5.	$2\frac{1}{2}$.
2.) Ein C. S. Brandholz . . . . = $11\frac{1}{4}$ h.			
oder eine Klafter à 100 C. S. Holzmasse .	4.	41.	1.
3.) 300 Wellen = $11\frac{1}{4} \times 100 = 1125$ h.			
oder 100 Wellen	1.	33.	3.

B.) Eichenholz.

1.) Ein C. S. Werk-u. Streckh. = $9\frac{3}{8} \times 4 = 37\frac{1}{2}$ h.			
oder	—	9.	$1\frac{1}{2}$.
2.) Ein C. S. Postenholz = $9\frac{3}{8} \times 3 = 28\frac{1}{8}$ h.			
oder	—	7.	$\frac{1}{8}$.
3.) Ein C. S. Brandholz . . . . = $9\frac{3}{8}$ h.			
oder eine Klafter à 100 C. S. Holzmasse .	3.	54.	$1\frac{1}{2}$.
4.) 300 Wellen = $9\frac{3}{8} \times 100 = 937\frac{1}{2}$ h.			
oder 100 Wellen	1.	18.	$\frac{1}{2}$.

C.) Nadelholz.

1.) Ein C. S. Werk-u. Streckh. = $7\frac{1}{2} \times 3 = 22\frac{1}{2}$ h.			
oder	—	5.	$2\frac{1}{2}$.
2.) Ein C. S. Postenholz = $7\frac{1}{2} \times 2 = 15$ h.			
oder	—	3.	3.
3.) Ein C. S. Brandholz . . . . = $7\frac{1}{2}$ h.			
oder eine Klafter à 100 C. S. Holzmasse .	3.	7.	2.
4.) 300 Wellen = $7\frac{1}{2} \times 100 = 750$ h.			
oder 100 Wellen	1.	2.	2.

Wird nun die ganze Natural-Production nach diesen Preißen verkauft und berechnet, so müssen 14,625 fl. erfolgen, wie nachstehende Berechnung zur Probe beweiset.

A.) Buchenholz.

		fl.	kr.	hell.
1.)	6,000 C. S. Werkholz à 22½ h. =	= 562.	30.	=
2.)	114,000 C. S. Brandholz à 11¼ h. =	= 5343.	45.	=
3.)	18,000 Wellen, das 100 à 375 h. =	= 281.	15.	=

B.) Eichenholz.

1.)	4,000 C. S. Streck- u. Werkh. à 37½ h. =	625.	=	=
2.)	10,000 C. S. Postenholz à 28⅞ h. =	= 1171.	52.	2.
3.)	9,200 C. S. Brandholz à 9⅜ h. =	= 359.	22.	2.
4.)	2,400 Wellen, das 100 à 312½ h. =	= 31.	15.	=

C.) Nadelholz.

1.)	20,000 C. S. Streck- u. Werkh. à 22½ h. =	1875.	=	=
2.)	10,000 C. S. Postenholz à 15 h. =	= 625.	=	=
3.)	115,000 C. S. Brandholz à 7½ h. =	= 3593.	45.	=
4.)	15,000 Wellen, das 100 à 250 h. =	= 156.	15.	=
	300,000 Cub. Sch.	Summa 14,625.	=	=

Nach meiner Ueberzeugung muß eine solche Berechnung zur Basis genommen werden, wenn die höchste Taxe für das Holz zu bestimmen ist, welches aus herrschaftl. Forsten an die Unterthanen der Herrschaft, oder an ihre Diener verkauft werden soll. Denn ich halte es nicht für billig, daß die Landesherrschaft weniger oder mehr Zinsen von einem gleich großen Capitale ziehe, als ihre Unterthanen, deren Grund-Stücke eben so unentbehrliche Producte liefern, als die Waldungen. — Die einzelnen Taxen-Resultate, welche

durch

durch diese Berechnung gefunden worden sind, würden daher ganz die nehmlichen bleiben können, wenn alle Holzkäufer das Holz zu einerley Behuf verwendeten, und wenn jeder sein erkauftes Holz mit dem nehmlichen Kosten-Aufwande herbey fahren lassen müßte. — Da das Holz aber theils zur Oeconomie verwendet, theils zum technischen Gebrauche in lucrativer Absicht gekauft wird, und in beyden Fällen bald mehr, bald weniger Transport-Kosten verursacht, je nachdem es weiter, oder weniger weit vom Wohnorte des Käufers entfernt abgegeben wird; so ist es auch billig, daß die Preiße mit Rücksicht auf diese Umstände regulirt werden, ohne den Geldertrag der Forste, im Ganzen genommen zu erhöhen.

Die Grundsätze, nach welchen eine Veränderung der vorhin bestimmten Preiße vorgenommen werden muß, sind folgende:

1.) Alles Holz, welches zum ökonomischen Behufe, oder bey der Haushaltung verbraucht wird, muß in einem niedrigeren Preiße stehen, als das, womit einträgliche Gewerbe betrieben werden.

Es ist daher eine besondere Taxe für das Oeconomie-Holz, und ein besonderer und höherer Preiß für das Gewerbeholz zu bestimmen, und es muß diejenige Summe, welche durch die willkührliche Erhöhung des Gewerbeholz-Preißes, aus allem Gewerbeholze zusammen genommen, mehr gelöset wird, von der Summe des aus dem

sämmtl. Oeconomie-Holze erlösten Geldes abgezogen, und dadurch jeder Cubik-Schuh des Oeconomie-Holzes zum Vortheile der Käufer desselben, um eine durchgehends gleichbleibende Summe, im Preiß herunter gesetzt werden, ohne die Summe des Erlöses aus allem Holze, welche in der vorstehenden Berechnung ausgeworfen worden ist, zu verändern.

2.) Alles Brandholz, welches für denjenigen Preiß nicht angebracht werden kann, den es, mit Rücksicht auf seine Brennkraft, in der Berechnung erhalten hat, muß so niedrig taxirt werden, daß es Käufer findet. Dagegen muß der Verlust an diesem Holze auf dasjenige repartiret werden, welches den Käufern am angenehmsten ist.

3.) Alle sehr seltene Holz-Sortimente beym Werk- und Bauholze müssen einen höhern Preiß erhalten, als die gewöhnlichen, damit dergleichen Stücke nicht zu einem Behufe verwendet werden, wozu sie nicht absolut nöthig sind, und endlich ganz fehlen.

4.) Alle kleinere Geschirrholz-Sortimente, welche häufig gestohlen zu werden pflegen, müssen in einen niedrigen Preiß gesetzt werden, um den Frevel zu verhindern.

5.) Alles Holz, welches mehr Transportkosten verursacht, muß entweder einen verhältnißmäßig niedrigeren Preiß haben, als dasjenige, dessen Transport weniger kostbar ist, oder man muß es im Oeconomie-Holz-Preiße als Gewerbeholz abgeben, oder es muß jedem Holzkäufer die nöthige Holzmasse zum Theil in nahen und zum Theil in entfernten Waldungen angewiesen werden. — Da dieses aber in sehr vielen Fällen nicht möglich ist, oder doch sehr viele Schwierigkeiten verursachen würde; so ist es überhaupt zweckmäßiger, dem Holze, welches weniger Transportkosten verursacht, so viel am Preiß zuzusetzen, und dem mehr entfernten so viel abzunehmen, daß die Käufer des nahen und des fernen Holzes gleich gehalten sind— und daß durch alle diese Veränderungen die in der Berechnung des Geld-Ertrages von allen Waldungen ausgeworfene Haupt-Summe dadurch nicht verändert wird.

Soll nach diesen Grundsätzen der im vorigen Calcul bestimmte Holzpreiß verändert werden; so muß diese Veränderung stufenweise geschehen. Man muß jeden der vorhin erwähnten Umstände in Betrachtung ziehen — Die Preiße also so vielmal abändern, als Gegenstände da sind, die eine Veränderung nöthig machen, und auf diese Art endlich den gehörigen Preiß finden, der sich aber, durch Zusammenfassung all dieser Umstände, in einem Ansatze nicht berechnen läßt.

Gesetzt: Als Gewerbe-Holz könnten aus den Waldungen, welche bey der gegenwärtigen Berechnung zum Grunde liegen, jährlich angebracht werden:

	fl.	kr.	h.
A.) Vom Buchenholze.			
1.) 4000 Cub. Sch. Werkholz. Werden diese um ein Viertel theurer verkauft, als das Oeconomie-Holz, wovon jeder Cub. Schuh $22\frac{1}{2}$ Heller kostete; so kommt ein Cubik-Schuh $28\frac{1}{8}$ Heller, und es werden dadurch mehr gelöst, als in der vorigen Rechnung ausgeworfen ist = = = = = = =	93.	45.	—
2.) 14000 Cub. Sch. Brandholz, wovon jeder, als Oeconomie-Holz, in der vorigen Rechnung $11\frac{1}{4}$ Heller kostete, und von welchem nun jeder Cub. Sch. als Gewerbe-Holz, auf $14\frac{4}{10}$ Heller kommt. Hierdurch werden mehr erlöst = = = = = = = = = =	164.	3.	3.
B.) Vom Eichenholze.			
1.) 2000 Cub. Schuhe Werkholz — in der vorigen Rechnung jeden zu $37\frac{1}{2}$ Heller — als Gewerbeholz aber zu $46\frac{7}{8}$ verkauft, wächst der Erlöß um = = = = = = = = = =	78.	7.	2.
C.) Vom Nadelholze.			
1.) 10,000 Cub. Sch. Werkholz — wovon jeder in der vorigen Berechnung zu $22\frac{1}{2}$ Heller und nun, als Gewerbe-Holz, zu $28\frac{1}{8}$ Heller in Anschlag kommt — verursacht einen größeren Erlöß von = = = = =	234.	22.	2.
2.) 15000 Cub. Sch. Brandholz — in der vorigen Rechnung zu $7\frac{1}{2}$ Heller und als Gewerbe-Holz zu $9\frac{3}{8}$ Heller angesetzt, giebt eine größere Einnahme von = = = =	117.	11.	1.
Der größere Erlöß durch den Verkauf des Gewerbe-Holzes, welches ungefehr um ein Viertel theurer, als das Oeconomie-Holz verkauft werden soll, beträgt also zusammen	687.	30.	—
Oder 165,000 Heller.			

Werden

Ad pag. 132.

Werden diese nun auf die als Oeconomie=Holz zu verkaufenden Cubik=Schuhe repartiret, welche einschließlich der Wellen 255,000 Cubik=Schuhe betragen; so wird dadurch jeder Cubik=Schuh vom Oeconomie=Holze überhaupt, um $\frac{1}{17}$ Heller wohlfeiler. Das Holz wird folglich nachstehenden Preiß erhalten, wenn man auf die Transportkosten noch keine Rücksicht nimmt:

Holz=Taxe,

nach den bis hierhin vorausgeschickten Bestimmungen.

Rechnungs=Probe.

Holzart.	Holz=Sortimente.	Jeder Cubik=Schuh kostet kr.	Jeder Cubik=Schuh kostet hell.	Summa der Cub. Schuhe, welche verkauft werden.	Geldbetrag. fl.	kr.	hell.
Buchen	A.) Gewerbeholz.						
	1.) Werkholz	—	$28\frac{1}{8}$	4000	468	45	—
	2.) Brandholz	—	$14\frac{1}{16}$	14000	820	18	3
	B.) Oeconomieholz.						
	1.) Werkholz	—	$21\frac{29}{34}$	2000	182	6	$1\frac{15}{17}$
	2.) Brandholz incl. aller Wellen, wovon drey Stück für einen Cubik=Schuh gerechnet sind.	—	$10\frac{41}{68}$	106,000	4682	57	$3\frac{13}{17}$
Eichen	A.) Gewerbeholz.						
	1.) Werkholz	—	$46\frac{7}{8}$	2000	390	37	2
	B.) Oeconomieholz.						
	1.) Werk= und Streckholz	—	$36\frac{29}{34}$	2000	307	6	$1\frac{15}{17}$
	2.) Postenholz	—	$27\frac{65}{136}$	10000	1144	54	$3\frac{7}{17}$
	3.) Brandholz incl. aller Wellen von dieser Holz=Art.	—	$8\frac{99}{136}$	10000	363	39	$3\frac{7}{17}$
Nadelholz	A.) Gewerbeholz.						
	1.) Werkholz	—	$28\frac{1}{8}$	10000	1171	52	2
	2.) Brandholz	—	$9\frac{3}{8}$	15000	585	56	1
	B.) Oeconomieholz.						
	1.) Werk= und Streckholz	—	$21\frac{29}{34}$	10000	910	32	$1\frac{7}{17}$
	2.) Postenholz	—	$14\frac{6}{17}$	10000	598	2	$1\frac{7}{17}$
	3.) Brandholz incl. aller Wellen von dieser Holz=Art.	—	$6\frac{29}{34}$	105,000	2998	9	$2\frac{14}{17}$
				300,000.	14625.	—	—

Gesetzt

Zur noch deutlicheren Uebersicht und Vergleichung der Holz-Preiße, welche in vorstehender Tabelle enthalten sind, theile ich folgende daraus gezogene Tabelle mit:

Holz-Taxe,

als Resultat des zur Belehrung gegebenen Beyspiels.

Holzart.	Holz-Sortimente.	Als Gewerbe-Holz aus der Nähe. fl.	kr.	hell.	Als Gewerbe-Holz aus der Ferne. fl.	kr.	hell.	Als Oeconomie-Holz. aus der Nähe. fl.	kr.	hell.	Als Oeconomie-Holz. aus der Ferne. fl.	kr.	hell.
Buchen	Ein Cub. Schuh Werkholz	..	7	$\frac{21}{40}$	..	6	$\frac{21}{40}$	..	6	$2\frac{43}{170}$	..	4	$2\frac{43}{170}$
	Ein Klafter, oder 100 Cub. Sch. Brandholz-Masse	6	1	$2\frac{1}{4}$	4	21	$2\frac{1}{4}$	4	35	$-\frac{5}{17}$	2	55	$\frac{5}{17}$
	Ein hundert Wellen	..	..	..	..	..	..	1	31	$2\frac{32}{51}$	..	53	$1\frac{22}{51}$
Eichen	Ein Cubik-Schuh Werk- und Streckholz	..	11	$3\frac{11}{40}$	..	10	$3\frac{11}{40}$	..	9	$1\frac{43}{170}$	..	8	$1\frac{43}{170}$
	Ein Cub. Sch. Postenholz	..	..	..	..	..	..	..	6	$3\frac{597}{680}$	..	5	$3\frac{597}{680}$
	Ein Klafter Brandholz zu 100 Cub. Sch. Holzmasse gerechnet	..	..	..	..	..	..	3	48	$\frac{27}{34}$	2	8	$\frac{27}{34}$
	Ein Hundert Wellen	..	..	..	..	..	..	1	16	$\frac{27}{102}$	..	42	$2\frac{95}{102}$
Nadelholz	Ein Cubik-Schuh Werk- u. Streckholz	..	7	$\frac{21}{40}$	..	6	$\frac{21}{40}$	..	5	$2\frac{43}{170}$	..	4	$2\frac{43}{170}$
	Ein Cub. Sch. Postenholz	..	..	..	..	..	..	..	3	$2\frac{64}{85}$	..	2	$2\frac{64}{85}$
	Ein Klafter Brandholz zu 100 Cub. Sch. Holzmasse gerechnet	4	4	$1\frac{1}{2}$	2	24	$1\frac{1}{2}$	3	1	$1\frac{5}{17}$	1	21	$1\frac{5}{17}$
	Ein Hundert Wellen	..	..	..	..	..	..	1	..	$1\frac{13}{17}$	..	27	$\frac{22}{51}$

Diese

Holz-Taxe,

mit Rücksicht auf alle vorhin gemachte Bestimmungen.

Holzart.	Holz-Sortimente.	Entfernung.	Jeder Cub. Schuh kostet nun Heller.	Rechnungs-Probe: Menge der Cub. Schuhe, welche nach vorstehendem Preiße verkauft worden.	Geldbetrag. fl.	kr.	hell.
Buchen	A.) Gewerbeholz.						
	Werkholz	Nähe	$28\frac{21}{40}$.	3600.	427.	52.	2.
		Ferne	$24\frac{21}{40}$.	400.	40.	52.	2.
	Brandholz	Nähe	$14\frac{37}{80}$.	12600.	759.	16.	$3\frac{1}{2}$.
		Ferne	$10\frac{37}{80}$.	1400.	61.	1.	$3\frac{2}{7}$.
	B.) Oeconomieholz.						
	Werkholz	Nähe	$22\frac{43}{170}$.	1800.	166.	53.	$3\frac{5}{17}$.
		Ferne	$18\frac{43}{170}$.	200.	15.	12.	$2\frac{10}{17}$.
	Brandholz incl. aller Wellen von dieser Holz-Art.	Nähe	$11\frac{1}{340}$.	95400.	4373.	40.	$-\frac{10}{17}$.
		Ferne	$7\frac{1}{340}$.	10600.	309.	17.	$3\frac{3}{17}$.
Eichen	A.) Gewerbeholz.						
	Werkholz	Nähe	$47\frac{11}{40}$.	1800.	354.	33.	3.
		Ferne	$43\frac{11}{40}$.	200.	36.	3.	3.
	B.) Oeconomieholz.						
	Werk- und Streckholz	Nähe	$37\frac{43}{170}$.	1800.	279.	23.	$3\frac{5}{17}$.
		Ferne	$33\frac{43}{170}$.	200.	27.	42.	$2\frac{10}{17}$.
	Postenholz	Nähe	$27\frac{597}{680}$.	9000.	1045.	25.	$1\frac{8}{17}$.
		Ferne	$23\frac{597}{680}$.	1000.	99.	29.	$1\frac{16}{17}$.
	Brandholz incl. aller Wellen von dieser Holz-Art.	Nähe	$9\frac{87}{680}$.	9000.	342.	17.	$3\frac{8}{17}$.
		Ferne	$5\frac{87}{680}$.	1000.	21.	21.	$3\frac{16}{17}$.
Nadelholz.	A.) Gewerbeholz.						
	Werk- und Streckholz	Nähe	$28\frac{21}{40}$.	9000.	1069.	41.	1.
		Ferne	$24\frac{21}{40}$.	1000.	102.	11.	1.
	Brandholz	Nähe	$9\frac{21}{40}$.	13500.	549.	50.	$2\frac{1}{2}$.
		Ferne	$5\frac{21}{40}$.	1500.	36.	5.	$2\frac{1}{2}$.
	B.) Oeconomieholz.						
	Werk- und Streckholz	Nähe	$22\frac{43}{170}$.	9000.	834.	29.	$-\frac{8}{37}$.
		Ferne	$18\frac{43}{170}$.	1000.	76.	3.	$-\frac{16}{17}$.
	Postenholz	Nähe	$14\frac{64}{85}$.	9000.	553.	14.	$-\frac{8}{17}$.
		Ferne	$10\frac{64}{85}$.	1000.	44.	48.	$-\frac{16}{17}$.
	Brandholz incl. aller Wellen von dieser Holz-Art.	Nähe	$7\frac{43}{170}$.	94500.	2855.	50.	$2\frac{16}{17}$.
		Ferne	$3\frac{43}{170}$.	10500.	142.	18.	$3\frac{15}{17}$.
			Summa	300,000.	14625.	—	—

Gesetzt aber auch noch:

Die Waldungen wären so gelegen, daß der zehnte Theil von ihrer Holzproduction mit einem beträchtlich größeren Kostenaufwande, mehr aus der Ferne nach den Orten seiner Consumtion transportirt werden müßte. — Gesetzt ferner, diese größere Transportkosten betrügen im Durchschnitte genommen, auf jeden Cubik-Schuh 4 Heller. — Und gesetzt endlich, die Käufer dieses mit größeren Transportkosten verknüpften Holzes sollen, durch verhältnißmäßige Preiß-Erhöhung des in der Nähe befindlichen Holzes so entschädigt werden, daß sie jeder Cubik-Schuh Holz, einschließlich der Transportkosten, eben so hoch zu stehen kommt, als wenn sie das Holz in der Nähe erhalten hätten. Wie wird nach Vorausschickung dieser Bestimmungen, der in vorstehender Tabelle bestimmte Holzpreiß nun ausfallen, wenn der summarische Geldertrag des zum Grunde liegenden Waldes nicht verändert werden soll?

Die Lösung dieser Aufgabe geschieht auf folgende Weise:

Man suche den zehnten Theil der Cubikschuh-Summe, welche die Waldung jährlich producirt, einschließlich der Wellen, welche ebenfalls in Cubik-Schuhe reducirt werden müssen (= 30,000 Cub. Schuh). — Man multiplicire diese Zahl mit 4 Hellern, um die größern Transportkosten für das entfernte Holz überhaupt zu finden (= 120,000 Heller). — Hierauf repartire man diese auf die sämtliche in Cubik-Schuhen ausgeworfene Holzmasse, welche der Wald producirt, einschließlich der Wellen (= 300,000 Cub. Schuh), so bekommt jeder Cubik-Schuh eine Preiß-Erhöhung von $\frac{2}{5}$ Heller. — Nachher setze man einen jeden Cubik-Schuh des $\frac{1}{10}$ Theils der entferuteren Holzmasse um 4 Heller niedriger im Preiß, so werden endlich die verschiedene Holzarten und Holzsortimente denjenigen Preiß bekommen, welchen sie mit Rücksicht auf alle vorher gegangenen Bestimmungen, Verhältnisse und Umstände haben müssen.

Die Taxe wird nun folgende seyn:

Holz-

Diese verschiedenen Beyspiele und Rechnungs-Auflösungen werden hinreichen, um zu zeigen, wie eine, auf Grundsätze der Billigkeit gestützte, Holz-Taxe entworfen werden muß.

Eine solche Rechnung kann aber auch alsdann Statt finden, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß die Waldungen gewisse Procente mehr oder weniger eintragen sollen, als die Felder, welche in der nehmlichen Gegend liegen und eben so guten Boden haben, als die Waldungen. Will man aber das Holz so hoch an das Publicum verkaufen, als man es nur anbringen kann, oder bestimmen die Umstände und Verhältnisse den Waldeigenthümer, das Holz wohlfeiler zu verkaufen, als vorhin berechnet worden ist, so lassen sich für solche sehr relative Fälle, im Generellen keine bestimmte Grundsätze angeben. Erlauben es die Umstände aber nur einigermaßen, so müssen die oben von N. 1. bis 5. inclusive aufgestellten Grundsätze bey allen Verhältnissen in Rücksicht gezogen, und nach Maasgabe derselben, die Holzpreiße regulirt werden.

Eine nach Grundsätzen entworfene Holztaxe ist übrigens für eine lange Zeit und so lange dauerhaft, als sich die Umstände nicht merklich verändern, welche die Grundsätze erzeugten. Stützt sich die Holztaxe aber nicht auf Grund-Sätze, oder ist sie precär oder willkührlich, so ist sie dem Wechsel sehr oft unterworfen. Bestimmt muß sie aber immer von Zeit zu Zeit seyn, wenn die Versteigerung des Holzes im Allgemeinen nicht Statt finden soll, wovon ich im vorigen Kapitel gehandelt habe.

2.) Von den Mast-Taxen.

Die Waldmast jeder Art ist nicht allein ein wichtiger Nutzungs-Gegenstand für die Besitzer der Masttragenden Wal-

Waldungen, sondern sie gewährt selbst der Gegend, worin beträchtliche Eichen- und Buchen-Wälder vegetiren, große Vortheile, weil vieles Getraide und Gemüße, durch die Waldmast gespart werden kann, das zum Fettmachen der Schweine hätte verwendet werden müssen.

Beym Entwurf der Masttaxe, oder bey der Bestimmung der Geldsumme, welche dem Waldeigenthümer dafür bezahlt werden soll, daß er dem Besitzer eines Schweines dasselbe durch die Waldmast fett machen läßt, muß also billig auf die Preiße der Früchte und Gemüße Rücksicht genommen werden, welche der Schweins-Besitzer erspart. — Der Geld-Anschlag dieser ersparten Früchte und Gemüße würde daher die Masttaxe seyn müssen, wenn der Waldeigenthümer es übernehmen könnte und wollte, dem Eigenthümer des Schweines, dasselbe ganz ohnfehlbar so fett zurück zu liefern, wie es durch Anwendung der berechneten Stallmast geworden seyn würde.

Auf eine solche Verbindlichkeit kann sich der Waldeigenthümer aber nicht einlassen, weil nicht allein von der Vollständigkeit der Mast selbst, sondern zugleich auch von der günstigen Witterung, und von mehreren anderen Umständen das Gedeyhen der Waldmast abhängt. — Da es also bey der vollständigsten Mast möglich ist, daß die Schweine nicht vollkommen fett werden, und da überdem die Schweine mehr zufälliger Gefahr im Walde ausgesetzt sind, als im Stalle; so muß der Waldeigenthümer für dieses Risiko eine Vergütung gestatten, und zufrieden seyn, wenn ihm für ein Schwein nur halb so viel Mastgeld entrichtet wird, als die Fertmachung im Stalle gekostet haben würde. Dagegen

muß

muß der Waldeigenthümer den Hirtenlohn tragen, und dafür haften, wenn ein Schwein durch Verschulden des Hirten, oder aus Mangel zweckmäßiger Anstalten beym Mastbetriebe verunglücken, oder verloren gehen sollte.

Um das Mastgeld oder die Masttaxe für ein Schwein zu bestimmen, muß also berechnet werden: 1) wie viel Frucht und wie viel Gemüße zur Mästung eines Schweines von gewöhnlicher Größe erforderlich ist, und 2) wie hoch sich die Hälfte dieses Futters in einem billigen Geldanschlage belauft. Es kann folglich bey dem gewöhnlichen Wechsel der Frucht- und Gemüß-Preiße keine beständige Masttaxe Statt finden, sondern es muß diese Taxe in jedem Mastjahre nach Verhältniß der Frucht- und Gemüß-Preiße bestimmt werden.

Eben dieselbe Berechnung muß zum Grunde liegen, wenn Mastreviere überhaupt verpachtet werden sollen. Man muß in diesem Fall überschlagen: wie viel Schweine darin fett werden können, und wie viel das, nach vorstehenden Grundsätzen berechnete Mastgeld dafür betragen würde, welches alsdann etwas geringer ausfallen kann, weil der Waldeigenthümer nun kein Risico hat. — Von diesem Mastgelde sind hierauf der Hirtenlohn und alle mit der Administration der Mast verknüpfte Kosten abzuziehen und der bleibende Rest ist als das Pacht-Quantum zu bestimmen.

Soll hingegen die Mastbenutzung wochenweiße verpachtet werden, welches die Pächter am sichersten stellt,

und

und den Waldeigenthümer gegen Vorwürfe schützt, so muß vorstehende Berechnung ebenfalls gemacht und das dadurch gefundene Pacht=Quantum, auf die zur Vormast gewöhnlich bestimmten neun Wochen vor Christtag so vertheilt werden, daß zwey Dritttheile davon auf die ersten fünf Wochen, worin die Schweine am meisten fressen, und das übrige Dritttheil auf die letzten vier Wochen repartirt werden. Hierdurch kann der Waldeigenthümer Sicherheit erhalten, daß die Mast=Pachter in der letzten Zeit, wo die Witterung vielleicht nicht ganz günstig ist, oder die Schweine vielleicht schon schlachtbar sind, diese ohne Noth nicht aus der Mast zurück ziehen, welches sonst zu geschehen pflegt.

Ueber das Taxatum der Nachmast, oder derjenigen Mast, welche nach der Benutzung der Vor= oder Haupt=Mast noch übrig bleibt, lassen sich hingegen keine so bestimmte Berechnungen anstellen. Sie wird gewöhnlich von Zucht=Schweinen genossen, welchen man, ohne Nachtheil für die Forst= und Jagd=Wirthschaft, die offenen Waldungen vom Anfange des Januars bis Ende Februars einraumen kann, um dasjenige Eckerig und Gewürme aufzufressen, welches die eigentlichen Mast=Schweine, oder die Schweine der Vormast, übrig gelassen haben.

Die Menge des übrig gebliebenen Eckerigs und die Local=Umstände und Verhältnisse müssen bestimmen, wie hoch die Nachmast taxirt werden kann, oder ob ihr Werth nur durch eine Versteigerung zu erforschen ist.

3.) Von den Taxen der übrigen unmittelbaren Waldnutzungen.

Außer den zuvor abgehandelten Gegenständen, kommen bey der Waldwirthschaft noch manche, aber weniger beträchtliche

liche Nutzungen vor, welche der Wald = Eigenthümer, den Umständen nach, theils mit Vortheil beziehen kann, theils, durch die Verhältnisse gezwungen, beziehen muß; ob er gleich größeren Vortheil haben würde, wenn manche Benutzung gar nicht Statt fände.

Hierzu rechne ich:

1.) das Saamensammeln,
2.) die Looh=Benutzung,
3.) das Laubscharren,
4.) die Harz= und Pech=Benutzung,
5.) das Theerschwehlen,
6.) das Kienruß = Brennen,
7.) die Gras = Benutzung,
8.) die Wald = Rodungen,
9.) die Benutzung verschiedener Erd= und Stein = Arten u. a. m.

Diese nutzbaren Gegenstände, lassen sich auf die Art taxiren, daß man nach angestellten Versuchen die Einnahme berechnet, welche dem Käufer oder Pachter dadurch zufließt. — Daß man hierauf die erfahrungsmäßige Gewinnungs=Kosten, nach billigen Anschlägen berechnet, und den reinen Gewinn, als den Werth des nutzbaren Gegenstandes, betrachtet.

Allen diesen Nutzungen aber, wenn sie die Verhältnisse nicht absolut nothwendig machen, muß eine genaue Berechnung vorausgehen, um zu erfahren, ob sie vielleicht nur scheinbare Vortheile gewähren. Findet man hierdurch, daß sie, von allen Seiten betrachtet, mehr schädlich als vortheilhaft sind, so wird der Waldeigenthümer darauf gerne Verzicht thun.

4.) Von den Wildprets-Taxen.

Zu den mittelbaren Wald-Benutzungen, gehören die Nutzungen aus der Jagd. Deswegen muß die Forst-Direction auch für das verschiedene Wildpret Taxen bestimmen, wornach es verkauft werden soll.

Diese Taxen müssen, nach Verschiedenheit des Wildprets, theils für einzelne Stücke, theils nach dem Gewichte festgesetzt werden, und es ist dabey auf die Güte des Wildprets und seiner Häute, Schwarten, oder Bälge Rücksicht zu nehmen, welche nach der Jahreszeit sehr verschieden ausfallen.

Das zur hohen Jagd gehörige vierläufigte Wildpret, wird entweder nach dem Gewichte, oder stückweise verkauft. Es muß daher für beide Fälle eine Taxe da seyn.

Soll das zur hohen Jagd gehörige vierläufigte Wildpret nach dem Gewichte verkauft werden, welches die sicherste Verkaufs-Methode ist, so muß man nach Verschiedenheit der Thierart für jedes Pfund Wildpret, und für die Haut davon, sowohl wenn sie der Jahres-Zeit nach gut, als auch wenn sie schlecht ist, und bey einigen Thieren auch für das Gehörne eine Taxe bestimmte, wozu die temporellen Fleisch- und Leder-Preiße, die größere oder geringere Concurrenz der Käufer ꝛc. und die localen Verhältnisse den Maasstab geben müssen.

Soll dergleichen Wildpret aber Stückweiße verkauft werden, so müssen die Preiße dafür, nach den Resultaten, der angestellten Untersuchungen über den Erlös beym pfundweißen Verkaufe, regulirt — und für jedes Stück, mit Rücksicht auf seine Stärke oder Schwere, und mit Rücksicht auf die Güte der Haut, eine Taxe bestimmt werden.

Bekanntlich

Bekanntlich ist bey dem Roth= Dam= und Reehwilde, im Sommer und Herbste das Gewicht größer, das Fleisch oder Wildpret schmackhafter und die Haut besser, als im Frühjahre und Winter; es muß daher überhaupt zwischen sogenanntem Sommer= und Wintergute distinguirt, und ein besonderer Preiß für jedes bestimmt werden. Bey den eben genannten Wildprets=Arten kommt also der Preiß für das Sommergut höher; bey den Schweinen aber, welche im Herbste und Winter besser sind, als im Frühjahre und Sommer, muß der Preiß für das Wintergut erhöht und nach angestellten Untersuchungen regulirt werden.

Das zur niederen Jagd gehörige Wildpret und das Wild=Geflügel überhaupt, wird stückweise verkauft. Beym Taxiren der Haasenarten kommt ihre Stärke — ob sie nehmlich halbgewachsene oder ausgewachsene Haasen sind — und der Balg in Betrachtung, welcher nach der verschiedenen Jahreszeit sehr verschiedenen Werth hat. Bey Bestimmung der Haasentaxe muß daher ebenfalls auf Sommer= und Wintergut Rücksicht genommen und beym Sommergute der halbgewachsene und ausgewachsene Haase, besonders taxirt werden.

Beym Federwildprete hingegen werden nur die halbgewachsene und ausgewachsene Stücke in eine besondere Taxe gesetzt, und es wird auf die Jahreszeit weiter keine Rücksicht genommen, worin die ausgewachsene Stücke verkauft werden. — Seltenheit, Delicatesse und Stärke des Federwildprets und die Concurrenz der Käufer müssen übrigens bey der Bestimmung der Taxen ins Auge gefaßt werden.

5.)

5.) Von den Fisch- und Krebs-Taxen.

Der letzte Gegenstand der Taxen ist die Bestimmung der Preiße für die verschiedenen Fischarten und Krebse, welche die Bäche und Flüsse produciren.

Der Verkauf der Fische nach dem Gewichte ist fast allgemein recipirt und der sicherste. Die Krebse hingegen werden gewöhnlich nach Stückzahl verkauft und es wird für Hundert große, oder sogenannte Tafelkrebse, und für Hundert kleine, oder sogenannte Suppenkrebse, eine besondere Taxe bestimmt. Letztere kosten gewöhnlich nur halb so viel, als erstere.

Bey Bestimmung der Fisch- und Krebs-Preiße, muß auf Ueberfluß oder Seltenheit, auf Schmackhaftigkeit, auf mehr oder weniger daran befindliche nicht nutzbare Theile, und auf die Concurrenz der Käufer Rücksicht genommen und die Taxe so bestimmt werden, daß sie nach Verschiedenheit der Güte der Fische, mit den Preißen des verschiedenen Fleisches einigermaßen ins Verhältniß kommen.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den Forstgeld-Etats.

Nach den Grundsätzen der Staats-Wirthschaft, muß die oberste Staats-Verwaltung die sämmtliche Geld-Einnahme, so viel es möglich ist, bestimmt voraus wissen, welche im künftigen Jahre erfolgen wird, um die Ausgaben

darnach

darnach reguliren zu können. — Dieses macht bey allen Zweigen des Kameral-Wesens, und folglich auch beym Forstwesen, welches gewöhnlich einen wichtigen Theil zu den Staats-Einkünften liefert, den jährlichen Entwurf von Etats nöthig, woraus man alle Forst-Einkünfte und Ausgaben, und nach Abzug der letzten, den reinen Ertrag des Forstwesens, ersehen kann.

Diese Geld-Etats gründen sich vorzüglich auf die Natural-Forst-Etats, wovon ich im achten Kapitel und auf die Taxen, wovon ich im vorigen Kapitel gehandelt habe. Sie müssen aber nicht allein den Geld-Ertrag der im Natural-Etat angeführten Gegenstände enthalten, sondern auch alle übrige Geld-Einnahms- und Ausgabs-Rubriken beym Forstwesen, abhandeln, um den reinen Ueberschuß zeigen zu können, welcher im folgenden Jahre, nach der größten Wahrscheinlichkeit, in die General-Casse fließen wird.

Einen solchen Geld-Etat muß jeder Oberförster, mit Zuziehung des Forst-Rentmeisters, sobald die Forst-Visitationen gehalten, und die Holzfällungs- und Cultur-Plane entworfen sind, von seiner Oberförsterey, nach allgemeiner Vorschrift, tabellarisch entwerfen. Er muß darin jedes Forstrevier separiren, und diesen Geld-Etat entweder an seinen vorgesetzten Oberforstmeister, oder, wenn kein besonderes Oberforstmeister-Amt Statt findet, an das Oberforst-Collegium, einsenden. Das Oberforstmeister-Amt formirt hernach aus allen unter ihm stehenden Oberförstereyen oder Formeistereyen, einen Oberforstmeisterey-Geldetat und schickt ihn, mit den nöthigen Bemerkungen an das Oberforst-Collegium, welches daraus

endlich

endlich den General Forstgeld-Etat bildet, und diesen, mit den nöthigen Anmerkungen, der obersten Finanz-Direction, oder der Landes-Regierung, zur Genehmigung vorlegt.

Ob es gleich nicht möglich ist, ein Formular zu einem Forstgeld-Etat zu entwerfen, das ohne Abänderungen und Zusätze nöthig zu haben, für jedes Land passen sollte, so wird doch das beyliegende Formular (M.) hinlängliche Anleitung zum Entwurf solcher Etats geben, welche nicht allein der obersten Finanz-Direction, sondern auch der Direction des Forstwesens unentbehrlich sind, um die Resultate beym ganzen Forsthaushalte mit einem Blicke zu übersehen, und das Rechnungswesen darnach zu prüfen, wovon ich im folgenden Kapitel reden werde.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Forstrechnungs- und Controlwesen.

Ein wichtiger Gegenstand bey der Organisation der Forst-Verfassung ist die möglich gute Einrichtung des Rechnungs- und des damit in Verbindung stehenden Controlwesens.

Durch die vorhin abgehandelten Etats kann nur gezeigt werden, wie viel an Naturalien und Geld, aller Wahrscheinlichkeit nach, im folgenden Jahre zur Einnahme

und

und Ausgabe kommen, und wie groß der reine Ueberschuß seyn wird: durch das Rechnungswesen aber muß die vollkommenste Uebersicht entstehen, was für Naturalien und wie viel davon wirklich zur Einnahme und Ausgabe gekommen sind — wie viel und was für Geld-Einnahmen die Forst-Casse im verflossenen Jahre gehabt hat, wie viel und was für Ausgaben dabey vorgefallen und bestritten worden sind, und welche Summe als reiner Forst-Ertrag wirklich übrig geblieben ist.

Die Forstrechnung muß daher wie die Forst-Etats, in Natural- und Geld-Rechnung abgetheilt werden, und jede davon muß, wie die Etats, zwey Haupt-Theile, nehmlich Einnahme und Ausgabe enthalten, worin alle Rubriken der Etats angeführt sind.

Alles was der Natural-Forst-Etat enthält, muß der administrirende Revier-Forstbediente speciell berechnen, welchem der Oberförster die Einnahme und Ausgabe controlirt, um Irrthum und Unterschleife nach Möglichkeit zu verhindern. — Alle Einnahme und Ausgabe hingegen, welche der Forst-Geldetat in sich faßt, berechnet der Forstrentmeister, welcher die Natural-Rechnungen aller, zu einer Oberförsterey gehörigen Revierforstbedienten in eine vollständige Oberförsterey-Rechnung zusammen tragen, und nicht nur die Gelder für die verkauften Forst-Producte, sondern auch alle übrige Forstgeld-Intraten berechnen und eincassiren — die nöthigen Ausgaben beym Forstwesen, nach Vorschrift des Oberforst-Collegii, davon wieder auszahlen und den Ueberschuß entweder an die General-Forstcasse, oder an die General-Landescasse abliefern muß.

Die

Die sämmtlichen Forstrechnungen des Landes müssen jährlich mit einem bestimmten Tage geschlossen, und alle müssen nach einem gleichförmig vorgeschriebenen Formular aufgestellt werden.

Der schicklichste Zeitpunct zum Schluß der Rechnungen beym Forstwesen im nördlichen Deutschlande, ist der letzte May. Es sind alsdann alle Holzhauungen, alle Holzverweisungen und alle Culturen — selbst in den rauhesten Gegenden — geendigt, und die Revier-Forstbedienten haben in den Monaten Juny und July am besten Zeit, ohne Versäumniß der Forst- und Jagdgeschäfte im Walde, die Rechnungen aufzustellen, und sie zur Eincassirung der darin berechneten Gelder, an die Forst-Rentmeister abzuliefern, welche mit Beytreibung der Gelder doch erst nach der Erndte den Anfang machen können, wenn das Holz gröstentheils an Landleute verkauft worden ist, die im Spat-Herbste gewöhnlich am besten mit Geld versehen sind. *)

Die Formulare zum Natural Forst- und Jagd-Rechnungs-Wesen, welches die Revier-Forstbedienten zu führen haben, wird man als Beylage zu der Amts- oder Forstjäger-Instruction

---

*) Wo die Forstgelder nur ein viertheil Jahr lang verborgt werden, da müssen die Revier-Forstbedienten mit dem Schlusse eines jeden Quartals Extracte aus ihren Rechnungen machen, und solche durch den Oberförster an den Forst-Rentmeister, gegen Uebertrags-Bescheinigungen, abgeben lassen.

Pränumeration der Forstgelder ist nur in wenigen Ländern eingeführt. — Für den Verkäufer ist sie zwar das Sicherste; für den gröstentheils nicht bemittelten Landmann hingegen ist sie oft sehr drückend, weil dieser nicht zu jeder Jahreszeit Zahlung leisten kann.

tion finden, welche ich im 20sten Kapitel mittheilen will. Und zum Formular für die Oberförsterey-Rechnung, welche der Forst-Rentmeister führen muß, geben die Rubriken und die Einrichtung des Forst-Geldetats Anleitung. — In einer solchen Oberförsterey-Rechnung werden die einzelnen Käufer der Naturalien, welche in den Rechnungen der Revier-Forstbedienten verzeichnet sind, nicht noch einmal angeführt, sondern es werden nur die Summen der Rubriken jener Natural-Rechnungen eingeschrieben, welche der Oberförsterey-Rechnung zu Belegen, und zur speciellen Nachweisung über die Einnahme und Ausgabe des Holzes dienen.

Zur Führung dieser Rechnungen sind Journale und Manuale nöthig. In das Journal, welches der Revier-Forstbediente immer bey sich haben muß, wenn er den Wald besucht, hat er jede Holz-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt alle Holz- und Jagd-Rechnungs-Sachen, auf der Stelle, zu notiren, und solche, wenn er nach Haus kommt, ohne Aufschub, unter die gehörigen Rubriken in sein Manual zu tragen. Eine besondere Abtheilung des Journals aber hat der Revier-Forstbediente als Souvenir zu betrachten, und bey seinen Excursionen diejenigen Gegenstände darin zu bemerken, worüber Anfragen oder Berichte an die Vorgesetzten gelangen, oder Bestellungen anderer Art ꝛc. gemacht werden müssen.

Das Manual hingegen muß ganz nach dem Formulare zur Forstrechnung eingerichtet seyn, und nur darin von der förmlichen Rechnung differiren, daß z. B. die Ausgabs-Posten bey jeder Rubrik im Manuale nach der Zeitfolge, oder chronologisch eingetragen — in der Rechnung aber bey jeder Rubrik so zusammen gezogen werden, daß die Schuldigkeit

eines

eines jeden Käufers entweder in einer Summe, oder wenn dies nicht möglich ist, in auf einander folgenden Ansätzen, aufgeführt wird.

Nach dem Schlusse eines jeden Quartals hat der Revier-Forstbediente, die im Laufe desselben vorgefallene Natural-Einnahme einer jeden Rubrik zu verzeichnen, und diese Designationen an den Oberförster abzugeben, damit derselbe das Holz vor der Abgabe revidiren und controliren kann. — Nach dem Schluß des Rechnungs-Jahres aber hat der Revierforstbediente aus seinen Manualien die förmlichen Natural-Rechnungen aufzustellen, welche, — wie vorhin erwähnt worden ist — von den Manual-Rechnungen nur darin differiren, daß, zur Erleichterung der Geld-Receptur, in jeder Rubrik alles Holz und Wildpret unter einander gesetzt wird, welches jeder einzelne Käufer, im Laufe des ganzen Jahres, erhalten hat.

In dieser Rechnung muß der Revierforstbediente jede Ausgabe mit einer Ordre, oder mit einem Atteste belegen, und die Rechnung mit den dazu gehörigen, der Numerfolge nach gehefteten Urkunden, längstens in der Mitte des Monats July, in triplo an den Oberförster überliefern. *) Der Oberförster muß hierauf die Rechnungen seiner Revier-Forstbedienten mit seinem Control-Manuale vergleichen — nach vorgenommener Revision, die richtig befundenen Einnahmen, Ausgaben und Recesse attestiren, und zwey Exemplare dieser Natural-Forst-Rechnungen, längstens in

*) Die Copial-Gebühren von zwey Exemplaren dieser Rechnungen, welche der Revier-Forstbediente, ohne Versäumniß seiner Dienstgeschäfte im Walde, nicht selbst abschreiben kann, müssen aus der Forst-Casse vergütet werden.

der Mitte des Monats August, an den Forstrentmeister senden, das dritte Rechnungs-Exemplar aber, dem betreffenden Revierforstbedienten zurück geben.

Der Forstrentmeister hat hierauf aus den sämmtlichen Forst-Revier-Rechnungen eine vollständige Oberförsterey-Rechnung zu formiren, und muß solche, sammt den dazu gehörigen Belegen, zu Ende des nächst folgenden Januars, entweder durch das Oberforstmeisteramt, oder unmittelbar an das mit der Rentkammer verbundene Oberforst-Collegium, zur Revision und Abnahme in duplo einsenden, und die specielle Liquidation der rückständigen Gelder beylegen.

Aus den sämmtlichen bey einem Oberforst-Collegio eingelaufenen Oberförsterey-Rechnungen, wird nun eine tabellarisch eingerichtete summarische General-Forstrechnung formirt, und diese der obersten Finanz-Direction, mit den nöthigen Anmerkungen, zum weiteren Gebrauche vorgelegt. — Ein approbirtes Exemplar der Oberförsterey-Rechnung aber wird jedem Forstrentmeister, mit den allenfalls nöthigen Anmerkungen und Weisungen zurückgegeben, um es in seiner Registratur aufzubewahren.

Neunzehntes Kapitel.

Vom Forstgeld-, Receptur- und Cassen-Wesen.

Die zweckmäßige Organisation des Receptur- und Cassen-Wesens beym Forsthaushalte ist einer von denjenigen Gegenständen, welche vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. —

Nicht

Nicht allein der Waldeigenthümer, sondern auch das Publicum, welches Zahlungen an die Forst-Casse zu leisten hat, ist dabey interessirt, daß auch dieser Theil des Forstwesens, gut organisirt sey. — Den Waldeigenthümer trifft der Erfolg einer fehlerhaften Verfassung zwar immer am empfindlichsten; aber auch die Käufer der Forstproducte und diejenigen, welche andere Forstgelder zu bezahlen haben, können dabey Gefahr laufen und vervortheilt werden.

Die nachtheiligste Einrichtung, welche zum Erstaunen in vielen Ländern noch jetzt Statt findet, ist diejenige, wo die Oberförster, zuweilen selbst die Revier-Forstbedienten, Berechner der Naturalien, und Erheber der Gelder dafür, zugleich seyn müssen. — Die Forstgeschäfte im Walde werden durch die langweilige und mühsame Gelderhebung zu sehr vernachläßigt, und es wird manchem Forstbedienten, welcher keine ganz feste Grundsätze hat, zu viele Gelegenheit gemacht, vom Pfade der Redlichkeit abzuweicheu, und früher oder später sich selbst und seine Familie im Unglück und den Waldeigenthümer in Schaden zu bringen.

Auch ist in diesem Fall die Ersparniß der Besoldung für den Forst-Rentmeister, welcher nach den zuvor gelehrten Grundsätzen das Receptur- und Cassenwesen besorgen muß, nur scheinbar. — Wenn die Forstbedienten die Gelder für ihre Forstproducte eincassiren sollen, so kann man ihnen auch bey weitem keine so große Waldflächen zur Administration und Inspection geben, als wenn sie mit der Gelderhebung nichts zu thun haben. Es müssen folglich im ersten Falle mehrere Forstjäger und Oberförster angestellt werden, als in andern — und wenn man die Sache genau berechnet, so wird nichts dadurch erspart. — Man verliert vielmehr noch dadurch merklich, daß die Waldungen weniger gut bewirthschaftet werden und daß bey der strengsten Aufsicht manche Unterschleife leicht vor-

vorfallen und maskirt werden können, wozu die Gelegenheit die Veranlassung giebt. — Wenn der Forstbediente aber gar kein fremdes Geld in die Hände bekommt, und das Publicum weiß, daß er keine Forstgelder eincassiren darf; so ist jeder Forstbediente gegen Geldvergreifen, und der Waldeigenthümer gegen Unterschleife und Verlust, nach Möglichkeit gesichert.

Zu Vermeidung all dieser nachtheiligen Folgen, muß also, bey einer gut organisirten Forstverfassung, die Geld-Erhebung und das Cassenwesen von der Natural-Berechnung ganz getrennt seyn. Der committirte Verkäufer der Waldproducte darf kein Geld dafür einnehmen, und der committirte Geld-Einnehmer darf keine Waldproducte verkaufen. Dies ist das sicherste Mittel, um Unterschleife zu verhindern, und den Erlös aus den Forsten demjenigen zu verschaffen, welchem er gebührt.

Damit aber auch der Waldeigenthümer gegen Unterschleife und Geldvergreifung gesichert sey, welche sich der Forst-Rentmeister könnte zu Schulden kommen lassen; so muß derselbe nicht nur eine hinlängliche Caution leisten, sondern auch angewiesen werden, am Schluß eines jeden Monats, den in der Casse befindlichen Geldvorrath, entweder an die General-Forstcasse, oder in kleineren Ländern an die General-Landescasse, ohnfehlbar abzuliefern.

Ueberdem müssen jährlich, wenigstens einmal, unvermuthete Visitationen der Forst-Cassen, vorgenommen, und das Rechnungs-Wesen gehörig untersucht werden, welches immer mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit und so geführt werden muß, daß zu jeder Zeit, mit wenig Mühe, ein Abschluß gemacht werden kann.

In Ländern, wo das Holz jedesmal vor der Abgabe schon bezahlt seyn muß, kann der Oberförster die Geldeinnahme

des

des Forstrentmeisters, von Monat zu Monat, controliren. Wo dies aber nicht der Fall ist, und die Forstproducte ein halbes oder ganzes Jahr lang verborgt werden, da kann diese Controle nicht Statt finden.

In den meisten Ländern wird das Holz, welches die Käufer im Winter und Frühjahre erhalten haben, erst im folgenden Herbste, also nach dem Schluß der Forstrechnungen bezahlt, weil der Landmann alsdann die Bezahlung am besten leisten kann. — Deswegen muß die Geld=Receptur auf die mit dem Monat May geschlossenen Forstrechnungen bis Ende December offen bleiben, und der Forst=Rentmeister kann seine Oberförsterey=Rechnung erst zu Ende des folgenden Monats Januar abliefern, weil sonst die Holz=Liquidation allzu weitläuftig werden würde.

Zwanzigstes Kapitel.

Ueber die Instructionen der Forst=Dienerschaft.

Wenn für alle Theile des Forstwesens die vorhin abgehandelten Grundsätze aufgestellt und realisirt sind; so ist endlich auch noch nöthig, daß einem jeden Forstbedienten, durch deutlich, bestimmt und erschöpfend abgefaßte Instructionen bekannt gemacht werde; was für Geschäfte, wann und wie er sie, der Organisation der Verfassung gemäß, zu verrichten hat. Ohne Ertheilung solcher Instructionen ist es nicht möglich, daß eine so große Wirthschaft, wie die Forst=Oeconomie gewöhnlich ist, mit der nöthigen Planmäßigkeit, Ordnung und Gleichförmigkeit, verwaltet werden kann.

Es ist daher absolut nöthig, daß für jede Forstbedienten=Classe, und selbst für die Holzhauer und Köhler, eine

besondere

besondere Instruction entworfrn werde, theils um die Forstbedienten und andere Arbeiter in den Waldungen über den verfassungsmäsigen Geschäftsgang zu belehren, und ihnen ihre Obliegenheiten zu zeigen, theils aber auch, um sie bey Dienst-Vernachläßigung und Dienst-Verbrechen, so viel bestimmter zur Verantwortung und Bestrafung ziehen zu können. — Für jede Forstdiener-Classe kann zwar eine solche Instruction im Allgemeinen passend gemacht werden: sie muß aber nach Maasgabe der Umstände und locale Verhältnisse, in manchen Fällen die nöthigen Zusätze oder Abänderungen erhalten.

Beym Entwurf der Instructionen, muß man mit derjenigen, welche für die niedrigste Diener-Classe bestimmt ist, den Anfang machen, und so immer weiter hinauf rücken. — Jede Instruction muß systematisch abgefaßt und so bestimmt, erschöpfend und verständlich seyn, als es nur möglich ist. Zu allen Geschäften, welche durchs ganze Land gleichförmig bearbeitet werden müssen, um bey den höheren Stellen die Resultate bequem zusammen tragen und übersehen zu können, sind Formulare vorzuschreiben und mit der Instruction auszugeben. Und damit diejenigen Forstbedienten, welche viele und verwickelte Geschäfte zu machen haben, davon nichts versäumen oder vergessen können; so müssen alle diese Geschäfte in eine concentrirte Uebersicht gebracht und darin gezeigt werden, was für Geschäfte in jedem Monate zu besorgen sind.

Zur Belehrung, wie dergleichen Instructionen abgefaßt werden müssen, theile ich hier die Fürstl. Oranien-Nassauische Forst-Instructionen, sammt den dazu gehörigen Formularen, mit, welche mit wenigen Abänderungen auch für andere Länder brauchbar gemacht werden können.

Instruction

für die

Holzhauer und Holzhauermeister.

Inhaltsverzeichnis

Instruction
für die Holzhauer und Holzhauermeister.

§. 1.

Die Subordination betreffend.

Der Holzhauer soll den Forstbedienten und dem Holzhauer-Meister, unter deren Aufsicht er steht, den gebührenden Gehorsam leisten und ihnen mit Achtung begegnen. In so-ferne er aber gegen einen oder den andern sich zu beklagen haben sollte; so soll er solches dem Oberförster, und wenn es diesen selbst betrifft, dem Oberforstbedienten anzeigen.

§. 2.

Die Schonung und Beschützung des Waldes betreffend.

Der Holzhauer soll nichts unternehmen oder zulassen, wodurch dem Walde oder dem Waldeigenthümer Nachtheil erwachsen könnte. Und wenn er einen Frevel, er sey von welcher Art er wolle, entdecken sollte; so hat er ihn dem Revier-Forstbedienten alsbald anzuzeigen.

§. 3.

Den Fleiß und die Pünctlichkeit in der Arbeit betreffend.

Die Arbeiten, welche man dem Holzhauer übertragen wird, soll derselbe zur bestimmten Zeit, und der Vorschrift gemäß, verrichten. Er soll also keine Arbeit übernehmen, die er nicht in der vorgeschriebenen Zeit zu bestreiten gedenkt.

§. 4.

Die Regeln, welche bey den Holzhauungen befolgt werden müssen, betreffend.

Bey den Holzhauereyen hat jeder Holzhauer folgende Verordnungen und Regeln aufs genaueste zu befolgen:

1.) Es soll kein Stamm gehauen oder beschädigt werden, welchen der Forstbediente nicht mit dem Baum-Stempel angewiesen hat. — Sollten aber, aller Vorsicht ungeachtet, solche Bäume umgeworfen oder stark beschädigt werden, welche zu Waldrecht oder Saamenbäumen bestimmt waren, so hat er solches dem Holzhauermeister und dem Revier-Forstbedienten alsbald anzuzeigen, und vor der Hand so viele von den schönsten angewiesenen Bäumen stehen zu lassen, daß keine Lücke im Schlage entsteht, und der Forst-Bediente das Nöthige in der Anweisung demnächst noch verändern kann.

2.) Es sollen die Stämme immer so gefällt werden, daß am Unterwuchse so wenig Schaden geschieht, als nur möglich ist.

3.) Alle Bäume, welche aus Stangen- und Gerten-Dickungen genommen werden sollen, müssen daher vor dem Fällen vorsichtig ausgeästet — jeder einzeln abfallende Ast alsbald auf die Seite gebracht, und der Stamm nachher erst umgehauen werden.

4.) Diejenigen Stangen und Gerten, welche dessen ohngeachtet durch den Sturz der alten Bäume gebeugt werden, sind alsbald und ohne den mindesten Aufschub, wieder in die Höhe zu richten, weil sie sonst die Schnellkraft verlieren. — Diejenigen aber, welche entzwey geschlagen worden sind, sollen demnächst dichte über der Erde, scharf abgehauen werden.

5.) Die Bau- und Werkholz-Stämme sind mit besonderer Vorsicht und so nieder zu fällen, daß sie nicht entzwey brechen oder Risse bekommen, und zu ihrer Bestimmung unbrauchbar werden. Sie sind daher wo möglich bergan, oder schief am Berge hin, zu werfen. Der Holzhauer muß besonders zu verhindern suchen, daß dergleichen Bäume nicht den Berg hinunter, oder auf Stöcke und Steine fallen, oder hohl zu liegen kommen, oder auf andern Stämmen hängen bleiben.

6.) Beym Abhauen der Stämme sollen keine zu große Kerbe gemacht, und also nicht unnöthig vieles Holz in Spähne gehauen werden. Hat der Stamm über drey Schuhe im Durchmesser, so darf er höchstens 15 Zolle über der Erde abgehauen werden, wenn er nicht tiefer anzugreifen ist, oder wenn das bestimmte Längenmaas nicht nöthig macht, daß er ganz aus

der

der Erde gehauen werden muß. Fällt seine Dicke aber zwischen $1\frac{1}{2}$ und 3 Fuß, so wird nur eine Stock-Höhe von höchstens 10 bis 12 Zollen übersehen. Ist der Stamm noch geringer, so passiren nur die 6 Zoll hohen Stöcke ungestraft. Ueberhaupt haben sich die Holzhauer Mühe zu geben, alle Stämme so nahe wie möglich über der Erde abzuhauen und besonders die Gerten, Stangen und Reidel, deren Stöcke wieder ausschlagen sollen, nicht allein sehr nahe bey der Erde, sondern auch sehr scharf, durch einen nur nach einer Seite schräg geführten Hieb, abzuhauen, ohne die Stöcke zu splittern, oder aufzureissen.

7.) Alle Stämme, welche man in schon besaamten Schlägen fällen lassen wird, sind alsbald nach dem Falle auszuästen, damit das junge, von ihnen gedrückte Holz wieder Luft bekommt und sich aufrichten kann.

8.) Beym Bearbeiten des Holzes hat der Holzhauer den jungen Wald überhaupt nach Möglichkeit zu schonen. Er soll daher weder junge Pflanzen ohne Noth abhauen, noch dieselben durch das Wälzen schwerer Schroote oder Knüppel quetschen und beschädigen.

9.) Alle zu Bau- Werk- und Geschirrholz tauglichen Stücke, welche in den Brand- und Kohlholz-Schlägen zuweilen vorfallen, hat der Holzhauer davon abzusondern, und ohne besonderen Befehl nichts davon aufzuklaftern.

10.) Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Bau- Werk- und Geschirrholz-Baum nur da abgesetzt oder vom Zopfende getrennt werde, wo er nicht mehr zu diesem Behufe, sondern nur zu Klafterholz, brauchbar ist. Und eben so wenig ist ein Stamm, welcher Streckholz gibt, zu kurzem Bauholze entzwey zu schneiden, und sein Werth dadurch zu erniedrigen.

11.) Alle zu Klafterholz bestimmten Stämme sollen, wo sie über 6 Zolle im Durchmesser haben, mit der Säge getrombt und in solche Klüfte oder Spalten gerissen werden, daß ein Mann ohne Beschwerde eine, aber auch nicht mehr als zwey davon, tragen kann. Die zum Prügelholze gehörigen Stämme und Stücke aber, von 6 bis 1½ Zoll Durchmesser, sind nicht zu spalten, und können mit der Axt entzwey gehauen werden.

12.) Der Holzhauer hat einer jeden Klafter das verordnungsmäßige richtige Maas zu geben, und er soll sie weder zum Vortheile, noch zum Schaden der Herrschaft, oder des Waldeigenthümers, auf irgend eine mögliche Art, betrüglich legen. Er soll sich zwar Mühe geben, die Klafter-Spalten dicht auf einander zu legen, doch sollen sie nicht wieder so zusammen gefügt werden, wie sie von einander getrennt worden sind. Auch sollen die Klafter-Stützen und Streben weder unnöthig stark, noch allzu schwach genommen — der Klafterhöhe gleich gemacht und so fest in die Erde gebracht werden, daß die Klaftern die gehörige Haltung und Festigkeit haben und nicht umfallen können.

13.) Auch sollen die Klaftern wo möglich auf leere Stellen an die Wege, auf die Schneißen, an und auf die Kohlplätze, und an den Saum des Waldes gestellt und immer Rücksicht darauf genommen werden, daß das junge Holz, so viel wie möglich, geschont, und daß die Abfahrt des Holzes zugleich begünstigt werde.

14.) Die Aeste, welche weniger als 1½ Zoll Durchmesser haben, und nicht zum Klafter-Holze gehören, soll der Holzhauer, so wie auch das geringste Reiser-Holz, in verordnungsmäßige Wellen binden, deren 25 Stücke eine Karrn-Last für ein Pferd, oder für ein paar Ochsen, geben. — Jedesmal sollen fünf und zwanzig Stücke beysammen regelmäßig aufgehäuft, und ein Pfahl mit einer Platte zum Numeriren, dabey geschlagen werden.

15.) Unter keinerley Vorwand sollen die Holzhauer zum Binden der Wellen andere Wieden, als Haseln, Weiden und Aeste von Birken nehmen, welche sie sich von den Forstbedienten müssen anweisen lassen. Sollte aber dergleichen und noch schlechteres Holz nicht zu haben seyn, so sind die Wieden von Stroh zu machen, dessen Werth der Käufer der Wellen ersetzen muß. — Jeder Holzhauer wird daher gewarnt, keine Wieden von jungen Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ulmen, Birken oder andern dergleichen edlen Holzarten zu machen — und es wird ihm besonders empfohlen, bey der Auswahl der Plätze, für die Wellen-Haufen dieselbe Vorsicht anzuwenden, auf welche er, bey Auswahl der Klafter-Plätze, unter Nro. 13., verwiesen worden ist.

16.)

16.) Die Holzhauer sollen auch alles ihnen angewiesene Holz, ohne Unterschied, fällen und bearbeiten. Sie sollen alles Buschwerk, es mag bestehen, woraus es wolle, alle Stumpen und Stangen, der Vorschrift gemäß, niederhauen, und die Schläge jedesmal völlig sauber machen, ehe sie den Wald verlassen, oder an einem andern Orte eine neue Arbeit übernehmen.

17.) Ueberdieß ist den Holzhauern untersagt, anderes, als Leseholz, mit nach Hause zu nehmen. Sollten sie aber Holz zu Axthelmen, Keilen und Schlägeln wirklich nöthig haben, so sollen sie dieses zwar unentgeldlich erhalten, sie müssen dergleichen Stücke Holz aber dem Revier-Forstbedienten vorzeigen, und mit dem Baumstempel bezeichnen lassen.

18.) Die Holzhauer sollen keine unnöthige, oder zu große, oder gefährliche Feuer im Walde anmachen, die Stelle immer weit genug von Laub und Moos entblößen und sie so wählen, daß dem jungen Nachwuchse oder den benachbarten Bäumen kein Schaden dadurch geschehen kann.

19.) Auch sollen dergleichen Feuer immer mit Leseholz und nur im Nothfalle mit Reisserholz, bey Vermeidung hoher Strafe aber nicht mit Spalten- und Prügelholz, unterhalten, bey trockner, stürmischer Witterung hingegen gar nicht angezündet werden. Ueberhaupt sollen der Feuerstellen so wenige als möglich gemacht, und das Feuer am Abend, bis auf den letzten Funken, jedesmal ausgelöscht werden.

20.) Die Holzhauer sollen bey Strafe nicht aus Tabacks-Pfeifen rauchen, welche mit keinen Deckeln versehen sind. — Sie sollen mit dem Feuer überhaupt und in jeder Rücksicht äußerst vorsichtig umgehen. Wenn aber dessen ohngeachtet im Walde Feuer auskommen

sollte,

sollte, so haben sie die Forstbedienten aufs schleunigste von der Gefahr zu benachrichtigen, nöthigen Falls auch die benachbarten Gemeinden eilig um Hülfe zu ersuchen, und alles mögliche zur baldigen Löschung des Feuers beyzutragen, damit die Quelle ihres Verdienstes in der Folgezeit immer gleich stark fließen kann.

§. 5.

Die Erhaltung der herrschaftlichen Sägen betreffend.

Wo noch Herrschaftl. Sägen in den Forsten sind, sollen die Holzhauer auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Nach geendigter Arbeit sollen sie dieselben an den Holzhauer-Meister wieder abliefern, welcher sie dem Revier-Forstbedienten in Verwahrung geben muß, bis sie wieder gebraucht werden.

§. 6.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung vorstehender Verordnungen und Vorschriften werden alle Holzhauer aufs ernstlichste angewiesen, und ihnen auch hiermit bekannt gemacht, daß jeder Frevel, welchen ein nicht beeidigter Holzhauer, während der Holzfällungs-Zeit, begehen sollte, doppelt gestraft, und wenn ihn ein beeidigter Holzhauer unternehmen sollte, mit dreyfacher Strafe belegt werden wird. Beym zweyten Fall aber, wo ein Holzhauer freveln wird, soll derselbe nicht allein die vorhin bestimmte Strafe erlegen oder verbüßen, sondern auch noch überdieß alles weiteren Verdienstes im Walde verlustig seyn.

Zusätze für den Holzhauermeister.

§. 7.

Die Aufsicht auf Holzhauer und andere Frevler betreffend.

Der Holzhauer = Meister hat nicht nur vorstehende Instruction genau zu befolgen, sondern er soll auch die seiner Aufsicht untergebenen Holzhauer dazu anhalten.

Jede Uebertretung dieser Instruction, so wie auch alle Forst = Jagd = und Fischerey = Frevel, welche der Holzhauer= Meister entdecken sollte, hat derselbe bey dem Revier=Forst= Bedienten zur Bestrafung anzuzeigen, und dagegen das gewöhnliche Pfandgeld zu beziehen.

§. 8.

Verhältnißmäßige und billige Vertheilung der Arbeit betreffend.

Auch hat der Holzhauer = Meister mit dafür zu sorgen, daß die Arbeit, in Rücksicht ihrer Beschwerlichkeit, verhält= nißmäßig unter die Holzhauer vertheilt, und daß keiner vor dem andern begünstigt werde, wenn es die Umstände nur einigermaßen erlauben. Er selbst aber soll immer da im Schlage arbeiten, wo es ihm möglich ist, die sämmtlichen Holzhauer zu beobachten.

§. 9.

Bey Anweisung des Holzes soll der Holzhauer= Meister zugegen seyn.

Der Holzhauer = Meister soll daher bey Anweisung der Schläge, welche man unter seiner Aufsicht hauen lassen wird, gegenwärtig seyn, den Forstbedienten dabey Hülfe leisten, und sich sowohl vom Hauungs = Plane überhaupt, als auch über den Anfang und Fortgang der Arbeit jedesmal genau belehren lassen.

§. 10.

§. 10.

Das bestimmte Holzquantum soll nicht überhauen werden.

Zugleich hat der Holzhauer=Meister darauf zu sehen, daß das bestimmte Holzquantum, welches ihm die Forstbedienten jedesmal angeben sollen, nicht überhauen werde, wenn bey der Anweisung ein Irrthum von Seiten der Forstbedienten vorgefallen seyn sollte.

§. 11.

Der Holzhauermeister soll kein Holz abfahren lassen, welches noch nicht controlirt ist.

Der Holzhauer=Meister soll nicht zugeben, daß Holz abgefahren werde, welches noch nicht mit dem Control=Stempel des Oberförsters gezeichnet ist. Jeden Uebertretungsfall hat er, ohne Verzug, dem Oberförster anzuzeigen.

§. 12.

Die Auslohnung der Holzhauer betreffend.

Den Lohn, welchen die unter seiner Aufsicht stehenden Holzhauer von Zeit zu Zeit verdienen, hat der Holzhauer=Meister, auf ein Attest des Revier=Forstbedienten und des Oberförsters, bey dem Forst=Rentmeister in Empfang zu nehmen, und ohne Aufschub und mit Pünctlichkeit an die Holzhauer wieder auszuzahlen, von welchen er sich den Empfang in ein besonderes Buch quittiren lassen soll.

§. 13.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung dieser Instruction wird der Holzhauer=Meister hiermit angewiesen, und ihm dabey bekannt gemacht, daß man jede Untreue und Nachläßigkeit, welche sich derselbe zu Schulden kommen lassen sollte, mit einer unabbittlichen: strengen Strafe, und nach Befinden zugleich mit der Abdankung belegen wird.

Instruction

für die

Köhler und Köhlermeister.

Instruction

für die Köhler und Köhlermeister.

§. 1.

Verweisung auf die Holzhauer-Instruction.

Der Köhler, welcher gewöhnlich auch Holzhauer zugleich ist, hat außer den Verordnungen, welche die Instruction für die Holzhauer enthält, noch folgende zu beobachten:

§. 2.

Die Anlegung neuer Meilerstellen betreffend.

Der Köhler soll keine neue Meilerstelle anlegen, ohne die Erlaubniß dazu vom Revier-Forstbedienten erhalten zu haben. Vorzüglich soll er die alten Kohlplätze zu benutzen suchen. Sollten aber neue angelegt werden müssen, so soll er solche wo möglich auf den Schneißen, oder in den Saum des Waldes anbringen, oder doch solche Plätze wählen, wo dem Waldbestande der geringste Schaden zugefügt und der Kohlen-Transport so viel als möglich, erleichtert wird. Außerdem ist bey Auswahl der neuen Kohlenstellen auf den schicklichen Boden, auf Schutz gegen die heftigen Winde, auf nahe befindliches Wasser und überhaupt auf alles Rücksicht zu nehmen, was die Köhlerey begünstigen kann. Auch

sollen nicht mehr Kohlplätze oder Meilerstellen angelegt oder benutzt werden, als unumgänglich nöthig sind — und jede ist so oft zu bekohlen, als es die Umstände nur erlauben.

§. 3.

Die Beyfuhr des Kohlholzes betreffend.

Bey dem Herbeyfahren des Kohlholzes zu den Meiler-Stellen sollen die Köhler den jungen Holzbestand nach Möglichkeit schonen. Sie sollen also das Holz nur auf wenigen bestimmten Wägen beyfahren, oder an den steilen Bergwänden herunter rutschen und werfen. Alles Wälzen der runden Klötze in Schlägen, welche schon Anwuchs haben, der über 18 Zoll hoch ist, wird bey Strafe untersagt, und darf unter keinerley Vorwand geschehen, weil das junge Holz allzusehr dadurch ruinirt wird.

§. 4.

Das Aufrichten der Meiler betr.

Wenn die Meilerstelle gehörig geebnet und zugerichtet ist, so soll der Köhler das stärkste Holz zunächst an den Quantel stellen, das weniger dicke darauf folgen lassen, und das geringste an die Außenseite bringen. Ueberhaupt soll er das Holz im ganzen Meiler möglich dicht zusammen rücken, die Zwischenräume mit kleineren Stücken auszufüllen suchen, und den Meiler so formen, daß nach keiner Seite hin mehr oder stärkeres Holz steht, als auf der andern.

Auch soll der Köhler nicht mehr als 16 Klaftern oder 1600 Cubikschuhe Holzmasse in einen Meiler stellen, und den Holz-Vorrath immer so eintheilen, daß jeder Meiler zwischen zwölf und sechszehn Klaftern enthält.

§. 5.

§. 5.

Das Decken der Meiler betreffend.

Wenn der Meiler kunstmäßig gerichtet und geschlichtet ist, so hat ihn der Köhler mit dem gehörigen Rauchdache und Gestübbe zu versehen. Die zur Decke nöthigen Materialien hat er auf eine für den Wald möglichst unschädliche Art, und nach Vorschrift der Forstbedienten zu nehmen, und nicht bloß nach seiner Bequemlichkeit dabey zu verfahren.

§. 6.

Das Anstecken und Durchkohlen der Meiler betreffend.

Beym Anstecken der Meiler hat der Köhler die nöthige Vorsicht anzuwenden, daß das Feuer in einen gleichförmigen Brand komme, und nach allen Seiten gleich stark um sich greife. Er hat den Meiler zur gehörigen Zeit, und so lange diese hinreichen, mit Spähnen aus dem Schlage zu füllen — ihm die erforderlichen Rauchlöcher zu geben und das Feuer überhaupt so zu leiten, daß der Meiler nicht auf einer Seite früher, als auf der andern und auch weder zu schnell noch zu langsam gar wird. Deswegen soll der Köhler niemals die brennenden Meiler ohne Aufsicht lassen. Bey Tag und Nacht soll er sie, so oft es möglich ist, besuchen, und jedes Gebrechen, welches er daran entdecken wird, alsbald repariren. — Auch soll er nicht versäumen, die nöthigen Wind-Schirme oder Windschauer aufzurichten, und er soll überhaupt alle mögliche Mittel anwenden, um dem Köhlereybetriebe die größte Vollkommenheit zu geben, und möglich viele und gute Kohlen zu liefern.

§. 7.

Das Abkühlen und Ausladen der Meiler betreffend.

Wenn der Meiler kunstmäßig durchgekohlt und gar geworden ist, so hat ihn der Köhler gehörig abzukühlen, und nachher auszuladen. Beym Ausziehen der Kohlen hat er Sorge zu tragen, daß sie möglich grob bleiben, und daß alles an denselben noch befindliche Feuer entweder mit Stübbe, oder mit Wasser gelöscht, und niemals mehr Kohlen aus dem Meiler genommen werden, als am folgenden Tage abzufahren sind. Auch hat er diese Kohlen, welche einzeln auf dem Stübberand gezogen und nicht hoch auf einander gelegt werden sollen, vor ihrer Abfahrt einigemal zu visitiren, um sich vollkommen zu überzeugen, daß sie kein Feuer mehr enthalten, und daß keine Gefahr zu besorgen ist, wenn sie in die Kohlenmagazine gebracht werden. Weil man diese Gewißheit aber nicht haben kann, wenn die Kohlen bald nach dem Ausziehen aus dem Meiler abgefahren werden, so sollen zu Verhütung vielerley möglichen Unglücksfälle, bey hoher Strafe, keine Kohlen von der Meilerstelle gebracht werden, welche nicht 12 Stunden lang schon auf derselben ausgezogen gelegen haben, und aufs genaueste untersucht worden sind.

§. 8.

Die Verwendung und Benutzung der Brände betreffend.

Alle Brände, welche beym Ausladen des Meilers vorfallen — deren Menge aber nicht groß seyn darf, wenn anders der Köhler sein Handwerk gehörig versteht — sind von

den Kohlen sorgfältig zu separiren, und beym Verkohlen anderer Meiler wieder anzuwenden. Die Köhler sollen sie also in ihren Hütten nicht verbrennen, sondern zu dem darin nöthigen Feuer Leseholz gebrauchen. Sollte dieses aber ohne große Beschwerlichkeit nicht zu haben seyn, so sollen die Köhler doch wenigstens mit den Bränden möglich ökonomisch umgehen, kein unnöthiges Feuer unterhalten und es nicht zu groß machen.

§. 9.

Die Vorsicht zu Verhinderung und Löschung der Waldbrände betreffend.

Ueberhaupt sollen die Köhler mit dem Feuer im Walde äußerst vorsichtig umgehen, und alle mogliche Gefahr zu verhindern suchen. Sie sollen daher alles Laub und Moos bis auf vier Schritte im Umkreiß von der Meilerstelle und der Köhlerhütte entfernt, wegbringen, und unter keinerley Vorwand Feuer in die Kohlschläge machen.

In soferne aber, aller angewandten Vorsicht ungeachtet, dennoch Feuer auskommen sollte, so haben die Köhler alle dienliche Mittel zur baldigen Löschung desselben anzuwenden, und wenn der Brand gefährlich werden könnte, den zunächst wohnenden Forstbedienten von der Gefahr alsbald zu benachrichtigen, und die benachbarten Gemeinden um schleunige Hülfe zu ersuchen.

§. 10.

Die Köhler sollen ihr Zugvieh dem Walde nicht schaden lassen.

Wenn die Köhlerey im Frühjahre ihren Anfang nimmt, so sollen die Köhler alles zur Köhlerey bestimmte Holz nach

den Kohlstellen bringen, und nicht eher zu kohlen anfangen, bis dieses Geschäfte geendigt ist. Während dieser Zeit sollen sie ihr Zugvieh dem Walde auf keine Weise nachtheilig werden, und es bey hoher Strafe in den geheegten Schlägen weder weiden, noch das junge Holz beym Einfahren abbeißen lassen. — Jeder Köhler hat daher das für sein Vieh nöthige Futter von Haus mitzubringen, und wenn das Holz sämmtlich beygefahren ist, das Vieh ohne Unterscheid, selbst die Hunde und Katzen, bey Strafe zu Hause zu lassen. — Für jeden Weidfrevel, welcher im Kohlenschlage vorfallen wird, sollen die Köhler verantwortlich seyn, und sie haben deswegen auch allen Schaden, welchen das Vieh der Kohlen-Fuhrleute allenfalls anrichten sollte, alsbald dem Köhlermeister anzuzeigen, und ihm eben so wenig andere Frevel und Diebereyen, welche sie entdecken werden, zu verschweigen.

§. 11.

Warnung vor Frevel.

Sollte es aber ein Köhler wagen, Kohlen oder Holz selbst zu entwenden, oder sonst Frevel zu begehen, so soll er bey jedem Falle mit der doppelten gewöhnlichen Strafe belegt und nach Befinden noch außerdem mit der Entziehung des Köhlerey-Verdienstes bestraft werden.

§. 12.

Auch wird dem Köhler hiermit bey Strafe untersagt, mehr Arbeit zu übernehmen, als er vor Michaelis-Tag zu leisten, und mit inländischen Gehülfen zu bestreiten, im Stande ist. — Unter keinerley Vorwand soll nach Michaelis-Tag, ohne besondere Erlaubniß, noch Köhlerey getrieben und eben so wenig sollen ausländische Gehülfen dabey

gebraucht werden, so lange noch Arbeiter im Lande zu haben sind.

§. 13.

Schluß.

Schließlich wird der Köhler nochmals angewiesen, den Forstbedienten und dem Köhlermeister den gebührenden Gehorsam zu leisten, alle seine Geschäfte mit Fleiß und Ordnung zu verrichten, und der vorstehenden Instruction aufs pünctlichste nachzukommen.

Zusätze für den Köhlermeister.

§. 14.

Aufsicht auf die Köhler und Frevler betr.

Der Köhlermeister soll nicht allein alles, was die vorstehende Instruction enthält, genau befolgen, sondern er soll auch die unter seiner Aufsicht stehenden Köhler zur Befolgung derselben anhalten und ihnen in allen Fällen Rath und Belehrung ertheilen. In sofern aber dennoch ein Köhler diese Instruction übertreten sollte, so hat er jeden Fall bey dem Revier-Forstbedienten oder Oberförster alsbald pflichtmäßig anzuzeigen. Eben so soll er auch ein wachsames Auge auf die übrigen Forst- Jagd- und Fischerey-Frevler jeder Art haben, und sie dem Revier-Forstbedienten sogleich anzeigen, wogegen er das gewöhnliche Pfandgeld beziehen soll.

§. 15.

§. 15.

Die Vertheilung des Kohlholzes betreffend.

Bey Vertheilung des zum Verkohlen bestimmten Holzes soll der Köhlermeister gegenwärtig seyn, und mit besorgen helfen, daß die Arbeit, in Rücksicht ihrer Beschwerlichkeit, verhältnißmäßig unter die Köhler vertheilt, und daß keiner vor dem andern begünstigt werde. Er selbst aber soll immer in der Mitte des Kohlenschlages, oder da kohlen, wo er die übrigen Köhler am besten und leichtesten beobachten kann.

§. 16.

Der Köhlermeister soll das Köhlereywesen wo möglich zu verbessern, und Eintracht unter den Köhlern zu bewirken suchen.

Der Köhlermeister soll auf alles, was dem Köhlerey-Betriebe vortheilhaft oder nachtheilig seyn kann, Achtung geben. Nützliche Erfahrungen soll er, mit Vorwissen des Revier-Forstbedienten und des Oberförsters, bey der Köhlerey einführen, schädliche Verfahrungsarten und Misbräuche aber soll er abstellen. Er soll den Köhlern, die nöthige Belehrung ertheilen, ihre Arbeiten fleißig untersuchen, und wo es nöthig ist, zur Verbesserung die nöthige Anleitung geben. — Vorfallende Zwistigkeiten unter den Köhlern soll er suchen gütlich zu vergleichen und abzuthun, und er soll alles mögliche anwenden, um freundschaftliches und sittliches Betragen unter der Köhler-Gesellschaft zu bewirken.

§. 17.

§. 17.

Der Köhlermeister soll dafür besorgt seyn, daß die Kohlen richtig auf die Hütten geliefert werden.

Der Köhlermeister soll alle Mittel anwenden, um mögliche Unterschleife beym Kohlen-Transporte zu verhindern, oder bald zu entdecken. Er soll daher den Kohlen-Fuhrleuten, die Kohlen von den Köhlern mit viertheils Zainen in die Karren messen lassen, und sie anhalten, daß sie ihm jedesmal Lieferungs-Scheine von dem verpflichteten Kohlenmesser auf der Hütte überbringen. — Damit er aber erfahre, wie sich die Messung im Walde gegen die Messung auf der Hütte verhalte, so soll er den ersten Kohlen-Transport aus jedem neuen Schlage durch einen sicheren Mann begleiten, und in dessen Beyseyn auf der Hütte messen lassen. Hierdurch wird er erfahren, wie viel an jedem Zaine oder Karrn eingemessen wird, und er kann hernach jeden Lieferungs-Schein mit der Messung im Walde ziemlich richtig vergleichen, wenigstens grobe Betrügereyen leicht und bald entdecken.

§. 18.

Der Köhlermeister soll über die Ablieferung der Kohlen Rechnung führen.

Damit man nach geendigter Köhlerey auch sehen kann, wie viele Kohlen jeder Köhler, und wie viele alle zusammen gebrannt und abgeliefert haben, so soll der Köhlermeister sich ein gebundenes Buch anschaffen, darin für jeden Köhler einige besondere Blätter bestimmen, und darauf jedesmal, so oft Kohlen abgefahren werden, bemerken:

1.)

1.) Den Monat und Tag der Abfahrt;

2.) den Nahmen und Wohnort des Fuhrmanns;

3.) die Menge der Kohlen, die er im Walde geladen hat;

4.) die Hütte oder den Hammer, wohin er die Kohlen liefern soll; und

5.) die Menge der Kohlen, die er, nach Ausweiß des Lieferungs-Scheines, wirklich abgeliefert hat.

Zur geschwinden und deutlichen Uebersicht und zur Erleichterung des Eintragens, welches ohnfehlbar täglich geschehen muß, soll dieses Manual nach folgendem Formulare eingerichtet werden:

Johannes

Johannes Feuerbrand, von Holzhaußen, hat im Jahre 1802, im Altwiesen-Schlage gekohlt, und aus 20 Klaftern folgende Kohlen gebrannt und abgeliefert.

Die

Monat und Tag.	Namen und Wohnort des Fuhrmanns.	Hat im Walde geladen		Soll fahren	Hat abgeliefert		Numer des Lieferungs-Scheins.	Anmerkung.
		Fuder.	Zain.		Fuder.	Zain.		
May,								
den 25ten . .	Peter Ehrlich, von Hirschbach, . . .	—	$4\frac{1}{2}$	auf die Neuhütte.	—	$4\frac{1}{4}$	1.	
den 26ten . .	Franz Müller, ebendaher, ...	—	4	desgleichen	—	$3\frac{1}{4}$	2.	
2c. 2c.								

Die Lieferungs-Scheine selbst hat der Köhlermeister, nachdem sie eingetragen und numerirt sind, dem Köhler, welchen sie angehen, in Verwahrung zu geben, damit die Rechnung aufs neue nach denselben verfertigt werden kann, wenn das Manual des Köhlermeisters durch einen Zufall vernichtet werden oder abhanden kommen sollte.

§. 19.

Das Auslohnen der Köhler betreffend.

Außerdem hat auch der Köhlermeister den contraktmäßigen Köhler-Lohn für die unter seiner Aufsicht stehende Köhler-Gesellschaft, von Zeit zu Zeit, bey dem Forst-Rentmeister in Empfang zu nehmen, jedem ohne Aufschub seinen Antheil auszuzahlen, und sich den Empfang in das Kohlen-Manual quittiren zu lassen.

§. 20.

Schluß.

Zur pünktlichsten Befolgung dieser Instruction wird der Köhlermeister hiermit angewiesen, und ihm bekannt gemacht, daß man jede Untreue, Nichtbefolgung, oder Nachläßigkeit, welche sich derselbe zu Schulden kommen lassen sollte, mit einer unnachläßlichen strengen Strafe, und nach Befinden zugleich mit der Abdankung belegen wird.

Instruction

für die

Fürstlich Oranien-Nassauischen Förster.

Inhaltsverzeichnis.

Instruction für die Förster.

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung gegen den Landes-Herrn und den Fürstlichen Dienst.

Der Förster soll dem Fürstlichen Hause Oranien-Nassau mit vollkommenster Treue und Anhänglichkeit zugethan seyn. Höchstdessen Nutzen hat er in allen Stücken zu befördern; Schaden und Nachtheil aber, nach Möglichkeit, zu verhindern. Er soll sich aus allen Kräften bestreben, die Pflichten zu erfüllen, welche der Fürstliche Dienst erfordern, und gegenwärtige Instruction, so viel wie möglich, bestimmen wird.

§. 2.

Subordination und sittliches Betragen ꝛc.

Gegen die ihm vorgesetzten Oberforstbedienten, gegen seinen Oberförster oder Oberjäger, und gegen seinen Amts- oder Forstjäger, soll sich der Förster stets gehorsam und mit derjenigen Achtung und Subordination betragen, welche die Ordnung im Dienste erfordert. Er soll einen nüchternen in allen Stücken gesitteten Lebenswandel führen, und sich auf keine Weise, weder durch Bestechung, noch durch Drohungen, noch aus Mitleid, oder aus sonst einer Passion, von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abwendig machen lassen.

§. 3.

§. 3.

Verweisung auf die Forst=, Jagd=, und Fischerey=Verordnungen.

Der Förster hat sich die in Forst=, Jagd=, und Fischerey=Sachen erlassenen Fürstl. Verordnungen, von seinem Ober=förster oder Amtsjäger bekannt machen zu lassen, und soll dieselben nicht nur selbst pünktlich befolgen, sondern er soll auch alle Uebertreter derselben, ohne Ansehen der Person, zur Bestrafung anzeigen.

§. 4.

Die Aufsicht auf die Grenzen betreffend.

Die Grenzen der in seinem Forst=Bezirke gelegenen Herrschaftlichen, Gemeinds=, Märker= und Privat=Waldungen, und die Grenzen der Viehweide, der Vor= oder Mit=Jagd, wo solche statt finden, oder die Grenzen sonstiger Gerechtsame, hat sich der Förster genau bekannt zu machen. Er soll diese Grenzen fleißig begehen, und jede Beschädigung, Verrückung, oder Verlust eines Grenzsteines, oder sonst eines Grenzzeichens, ohne Aufschub, dem ihm vorgesetzten Amtsjäger schriftlich anzeigen. — Sollte seine Försterey an die Landes=Grenze stoßen, so hat er darauf, und ohne Rücksicht, ob sie durch Wald, oder Feld zieht, besonders Achtung zu geben, und jede Veränderung an derselben alsbald seinem vorgesetzten Amtsjäger zu berichten.

§. 5.

Die Beschützung des Waldes ist Hauptpflicht des Försters.

Da die Beschützung des Waldes gegen alle widrige Zufälle die Hauptpflicht des Försters ausmacht, so liegt

ihm

ihm besonders in dieser Rücksicht ob, zu verhindern, oder zu entdecken und anzuzeigen:

1.) Jede Holz=Entwendung, sie mag Namen haben, wie sie will;

2.) Jede eigenmächtige Holz=Fällung;

3.) Jede Beschädigung an den Bäumen, an Grenz= oder Heeg=Gräben, an Waldzäunen und an Grenzzeichen;

4.) Jede unerlaubte Benutzung der Weide, des Grases, der Mast, des Streulaubes, des Futterlaubes, der Rasen, der Steine, des Leimens, der Jagd, des Vogelfangs nnd der Fischerey;

5.) Alles Fahren unnöthiger, schädlicher und verbotener Wege;

6.) Jede Verwendung des Holzes, die der Absicht bey der Verwilligung entgegen ist;

7.) Jede gegen die Verordnung, und zu dem Nachtheil des Waldes, zu lang aufgeschobene, oder unterlassene Abfahrt des Holzes;

8.) Jedes Liegenlassen oder Abwerfen des Holzes, welches die Fuhrleute in der Frohnde, oder im Accorde, beyzufahren haben, und kurz alles, wodurch dem Walde und dem Forst=Eigenthümer Schaden zugefügt wird, und was in der Forst=Ordnung verboten ist.

§. 6.

Fortsetzung.

Um diese und alle übrige Frevel zu verhindern, oder zu entdecken, soll der Förster die Waldungen, so oft es nur

möglich

möglich ist, begehen, und sich durch nichts von der genauesten Aufsicht auf den ihm anvertrauten Wald abhalten lassen.

Nach Entdeckung eines Frevlers hat er den Vor- und Zunahmen desselben, seinen Wohnort, den Tag und den Platz, an welchem der Frevel verübt worden, und die Beschaffenheit des Frevels, ohne Aufschub, pflichtmäßig in sein Rüge-Manual zu schreiben, und längstens den 5ten des künftigen Monats, bey Vermeidung 1 fl. ohnausbleiblicher Strafe, die Frevel vom verwichenen Monate, in einer Liste nach beyliegendem Formulare (A.), an den ihm vorgesetzten Amtsjäger abzugeben, oder zu berichten, daß er im verflossenen Monate keine Frevler gefunden habe. Nach Entdeckung eines ausserordentlichen und besonders wichtigen Frevels oder Diebstahls aber, hat der Förster, auf der Stelle, die Anzeige davon seinem zunächst Vorgesetzten zu thun, und den Monatschluß nicht abzuwarten, wenn Gefahr beym Verzuge seyn sollte. Solche Diebe und Frevler, von denen er weiß, daß sie sich bey Amt nicht stellen oder sistiren werden, hat er, wo möglich, in gefängliche Verwahrung zu bringen, oder sie empfindlich zu pfänden, das Pfand beym Amte zu deponiren, und den Vorfall umständlich zu berichten. Auch soll er den monatlichen Forst-Rüge-Gerichten beywohnen, und solche, ohne erhebliche Ursache, nicht versäumen, wenn Frevel auf seine Anzeige zu bestrafen sind.

§. 7.

Verhalten bey Feuers-Gefahr im Forste.

In so ferne Feuer im Forste ausbrechen sollte, so hat der Förster alles Mögliche zu dessen Löschung beyzutragen, und er soll sich zu dem Ende, mit den nöthigen Gehülfen und

Werk-

Werkzeugen, alsbald an Ort und Stelle begeben. Ist aber der Brand schon gefährlich, oder kann er solches dem Anscheine nach werden; so hat derselbe zugleich, sowohl den ihm vorgesetzten, als auch den zunächst wohnenden Amts-Jäger und Oberförster, durch Eilboten, von der Gefahr zu benachrichtigen, und die benachbarten Gemeinden, auf die nämliche Art, und nöthigen Falls durch Sturmläuten, um Hülfe zu ersuchen, und bis zur Ankunft seiner Vorgesetzten, die dienlichsten Anstalten zur Löschung zu machen. — Sollte aber der Brand nicht gefährlich seyn, oder werden können, so hat er, ohne weitere Umstände, die Löschung des Feuers zu bewirken und den Vorfall an seinen Amtsjäger sogleich zu berichten.

§. 8.

Die Aufsicht bey Holz-Hauungen betreffend.

In den Schlägen hat der Förster darauf zu sehen, daß die Holzhauer die ihnen ertheilte Instruction genau befolgen, und folglich keine unangewiesene Stämme hauen, oder beschädigen; daß sie die zur Fällung bestimmten Bäume möglich nahe über der Erde wegnehmen, und also keine hohe Stöcke machen; daß sie in den Wurzelschlägen die Stangen glatt und tief abhauen, ohne die Stöcke zu splittern oder aufzureißen, und daß sie die vorschriftsmäßige Anzahl Laß-reidel stehen lassen. Auch hat der Förster darauf zu halten, daß die Holzhauer alles Holz, welches über sechs Zolle im Durchmesser hat, spalten; daß sie bey allem spaltigen Holze die Säge gebrauchen, und es nicht mit der Axt abtrommen; daß sie den Klaftern oder Maltern das verordnungsmäßige Maaß geben, und sie nicht betrüglich legen; daß sie kein

zu Werk- oder Bauholz schickliches Holz in das Brand- oder Kohlholz schlagen; daß sie beym Fällen und Bearbeiten des Holzes so wenig Schaden thun, als es nur möglich ist; daß sie die Klaftern auf solche Plätze stellen, wo dem jungen Nachwuchse gar kein, oder doch nur der geringste Schaden zugefügt wird; daß sie bey versäumten Nachhieben die Stangen alsbald wieder aufstrecken, welche durch den Sturz der alten Stämme krumm gebeugt worden sind; daß sie die allenfalls zerschmetterten Stangen glatt und tief abhauen; daß sie alle Prügel, welche anderthalb Zolle und drüber im Durchmesser haben, aus den Reisern hauen und auf die Klaftern legen; daß sie die Reiser in verordnungsmäßige Wellen binden, und viertheils-hundert-weiße an unschädliche Plätze auf Haufen legen; daß sie keinerley Holz mit nach Hause nehmen, und daß sie endlich keine unnöthige und gefährliche oder zu große Feuer anmachen, dazu nur Lese- oder Reiserholz verwenden, und das Feuer beym Weggehen bis auf den letzten Funken auslöschen, welches überhaupt nur auf solchen Stellen, wo kein junger Anwuchs dadurch ruinirt wird, zu gestatten ist.

§. 9.

Die Aufsicht über die Hauberge betreffend.

Derjenige Förster, welcher Hauberge unter seiner Aufsicht hat, soll genau darauf halten, daß die Haubergs-Ordnungen pünktlich befolgt werden; daß auf den Hainen die verordnungsmäßige Anzahl Saamen-Reidel stehen bleibe, welche vor der Hauung auszuzeichnen sind, und daß alle aus Saamen nachgewachsene Stämmchen, wenn sie die Dicke von anderthalb Zoll Durchmesser nicht erreicht

haben,

haben, bey der Hauung und Bearbeitung des Haines sorgfältig geschont, also vor der Hand nicht abgehauen oder durch den Brand ruinirt werden. Nach der Korn-Saat hat der Förster deßhalb die Haine zu visitiren und alle diejenigen, welche diese zu Erhaltung und Verbesserung des Hauberg-Bestandes abzweckende Verordnung nicht befolgt haben, ohne Nachsicht zur Strafe zu notiren.

§. 10.

Ueber die Aufsicht bey dem Köhlerey-Wesen.

Die Köhlereyen hat der Förster fleißig zu besuchen. Er soll die Köhler zur genauesten Befolgung ihrer Instruction anhalten, und darauf sehen, daß die Kohlhaufen oder Meiler auf unschädliche Plätze, so viel wie möglich, außer dem Holzbestande und auf alte Meiler-Sellen gesetzt, und daß, ohne Erlaubniß und Anweisung des Revier-Forstbedienten, keine neue Meiler-Stellen gemacht werden; daß weder zum Setzen noch Füllen der Meiler unangewiesenes Holz gefällt, oder entwedet, und daß die Decke zu den Meilern nur auf unschädlichen Plätzen und nach Vorschrift, genommen werde; daß ferner jeder Meiler gut und nicht zu schnell durchgekohlt werde, ohne viele Brände zu geben; daß beym Ausladen der Meiler die gehörige Vorsicht gebraucht, die Kohlen hinlänglich gelöscht, und vor dem Abfahren wenigstens 24 Stunden lang liegen gelassen werden; daß die Köhler bey stürmischer Witterung die gehörigen Windschauer oder Windschirme aufrichten; daß sie keine Kohlen entwenden, ihr Vieh dem Walde nicht nachtheilig werden lassen, und daß sie überhaupt nichts unternehmen, oder versäumen, wodurch der Wald, oder der Wald-Eigenthümer Schaden leiden könnte.

§. 11.

Das Verhalten bey Forst-Culturen betreffend.

Bey den Forst-Culturen soll der Förster möglichst thätig und behülflich seyn, und die Vorschrift seiner Vorgesetzten aufs pünktlichste befolgen. Die Gemeinden soll er zu Waldverbesserungen aufmuntern, die Einsammlung des nöthigen Holz-Saamens befördern, und die gemachten Saaten oder Pflanzungen gegen Nachtheil und Beschädigung schützen.

§. 12.

Eigenmächtig darf der Förster kein Holz anweisen, und auch zu sonst keiner Wald-Benutzung Erlaubniß ertheilen.

Jede eigenmächtige Holz-Anweisung, oder Holz-Abgabe, sie mag so gering seyn, als sie immer wolle, so wie auch die Ertheilung eigenmächtiger Erlaubniß zum Streu- oder Futterlaub-Sammlen, zur Beweidung und Begrasung eines geheegten Distriktes, oder zu sonst einer Wald-Benutzung, sie mag Nahmen wie sie wolle, ist dem Förster bey scharfer Ahndung untersagt; so wie es sich ohnehin verstehet, daß er sich selbst keine Wald-Benutzung anmaßen darf, ohne von seinem Vorgesetzten die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, oder bey seiner Anstellung im Dienste, darauf verwiesen worden zu seyn.

§. 13.

Ueber die Forst-Accidentien.

Außer den verordnungsmäßigen Accidentien, soll der Förster von den Unterthanen nicht das Mindeste annehmen.

Wenn

Wenn sie ihm aber freywillige Geschenke machen wollen, so soll er solches durch den Oberförster bey dem Fürstlichen Oberforst=Collegio anzeigen, und durch denselben die Erlaubniß zur Annahme vorher auswirken.

Jede eigenmächtige Erhöhung der Accidentien, jede Annahme eines vom Fürstlichen Oberforst=Collegio nicht gebilligten und bestimmten Accidenz, und jede ähnliche Handlung, wodurch der Förster die Unterthanen belästigen wird, welche nachher auf Kosten des Wald=Eigenthümers dafür entschädigt seyn wollen, soll aufs nachdrücklichste, und nach Befinden mit der Cassation bestraft werden.

§. 14.

Der Förster soll ohne Erlaubniß nicht jagen, u. s. w.

Der Förster soll, ohne ausdrücklichen Befehl oder Erlaubniß, auf keine Weise jagen, und folglich kein Wildpret schießen. Sollte er aber einen Befehl zum Wildpret=Schießen erhalten, so soll er die Jagd nach Weidmanns=Gebrauch und nach Vorschrift des Amtsjägers oder des Oberförsters, ausüben, welche ihn, ihrer Instruction gemäß, bedeuten werden, wie er sich zu verhalten, und was für Gattungen von Wildpret, und wie viel er zu erlegen habe. Alles Wildpret und Raubzeug, welches von dem

Förster

Förster privativ, oder auf den Jagden geschossen werden wird, hat derselbe ohne Ausnahme, alsbald an den Amts-Jäger abzuliefern, und unter keinerley Vorwand, etwas davon zurück zu behalten, oder eigenmächtig zu verkaufen. Wegen des Schußgeldes aber, hat sich der Förster mit dem Amtsjäger zu berechnen, welcher ihm von allem, was der Förster selbst geschossen und abgeliefert hat, das halbe gewöhnliche Schußgeld geben soll, wenn nicht durch eine besondere Verordnung in einzelnen Fällen, eine andere Bestimmung statt findet.

§. 15.

Verhalten bey Treib-Jagen.

Bey angestellten Treibjagen soll der Förster mit in das Treiben gehen, und die Treib-Leute in der gehörigen Ordnung zu erhalten suchen, ohne die Unterthanen zu mißhandeln. Er soll dafür sorgen, daß kein erlegtes Stück Wildpret, auf welche Art es wolle, verloren gehe, oder verdorben werde, und soll jedesmal, sowohl beym Anfange, als beym Schluße der Jagd, die Treib-Leute nach der Jagd-Rolle ablesen, und die Fehlenden oder die Unartigen, oder diejenige, welche keine Klappern mitgebracht haben, zur Strafe notiren.

§. 16.

§. 16.

Urlaub zum Verreisen soll der Förster von seinem Vorgesetzten erbitten.

Kein Förster soll, ohne Erlaubniß von seinem vorgesetzten Amtsjäger zu haben, 24 Stunden aus seiner Försterey abwesend seyn. Muß er auf drey Tage verreisen, so soll er durch den Amtsjäger beym Oberförster Erlaubniß auswirken lassen; erfordern es aber die Umstände noch länger abwesend zu seyn, so hat er den Urlaub, auf dem nämlichen Wege, von dem Fürstl. Oberforst-Collegio zu erbitten.

§. 17.

Ueber die Berichts-Erstattung des Försters.

Alle Berichte in Forst- und Jagd-Sachen hat der Förster an seinen vorgesetzten Amtsjäger zu erstatten, und von demselben die nöthige Weisung zu erhalten. Findet der Förster aber nöthig, den Revier-Forstbedienten vorbey zu gehen; so soll er an den Oberförster berichten, erfordert es hingegen die Sache, daß auch dieser umgangen werden muß, oder wird er vom Oberforst-Collegio selbst zur Berichts-Erstattung aufgefordert, so hat er unmittelbar an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu berichten, und auf den Umschlag des Berichts zu setzen: An die Oberforst-Bedienten in Dillenburg.

§. 18.

§. 18.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung dieser Instruction und desjenigen, was noch künftig verfügt werden sollte, wird der Förster hiermit aufs nachdrücklichste angewiesen, und ihm dabey bekannt gemacht, daß man jede Nachläßigkeit oder Untreue im Dienste, aufs schärfste, und nach Befinden mit der Cassation strafen werde.

Instruction

Instruction

für die

Fürstlich Oranien-Nassauischen

Amts- oder Forst-Jäger.

Inhaltsverzeichnis

Instruction

für die Amts- und Forst-Jäger.

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung gegen den Landes-Herrn und den Fürstl. Dienst.

Der Amtsjäger soll dem Fürstlichen Hause Oranien-Nassau, mit vollkommenster Treue und Anhänglichkeit, zugethan seyn; Höchstdessen Nutzen in allen Stücken befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach Möglichkeit, verhindern. Er soll sich aus allen Kräften angelegen seyn lassen, die Pflichten sämmtlich zu erfüllen, welche der Fürstliche Dienst erheischen, und gegenwärtige Instruction, so viel es möglich ist, entwickeln und bestimmen wird.

§. 2.

Verpflichtung gegen die Vorgesetzten und Untergebenen.

Gegen die ihm vorgesetzten Oberforstbedienten und gegen seinen Oberförster oder Oberjäger, soll der Amtsjäger die gehörige Subordination und Respect beobachten, und ihre Befehle und Aufträge nicht nur selbst aufs pünktlichste befolgen, sondern er hat auch die ihm untergeordneten Förster

und

und Waldschützen zur Vollziehung der erhaltenen Befehle und zur genauesten Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, welche er in ihren Instructionen finden wird, wovon er ein Exemplar zur Notiz in seine Registratur legen soll.

§. 3.

Verweisung auf die Forst-, Jagd- und Fischerey-Verordnungen.

Die Verordnungen und Gesetze, welche bisher in Forst-, Jagd-, und Fischerey-Sachen erlassen worden sind, oder künftig noch gegeben werden, hat sich der Amtsjäger genau bekannt zu machen, und soll sie nicht nur selbst befolgen, sondern auch seine Untergebenen zur Befolgung derselben anhalten.

§. 4.

Sittliches und rechtschaffenes Betragen ist Dienstpflicht.

Der Amtsjäger soll einen gesitteten und exemplarischen Lebenswandel führen, und die ihm untergeordneten Forstbedienten ebenfalls dazu ermahnen. Er soll in allen Geschäften die Pflichten eines redlichen Mannes erfüllen, und auf keine Weise von Partheylichkeit oder Passion sich leiten lassen. — Unter keinerley Vorwand soll er von den Unterthanen Geschenke, oder unerlaubte, vom Fürstl. Oberforst-Collegio nicht ausdrücklich bestimmte Accidentien annehmen, sie mögen in Geld, Naturalien oder Dienstleistung bestehen; sondern er soll immer so handeln, daß er sich den Unterthanen im Dienste nicht verbindlich macht. — Sollte ihm aber ein beträchtliches Geschenk angeboten werden, wobey keine böse Absicht zum Grunde liegt, so hat er solches beym

F. Oberforst-Collegio anzuzeigen, und um die Erlaubniß zur Annahme zu bitten. Auch wird dem Amtsjäger hierdurch untersagt, Wirthschaft, oder sonst einen Holz- oder andern Handel zu treiben, und es wird ihm hiermit zur ohnnachläßlichen Dienstpflicht gemacht, es alsbald seinem Vorgesetzten anzuzeigen, wenn er sehen oder erfahren sollte, daß seine untergebenen Förster sich irgend etwas erlauben, was ihm so eben untersagt worden ist.

§. 5.

Aufsicht auf Grenzen und Wege.

Die Grenzen seines Forstes, die Grenzen der darin gelegenen Dorfs-Gemarkungen, der Herrschaftlichen, Gemeinds-, Märker- und Privat-Waldungen, so wie auch die Grenzen, welche die Ausdehnung der Mitbeholzung, der Viehweide, der Koppel- und Vor-Jagden und Fischereyen, oder sonst einer Servitut bezeichnen, hat sich der Amtsjäger genau bekannt zu machen. So oft es thunlich ist, soll er diese Grenzen revidiren, und wo sich ein Gebrechen daran finden, oder künftig entstehen sollte, hat er solches seinem vorgesetzten Oberförster alsbald berichtlich anzuzeigen.

Besonders genaue Aufsicht hat er auf die Landes-Grenze, und auf die Grenzen der Herrschaftl. Waldungen zu halten, und er soll jede Grenz-Veränderung, wodurch das Hoheits- und Eigenthums-Recht der Landes-Herrschaft beeinträchtigt, oder auch nur die Bestimmtheit der Grenze gemindert werden könnte, alsbald bey seinem Oberförster anzeigen.

Außer der ungesäumten berichtlichen Anzeige bey entdeckten Grenz-Gebrechen, hat der Amtsjäger, mit Zuziehung

des einschlagenden Försters, im Monate Juni jeden Jahres, die Landes-Grenze, — wenn und so weit er solche mit seinem Forste berührt — und die Grenzen der Herrschaftlichen Waldungen, von Stein zu Stein, zu begehen, und ohnfehlbar zu Ende desselben Monats, an den Oberförster ausführlich zu berichten: Ob die Grenzen noch allenthalben in Richtigkeit sind, oder was für Gebrechen und wo er sie gefunden habe.

Diesen Bericht soll er überschreiben:

Grenz-Bericht

aus dem Forste N. N.

unter der Oberförsterey N. N.

vom Jahre N. N.

Bey diesem Grenz-Gange soll er die allenfalls verwachsenen Grenz-Linien und Grenz-Steine gehörig aufhauen lassen, und die Grenzen überhaupt immer in solchem Stande erhalten, daß man von Stein zu Stein wenigstens ohngehindert sehen und jeden Grenzstein, oder sonstiges Grenz-Zeichen, so wie auch die zu Absonderung der Distrikte in den Wald gesetzten Steine oder Pfähle, ohne Mühe finden kann.

Ueberdas hat auch der Amtsjäger die Schneißen und Wege in seinem Forste, beständig offen und fahrbar zu halten, und wo etwas daran zu repariren oder aufzuhauen ist, die Arbeiten durch Forst-Schanzer verrichten zu lassen, wenn keine Gemeinde dazu verpflichtet seyn sollte.

§. 6.

§. 6.

Die Gerechtsame, Vergünstigungen und Servituten soll sich der Amtsjäger, in Betreff seines Forstes, bekannt machen.

Die in seinem Forste existirenden Gerechtsame, Servituten, Vergünstigungen und Ansprüche, in Betreff des Forst-, Jagd- und Fischerey-Wesens, sie mögen zum Vortheile, oder zum Nachtheile der Herrschaft gereichen, soll sich der Amtsjäger genau bekannt machen, und jeden Vorfall und Veränderung, wodurch das Herrschaftliche Interesse leiden könnte, alsbald seinem Oberförster anzeigen. — Besonders aufmerksam soll der Amtsjäger auf die Wildfolge seyn, und sie keinem Nachbar gestatten, welcher nicht zugiebt, daß auch er das angeschossene Wild über die Landes-Grenze verfolgen darf. Einem solchen Nachbar hat er das über die Grenze gehetzte und im hiesigen Lande erlegte oder verendete Wildpret, ohne Umstände, wegzunehmen, den folgenden Forst- oder Jagd-Bedienten in gefängliche Verwahrung zu bringen, und den Vorfall sogleich zu berichten.

§. 7.

Der Amtsjäger hat sich genaue Lokal-Kenntniß von seinem Forste zu verschaffen.

Von seinem Forste hat sich der Amtsjäger die genaueste Lokal-Kenntniß, sowohl in Ansehung der Wald- und Feld-Grenzen, als des Holzbestandes, des Bodens und der Benennung der einzelnen Waldtheile, zu verschaffen, und er soll seine Waldungen überhaupt so oft besuchen, als es die Umstände nur erlauben. Wenigstens einmal in jeder Woche, muß er jeden Walddistrikt seines Forst-Revieres speciell visitiren.

§. 8.

Ueber Vollziehung der Benutzungs- und Cultur-Plane.

Die Forst-Benutzungs- und Cultur-Plane, welche dem Amtsjäger jährlich zukommen, so wie alle andere Vorschriften, welche ihm von seinen Vorgesetzten ertheilt werden, soll derselbe, ohne Widerrede, schleunig und pünktlich befolgen. — Eigenmächtig soll der Amtsjäger keine Vorschrift, sie betreffe was sie wolle, abändern; vielweniger soll er, ohne Vorschrift und Erlaubniß, das Mindeste im Forst- und Jagdwesen unternehmen. Bey jeder Vorfallenheit, wo nicht eine bestimmte Vorschrift seine Schritte leiten kann, soll er an seinen Oberförster berichten, und sich von demselben vorher instruiren lassen.

§. 9.

Verhalten bey Holz-Anweisungen.

Die Holz-Anweisungen, sowohl in den Herrschaftlichen, als Gemeinds- Märker- und Privat-Waldungen, soll der Amtsjäger genau nach der Vorschrift des Oberförsters, und den Grundsätzen der geläuterten Forst-Wissenschaft gemäß, immer selbst vollziehen, und er soll auf keinen Fall stehendes Holz ohne sein Beyseyn, durch die Förster anweisen, folglich den Baum-Stempel niemals aus seiner Verwahrung kommen lassen. — Unter keinerley Vorwand soll er Holz anweisen, oder abgeben, wozu er keinen ausdrücklichen Befehl erhalten hat.

Ist ihm aber eine, in Rücksicht der Lokalität vielleicht nicht hinlänglich bestimmte, geringe Holzabgabe übertragen worden,

worden, so soll er alle, besonders aber die Brand = und Kohlholz = Anweisungen ohne Ausnahme, immer in den planmäßigen Haupt=Schlägen vornehmen. — Bey Vermeidung scharfer Ahndung, soll er keine sogenannte Winkelhaue machen, oder kleine Brandholz = Quanta, ohne Plan, hier und da im Forste hauen lassen, oder dürres, noch stehendes Holz, als Leseholz, oder Gefällholz, verweisen. —

Bey den Holz = Anweisungen sind überhaupt alle Regeln der Holzzucht zu beobachten. Folgende Haupt = Regeln hingegen sind, bey besonderer Strafe, zu befolgen, wenn keine andere Vorschrift, ausdrücklich und schriftlich, ertheilt ist:

1.) Auf jedem noch nicht geheegten Distrikte, soll durchaus kein Stamm angewiesen werden, wenn dadurch eine solche Lücke entsteht, daß bey der künftigen Heegung die neben stehenden Bäume die ganze Fläche nicht vollkommen besaamen können.

2.) Die Besaamungs = Schläge im Buchen= und Eichen = Hochwalde sollen, wo es möglich ist, so dunkel gestellt werden, daß sich die Spitzen der äußersten Aeste berühren.

3.) In den Auslicht = Schlägen sind immer die stärksten Stämme anzuweisen, und die stehenbleibenden so zu ordnen, daß der Schlag noch nothdürftig von ihnen besaamet werden kann, wenn durch ungewöhnliche Unglücksfälle der junge Nach=

wuchs großen Theils wieder ruinirt werden sollte.

4.) In den Abtriebs-Schlägen soll kein Stamm weggenommen werden, wenn er keinen hinlänglichen und tauglichen Unterwuchs hat.

5.) In den Plänter-Schlägen darf kein Stamm von den prädominirenden Classen angewiesen werden; und

6.) Ganz gerade, oder besonders vortheilhaft gewachsene Bauholz-Stämme, welche mittelwächsig oder jünger und prädominirend sind, sollen nur im äußersten Nothfalle, und auf Special-Befehl, abgegeben werden.

Jeden zur Fällung bestimmten Stamm, welcher vier Zolle oder drüber Durchmesser hat, soll der Amtsjäger mit dem Wald-Hammer an der Wurzel zeichnen, und in den Herrschaftlichen Waldungen alles Brand- und Kohlholz, ohne Ausnahme, in Klaftern setzen lassen. — Jeder Holz-Verkauf nach Ocular-Taxation, wo bestimmte Messung möglich ist, wird ihm bey scharfer Ahndung hiermit untersagt. Nur bey Lager-Klötzen, welche die Holzhauer für den gewöhnlichen Lohn nicht aufklaftern können, und bey sehr zerstreut liegenden Baum-Spitzen, welche so gering sind, daß ohne Erhöhung des Hauer-Lohnes, keine halbe Klaftern daraus aufgestellt werden können, wird eine mit dem Ober-Förster gemeinschaftlich gemachte Ocular-Taxation, nach Klafter-Maaß, gestattet.

§. 10.

Die Aufsicht zur Holzfällungs-Zeit betr.

In den Schlägen hat der Amtsjäger darauf zu sehen, daß die Holzhauer keine unangewiesene Stämme hauen, oder beschädigen; daß sie die, zur Fällung bestimmten, Stämme möglich nahe über der Erde wegnehmen, und also keine hohen Stöcke machen; daß sie in den Wurzel- oder Stock-Schlägen die Stangen glatt und tief abhauen, ohne die Stöcke zu splittern oder aufzureißen — und daß sie die vorschriftsmäßige Anzahl Laßreidel stehen lassen, welche der Amtsjäger vorher auszuzeichnen hat.

Auch soll der Amtsjäger darauf halten, daß die Herrschaftl. Holzhauer alles Klafter-Holz, welches über sechs Zolle im Durchmesser hat, spalten; daß sämmtliche Holzhauer im Lande bey allem spaltigen Holze die Säge gebrauchen, um es in die bestimmte Scheit-Länge zu bringen; daß sie den Klaftern das verordnungsmäßige Maas geben, und sie weder zum Schaden, noch zum Vortheil der Herrschaft, oder des Wald-Eigenthümers, betrüglich legen; daß sie keine zu Bau- oder Werk-Holz dienliche Stücke in das Brand- oder Kohl-Holz schlagen; daß sie beym Fällen und Bearbeiten des Holzes so wenig Schaden thun, als es nur möglich ist; daß sie die Klaftern auf solche Plätze stellen, wo dem jungen Nachwuchse gar kein, oder doch nur der geringste Schaden zugefügt wird; daß sie bey versäumten Nachhieben die alten Bäume, vor dem Fällen, entästen und die Stangen alsbald wieder aufstrecken, welche durch den Sturz der alten Stämme krumm gebeugt worden sind; daß sie die im jungen Nachwuchse gefällten Stämme alsbald

ausästen; daß sie die allenfalls zerschmetterten Stangen und Gerten tief und glatt abhauen; daß die Herrschaftl. Holzhauer alle Prügel, welche anderthalb Zolle und drüber im Durchmesser haben, aus den Reisern hauen und zu dem Klafter-Holze verwenden; daß sie die Reiser in ordnungsmäßige Wellen binden, und viertheils-hundert-weiße, an unschädlichen Plätzen, auf Haufen bringen; daß sie keinerley Holz mit nach Hause nehmen, und daß endlich die Holzhauer keine unnöthige und zu große oder gefährliche Feuer anmachen, dazu nur Lese- oder Reiser-Holz verwenden, und das Feuer — welches ohnehin nur auf solchen Plätzen zu gestatten ist, wo kein junger Anwuchs dadurch verdorben wird — beym Weggehen, bis auf den letzten Funken, jedesmal wieder auslöschen.

Ueberhaupt soll der Amtsjäger nur vorsichtige und rechtschaffene Leute zu Holzhauern annehmen, auf die Befolgung der ihnen ertheilten Instruction strenge halten, und — wo nicht alle Holzhauer verpflichtet seyn können — in jeden Herrschaftl. Schlag wenigstens einige verpflichtete Haupt-Holzhauer oder Holzhauer-Meister anstellen, welche für den regelmäßigen Betrieb des Geschäftes und für die Verhinderung aller Unordnung — nach dem Inhalte ihrer speciellen Instruction — mit zu sorgen haben.

§. 11.

Ueber Abmessung und Numeration des Holzes.

Wenn die Hauung eines Herrschaftl. Schlages geendigt ist, so hat der Amtsjäger, in Beyseyn des Försters und der Holzhauer, die Klaftern abzumessen, und jede an einer Stütze oder Sticke, auf eine gehauene Platte, mit Rothstein

deutlich

deutlich und stark geschrieben, zu numeriren, und das Quantum einer jeden Holzhauer=Parthie besonders zu bemerken; obgleich die Numer für jedes Holz=Sortiment im ganzen Schlage fortlaufen soll. Hierauf hat er die Wellen=Haufen, wovon jeder 25 Stücke enthalten soll, eben so zu revidiren, und auf die Platte eines dabey geschlagenen Pfahls zu numeriren. Und endlich hat er auf die an der Seite eines jeden Bau= und Werkholz=Stückes angebrachte Platte, die Numer hingegen auf die kleinste Abschnitts=Fläche des Stammes, und zwar obenhin die Länge desselben in Schuhen, untenhin aber die mittelste Peripherie des Stammes in Zollen mit Rothstein deutlich zu bemerken.

§. 12.

Am Schluß eines jeden Quartals soll mit den Holzhauern abgerechnet und die Holz=Designationen verfertiget werden.

Nach vollbrachter Numeration und Abmessung des Holzes in einem Schlage hat der Amtsjäger, ohne Aufschub, mit den Holzhauern wegen des Lohnes abzurechnen, die Abrechnung in ein besonderes Buch oder Manual zu notiren, und jeder Holzhauer=Parthie, oder nur jedem Haupt=Holzhauer, den aus einander gesetzten Verdienst zu attestiren.

Am Schlusse eines jeden Quartals aber, wovon das erste, so wie das Holz= und Jagd=Rechnungs=Jahr, den ersten Juni seinen Anfang nimmt, hat der Amtsjäger Designationen von allem Gehölze, welches in den Schlägen vorräthig ist, und zwar für jede Haupt=Holzrubrik eine besondere Designation, nach beyliegendem Formu=

lare

lare (B.), auszufertigen, und am ersten Tage des folgenden Monats an den Oberförster ohnfehlbar einzusenden.

Auf die nehmliche Weise hat sich auch der Amtsjäger bey allem Bau=, Werk= und Brandholze zu verhalten, welches außer den Schlägen, im Laufe des Quartales, durch Zufall einzeln erfolgt. Er hat es gehörig bearbeiten zu lassen, nachher abzumessen und zu numeriren, und soll es jedesmal in die Quartals=Verzeichnisse bringen, damit es der Oberförster, vor der Verweisung, revidiren und mit seinem Control=Stempel zeichnen kann.

Nur in einem solchen Falle ist dem Amtsjäger erlaubt, eine geringe Quantität zerstreut liegendes geklaftertes Holz von Windfällen, oder von Wind= und Schneebrüchen ꝛc. alsbald zu verweisen, wenn es dem Raube zu sehr ausgesetzt ist. Doch soll er alsdann dem Oberförster sogleich die Anzeige davon thun, und sich eine Anweisungs=Ordre darüber erbitten.

Es muß folglich eine jede, im Laufe des Quartals vorgefallene, Holz=Einnahme in den Quartals=Holz=Designationen enthalten seyn, damit die vier Quartals=Designationen die sämmtliche Holz=Einnahme im ganzen Rechnungs=Jahre — nehmlich vom ersten Juni, bis den letzten May, in sich fassen.

Sollte hingegen in einem Quartale keine Holz=Einnahme vorfallen, so hat der Amtsjäger am Schluß des Quartals zu berichten, daß im verflossenen Quartale kein Holz zur Einnahme gekommen sey.

§. 13.

§. 13.

Ohne Befehl oder Erlaubniß soll der Amts-Jäger in Forst- und Jagd-Sachen nichts unternehmen, oder gestatten.

Außer solchen pressanten Fällen soll also der Amtsjäger, ohne ausdrückliche und schriftliche Anweisung des Oberförsters, nicht das Mindeste an Holz hauen lassen, oder abgeben. Er soll keine eigenmächtige Erlaubniß zum Streulaub- oder Futterlaub-Sammeln, zum Heide- oder Rasen-Hacken, zum Saamen-Sammeln, zum Hainen, oder Urbarmachen, zur Beweidung oder Begrasung, oder zu sonst einer ähnlichen Begünstigung ertheilen; vielweniger die Benutzung dergleichen Gegenstände sich selbst anmaßen. — Auch soll er ohne höhern Befehl und Erlaubniß kein Geheege einbinden, oder aufthun, noch gestatten, daß aus Gemeinds- und Privat-Waldungen eigenmächtig Holz verkauft, oder daß eine Gemeinds- oder Privat-Waldfläche für immer zu Feld oder Wiese umgeformt werde.

§. 14.

Die Haubergs-Aufsicht betreffend.

Derjenige Amtsjäger, welcher Hauberge zu administriren und unter Aufsicht hat, soll scharf darauf halten, daß die Haubergs-Ordnungen pünktlich befolgt werden, und daß auf den Hainen die verordnungsmäßige Anzahl starker Saamen-Reidel stehen bleiben, welche er, mit Zuziehung der Förster, und der Haubergsschützen, vor der Hauung, auszuzeichnen hat.

Auch

Auch soll er darauf sehen, daß alle aus Saamen nachgewachsene Stämmchen, wenn sie die Dicke von anderthalb Zollen Durchmesser noch nicht erreicht haben, bey der Hauung und Bearbeitung des Haines, sorgfältig geschont, also vor der Hand noch nicht abgehauen, oder durch den Brand ruinirt, sondern nur etwas ausgeästet werden.

Nach der Korn-Saat hat der Amtsjäger, mit Zuziehung des Försters und der Haubergs-Schützen, die Haine desfalls zu visitiren, und er soll alle diejenigen, ohne Nachsicht, zur Strafe notiren, welche diese zu Erhaltung und Verbesserung der Haubergs-Wirthschaft abzweckende Verordnung nicht befolgt haben.

§. 15.

Ueber Holz-Cultur, ꝛc.

Die Holz-Cultur auf den Wald-Blößen, sowohl in Herrschaftlichen, als Gemeinds-, Märker- und Privat-Waldungen, soll sich der Amtsjäger besonders angelegen seyn lassen und sie, der Vorschrift seiner Vorgesetzten gemäß, aufs thätigste betreiben. — Er soll die Gemeinden zu Wald-Verbesserungen, oder zu neuen Wald-Anlagen aufmuntern, und für die möglich wohlfeile Einsammlung oder Anschaffung des erforderlichen Saamens, und dessen zweckmäßige Aufbewahrung, Sorge tragen.

Ueberdies hat der Amtsjäger, zu Ende des Monats Juli jeden Jahrs, eine Cultur-Tabelle aus den Herrschaftlichen, und eine aus den Gemeinds-Waldungen, nach beyliegendem Formulare (C.), an seinen Oberförster zu senden, und in einem Berichte zu bemerken: wie viel und was für Saamen

und

und wo er noch vorräthig sey, und auf welchen und wie vielen Saamen man für dieses Jahr in seinem Forste wieder rechnen könne.

§. 16.

Den Forst-Schutz betreffend.

Die Beschützung des Waldes vor allen widrigen Zufällen, welche verhindert werden können, wird dem Amtsjäger auf das nachdrücklichste befohlen. Er muß zu verhindern oder zu entdecken suchen und anzeigen:

1.) Jede Holz-Entwendung, sie mag Nahmen haben wie sie will;

2.) Jede von den Wald-Eigenthümern eigenmächtig unternommene Holz-Fällung;

3.) Jede Beschädigung an den Bäumen, an Grenzzeichen, an Grenz- oder Heeggräben und an Waldzäunen;

4.) Jede unerlaubte Benutzung der Weide, oder des Grases, der Mast, des Saamens, des Streu- und Futterlaubes, der Rasen, der Steine, des Leimens, der Jagd, des Vogelfanges und der Fischerey, ꝛc.

5.) Alles Fahren unnöthiger, schädlicher und verbotener Wege;

6.) Jede Verwendung des Holzes, welche der Absicht bey dessen Verwilligung entgegen ist;

7.) Jede gegen die Verordnung, und zum Nachtheile des Waldes zu lang aufgeschobene, oder unterlassene Abfahrt des Holzes;

8.) Das Liegenlassen oder Abwerfen des Holzes, welches die Fuhrleute in der Frohnde, oder im Accorde, beyzufahren haben, und kurz alles, wodurch dem Walde und dem Wald-Eigenthümer Schaden zugefügt wird und daher in der Forst- und Jagd-Ordnung verboten ist.

Nach Entdeckung eines Frevels hat der Amtsjäger den Vor- und Zunahmen des Frevlers, seinen Wohnort, den Tag und den Platz an welchem der Frevel verübt worden, und die Beschaffenheit des Frevels, ohne Aufschub und pflichtmäßig, in sein Rüge-Manual zu schreiben, und längstens den 10ten des künftigen Monats hat er die Frevel-Listen vom verwichenen Monate, welche nach dem der Förster-Instruction (sub A.) beyliegenden Formulare aufgestellt werden sollen, an seinen Oberförster zu senden, und die Frevel-Listen der Förster und Wald-Schützen beyzuschließen, die ihm den 5ten jedes Monats von denselben überliefert werden sollen.

Sollte aber der Amtsjäger einen außerordentlichen und sehr wichtigen Frevel oder Diebstahl entdecken, so hat er solchen auf der Stelle, und ohne den Monat-Schluß abzuwarten, an seinen Oberförster zu berichten, wenn Gefahr bey'm Verzuge seyn sollte. Auch hat er solche Diebe und Frevler, wovon bekannt ist, daß sie sich bey'm Amte nicht stellen, wo möglich gefangen zu nehmen, oder sie empfindlich zu pfänden, das Pfand beym Amte zu deponiren, und den Vorfall alsbald und umständlich an den Oberförster zu berichten.

§. 17.

Fortsetzung, das Verhalten bey Feuers-Gefahr im Forste betreffend.

Bey entstandener Feuers-Gefahr im Forste soll der Amtsjäger zu dessen Löschung alle bekannte dienliche Mittel anwenden, und sich selbst sogleich an Ort und Stelle begeben. In so ferne aber durch ein solches Waldfeuer großer Schaden zu befürchten seyn sollte, so hat er seinem Oberförster, ohne Verzug, und auf die schnelleste Weise, Anzeige davon zu thun und die benachbarten Gemeinden, durch Eilboten und durch Sturmläuten, um Hülfe zu ersuchen.

— Nach der oft nur scheinbaren Löschung des Feuers hat der Amtsjäger die Brandstelle so lange bewachen zu lassen, und selbst fleißig zu visitiren, bis keine Gefahr mehr zu besorgen ist. — Und wenn er, durch fleißiges und kluges Forschen, in Erfahrung bringen kann, auf welche Art und durch wen der Brand seine Entstehung erhalten hat, so soll er solches — so wie auch die Größe des verursachten Schadens — alsbald seinem Oberförster berichten.

§. 18.

Fortsetzung, die schädlichen Insekten betr.

Wenn der Amtsjäger bemerken sollte, daß, besonders in den Nadelholz-Distrikten, die Raupen, Käfer und andere Insekten, sich ungewöhnlich vermehrt, oder eingefunden haben, so soll er solches, und auch jede andere Entdeckung eines zufälligen Wald-Uebels, ohne Aufschub, seinem Vorgesetzten schriftlich anzeigen, und demselben einige Exemplare von den bemerkten Insekten überschicken.

§. 19.

§. 19.

Den Forst=Rüge=Gerichten soll der Amtsjäger beywohnen.

Bey dem monatlichen Forst=Rügegerichte soll sich der Amtsjäger mit seinen Förstern und Wald=Schützen ohnfehlbar einfinden, und dem Beamten die nöthigen Erläuterungen geben.

Damit aber der Forst an diesem Tage nicht ganz ohne Aufsicht sey, so hat er diejenigen Förster oder Waldschützen, deren Gegenwart bey'm Amte am wenigsten nöthig ist, — wie er solches aus den Rüge=Listen beurtheilen kann, — im Forste zu lassen, und ihnen die genaueste Aufsicht darüber zu empfehlen.

§. 20.

Ueber Anstellung der zur Schanz=Arbeit verurtheilten Forst=Frevler ꝛc.

Wenn dem Amtsjäger Frevler zugetheilt werden, welche ihre Strafen durch Forst=Arbeit verbüßen oder abverdienen sollen, so hat er solche, nach der Vorschrift des Oberförsters, und möglich nahe bey ihrem Wohnorte zur Herrschaftlichen Forst=Arbeit anzustellen, und durch einen Förster die Aufsicht dabey halten zu lassen, daß die Arbeit zweckmäßig verrichtet und Jeder zum Fleiß angehalten werde.

Am Schlusse des Jahrs aber, hat er dem Oberförster eine, nach beyliegendem Formulare (D.) aufgestellte, Berechnung darüber einzusenden.

§. 21.

§. 21.

Die möglich vortheilhafte Benutzung der Forst-Producte betreffend.

Der Amtsjäger soll sich aus allen Kräften bemühen, seine erzogenen Forst-Producte zum möglich hohen Ertrage zu bringen, und die Einkünfte der Forst-Casse zu vermehren, wo es nur mit Recht und Billigkeit geschehen kann. — Er hat darauf zu sehen, daß alles im Verderben stehende Holz zuerst benutzt, und daß kein Bau- und Werkholz zu Feuer-Holz verwendet werde; daß kein liegendes Holz im Walde verderbe und daß in den Brandholz-Schlägen so wenig Holz, wie möglich, zu Spänen gehauen werde; daß ferner kein langes Streckholz zu kurzen Bauholz-Stücken verschnitten werde, und daß keine gesunde mittelwächsige Eichen zu Bauholz oder zu Werkholz gefällt werden, so lange noch alte Eichen im Forste vorräthig sind, welche zum nehmlichen Behufe verwendet und ohne Nachtheil der Holzzucht abgegeben werden können. — Ueberdiß hat der Amtsjäger auch dafür zu sorgen, daß kein seltenes Holz-Sortiment zu einem Behufe verbraucht werde, zu welchem ein minder seltenes hätte dienen können.

§. 22.

Die Aufsicht beym Köhlerey-Wesen betr.

Auf die Köhlereyen wird dem Amtsjäger besondere Aufmerksamkeit empfohlen. Er soll sie fleißig besuchen und darauf sehen, daß die Kohlhaufen oder Meiler auf unschädliche Plätze, wo möglich außer dem Holz-Bestande, und auf alte Meilerstellen gesetzt, und daß ohne Noth keine neue

Meiler-

Meilerstellen gemacht werden; daß ferner jeder Meiler kunstmäßig gesetzt, und daß weder zum Setzen noch zum Füllen der Meiler unangewiesenes Holz gefällt oder entwendet werde.

Auch hat der Amtsjäger darauf zu sehen, daß die Decke zu den Meilern nur auf unschädlichen Plätzen und überhaupt nach seiner Vorschrift, genommen werde; daß ferner jeder Meiler kunstmäßig, besonders nicht zu schnell, durchgekohlt werde, ohne viele Brände zu geben; daß auch beym Ausladen oder Ausziehen der Kohlen, die gehörige Vorsicht beobachtet, folglich die Kohlen hinlänglich gelöscht und vor dem Abfahren, wenigstens 24 Stunden lang, liegen gelassen und den Kohlen-Fuhrleuten mit der Zaine zugemessen werden; daß die Köhler bey stürmischer Witterung die gehörigen Windschirme oder Windschauer aufrichten; daß sie und die Fuhrleute keine Kohlen entwenden oder verderben; daß sie ihr Vieh dem Walde nicht nachtheilig werden lassen — und daß sie überhaupt nichts unternehmen oder versäumen, wodurch der Wald, oder der Wald-Eigenthümer Schaden leiden könnte.

Jede beym Köhlerey-Wesen entdeckte Unordnung, und jeden Fall, wo die Köhler und Köhlermeister ihrer Instruction zuwider handeln sollten, hat der Amtsjäger ohne Verzug an seinen Oberförster zu berichten, und überhaupt alles Mögliche beyzutragen, um den Betrieb dieses wichtigen Geschäftes möglichst vortheilhaft zu machen.

§. 23.

Den Holz=Schreibtagen, oder Holz=Terminen, soll der Amtsjäger beywohnen.

Wenn die Holz=Bedürfnisse der Unterthanen verzeichnet, oder die sogenannten Holz=Termine gehalten werden, so hat sich der Amtsjäger beym Amte einzufinden, um dem Beamten und dem Oberförster, nöthigen Falls, den erforderlichen Aufschluß über die Holz=Bedürfnisse der in seinem Forste wohnenden Unterthanen, zu geben. *)

Vorzüglich ist darauf zu sehen:

1.) daß kein Holz zu neuen Gebäuden verzeichnet werde, bis der Baulustige einen Bauconcessions=Schein von Fürstl. Landes=Regierung, und ein Attest von einem verpflichteten Zimmermeister, beygebracht hat;

2.) daß kein langes Bauholz dazu aufgesetzt werde, wozu kurzes Holz brauchbar ist;

3.) daß bey Aufzeichnung der seltenen Werk= und Geschirr=Holz=Sortimente, auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werde, ohne jedoch dem lebhaften Betriebe der Gewerbe im Lande Abbruch zu thun.

4.) daß den Gemeinden nicht mehr Loosholz in die Termins=Listen gesetzt werde, als die Gemeinds=Waldungen nachhaltig abgeben können;

5.)

---

*) Das Formular, wonach diese Holztermins=Listen bey den Aemtern aufgestellt werden, wird man sub Litr. T. u. U. am Schluß dieses Werkes finden.

5.) daß keiner Gemeinde, so lange sie das nöthige Brand-Holz aus eigenthümlichen Waldungen und Haubergen beziehen kann, dergleichen aus den Herrschaftlichen Waldungen — es sey dann in Gemäßheit einer besonderen Concession — aufgezeichnet werde;

6.) daß auch kein Privatmann, welcher mit eigenem Holze hinlänglich versehen ist, in den Herrschaftlichen Termins-Listen aufgeführt werde; und

7.) daß also aus den Herschaftl. Waldungen kein Holz zum Wucher, sondern einem Jeden nur so viel aufgezeichnet werde, als er für seine Haushaltung absolut nöthig hat.

§. 24.

Schleunige Befriedigung der Holz-Bedürfnisse, wird dem Amtsjäger empfohlen.

Das in den Termins-Listen enthaltene vom Fürstl. Oberforst-Collegio zur Abgabe verwilligte Gehölze, wovon der Oberförster dem Amtsjäger Extracte geben wird, so wie auch alles in speciellen Assignationen enthaltene Bau-, Werk-, Kohl- und Brandholz, hat der Amtsjäger, nach der Revision des Oberförsters, so bald es nur möglich ist, der Behörde abzugeben. Unter keinerley Vorwand hat er es, ohne besonderen Befehl, zurück zu halten, oder dem Empfänger mehr an Accidenz abzunehmen, als die Verordnung ausdrücklich besagt und verstattet.

§. 25.

Die Deutlichkeit und Ordnung in den Manualien betreffend.

So wie der Amtsjäger alles Holz, welches in seinem Forste zur Einnahme kommt, nach der Revision des Oberförsters, ohne Aufschub, in seiner Manual-Rechnung, unter der gehörigen Rubrik, zur Einnahme setzen muß; so hat er auch jede Ausgabe davon sogleich in diesem Manuale zu notiren. Dieses Manual soll nach beyliegendem Rechnungs-Formulare (E.) eingerichtet, deutlich geschrieben und immer möglich sauber gehalten werden.

§. 26.

Die Aufstellung der Holz-Rechnung und die Rechnungs-Extracte betreffend.

Am Ende des Holzrechnungs-Jahres, oder zu Ende des Monats May, hat der Amtsjäger dieses Manual zu schließen, und eine, dem Manuale conforme sauber geschriebene, Holz-Rechnung in duplo aufzustellen, worin unter jeder Rubrik die Aemter, Städte und Dörfer separirt werden sollen, und worin auch unter jeder Rubrik alles Holz unter einander gesetzt werden muß, welches jeder einzelne Käufer, im Laufe des ganzen Jahres, erhalten hat, damit die Schuld eines jeden Käufers, bey jeder Rubrik, um so viel besser zu übersehen ist.

§. 27.

Auslieferung der Holz-Rechnung.

Die Holz-Rechnung selbst hat hierauf der Amtsjäger, mit den dazu gehörigen, der Numer-Folge nach gehefteten Urkunden oder Belegen, längstens, und bey Vermeidung 5 fl. Strafe, vor dem 15ten Juli, an den Oberförster, zur Revision und zum weitern Gebrauche, abzuliefern, welcher ihm ein revidirtes Exemplar dieser Rechnung, zu seiner Sicherheit, demnächst wieder zurück geben wird.

Auch hat der Amtsjäger ein Verzeichniß von dem Holze beyzulegen, welches im vorigen Jahre confiscirt und noch nicht wieder verwiesen worden ist — und er soll dergleichen Holz in der nächsten Rechnung ohnfehlbar wieder zur Einnahme setzen.

§. 28.

Fortsetzung, die Holz-Rechnung aus den Gemeinds-Waldungen betreffend.

Zugleich mit der speciellen Holz-Rechnung aus dem Herrschaftlichen Walde, hat der Amts- oder Forstjäger auch eine, nach beyliegendem Formulare (F.) aufgestellte, summarische Holz-Rechnung aus den Gemeinds-Waldungen an den Oberförster abzugeben. Er muß sich daher alle in jeder Gemarkung gemachte Holz-Anweisungen in ein besonderes Manual notiren, solche nach dem Jahres-Schluß zusammen tragen und mit den erforderlichen Anweisungs-Befehlen gehörig belegen.

§. 29.

Die Kenntniß und Befolgung des Taxations-Planes betreffend.

Bey der Messung und Taxation seines Forstes soll der Amtsjäger, so viel er kann, behülflich seyn. — Er soll sich die Taxations-Methode und den Abschätzungsplan von seinem Forste genau bekannt machen, und die speciellen Vorschriften aufs pünktlichste befolgen, welche die Einleitung zur Abschätzung und die Forst-Beschreibung überhaupt enthalten wird, wovon man ihm eine Abschrift, nebst den Karten und Tabellen, wird überliefern lassen.

§. 30.

Verhalten, in Betreff des Jagd-Wesens.

Die Jagd soll der Amtsjäger überhaupt nach Weidmanns-Gebrauch ausüben. Er soll die Heeg- und Setz-Zeit, welche, bis auf weitere Verordnung, in den privativen Jagd-Distrikten, für Haasen und Feldhühner, vom 1sten Februar, bis den 1sten September dauert — genau beobachten und jede Art Wildpret — die Sauen ausgenommen — nicht vertilgen, sondern in solcher Menge zu erhalten suchen, bey welcher weder der Landmann, noch der Wald-Eigenthümer, bemerklichen Schaden leiden.

Das weibliche Geschlecht des Reh-Wildprets soll vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung, ohne Ausnahme, sorgfältig geschont und alles Wildpret, ohne ausdrücklichen Befehl, nur zu derjenigen Zeit erlegt werden, wo es für die Casse und das Publikum am nützlichsten ist.

Mit Bracken oder Jagdhunden soll die Jagd durchaus nicht exercirt, sondern alles Hochwild auf dem Pürschgange, auf dem Ansitze, oder bey dem Buschiren erlegt — das zur niedern Jagd gehörige Wild aber soll entweder vor dem Hühner-Hunde, oder auf Treib-Jagen, geschossen werden.

§. 31.

Fortsetzung.

Wenn der Amtsjäger in seinem Forste Treib-Jagen halten will, welches — ohne ausdrückliche Erlaubniß der Oberforstbedienten, wenn die Nothwendigkeit es nicht erfordert — nur in den Monaten, November, December und Januar, geschehen soll, weil die jagddienstpflichtigen Unterthanen alsdann am wenigsten versäumen, so hat er sich die Erlaubniß dazu vorher vom Oberförster zu erbitten. Will sich aber der Amtsjäger einige Treiben, von vier oder sechs Mann, zuweilen durchgehen lassen, oder erfordert es die Nothwendigkeit, daß bey besonderen Vorfällen, zum Vortheil der Herrschaft, eine Treib-Jagd, mit einer oder mehreren Gemeinden, in der Geschwindigkeit veranstaltet werden muß, so kann er solches, ohne Anfrage, thun. Doch soll er solches dem Oberförster alsbald anzeigen, auch selbst das Buschiren nicht übertreiben und die Jagd überhaupt nachhaltig bewirthschaften.

Ueberdas wird dem Amtsjäger empfohlen, die Treibleute bey dem Jagen mit möglichster Schonung, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, anzuhalten — sie folglich nicht zu schlagen, sondern die Ungehorsamen zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 32.

Fortsetzung.

Der Amtsjäger soll auch nur vorsichtige Schützen, und schlechterdings keine solche Leute mit auf die Jagd nehmen, welche dadurch ihr Gewerbe versäumen, oder zur Wilddieberey verleitet werden. — Selbst den Förstern soll er nicht gestatten, ohne sein Beyseyn, nach Wildpret zu schießen, wenn sie keine gelernte Jäger sind und einem Stücke Wild gehörig nachzusuchen, nicht verstehen, oder keinen Schweißhund zu arbeiten wissen, womit der Amts-Jäger nothwendig versehen seyn soll, wenn er in seinem Forste Hochwildpret zu pürschen hat.

§. 33.

Ueber Ablieferung und Verkauf des Wildprets.

Alles Hochwild, und wenigstens zwey Dritttheile des zur niedern Jagd gehörigen Wildprets, hat der Amts-Jäger zur Wildprets-Schirm abzuliefern, wenn nicht durch eine besondere Verordnung bestimmt ist, daß ein oder mehrere Stücke Hochwildpret anders wohin gebracht, oder auf dem Lande zerlegt werden sollen. — In diesem Fall aber hat er das Wildpret billig und verhältnißmäßig zu vertheilen, es vorzüglich an Fürstliche Bedienten abzugeben, und den Erlös pflichtmäßig zu berechnen.

Selbst die Haut von jedem gefundenen Stücke Fall-Wildpret — wenn es durch einen Schuß verendet hat — soll der Forstbediente abliefern, wenn sie noch brauchbar ist, wogegen man ihm das gewöhnliche Schußgeld vergüten wird,

welches

welches er aber auf den Schieß=Zettel besonders zu notiren hat, damit bey der Revision der Wildprets=Rechnung, dadurch kein Irrthum entstehe.

§. 34.

Fortsetzung.

Der Amtsjäger muß folglich alle in seinem Forste geschossene Haasen, alle Auer=, Birk=, Hasel= und Feld=Hühner, alle Schnepfen und Enten, und kurz alles Wild=pret, pflichtmäßig berechnen, und er soll dem Oberförster alle Quartal, ein nach beyliegendem Formulare (G.) verfertigtes Verzeichniß, von dem selbst behaltenen, oder an Fürstliche Bedienten oder sonst verkauften, oder an die Wildprets=Schirm abgegebenen Wildpret ohnfehlbar einliefern.

§. 35.

Den Wildprets=Bericht betreffend.

Ueber das hat der Amtsjäger, in der Mitte des Monats May, seinem Oberförster zu berichten: Was für und wie viel Stand=Wildpret, an Edel=, Dam=, Reh= und Schwarz=wild, in seinem Forste vorfindlich ist — und ob viele oder wenige Setzhaasen, Auer=, Birk= und Haselwildpret und Paarhühner ꝛc. in seinem Forste angetroffen werden.

Wo aber Jagden verpachtet sind, soll der Amtsjäger berichten: Ob die Pachter die Jagd bisher verordnungs=mäßig und wirthschaftlich behandelt haben, oder nicht.

§. 36.

Die Schußgeld=Rechnung betreffend.

Die Berechnung des Schußgeldes vom Wildpret und Raubzeuge hat der Amtsjäger, nach dem Jagd=Rechnungs=Schluß — also im Juni — Formularmäßig (H.), an den Oberförster abzugeben, nachdem er sich vom Wildprets=Schirmer die Ueberlieferung des specificirten Wildprets, unter diese Rechnung, hat attestiren lassen.

Hierauf sollen die Zeichen des Raubzeuges, in Gegenwart des Amtsjägers, verhackt oder verbrennt und die Berechnung darüber vom Oberförster an das Fürstliche Oberforst=Collegium befördert werden.

Von allen Raubvögeln sind die Fänge, von dem im Sommer geschossenen Füchsen, Katzen, Mardern, Iltissen und Wieseln aber, oder überhaupt von allen vierfüßigen Raubthieren, sind die ganzen Bälge zu liefern, welche der Amtsjäger zurück erhält, nachdem der Oberförster die Nasen davon selbst abgeschnitten hat, oder in seiner Gegenwart hat abschneiden lassen.

§. 37.

Die Wildprets=Rechnung betreffend.

Längstens zu Ende des Monats Juni hat hierauf der Amtsjäger seine Wildprets=Rechnung vom vorigen Jahre — welche nach beyliegendem Formulare (J.) anfgestellt seyn soll — an den Oberförster abzugeben, und solche mit den Empfangs=Scheinen zu belegen, welche der Wildprets=Schirmer oder Wildprets=Empfänger, bey der Ablieferung

eines

eines jeden Stückes, ertheilen, und nachdem er den Empfang des berechneten Wildprets in der Rechnung selbst attestirt hat, wieder zurück erhalten soll.

§. 38.

Ueber schleunige Befolguug der Aufträge und Befehle.

Alle Befehle und Aufträge in Forst- und Jagd-Sachen, oder wozu man sich sonst seiner Mitwirkung bedienen wird, soll der Amtsjäger mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit besorgen. Jedes Dienstgeschäft soll er zur gehörigen Zeit verrichten, seine Berichte und Gutachten bestimmt, gründlich und erschöpfend abfassen, und in Erstattung derselben nicht saumselig seyn.

§. 39.

Die Forst-Registratur soll verschlossen und in Ordnung gehalten werden.

Die Forst-Registratur soll der Amtsjäger immer in guter Ordnung erhalten, und von jedem Berichte das Concept aufbewahren. Jedes Aktenstück soll er in einem mit Gefächern versehenen Schranke unter die passende Rubrik registriren, und davon auf keine Weise etwas entkommen oder verderben lassen.

Auch wird dem Amtsjäger besonders empfohlen, in seinen Rechnungs-Manualien die gehörige Deutlichkeit und Reinlichkeit zu beobachten, und sein Rechnungs-Wesen so zu führen, daß aus seinen Manualien, zu jeder Zeit, auch ohne seine Gegenwart, eine förmliche Stumpf-Rechnung entworfen werden kann.

§. 40.

§. 40.

Ohne Urlaub soll kein Amtsjäger verreisen.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Oberförsters, soll sich der Amtsjäger nicht länger, als 24 Stunden aus seinem Forste entfernen, auch keinem Förster oder Wald-Schützen einen längeren Urlaub aus dem Forste abwesend zu seyn, ertheilen. Wenn aber er selbst, oder ein ihm untergebener Forstbedienter abwesend seyn muß, so hat er immer die Vorkehrung zu treffen, daß dadurch der Dienst nicht vernachläßigt werde.

§. 41.

Die Annahme der Jäger- und Lehr-Purschen betreffend.

Will der Amtsjäger einen Jäger-Purschen oder Lehr-Purschen annehmen, so soll er solches vorher, durch den Oberförster, bey dem Fürstl. Oberforst-Collegio anzeigen, und sich die Erlaubniß zur Annahme und Verpflichtung desselben, erbitten lassen.

§. 42.

Ueber Berichts-Erstattung.

Ueberhaupt hat der Amtsjäger bey allen Vorfallenheiten an den Oberförster, und nur in dem Falle an das F. Ober-Forst-Collegium unmittelbar zu berichten, wenn er von demselben zur Berichts-Erstattung aufgefordert wird, oder wenn er, Pflichten halber, eine Anzeige machen muß, welche die Person, oder die allenfalls pflichtwidrige Dienst-Führung des Oberförsters selbst, betrifft.

In

In seinen Berichten soll der Amtsjäger Deutlichkeit und Vollständigkeit beobachten, und er soll sie überschreiben:

An die Oberförsterey N. N.

officieller Bericht

Erstattet vom Amtsjäger N. N. zu N. N.

den ten ꝛc. betreffend ꝛc.

§. 43.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung dieser Instruction und desjenigen, was man zu verordnen künftig noch nöthig finden sollte, wird der Amtsjäger hierdurch angewiesen. Es wird ihm alle mögliche Unterstützung bey seiner Amtsführung zugesichert, hingegen aber auch bekannt gemacht, daß man jede Untreue, Dienstnachläßigkeit und Nichtbefolgung dieser Instruction, auf das schärfeste, und nach Befinden mit der Cassation strafen werde.

Instruction

für die

Fürstlich Oranien-Nassauischen

Oberförster.

Inscription

Instruction

für die Oberförster.

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung gegen den Landes-Herrn und den Fürstlichen Dienst.

Der Oberförster soll dem Fürstlichen Hause Oranien-Nassau mit vollkommenster Treue und Anhänglichkeit zugethan seyn. Höchstdessen Nutzen hat derselbe in allen Stücken zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel ihm möglich ist, zu verhindern. Er soll sich aus allen Kräften angelegen seyn lassen, alle Pflichten zu erfüllen, welche der Fürstliche Dienst erheischen, und gegenwärtige Instruction, so viel es möglich ist, entwickeln und bestimmen wird.

§. 2.

Verpflichtung gegen die Vorgesetzten.

Gegen das ihm vorgesetzte Oberforst-Collegium soll der Oberförster die gehörige Subordination und Respect beobachten, und die Befehle der Oberforstbedienten nicht nur selbst aufs pünklichste befolgen, sondern er hat auch die ihm untergeordneten Forstbedienten, Holzhauer und Köhler, zur Vollstreckung der erhaltenen Befehle und zur genauesten

Erfüllung

Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, welche er in den Instructionen finden wird, die ihm zur Notiz hierbey zugefertigt werden.

§. 3.

Das sittliche Betragen betreffend.

Der Oberförster soll einen gesitteten und exemplarischen Lebenswandel führen, und die ihm untergebenen Forstbedienten ebenfalls dazu anhalten. — Er soll in allen seinen Geschäften die Pflichten eines redlichen Mannes erfüllen, und schlechterdings keine Partheylichkeit oder Passion blicken lassen. — Unter keinerley Vorwand soll er von den Unterthanen Geschenke, oder unerlaubte Accidentien annehmen, und eben so wenig gestatten, daß die ihm untergeordneten Forstbedienten, auf irgend eine Weise, erpreßte oder freywillige Geschenke, oder eigenmächtig erhöhete, oder bisher nicht gebräuchliche Accidentien den Unterthanen abnehmen. — Auch soll er weder selbst Wirthschaft, oder sonst einen Holz- oder andern Handel treiben, noch solches seinen Untergebenen gestatten, wenn sie nicht die Erlaubniß des Fürstl. Oberforst-Collegii vorzeigen können.

§. 4.

Verweisung auf die Forst-, Jagd- und Fischerey-Verordnungen.

Der Oberförster hat sich die bisher erlassenen Fürstlichen Verordnungen, in Forst-, Jagd- und Fischerey-Sachen, bekannt zu machen, und soll dieselben nicht nur selbst befolgen, sondern auch die ihm untergeordneten Forstbedienten

zur

zur genauesten Befolgung derselben anweisen, und die Uebertreter ohne Nachsicht dem Fürstlichen Oberforst-Collegio zur Bestrafung anzeigen.

§. 5.

Aufsicht auf die Grenzen.

Die Grenzen seiner Oberförsterey, die Grenzen der darin liegenden Forst-Reviere, der Dorfs-Gemarkungen, der Herrschaftlichen, Gemeinds-, Mark- und Privat-Waldungen, und die Grenzen, welche die Ausdehnung der Viehweide, der Koppel- und Vor-Jagd und Fischerey, oder sonst einer Servitut bezeichnen, hat sich der Oberförster genau bekannt zu machen; sie, so oft es thunlich ist, zu revidiren, und wo sich ein Gebrechen daran finden, oder künftig entstehen sollte, solches alsbald dem Fürstlichen Oberforst-Collegio zur Remedur zu berichten.

Besonders genaue Aufsicht hat er auf die Landes-Grenzen, und auf die Grenzen der Herrschaftlichen Waldungen, zu halten, und jede Grenz-Veränderung, wodurch das Hoheits- und Eigenthumsrecht der Landesherrschaft beeinträchtigt, oder auch nur die Bestimmtheit der Grenze gemindert werden könnte, alsbald beym Fürstl. Oberforst-Collegio schriftlich anzuzeigen.

Außer der ohngesäumten berichtlichen Anzeige von entdeckten Grenz-Gebrechen, welcher der Oberförster jedesmal seine Vorschläge zur Remedur beyfügen soll, hat derselbe, zu Ende des Monats Juli jeden Jahres, aus den Grenz-Berichten der Amtsjäger, einen summarischen Oberförsterey-Grenz-Bericht zu erstatten, worin von jedem

Forste

Forste besonders zu bemerken ist: Ob die Grenzen noch in Richtigkeit sind, oder ob und was für Grenzvorfälle im verwichenen Jahre sich zugetragen haben, — wann und wie die Sache, den Befehlen des Fürstl. Oberforst-Collegii gemäß, abgethan worden, oder warum dieses noch nicht geschehen sey?

§. 6.

Die Gerechtsame, Vergünstigungen, Servituten und Ansprüche soll sich der Oberförster bekannt machen.

Auch soll sich der Oberförster alle in seiner Oberförsterey existirende Gerechtsame, Servituten, Vergünstigungen und Ansprüche, in Betreff des Forst-, Jagd- und Fischerey-Wesens, — sie mögen zum Vortheile, oder zum Nachtheile der Herrschaft gereichen, — auf das genaueste bekannt machen, und jeden Vorfall und Veränderung, wodurch das Herrschaftliche Interesse leiden könnte, alsbald berichtlich anzeigen.

§. 7.

Die Lokal-Kunde von der Oberförsterey betr.

Der Oberförster hat sich die genaueste Lokal-Kunde von den in seiner Oberförsterey gelegenen Waldungen, ins besondere die Kenntniß der Distrikts-Benennung, des Holz-Bestandes und des Bodens zu verschaffen, und er soll seine Waldungen so oft besuchen, als es die Umstände nur erlauben wollen, wenigstens aber soll er jeden Forst monatlich einmal speciell revidiren.

§. 8.

§. 8.

Ueber Vollziehung der Benutzungs- und Cultur-Plane.

Die Plane zur Benutzung und Verbesserung oder Cultur der Forste, welche dem Oberförster jährlich zukommen werden, hat derselbe aufs pünktlichste und nach den Regeln der geläuterten Forst-Wissenschaft zu vollstrecken. Der Oberförster soll daher auf den jährlichen Forst-Visitations-Reisen der Oberforstbedienten, wo diese Plane entworfen werden, aufmerksam seyn; bey entstehendem Zweifel sich genau instruiren lassen, und in keinem Falle die erhaltene Vorschrift eigenmächtig überschreiten, oder verändern. Sollten aber veränderte Umstände eine Abänderung dieser Plane nöthig machen, so hat der Oberförster solches dem Fürstl. Oberforst-Collegio alsbald anzuzeigen, zugleich seine gutachtlichen Vorschläge zu thun, und wenn nicht Gefahr beym Verzuge ist, erst die Resolution abzuwarten, ehe er den Plan selbst verändern darf.

§. 9.

Die Holzfällungs- und Cultur-Plane für die Gemeinds-Waldungen betreffend.

Die Holzfällungs- und Cultur-Plane für die Herrschaftlichen Waldungen entwerfen die Oberforstbedienten jährlich selbst, — hingegen die Holzfällungs- und Cultur-Plane für die Gemeinds- und Märker-Waldungen hat der Oberförster, und zwar von jedem Forste und von jeder Gemarkung besonders, nach Endigung der Forst-Visitation zu entwerfen, und solche dem Fürstl. Oberforst-Collegio zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Weil es nicht möglich ist, daß die Oberforstbedienten jährlich alle Gemeinds = Waldungen speciell bereisen, sondern nur alle drey bis vier Jahre mit der speciellen Revision darin herum kommen können, so werden sie dem Oberförster auf mehrere Jahre lang die generelle Vorschrift zur Bewirthschaftung und Cultur dieser Waldungen ertheilen, wonach derselbe die Holzfällungs= und Cultur=Plane jährlich zu entwerfen hat.

Da die Grundsätze, welche bey Bewirthschaftung der Herrschaftlichen Waldungen recipirt sind, auch bey Behandlung der Gemeinds= Mark= und Privat = Waldungen statt finden sollen, so hat der Oberförster aus den speciellen Vorschriften, welche die Oberforstbedienten für die Behandlung der Herrschaftlichen Waldungen jährlich ertheilen, auch die Regeln für die Bewirthschaftung der Gemeinds=Waldungen zu folgern und anzuwenden.

Besonders soll er sich angelegen seyn lassen, die zu den Gemeinds=Waldungen gehörigen Blößen, so geschwind, als es nur seyn kann, auf die schicklichste und wohlfeilste Art, mit Holz wieder in Bestand zu bringen und in jeder Gemarkung jährlich wenigstens einige Morgen mit zweckmäßigem Holz=Saamen besäen, oder wo es nöthig ist, bepflanzen zu lassen; damit die Blößen in seiner Oberförsterey jährlich abnehmen und endlich in nutzbaren Forstgrund wieder umgeformt werden.

§. 10.

Die Holz=Anweisung betreffend.

Wenn die Holzfällungs=Plane für die Herrschaftlichen, Gemeinds= und Mark=Waldungen dem Oberförster werden

zuge=

zugekommen seyn, so hat derselbe alle Haupt-Bauholz-Erfordernisse, und von jedem verordneten Brandholz- oder Kohlholz-Schlage einen Theil, und zwar wenigstens einige Morgen des Schlages, in Gegenwart des Amtsjägers und Försters — zum Muster, wie bey der ganzen Anweisung des Schlages verfahren werden soll, — selbst anzuweisen, und diese Auszeichnungen, wo es nöthig ist, vor dem Abfallen des Laubes zu besorgen.

Beym Anweisen soll er die Wurzeln der Bäume, welche weggenommen werden sollen, mit seinem Control-Stempel bezeichnen lassen, und den Amtsjäger über den Hauungs-Plan genau instruiren, damit derselbe bey Fortsetzung der Anweisung keine Fehler begehen, und zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er nicht der gegebenen Vorschrift gemäß handeln sollte.

§. 11.

Die Anstellung der Holzhauer betreffend.

Zugleich hat der Oberförster dafür zu sorgen, daß zu Erleichterung der Aufsicht und zu Vermeidung möglicher Unordnung und Frevel in den Herrschaftlichen Holzhauereyen lauter tüchtige, und wo möglich verpflichtete, Holzhauer angestellt werden. — Sollten aber die Umstände verhindern, daß alle Holzhauer verpflichtet seyn können, so hat er doch in jedem Schlage einige verpflichtete Haupt-Holzhauer, oder Holzhauer-Meister, anzustellen, welche für den regelmäßigen Betrieb des Geschäftes sorgen, und zu Verhinderung aller möglichen Unordnung mitwirken sollen.

§. 12.

Visitation der Holzhauereyen.

Während der Holzfällungs-Zeit soll der Oberförster die Schläge fleißig visitiren, und die bey der Anweisung begangenen Fehler in Zeiten corrigiren.

Er soll darauf halten, daß alle zur Fällung bestimmten Stämme, welche vier Zolle und drüber im Durchmesser haben, mit dem Wald-Stempel gezeichnet, und so nahe wie möglich über der Erde abgehauen werden; daß alles zu Klaftern bestimmte Holz, welches über sechs Zolle im Durchmesser hat, mit der Säge zerschnitten und zu Scheitholz gemacht werde; daß beym Fällen, Bearbeiten und Aufklaftern das junge Holz geschont werde; daß das bestimmte Klaftermaaß auf keine Weise verändert, und daß die Klaftern nicht betrüglich gesetzt werden; daß ferner das Bau- und Werkholz ausgeschieden, die Reiser gehörig aufgebunden und auf unschädliche Plätze in Haufen gelegt werden, deren jeder 25 Stücke enthalten soll — und daß endlich die Holzhauer nicht zu vieles und nur Reiser-Holz verbrennen, wenn die Kälte ein Feuer nöthig macht, welches sie überdies nur auf einem von Laube entblößten Orte, und wo kein junger Anwuchs dadurch verdorben wird, anzünden dörfen, und am Abend beym Weggehen bis auf den letzten Funken wieder auslöschen sollen.

Auf alles dieses, und was sonst noch die Umstände erheischen, muß der Oberförster bey seinen Forst-Visitationen zur Holzfällungs-Zeit sein Auge richten, um die nöthige Ordnung bey diesem Geschäfte zu erhalten, und möglichen Schaden zu verhindern.

§. 13.

Die Holz=Abmessung und Control betreffend.

So bald die Haunng in einem Schlage vollender ist, soll sich der Oberförster mit den vom Amtsjäger ihm überlieferten Quartals=Designationen des im Schlage vorräthigen Bau=, Werk=, Klafter= und anderen Holzes in den Schlag verfügen und sich alles vorräthige Gehölze der Numer nach vom Amtsjäger und Förster vorzeigen lassen. An mehreren Klaftern, besonders an solchen, die Verdacht erwecken, hat der Oberförster das Maaß zu untersuchen, und er soll jede abgezählte Klafter durch ein darauf gestecktes Reiß oder Prügel, und durch den, auf einer der untersten Spalten angebrachten, Control=Stempel bezeichnen lassen.

Auch soll der Oberförster jedes Bau= und Werkholz=Stück mit dem Control=Stempel, auf der Fläche beyder Abschnitte, zeichnen lassen und bey mehreren Stücken untersuchen, ob das Maaß richtig angegeben worden ist, welches mit Rothstein auf die kleinste Abschnitts=Fläche des Stammes deutlich und so geschrieben seyn muß, daß die Länge des Stammes in Schuhen oben, der mittelste Umfang desselben aber in Zollen, darunter steht.

Selbst auf die Lager=Klötze und diejenigen geringen einzelnen Spitzen von Bau= und Werkholz, welche nicht aufgeklaftert werden können, ist nach Untersuchung des Taxatums, der Control=Stempel zu schlagen.

Nach geschehener Abmessung des Holzes hat der Oberförster dasselbe dem Amtsjäger, zum vorgeschriebenen, vom Fürstlichen Oberforst=Collegio bestimmten Debit, zu übertragen,

tragen, und sich selbst den abgemessenen Holz=Vorrath, mit Beylegung der speciellen Designationen, summarisch in sein Control=Manual zu notiren, welches nach dem Rechnungs=Formulare eingerichtet seyn soll, das der Amts=jäger=Instruction beyliegt.

Sollten es die Umstände absolut nöthig machen, so hat der Oberförster auch im Laufe eines Quartals Bau=, Werk= und Brandholz=Abmessungen vorzunehmen. Doch hat derselbe nur im äußersten Nothfalle das Holz in einem noch nicht ganz vollendeten Schlage theilweise abzumessen, und die Abfahrt desselben unter sehr specieller Aufsicht, zu gestatten. In diesem Fall soll er aber die Bäume, welche den abgemessenen Schlag begrenzen, auf vier Fuß Höhe, mit kleinen, nach dem abgemessenen Theile des Schlages hinzeigenden Plättchen, versehen und den Control=Stempel darauf schlagen lassen.

§. 14.

Fortsetzung.

Auch hat der Oberförster alles Bau=, Werk= und Brand=Holz, welches in den Forsten zuweilen außer den Hauptschlägen — doch nur im Nothfalle — einzeln gefällt werden muß, oder zufällig entsteht, und von den Amtsjägern ebenfalls in die Quartals=Holz=Designationen gebracht werden soll, auf die nehmliche Weise abzumessen. — Sollte aber die Abgabe sehr pressiren, oder das Holz dem Raube zu sehr ausgesetzt seyn, so hat er auch im Laufe des Quartals, bey beträchtlichen Holz=Parthien, die Abmessung zu besorgen, bey geringen und ganz unbeträchtlichen Holz=Einnahmen

von

von einigen Stämmen aber hat er die Abmessung wenigstens zuweilen vorzunehmen und dadurch die Untergebenen in Aufmerksamkeit zu erhalten.

§. 15.

Ohne generellen und speciellen Befehl oder Erlaubniß, soll der Oberförster in Forst- und Jagd-Sachen nichts unternehmen, oder gestatten.

Der Oberförster soll ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubniß des Fürstl. Oberforst-Collegii, oder der Oberforstbedienten, nicht das mindeste Holz hauen lassen. Auch darf er, ohne höhere specielle Concession, nur das in Herrschaftl. Waldungen zur Einnahme gekommene Geschirr- und Stangen-Holz, die Lager-Klötze und Erdstöcke, geringe Parthien von Ober-Holz, wenn es nicht geklaftert werden kann, die Reiser und das Lese-Holz, verweisen. — Er soll keine Erlaubniß zum Streu- und Futterlaub-Sammeln, zum Hainen, oder Urbarmachen, zur Beweidung und Begrasung und dergleichen Begünstigungen in Herrschaftl. Waldungen ohne Vorwissen und Genehmigung des Fürstl. Oberforst-Collegii ertheilen — und soll eben so wenig, ohne höhere Concession, ein Geheege aufthun, noch ohne höhere Erlaubniß gestatten, daß aus Gemeinds- oder Privat-Waldungen Holz verkauft, oder daß eine Gemeinds-Waldfläche urbar gemacht, oder gehaint, oder wohl gar für immer zu Feld oder Wiese umgeformt werde.

Sollten

Sollten aber, außer den Bau-, Werk- und Brandholz-Bedürfnissen, welche in den Termins-Listen verzeichnet sind, noch geringe Holzabgaben aus den Gemeinds- und Privat-Waldungen an deren Eigenthümer, zum eigenen Gebrauche, nöthig seyn, welche bey Aufstellung der Termins-Listen nicht voraus zu sehen waren, und eben so wenig aufzuschieben sind, so hat der Oberförster, ohne weitere Anfrage, das Nöthige zu besorgen, und es bleibt ihm eben so auch überlassen, mög-lich eingeschränkte Anweisungen auf Streulaub aus den Gemeinds- und Privat-Waldungen, an deren Eigenthümer, zu ertheilen.

§. 16.

Die Aufsicht auf die Hauberge betreffend.

Diejenigen Oberförster, welche Hauberge unter ihrer Aufsicht haben, sollen streng darauf halten, daß die Hau-bergs-Verordnungen pünktlich befolgt werden; daß auf den Hainen die erforderliche Menge Saamen-Reidel stehen bleiben; daß alle aus Saamen nachgewachsene Pflanzen bey der Hauung nicht mit abgehauen, und beym Brande sorg-fältig geschont werden, wenn sie die Stärke von anderthalb Zoll Durchmesser noch nicht erreicht haben; daß ferner die Hauberge nicht eher mit dem Vieh betrieben werden, bis sie demselben aus dem Maule gewachsen sind; daß die magern Berge nicht zweymal hinter einander mit Frucht ausgestellt werden; daß, so oft es möglich ist, alle zwey bis vier Schritte, Eicheln in den Hainen untergehackt und daß zugleich die Bepflanzung der frisch gehainten Hauberge mit kleinen Eichen, Birken, Ahorn, Hainbuchen und andern

schick-

schicklichen Laubholz=Stämmchen möglichst thätig betrieben werde: zu deren Erziehung in jeder Gemark ein halber oder ganzer Morgen von einem ausgegangenen Hauberge, nach der Behainung, umzäunet, und mit obigen Holz=Saamen streifenweise besäet werden soll, wenn die nöthigen Pflanzen auf keine andere Art zu erhalten sind.

§. 17.

Die Holz=Cultur betreffend.

Die Holz=Cultur auf den Wald=Blößen, sowohl in Herrschaftlichen, als Gemeinds=, Märker= und Privat=Waldungen, soll sich der Oberförster besonders angelegen seyn lassen. Er soll die Gemeinden und Wald=Eigenthümer zu dergleichen Verbesserungen aufmuntern und alle Mittel anwenden, um die Holzzucht auf das thätigste zu betreiben. Er hat für möglich wohlfeile Einsammlung und zweckmäßige Aufbewahrung der erforderlichen Saamen=Menge zu sorgen, und soll die Saaten und Pflanzungen an Ort und Stelle selbst dirigiren, oder doch wenigstens beym Anfange derselben zugegen seyn und den Amtsjäger zur Fortsetzung genau instruiren.

Vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß die wüsten Plätze in den ohnehin geheegten Distrikten zuerst cultivirt werden, oder wenn darin keine mehr vorfindlich sind, daß doch wenigstens die neuen Ansaaten und Pflanzungen, wo es seyn kann, an die Waldung anschließen und der Viehweide so wenig nachtheilig werden, als es nur möglich ist.

Auch

Auch soll er sich die Ausbesserung der verdorbenen Schläge, Saaten und Pflanzungen besonders angelegen seyn lassen und dann erst weiter vorrücken, wenn alle vorhin gemachte aber fehlerhafte Culturen ausgebessert seyn werden.

§. 18.

Fortsetzung.

Damit aber das Fürstl. Oberforst-Collegium die Thätigkeit der Forstbedienten im Cultur-Geschäfte und die Fortschritte der Holz-Cultur auf den Wald-Blößen überhaupt zu beurtheilen in Stand gesetzt werde, soll der Oberförster zu Ende des Monats August jeden Jahres, nebst den Benutzungs- und Cultur-Planen, auch zwey summarische Oberförsterey-Cultur-Tabellen, und zwar eine über die Herrschaftlichen, die andere aber über die Gemeinds-Wald-Culturen, einsenden, und die ihm von den Amtsjägern überlieferten Special-Cultur-Tabellen von den einzelnen Forsten beylegen. Auch hat er in seinem Berichte besonders zu bemerken: Warum diese oder jene, im vorigen Cultur-Plane verzeichnete Saat oder Pflanzung, nicht gemacht worden: Ob und was für Saamen, wie viel und wo er noch vorräthig liege: Wie viel und was für Saamen jede Gemeinde zur künftig-jährigen Cultur aus dem Magazine verlangt — wie viel zu den Culturen in Herrschaftlichen Waldungen für jeden Forst erforderlich ist, und auf welchen und wie vielen inländischen Saamen man für dieses Jahr rechnen könne, damit das Fürstliche Oberforst-Collegium die Anschaffung des nöthigen Saamens besorgen kann.

§. 19.

Den Forst-Schutz betreffend.

Den Forstschutz soll sich der Oberförster besonders angelegen seyn lassen.

Er hat die ihm untergebenen Forstbedienten zur fleißigen Aufsicht in den Waldungen, und zur ohnnachsichtlichen Anzeige aller Uebertreter der Forst-, Jagd- und Fischerey-Verordnungen anzuhalten, und soll selbst, durch möglichst schleunige und erleichterte Befriedigung der Holz-Bedürfnisse, durch Regulirung eines schicklichen Zusammenhangs der Heegungen, durch Beschützung der Heege bedürftigen Waldungen vermittelst tüchtiger Gräben oder Stangen-Verzäunungen und überhaupt auf jede mögliche Art die Forst-Verbrechen zu verhindern, oder doch zu vermindern suchen.

§. 20.

Fortsetzung.

Ueberdas soll der Oberförster, wenn Feuer in seinen, oder in seinen benachbarten Forsten ausgebrochen ist, ohnfehlbar sogleich dahin eilen, sodann alle zur Löschung dienlichen Mittel anwenden und demnächst an das Fürstliche Oberforst-Collegium berichten: Durch wen, oder auf welche Art das Feuer entstanden, und was für Schaden dadurch entstanden ist.

§. 21.

Fortsetzung.

Auch soll der Oberförster bey seinen Forst-Bereitungen, besonders in den Nadelholz-Beständen von Zeit zu Zeit unter-

untersuchen: Ob und welche Insekten zum Schaden des Waldes überhand zu nehmen drohen, oder schon überhand genommen haben. — Und wenn er eine solche, oder sonst eine ähnliche Entdeckung eines zufälligen Forst-Uebels machen sollte, so hat er das Fürstliche Oberforst-Collegium, ohne Aufschub, vollständig davon zu benachrichtigen, und einige wohlerhaltene Exemplare einzuschicken, wenn das entdeckte Waldübel durch Insekten veranlasset wird.

§. 22.

Die Forstfrevel-Listen betreffend.

Die Forstfrevel-Listen vom verflossenen Monate, welche dem Oberförster den 10ten darauf folgenden Monats von jedem Amtsjäger zugeschickt werden sollen, hat derselbe längstens den 15ten desselben Monats an die einschlagenden Fürstlichen Aemter zu senden, oder dieselben zu benachrichtigen, daß keine Frevel-Listen aus diesem oder jenem Forste zugekommen seyen. Jeden außerordentlichen und besonders wichtigen Frevel aber hat der Oberförster sogleich an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu berichten, welches wegen zweckmäßiger Bestrafung das Nöthige verfügen wird.

Damit aber das Fürstl. Oberforst-Collegium von der Menge der begangenen Frevel und vom Fleiße der respicirenden Forstbedienten die erforderliche Wissenschaft erhalte, soll der Oberförster den 15ten jedes Monats über diesen Gegenstand berichten, und dem Fürstl. Oberforst-Collegio bekannt machen: Ob und wie viel Frevel jeder ihm untergebene Forstbediente im verwichenen Monate angezeigt hat, und welche Forstbediente nach Verhältniß der in ihren

Forsten begangenen Frevel mehr Anzeigen hätten machen können. Nach Ablauf des Jahres aber hat er dem Fürstl. Oberforst-Collegio eine summarische Uebersicht vorzulegen, wie viele Frevel von jedem Forstbedienten in seiner Oberförsterey, und wie viele Frevler im verflossenen Jahre überhaupt angezeigt worden sind.

§. 23.

Die Anstellung der zur Schanz-Arbeit verurtheilten Forst-Frevler betreffend.

Die zur Wald-Arbeit oder zum Schanzen verurtheilten Frevler, von welchen dem Oberförster Verzeichnisse ertheilt werden sollen, hat er hierauf zu nützlicher Forst-Arbeit in Herrschaftl. Waldungen, möglichst nahe beym Wohnorte des Straffälligen, durch die Amtsjäger, anstellen zu lassen, und am Schluß jeden Jahres die von den Amtsjägern formularmäßig aufgestellten Berechnungen darüber, nach vorhergegangener Untersuchung, dem Fürstlichen Oberforst-Collegio zur Revision einzuschicken, welches ihm diese Rechnungen, nach genommener Einsicht, wieder zurück senden wird, um sie in der Oberförsterey-Registratur zu deponiren.

§. 24.

Die Benutzung der Forst-Producte überhaupt betreffend.

Die möglich hohe und vortheilhafte Benutzung der Wald-Producte ist eine Hauptpflicht des Oberförsters. Er muß sich angelegen seyn lassen und aus allen Kräften mitwirken,

die Einkünfte der Forst-Casse, wo es mit Recht und Billigkeit geschehen kann, zu vermehren, und jedes Forst-Product zu seinem möglich hohen Ertrag zu bringen. Er hat darauf zu sehen, daß alles im Verderben stehende Holz zuerst benutzt, und daß kein Bau- und Werkholz zu Feuerholz verwendet werde; daß ferner kein liegendes Holz im Walde verderbe, und daß in Brandholz-Schlägen so wenig Holz wie möglich in Späne gehauen werde; daß ferner auch kein langes Streckholz zu kurzen Bauholz-Stücken zerschnitten, und daß keine gesunde mittelwächsige Eichen zu Bauholz oder Werkholz gefällt werden, so lange noch alte Eichen im Forste vorräthig sind, welche zum nehmlichen Behufe verwendet und ohne Nachtheil der Holzzucht abgegeben werden können.

§. 25.

Den Köhlerey-Betrieb betreffend.

Auf die Köhlereyen soll der Oberförster besonders aufmerksam seyn und sie überhaupt nach Möglichkeit zu verbessern suchen. Offenbare Gebrechen und Mißbräuche beym Köhlerey-Wesen hat er auf der Stelle zu rügen und abzuschaffen, oder solche dem Fürstl. Oberforst-Collegio anzuzeigen. — Der Oberförster soll daher nur erfahrene, vorsichtige, und wo möglich lauter verpflichtete Köhler in den Herrschaftlichen Forsten anstellen. Können aber nicht alle Köhler verpflichtet seyn, so hat er in jedem Kohlenschlag wenigstens einige verpflichtete Haupt-Köhler, oder Köhler-Meister, anzustellen, welche auf den kunstmäßigen Betrieb des Geschäftes sehen, und zur Verhinderung oder Entdeckung aller dabey möglichen Unordnung, ihrer Instruction gemäß, mitwirken sollen.

Die

Die Vorschläge des Oberförsters wegen Regulirung des Köhler=Lohnes oder des Kohlholz=Preißes sollen übrigens das Gepräge der Billigkeit tragen, und sich jedesmal auf eine beygelegte auseinander gesetzte Rechnung des Verdienstes gründen, welcher hauptsächlich nach dem temporellen Werth der Lebensmittel seine Bestimmung erhalten muß, ohne dabey eine Partheylichkeit für einen oder den andern Theil statt finden zu lassen. — Eben so hat der Oberförster bey Anstellung der Köhler auf verhältnißmäßige und billige Vertheilung des Verdienstes besondere Rücksicht zu nehmen, und er soll vorzüglich solche Köhler zur Concurrenz ziehen, welche des Verdienstes am meisten bedürftig sind. — Auch hat er am Schluße jeden Jahres eine Köhlerey=Tabelle, nach beyliegendem Formulare (K.), zu entwerfen, und an das Fürstl. Oberforst=Collegium zu senden, damit daßelbe die Geschicklichkeit der in den Herrschaftl. Waldungen angestellt gewesenen Köhler und die Fortschritte in ihrer Kunst beurtheilen, und diejenigen, welche durch Unwissenheit und Nachläßigkeit geschadet haben, für die Zukunft ausschließen, diejenigen aber, welche sich durch Geschicklichkeit ausgezeichnet, und aus gleicher Holzmasse die meisten und besten Kohlen geliefert haben, durch Prämien belohnen könne.

§. 26.

Die Gras=Benutzung betreffend.

Alles Gras, welches auf Herrschaftl. Wald=Wiesen oder auf noch nicht cultivirten geheegten Wald=Blößen wächst, und ohne Nachtheil der Holz=Cultur benutzt werden kann, soll der Oberförster, in Beyseyn des Amtsjägers, und wenn der Gegenstand von Belang ist, und vorabsichtlich über

50 Gulden beträgt, auch in Beyseyn des Forst-Rentmeisters, zum Vortheil der Forst-Casse, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, öffentlich an die Meistbiethenden verkaufen. — Die Benutzung dergleichen Gras-Plätze soll er aber in keinem Fall, ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubniß des Fürstl. Oberforst-Collegii, einem Forstbedienten, oder Jemand gestatten, vielweniger dieselbe sich selbst anmaßen.

§. 27.

Die Mast-Benutzung betreffend.

Gegen Ende des Monats August hat der Oberförster die in seiner Oberförsterey allenfalls gewachsene Eich- und Buch-Mast zu beaugenscheinigen, und in der Mitte des Septembers dem Fürstl. Oberforst-Collegio in einem Berichte bemerklich zu machen: Wie viel und was für Mast in jedem Forste vorhanden ist, und auf welche Art sie am vortheilhaftesten und schicklichsten zu benutzen seyn möchte. — Sollte aber gar keine Mast gewachsen seyn, so hat er solches ebenfalls zu berichten.

§. 28.

Die Holz-Schreibtäge, oder Holz-Termine betreffend.

Bey den Terminen, wo die jährlichen Holz-Bedürfnisse der Unterthanen bey den Aemtern verzeichnet werden — welches in den Monaten Juli und August geschiehet, damit diese Verzeichnisse, der Verordnung gemäß, den 1sten Sept. an das Fürstl. Oberforst-Collegium gelangen können, —

hat

hat sich der Oberförster jedesmal ohnfehlbar einzufinden und mit darauf zu sehen:

1.) Daß kein Holz zu neuen Gebäuden eingeschrieben werde, bevor der Baulustige einen Bau-Concessions-Schein von F. Landes-Regierung und ein Attest von einem verpflichteten Zimmer-Meister beygebracht hat;

2.) Daß kein langes Bauholz zu einem Behufe verzeichnet werde, zu welchem kurzes Holz brauchbar ist;

3.) Daß bey Aufzeichnung der seltenen Werk- und Geschirrholz-Sortimente auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werde, ohne jedoch dem lebhaften Betriebe der Gewerbe im Lande Abbruch zu thun;

4.) Daß den Gemeinden nicht mehr Loosholz in die Termins-Listen gesetzt werde, als die Gemeinds-Waldungen nachhaltig abgeben können;

5.) Daß keiner Gemeinde, so lange sie das nöthige Brandholz aus eigenen Waldungen und Haubergen beziehen kann, dergleichen aus den Herrschaftlichen Waldungen — es sey dann in Gemäßheit einer besondern Concession — aufgezeichnet werde;

6.) Daß auch kein Privatmann, welcher hinlänglich mit eigener Waldung versehen ist, in den Herrschaftl. Termins-Listen aufgeführt werde; und

7.) Daß also aus den Herrschaftlichen Waldungen kein Klafter-Holz zum Wucher, sondern Jedem nur so viel aufgezeichnet werde, als er für seine Haushaltung absolut nöthig hat.

Nach Aufstellung dieser Termins=Listen hat der Oberförster dieselben zu unterzeichnen. Sollte er aber, bey einem oder dem andern Gegenstande, mit dem Justiz=Beamten nicht gleicher Meynung seyn, so hat er solches, in einem besondern Berichte, alsbald an das Fürstl. Oberforst=Collegium gelangen zu lassen, damit bey der Revision der Termins=Listen, die Sache vom Fürstl. Oberforst=Collegio genau untersucht und das Nöthige verfügt werden kann.

§. 29.

Die Extracte der Holz=Termine betr.

Sobald die vom Fürstl. Oberforst=Collegio revidirten und ratificirten Holz=Termine an den Oberförster gelangt seyn werden, hat er ohne Aufschub die Termins=Extracte, nach Maaßgabe der Holzfällungs=Plane, für die einzelnen Forste zu machen und solche, längstens nach dem Ablaufe von vier Wochen, an die Amtsjäger abzuschicken, damit die Anweisung und Abgabe des Holzes zur gehörigen Zeit erfolgen können. Die Original=Termins=Listen aber hat er, zur Legitimation seiner Extracte und zu seiner Nachricht, in der Oberförsterey=Registratur zurück zu behalten.

§. 30.

Den Natural=Forst=Etat betreffend.

Zugleich hat der Oberförster alsdann einen Natural=Forst=Etat, nach beyliegendem Formulare (L.) zu verfertigen, und solchen längstens 14 Tage nach dem Empfang der Holz=Termins=Listen in duplo an das Oberforst=Collegium zu senden, welches ihm demnächst ein ratificirtes Exemplar zur Nachricht und Nachachtung zurück geben wird.

§. 31.

§. 31.

Den Geld=Forst=Etat betreffend.

Nachdem der Natural=Forst=Etat mit darauf bemerkter Ratification oder Moderation an den Oberförster zurückgekommen seyn wird, hat derselbe, mit Zuziehung des Forst=Rentmeisters, den Geld=Etat von seiner Oberförsterey, nach Maasgabe des Natural=Forst=Etats und der vorherigen Oberförsterey=Rechnungen, möglichst zuverläßig und nach dem beyliegenden Formulare (M.), zu entwerfen, und ihn längstens vor Ablauf des 15ten Decembers mit den nöthigen Bemerkungen an das Fürstl. Oberforst=Collegium zu senden.

§. 32.

Das Forst=Rechnungswesen und die Quartals=Extracte oder die Vorraths=Tabellen betr.

Die neue Einrichtung des Forst=Rechnungswesens wird der Oberförster aus der Instruction für den Amtsjäger und aus dem dabey liegenden Holzrechnungs=Formulare zum Theil ersehen. — Er als Oberförster und Controleur hat dabey folgendes zu beobachten und zu leisten:

1.) Er hat nach §. 13. und 14. alles in den Herrschaftl. Waldungen geschlagene oder zur Einnahme gekommene Holz, am Schluß eines jeden Quartals, also zu Ende der Monate August, November, Februar und May, nach den von jedem Amts=Jäger erhaltenen Designationen, abzumessen und es mit Beyschluß dieser Special=Designationen, unter der gehörigen Rubrik, summarisch in sein Control=

Manual zu tragen, welches dem Rechnungs-Manuale des Amtsjägers vollkommen gleich seyn und für jeden Forst separat geführt werden soll.

2.) In dieses Manual hat er die in den Termins-Extracten enthaltene Holz-Abgabe summarisch — die auf einzelne Assignationen erfolgende Abgaben aber specifice, in der gehörigen Rubrik, alsbald einzuschreiben — den Original-Befehl zur Anweisung hingegen hat er an den einschlagenden Amtsjäger abzugeben, welcher ihn, im Urkunden-Bande zu seiner Holz-Rechnung, wieder produciren und damit die Ausgabs-Posten belegen muß.

3.) Am Ende eines jeden Holz-Rechnungs-Quartals hat der Oberförster seine Control-Manuale zu schließen — die bisherige Holz-Einnahme und Abgabe zu vergleichen und in einer Tabelle, nach beyliegendem Formulare (N.), summarisch zusammen zu tragen: Wie groß in jedem Forste der Holz-Vorrath ist, welcher noch ohnverwiesen, oder ohne fixirte Bestimmung, im Walde liegt. Diese Tabelle ist jedesmal den 15ten des darauf folgenden Monats, bey Vermeidung 5 fl. Strafe, an das Fürstl. Oberforst-Collegium zu schicken, oder zu berichten, daß von keinerley Sortiment liegendes und nicht verwiesenes Holz in seiner Oberförsterey vorräthig sey.

4.) Nach dem Schluß des Holz-Rechnungs-Jahres hat der Oberförster die Holz-Rechnungen der Amtsjäger, welche ihm sammt den dazu gehörigen gehefteten

Urkunden

Urkunden oder Belegen, längstens bis den 15ten Juni in duplo überliefert werden sollen, zu revidiren: Ob alle Ausgabs-Posten gehörig belegt — ob die Geldansätze taxmäßig, ob die Rechnungen richtig sind, und ob die Summe der Einnahme und Ausgabe mit seiner Control überein kommt.

Hierauf hat er die Einnahms-Rubriken und den Receß — nach vorausgegangener Untersuchung desselben im Walde — zu attestiren, und ein Exemplar der Herrschaftlichen Forst-Rechnung, sammt den dazu gehörigen Urkunden, längstens den 15ten August, an den Forst-Rentmeister, zu Aufstellung der Oberförsterey-Rechnung, abzuliefern, das andere Exemplar aber an den Amtsjäger zurück zu geben. — Zugleich hat derselbe bey dem Fürstlichen Oberforst-Collegio anzuzeigen, daß die Ablieferung der Holz-Rechnungen erfolgt sey.

§. 33.

Fortsetzung, die Holz-Rechnung aus den Gemeinds-Waldungen betreffend.

Außerdem hat der Oberförster die von den Amtsjägern ihm überlieferten Holz-Rechnungen aus den Gemeinds-Waldungen, nach deren Revision, zusammen zu tragen — daraus eine eben so eingerichtete Gemeinds-Holz-Rechnung von der ganzen Oberförsterey zu formiren, und solche mit Beylegung der von den Amtsjägern aufgestellten Rechnungen und dazu gehörigen Belegen, und mit den allenfalls nöthigen Anmerkungen, längstens den 15ten August, dem Fürstl. Oberforst-Collegio in duplo zu überliefern.

Hierauf wird er ein revidirtes Exemplar seiner Rechnung und die Gemeinds-Holz-Rechnungen der Amtsjäger zurück erhalten, um seine Rechnung in die Oberförsterey-Registratur zu deponiren und jedem Amtsjäger das revidirte Exemplar seiner Rechnung zurück zu geben.

§. 34.

Die Befolgung der bey der Taxation entworfenen Forstwirthschafts-Plane ꝛc. betr.

Der Oberförster wird auf das nachdrücklichste hiermit angewiesen, alles dasjenige genau zu befolgen und pünktlich beobachten zu lassen, was in der Einleitung zu den Forst-Taxations-Protocollen und in den Forst-Beschreibungen überhaupt bestimmt worden ist, oder noch festgesetzt werden wird.

Ohne ausdrücklichen schriftlichen Befehl seiner Vorgesetzten soll der Oberförster weder am Benutzungs- noch am Cultur-Plane das Mindeste verändern, sondern er soll sich aus allen Kräften bestreben, alle seine Operationen so zu verrichten, daß der für jeden Forst entworfene Wirthschafts-Plan in seinem ganzen Umfange stets vollständig erhalten werde.

§. 35.

Die Kenntniß des Taxations-Geschäftes betr.

Auch soll sich der Oberförster die Verfahrungsart beym Forst-Taxations-Geschäfte aufs genaueste bekannt machen. — Er soll dabey selbst aus allen Kräften behülflich seyn, und sich überhaupt in dieses wichtige Geschäfte so einstudieren, daß er im Stande sey, bey wichtigen Vorfällen, welche der Zufall künftig bewirken kann, unter Leitung seiner Vorgesetzten,

setzten, das Nöthige in den Beschreibungen, Berechnungen und Tabellen zweckmäßig zu verändern und nach zu tragen, um den ganzen Plan immer vollständig zu erhalten.

§. 36.

Die Aufsicht auf das Jagd = Wesen betreffend.

Die Aufsicht über die Jagd macht ebenfalls eine Dienst-Pflicht des Oberförsters aus. Er hat streng darauf zu halten, daß die Jagd-Ordnung in ihrem ganzen Umfange befolgt, und daß jeder Uebertreter zur Bestrafung gezogen werde. — Besonders hat er darauf zu sehen:

1.) Daß die Heeg- und Setzzeit pünktlich respectirt werde;

2.) Daß jede Art Wildpret — das Schwarzwild ausgenommen — nicht vertilgt, sondern in solcher Menge erhalten werde, bey welcher weder der Landmann, noch der Wald-Eigenthümer, Schaden leiden;

3.) Daß alles Wildpret vorzüglich nur zu derjenigen Zeit erlegt werde, wo es für die Casse und das Publikum am nützlichsten ist;

4.) Daß die Forstbedienten nicht mit Bracken oder Jagdhunden die Jagd exerciren, sondern das Hochwild auf dem Pürschgange, auf dem Ansitze, oder beym Buschiren erlegen — das zur niedern Jagd gehörige Wildpret aber, entweder vor dem Hühnerhunde, oder auf Treib-Jagen schießen.

5.) Daß alles Hochwild, und wenigstens zwey Drittheile des zur niedern Jagd gehörigen Wildes, zur Wildprets-Schirm abgeliefert werde, wenn nicht durch eine besondere Verordnung bestimmt ist, daß ein oder etliche Stücke Wildpret anders wohin geliefert, oder an einem andern Orte zerleget werden sollen.

6.) Daß die Forstbedienten alle erlegte Haasen, alle Auer-, Birk-, Hasel- und Feldhühner, die Schnepfen und Enten, und kurz alles Wildpret, welches sie nicht in Natura zur Wildprets-Schirm abliefern, pflichtmäßig berechnen und dem Oberförster alle Quartal ein tabellarisches Verzeichniß von dem selbst behaltenen, oder an Herrschaftliche Bedienten abgegebenen, oder zur Wildprets-Schirm gelieferten Wildpret, einschicken;

7.) Daß sie, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Oberförsters, keine Treibjagen anstellen, wozu über sechs Unterthanen gebraucht werden;

8.) Daß sie die Haupt-Treibjagen nur in den Monaten November, December, und Januar, oder überhaupt nur zu derjenigen Zeit halten, wo die Unterthanen an ihrer Feld- und Haubergs-Arbeit nichts versäumen;

9.) Daß die Jagd-Dienste immer nach Billigkeit vertheilt, und keine Gemeinde durch zu häufiges Treiben gedrückt werde;

10.) Daß jeder Wald=Distrikt vor der Hand jährlich nur einmal abgetrieben, und daß selbst auch die Feldjagd nicht zu stark exercirt werde;

11.) Daß überhaupt nur vorsichtige Schützen, und schlechterdings keine solche Leute mit auf die Jagd genommen werden, welche dadurch ihr Gewerbe versäumen, oder zur Wilddieberey verleitet werden;

12.) Daß die Jagd überhaupt nach Weidmanns Gebrauch ausgeübt, und

13.) Daß die Herrschaftlichen Gerechtsame in Betreff der Wildfolge aufs genaueste gewahrt, und daß denjenigen Nachbarn, welche die Wildfolge in ihr Land nicht gestatten wollen, auch die Wildfolge in's hiesige Land nicht zugegeben werde. — Sollte sich aber ein solcher Nachbar ermächtigen, ein angeschossenes Stück Wildpret in's hiesige Land zu verfolgen, so soll er dieses Wildpret, wo möglich, wegnehmen, den Verfolger arretiren lassen, und den Vorfall umständlich an das Fürstl. Oberforst=Collegium berichten.

§. 37.

Die Wildprets=Berichte betreffend.

Damit aber auch die Direction des Jagd=Wesens in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen und zu bestimmen, wie viel und was für Wildpret in den Forsten abgeschossen werden könne und solle, hat der Oberförster zu Ende des Monats May einen tabellarischen Oberförstereyen=Wildprets=Bericht aus den ihm zugekommenen

Wildprets=

Wildprets-Berichten der Amts- und Forstjäger, nach dem beyliegenden Formulare, zu entwerfen und solchen mit den nöthigen Bemerkungen — besonders über die Ausübung der Jagd in den verpachteten Distrikten — an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu senden.

§. 38.

Schußgeld-Rechnung betreffend.

Die Schußgeld-Rechnungen, welche dem Oberförster jährlich bald nach dem Jagd-Rechnungs-Schlusse von den Amtsjägern eingereicht werden sollen, hat derselbe zu revidiren — das Raubzeug zu untersuchen und Stück für Stück nach zu zählen. — Hierauf hat er die Nasen von den vorgezeigten ganzen Bälgen der im Sommer geschossenen Füchse, Marder, Iltisse, Wieseln und wilden Katzen selbst abzuschneiden, oder in seiner Gegenwart abschneiden zu lassen, und diese Zeichen des Raubzeuges, entweder durch Verhacken, oder durch Verbrennen, in seiner und des abliefernden Forstbedienten Gegenwart, ohne Aufschub, destruiren zu lassen. Nachdem solches geschehen ist, hat er unter die Designation des Raubzeuges zu notiren, daß dasselbe geliefert und in Gegenwart des abliefernden Amtsjägers destruirt worden sey.

Was aber das Raubzeug betrifft, welches der Oberförster allenfalls selbst geschossen hat, so soll dasselbe, in Beyseyn eines Amtsjägers, auf die nehmliche vorhin bestimmte Weise destruirt — und daß es geschehen von dem Amtsjäger attestirt werden.

Hierauf hat der Oberförster alle diese Schußgeld=Rechnungen, längstens bis Ende Juli, an das Fürstl. Oberforst=Collegium einzusenden.

§. 39.

Den Jagd=Betrieb des Oberförsters betreffend.

Der Oberförster hat zwar die Erlaubniß in allen Forsten seiner Oberförsterey, nach Weidmanns Gebrauch, zu jagen; doch soll er jedesmal, wenn ihn eine Jagd=Gesellschaft begleitet, dem Amtsjäger, in dessen Forst er jagen will, vorher davon Nachricht ertheilen und denselben mit zuziehen.

§. 40.

Fortsetzung.

Ueberdies hat der Oberförster nur das Schußgeld von demjenigen Wildpret, und — wo die Observanz nicht zuwider ist — den Balg von demjenigen Raubthiere zu beziehen, welches er selbst erlegen wird: keineswegs soll er sich aber das Schußgeld von dem Wildpret, oder den Balg von dem Raubthiere anmaßen, welches von mitgebrachten Jagd=Liebhabern erlegt worden ist, sondern er soll es, als ein hergebrachtes Accidenz, demjenigen Amtsjäger überlassen, in dessen Forst die Jagd gehalten wurde.

Sollte aber der Oberförster, ohne Beyseyn des Amts-Jägers, für seine Person jagen und etwas erlegen, so hat derselbe solches zur Ablieferung an die Wildprets-Schirm und zur Berechnung des Schußgeldes, welches dem Ober-förster vergütet werden muß, an den Amtsjäger zu über-schicken, oder ihm alsbald Nachricht zu geben, wo er es abholen lassen soll, um es an den Ort seiner Bestimmung zu bringen.

§. 41.

Die Wildprets-Rechnung betreffend.

Auch hat der Oberförster dafür zu sorgen, daß jeder Amtsjäger, längstens zu Ende Juni, seine Wildprets-Rechnung, nach dem bestimmten Formulare, mit den nöthigen Belegen an ihn abliefere, um seine Oberförsterey-Jagd-Rechnung daraus zu extrahiren, welche nach demselben Formulare, aber summarisch nach den Forsten, aufgestellt werden soll und sammt den, als Belegen angefügten, Jahres-Jagd-Rechnungen der Amtsjäger längstens zu Ende Juli an den Forst-Rentmeister zu überliefern ist. Ein Duplicat von der Oberförsterey-Jagd-Rechnung aber, hat der Oberförster, mit Beyschluß der Quartals-Jagd-Rechnungen der Amtsjäger, an das Fürstl. Oberforst-Collegium zur Einsicht, abzugeben, welches ihm diese Rechnungen, für seine Oberförstereey-Registratur, demnächst zurück schicken wird.

§. 42.

§. 42.

Die schleunige Befolgung der Aufträge und Befehle, und die Berichts-Erstattung betreffend.

Alle Aufträge in Forst- und Jagd-Sachen, oder wozu man sich sonst seiner Mitwirkung bedienen wird, soll der Oberförster mit Präcision und Gewissenhaftigkeit besorgen. Er soll jedes Dienstgeschäfte zur gehörigen Zeit verrichten, seine Gutachten und Berichte bestimmt, gründlich und erschöpfend abfassen, und in Erstattung derselben nicht saumselig seyn.

Seine an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu erstattenden Berichte soll er: an die Oberforst-Bedienten in Dillenburg, couvertiren, und die ihm allenfalls communicirten Akten ohnfehlbar jedesmal wieder beyschließen. — Die an ihn erstatteten Berichte der Amtsjäger hingegen hat er immer in seiner Registratur zurück zu behalten, wenn die Umstände deren Beylegung nicht nöthig machen, oder wenn deren Einsendung nicht ausdrücklich befohlen worden ist.

§. 43.

§. 43.

Die Ordnung im Rechnungswesen und in der Registratur betreffend.

Die Oberförsterey-Registratur soll der Oberförster in verschlossenen Schränken verwahren, und sie stets in der besten Ordnung erhalten. Von jedem Berichte hat derselbe das Concept und überhaupt jedes Aktenstück unter der gehörigen Rubrik zu registriren, und davon auf keine Weise etwas entkommen oder verderben zu lassen. Auch hat der Oberförster darauf zu sehen, daß die Amtsjäger in ihren Manualien die gehörige Sauberkeit und Deutlichkeit beobachten und die Registratur, wenigstens nach Haupt-Rubriken, zweckmäßig ordnen, welche Jeder in einem verschlossenen Schranke, der nach beyliegender Zeichnung (P.) eingerichtet werden soll, verwahren muß.

Nach dem Ableben eines Amtsjägers — wovon der Oberförster dem Fürstl. Oberforst-Collegio die alsbaldige Anzeige thun muß — hat er die Registratur und den Baum-Stempel sogleich zu versiegeln, und solche dem Nachfolger sammt den übrigen Forst-Geräthschaften zu überliefern.

§. 44.

Den Urlaub zum Verreisen betreffend.

Der Oberförster soll sich, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Fürstl. Oberforst-Collegii, oder der Oberforstbedienten,

nicht

nicht länger als 24 Stunden aus seiner Oberförsterey entfernen — auch keinem Amtsjäger, Förster oder Waldschützen einen längeren Urlaub, als dreymal 24 Stunden, aus dem Forste abwesend zu seyn, ertheilen, und immer die Vorkehrung treffen, daß durch die Abwesenheit eines Forstbedienten der Fürstl. Dienst nicht vernachläßigt werde. Sollte aber er selbst, oder ein anderer Forstbedienter, auf längere Zeit abwesend seyn müssen, so hat er solches dem Fürstlichen Oberforst-Collegio zu berichten, und wenn nicht Gefahr bey'm Verzuge ist, zuvor um Erlaubniß nachzusuchen.

§. 45.

Die Verzeichnisse und Conduiten-Listen von den Forstcandidaten und Jäger-Purschen betreffend.

Die formularmäßigen Verzeichnisse (Q.) und Conduiten-Listen von den in seiner Oberförsterey befindlichen Forst-Candidaten, Jäger- und Lehrpurschen, hat der Oberförster am Schluß jeden Jahres pflichtmäßig aufzustellen, und an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu senden. Auch soll er schlechterdings nicht gestatten, daß die Forstbedienten Jäger oder Lehrpurschen annehmen, ohne vom Fürstlichen Oberforst-Collegio, die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

§. 46.

§. 46.

Schluß.

Zur genauesten Befolgung dieser Instruction und desjenigen, was man zu verordnen künftig noch nöthig finden sollte, wird der Oberförster hierdurch angewiesen. Es wird ihm alle mögliche Unterstützung bey seiner Amtsführung zugesichert, hingegen aber auch bekannt gemacht, daß man jede Untreue, Dienstnachläßigkeit und Nichtbefolgung dieser Instruction aufs nachdrücklichste, und nach Befinden mit der Cassation bestrafen werde.

Uebersicht

der

Forst- und Jagd-Geschäfte,

nach ihrer Zeitfolge.

Mit Erinnerungen

an die

Fürstlich Oranien-Nassauischen

Forstbedienten,

in Absicht ihrer Instructions- und Verfassungsmäßigen

Dienst-Obliegenheiten.

Januarius.

Forst-Sachen.

1.) Die Holz-Anweisungen und Hauungen in den Hochwaldungen und Brüchen müssen auf's thätigste betrieben werden, wenn es die Witterung zuläßt.

2.) Die Unterthanen sind zu fleißiger Einsammlung der Kiefern- und Fichten-Zapfen aufzumuntern.

3.) Auf die Holzhauer, Fuhrleute und Frevler, wird scharfe Aufsicht empfohlen.

Jagd-Sachen.

1.) Die Klapper-Jagden sind fortzusetzen, und mit diesem Monate zu endigen.

2.) Wenn es nöthig seyn sollte, muß das Wildpret gefüttert werden.

Erinnerung,

die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Die Berechnung der Schanz-Arbeiten vom vorigen Jahre ist dem Oberförster zu liefern.

2.) Den 10ten sind die Forstfrevel-Listen an den Oberförster abzugeben.

Erinnerung,

die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Den 15ten hat der Oberförster die Frevel-Listen an die Aemter abzugeben, und daß es geschehen, bey'm Fürstl. Oberforst-Collegio jedesmal anzuzeigen.

2.) Auch hat der Oberförster dem Fürstl. Oberforst-Collegio das Verzeichniß zu senden, wie viele Frevel jeder Forstbedienter in seiner Oberförsterey, im verwichenen Jahre, angezeigt hat.

3.) Die Verzeichnisse und Conduiten-Listen von den Forst-Candidaten und Jäger-Purschen, sind an das Fürstl. Oberforst-Collegium abzuschicken.

4.) Die Berechnung der Schanz-Arbeiten müssen am Schlusse dieses Monats dem Fürstl. Oberforst-Collegio vorgelegt werden.

Februarius.

Forst-Sachen.

1.) Die Haunngen in den Hoch-Waldungen und Brüchen werden fortgesetzt, und auf dem Froste wird das Holz aus den bruchigten Orten gebracht. Die Bauholz-Fällung muß wo möglich in diesem Monate geendigt werden.

2.) Die Einsammlung der Kiefern- und Fichten-Zapfen wird fortgesetzt, und die Sammlung der Lerchen-Zapfen angefangen.

3.) Die zur Nachmast eingetriebenen Schweine sollen zu Ende dieses Monats den Wald verlassen.

4.) Strenge Aufsicht auf die Holzhauer, Fuhrleute und Frevler jeder Art wird empfohlen.

Jagd-Sachen.

1.) Die Heeg- und Setz-Zeit für Haasen und Feldhühner geht mit dem Anfange dieses Monats, bis auf weitere Verordnung, an.

2.) Die Fütterung des Wildprets ist nöthigen Falls fortzusetzen.

Erinnerung,

die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 10ten müssen die Frevel-Listen an den Oberförster abgegeben werden.

2.) Mit dem Schlusse dieses Monats endigt sich das dritte Holzrechnungs-Quartal, und es sind daher die Designationen von dem Holze auszufertigen, welches in diesem Quartale zur Einnahme gekommen ist.

3.) Auch das dritte Jagdrechnungs-Quartal nimmt mit diesem Monate sein Ende, und es muß daher auch die Quartals-Wildprets-Designation aus dem Manuale extrahirt werden.

Erinnerung,

Erinnerung,
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Den 15. sind die Frevel-Listen an die Aemter abzugeben.

März.

Forst-Sachen.

1.) Die Anweisungen und Hauungen in den Hoch-Wäldern werden fortgesetzt, und der Abtrieb der Wurzelschläge und des Kopfholzes wird angefangen und, wo möglich, in diesem Monate geendigt.

2.) Die zum Abtrieb kommenden Hauberge werden besichtigt, und es wird aufgezeichnet, wie jeder mit Saamen-Loden bewachsen ist.

3.) Die Holzhauer und Fuhrleute sind anzutreiben, ihre Arbeiten bald möglich zu endigen.

4.) Die Einsammlung der Kiefern-, Fichten- und Lerchen-Zapfen wird mit diesem Monate beschlossen.

5.) Die Pflanzungen nehmen, bey guter Witterung, ihren Anfang.

6.) Gegen das Ende dieses Monats wird angefangen Lerchen-, Kiefern-, Fichten-, Birken-, Hainbuchen- und Eschen-Saamen zu säen.

7.) Genaue Wald-Aufsicht jeder Art wird empfohlen.

Jagd-

Jagd-Sachen.

1.) Hoch-Wildpret wird nur auf Special-Befehl geschossen.

2.) Der Schnepfenstrich wird benutzt.

Erinnerung,
die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 1sten sind die Holz- und Wildprets-Designationen vom vorigen Quartal an den Oberförster abzugeben.

2.) Die Frevel-Listen sind den 10ten an den Oberförster zu befördern.

Erinnerung,
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Die Holz-Abmessungen sind bald möglich vorzunehmen.

2.) Die Vorraths-Tabelle ist an das Fürstl. Oberforst-Collegium zu senden.

3.) Den 15. sind die Frevel-Listen an die Aemter abzugeben.

April.

Forst-Sachen.

1.) Die Holzhauungen sind, so bald es möglich ist, zu endigen. Die Wellen müssen aus den Hochwaldungen und alles Gehölze aus den Wurzel-Schlägen geschaft werden. Auch ist auf die Abfahrt alles anderen Holzes zu dringen.

2.)

2.) Mit Hauung der Eichen-Schälschläge wird, zu Ende dieses Monats, der Anfang gemacht.

3.) Die Köhlerey und mit ihr die strengste Aufsicht auf dieses Geschäfte nimmt ihren Anfang.

4.) Die Pflanzungen und Saaten jeder Art müssen in diesem Monate fleißig betrieben und wo es möglich ist geendigt werden.

5.) Die Geheege werden eingebunden, ehe das Vieh in den Wald kommt, und die Heeg-Gräben und Stangen-Verzäunungen werden reparirt.

6.) Die strengste Aufsicht auf Holz- und Grasfrevel wird empfohlen.

Jagd-Sachen.

1.) Die Salz-Lecken müssen, zu Anfang dieses Monats, geschlagen werden.

2.) Wildpret wird nur auf Special-Befehl geschossen.

3.) Der Schnepfenstrich wird benutzt.

Erinnerung,
die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 10ten sind die Frevel-Listen vom vorigen Monate an den Oberförster zu senden.

Erinnerung.
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Die Forst-Frevel-Listen sind den 15ten an die Aemter abzugeben, und es ist desfalls der verordnete Bericht an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu erstatten.

May.

Forst-Sachen.

1.) Die Hauung der Rinden- oder Schäl-Schläge und die Räumung aller andern Schläge muß bald möglich geendigt werden.

2.) Die Pflanzungen und Saaten, welche im vorigen Monate nicht fertig werden konnten, sind noch zu Anfang dieses Monates zu endigen.

3.) Wenn es nöthig ist, müssen die gepflanzten Stämmchen begossen werden.

4.) Auf die Köhler, Fuhrleute, Holz- und Grasfrevler ist strenge Aufsicht zu halten.

Jagd-Sachen.

1.) Die Heeg- und Setz-Zeit nimmt mit diesem Monate, in Betreff der hohen Jagd, ihren Anfang.

2.) Wildpret wird nur auf Special-Befehl geschossen.

Erinnerung,
die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 10ten sind die Frevel-Listen an den Oberförster abzuschicken, und

2.) Der Wildprets-Bericht ist an den Oberförster den 15ten abzusenden.

3.)

3.) Weil sich mit dem Ende dieses Monats das vierte Quartal und also das Holz- und Jagd-Rechnungs-Jahr schließt, sind die Holz- und Wildprets-Designationen vom abgewichenen Quartale auszufertigen.

Erinnerung,
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Den 15ten müssen die Frevel-Listen an die Aemter abgehen, und es ist dem Fürstl. Oberforst-Collegio die Anzeige davon zu thun.

2.) Gegen das Ende dieses Monats ist der tabellarische Wildprets-Bericht, an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu befördern.

Juni.

Forst-Sachen.

1.) Der Ulmen-Saamen wird gesammelt und bald möglich wieder ausgesäet.

2.) Die Pflanzungen müssen, bey lang anhaltender trockner Witterung, begossen werden.

3.) Forst-Visitationen werden gehalten und dabey die Plane zur künftigen Holzfällung und Cultur entworfen.

4.) Auf das Köhlerey-Wesen und auf die Weid-, Gras-, Holz-, Jagd- und Fischerey-Frevel, wird die strengste Aufsicht fortgesetzt.

Jagd-

Jagd-Sachen.

1.) An den Grenzen kann zu Ende dieses Monats ein Spießer und Rehbock erlegt werden.

2.) Wo sich gespiegelte junge Enten finden, können solche geschossen werden; junge Haasen sind aber nur auf Special-Befehl zu schießen.

Erinnerung,
die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 1ten müssen die Holz- und Wildprets-Designationen vom verwichenen vierten Quartale, an den Oberförster geschickt werden.

2.) Den 10ten sind die Frevel-Listen an den Oberförster abzugeben.

3.) Die Grenz-Visitation ist zu halten, und der jährliche Grenz-Bericht an den Oberförster zu erstatten.

4.) Am Schlusse dieses Monats ist die Wildprets-Rechnung vom vorigen Jahre an den Oberförster zu befördern, und es ist ihm zugleich die Schußgeld-Rechnung, mit den Zeichen des erlegten Raubzeuges, zu überbringen.

Erinnerung,
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Die Holz-Abmessungen sind bald möglich vorzunehmen.

2.) Die Vorraths-Tabelle ist an das Fürstl. Oberforst-Collegium zu senden.

3.) Die Forstfrevel-Listen sind den 15ten an die Aemter abzuschicken, und es ist dem Fürstl. Oberforst-Collegio anzuzeigen, daß solches geschehen sey.

Juli.

Forst-Sachen.

1.) Die zur Urbarmachung bestimmten Plätze, werden der Behörde angewiesen.

2.) Die Gräben in den Brüchen werden aufgefrischt, oder neue gemacht.

3.) Bey zu trockener Witterung werden die Plantagen begossen.

4.) Die Forst-Visitationen werden fortgesetzt, und dabey die Plane für die künftigen Hauungen und Culturen entworfen.

5.) Sehr genaue Aufsicht auf Gras- und andere Frevler wird empfohlen.

Jagd-Sachen.

1.) Junge Enten werden geschossen und geringe Hirsche und Rehböcke, nach genereller Bestimmung der Oberforstbedienten, gepürscht.

Erinnerung,
die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 10ten müssen die Frevel-Listen an den Oberförster befördert werden.

2.) Den 15ten ist die Herrschaftl. Holz-Rechnung vom vorigen Jahre, sammt den dazu gehörigen Urkunden und Belegen, in duplo, an den Oberförster zur Revision abzugeben.

3.)

3.) Auch die Holz=Rechnung aus den Gemeinds=Waldungen ist alsdann, mit den nöthigen Belegen, an den Oberförster zu senden, und

4.) Die Cultur=Tabellen und der Saamen=Bericht sind zu Ende dieses Monats an den Oberförster zu schicken.

Erinnerung,
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Der Haupt=Grenzbericht ist an das Fürstl. Oberforst=Collegium zu senden.

2.) Den 15ten sind die Frevel=Listen an die Aemter abzugeben, 2c.

3.) Zu Ende dieses Monats müssen die Schußgeld=Rechnungen an das Fürstliche Oberforst=Collegium abgehen, und

4.) Die tabellarische Oberförsterey=Jagdrechnung vom vorigen Jahre ist dem Forst=Rentmeister zu überliefern, ein Exemplar davon aber ist an das Fürstl. Oberforst=Collegium zu senden.

August.

Forst=Sachen.

1.) Die Plantagen sind zu revidiren, und zur Herbst=Pflanzung müssen die Löcher gemacht werden.

2.) Wo Nachhauungen vorgenommen werden sollen, müssen die Bäume angewiesen und geplättet werden.

3.)

3.) Wo Birken-Saamen reif ist, wird er gesammelt.
4.) Die strengste Wald-Aufsicht wird fortgesetzt.

Jagd-Sachen.

1.) Es werden Hirsche und Rehböcke nach genereller, anderes Wildpret aber nach specieller Vorschrift geschossen.
2.) Vor der Brunft werden die allenfalls consumirten Salz-Lecken aufgefrischt.

Erinnerung,
die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 10ten sind die Frevel-Listen an den Oberförster abzuliefern.
2.) Weil sich mit dem Ende dieses Monats das 1te Holz- und Jagdrechnungs-Quartal schließt, sind die Holz- und Wildprets-Designationen aufzustellen.

Erinnerung,
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Die revidirten Holz-Rechnungen der Amtsjäger sind, mit den dazu gehörigen Urkunden und Anmerkungen, den 15ten an die Forst-Rentmeister abzugeben, und es ist dem Fürstl. Oberforst-Collegio die Anzeige davon zu thun.
2.) Die Holz-Rechnung aus den Gemeinds-Waldungen ist dem Fürstl. Oberforst-Collegio, in duplo, einzuschicken.
3.) Zu gleicher Zeit müssen die Frevel-Listen an die Aemter abgegeben werden 2c.

4.)

4.) Gegen Ende dieses Monats sind die Cultur=Tabellen vom verflossenen Jahre an das Fürstl. Oberforst=Collegium zu befördern.

September.

Forst=Sachen.

1.) Die Einsammlung des Birken=Saamens wird fortgesetzt.

2.) Die Holz=Schreibtage oder Holz=Termine werden bey den Aemtern gehalten, welchen die Oberförster und Amtsjäger beywohnen müssen.

3.) Alles Rind= und Schaaf=Vieh muß aus dem Walde bleiben, so bald die Eicheln und Bucheln zu fallen anfangen.

4.) Die strengste Wald=Aufsicht ist fortzusetzen.

Jagd=Sachen.

1.) Mit dem Anfange dieses Monats geht in den privativen Jagd=Distrikten, bis auf weitere Verordnung, die niedere Jagd auf, wenn die Felder schon so leer sind, daß den Unterthanen durch Ausübung der Jagd kein Schaden geschehen kann.

2.) Die Brunft=Heege nimmt ihren Anfang.

3.) Hirsche und Rehböcke werden nach genereller, anderes Wildpret aber nach specieller Bestimmung der Ober=Forstbedienten erlegt.

4.) Die Feldjagd und der Vogelfang werden exercirt.

Erinnerung,
die Amtsjäger ins besondere betreffend.

1.) Den 1sten sind die Holz- und Wildprets-Designationen an den Oberförster abzugeben.

2.) Den 10ten müssen die Frevel-Listen an den Ober-Förster abgeschickt werden.

Erinnerung,
die Oberförster ins besondere betreffend.

1.) Die Holz-Abmessungen sind bald möglich vorzunehmen.

2.) Die Vorraths-Tabelle ist an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu schicken.

3.) Den 15ten sind die Frevel-Listen an die Aemter abzugeben, 2c.

4.) Die Holzfällungs- und Culturplane für die Gemeinds- und Märker-Waldungen sind an das Fürstliche Oberforst-Collegium abzuliefern, wenn die Ober-Forstbedienten bis dahin die Forst-Visitation schon beendigt haben sollten.

5.) Der Mast- und Saamen-Bericht ist den 15ten an das Fürstl. Oberforst-Collegium zu senden.

October.

Forst-Sachen.

1.) In den gehainten Haubergen ist eine Visitation vorzunehmen, ob die jungen Saamen-Loden bey der Bear-

Bearbeitung geschont und, der Verordnung gemäß, nicht abgehauen worden sind.

2.) Die Edeltannen-Zapfen und der Ahorn-Saamen werden gepflückt.

3.) Die Einsammlung und Aussaat der Eicheln müssen auf's thätigste betrieben werden.

4.) Holz-Pflanzungen werden gemacht.

5.) Die Mastschweine sind gegen den 15ten einzuschlagen.

6.) Zu Ende des Monats nehmen die Bau- und Brand-Holz-Hauungen ihren Anfang.

7.) Auf die Mastschwein-Hirten ist Achtung zu geben, daß sie keine ungebrannte Schweine mit austreiben; daß sie in den Schlägen, worin noch kein junger Anwuchs ist, den Saamen nicht zu sehr auffressen lassen, und daß sie die mit jungen Pflanzen schon versehene Schläge, die Plantagen und die künstlichen Saaten nicht ruiniren lassen. Auch sind sie zu warnen, an keinem gefährlichen Orte Feuer anzuzünden, wozu sie überdas nur Leseholz verwenden dürfen.

8.) Die schärfste Wald-Aufsicht jeder Art wird empfohlen.

Jagd-Sachen.

1.) Gegen das Ende der Brunft werden nur noch geringe Hirsche und Rehböcke, die Sauen aber zu jeder Zeit, geschossen, um sie ganz zu vertilgen. Alte Thiere und Schmalthiere, alte Rehe und Schmalrehe, dürfen nur auf Special-Befehl geschossen werden.

2.) Die Feldjagd und der Vogelfang werden fortgesetzt, und der Schnepfenstrich wird benutzt.

Erinnerung,
die Amtsjäger insbesondere betreffend.

1.) Den 10ten sind die Forstfrevel-Listen an den Ober-Förster zu befördern.

Erinnerung,
die Oberförster insbesondere betreffend.

1.) Die Frevel-Listen sind den 15ten an die Aemter zu senden, und

2.) Die Holztermins-Extracte sind, bald möglich, an die Amtsjäger abzugeben.

November.

Forst-Sachen.

1.) Die Holz-Anweisungen und Hauungen in den Hochwäldern gehen fort.

2.) Die Einsammlung und Aussaat der Eicheln und des Hainbuchen- und Eschen-Saamens werden continuirt und geendigt.

3.) Erlen-, Kiefern- und Fichten-Zapfen werden gebrochen.

4.) Die Pflanzungen werden geendigt.

5.) Die Mast-Schweine müssen aus den Schlägen bleiben, so bald der Forstbediente sieht, daß der noch vorräthige Saame zur Holzzucht nöthig ist.

6.) Strenge Aufsicht auf die Holzhauer, Fuhrleute, Mast-Schwein-Hirten und Frevler wird fortgesetzt.

Jagd-

Jagd-Sachen.

1.) Die Klapper-Jagden nehmen ihren Anfang. Geringe Hirsche und Rehböcke werden auf generelle Erlaubniß — anderes Hochwild aber nur auf Special-Befehl geschossen.

2.) Der Vogelfang wird exerciert.

Erinnerung,
die Amtsjäger insbesondere betreffend.

1.) Die Frevel-Listen sind den 10ten an den Oberförster abzuschicken.

2.) Zu Ende dieses Monats ist der Schluß des 2ten Holz- und Jagd-Rechnungs-Quartals. Es sind daher die Holz- und Wildprets-Designationen auszufertigen.

Erinnerung,
die Oberförster insbesondere betreffend.

1.) Die Frevel-Listen sind den 15ten an die Aemter zu befördern, 2c.

2.) Wenn die Termins-Extracte im verwichenen Monate nicht expedirt werden konnten, so sind sie jetzt, ohne Aufschub, an die Amtsjäger abzugeben.

December.

Forst-Sachen.

1.) Die Holz-Anweisungen und Fällungen gehen im Hoch-Walde fort.

2.) Die Einsammlung der Kiefern- und Fichten-Zapfen wird continuirt.
3.) Die Vormast hört vor Weihnachten auf.
4.) Scharfe Aufsicht auf Holzhauer, Fuhrleute, Hirten und Frevler aller Art wird empfohlen.

Jagd-Sachen.

1.) Die Treib-Jagden werden fortgesetzt. Es werden vom Hoch-Wild nur Spießer, Sauen und Rehböcke auf generelle Erlaubniß — anderes Wild aber nur auf Special-Befehl geschossen.
2.) Der Vogelfang gehet fort.

Erinnerung,
die Amtsjäger insbesondere betreffend.

1.) Den 1sten sind die Holz- und Wildprets-Designationen an den Oberförster abzugeben.
2.) den 10ten müssen die Frevel-Listen an den Ober-Förster überliefert werden.

Erinnerung,
die Oberförster insbesondere betreffend.

1.) Die Holz-Abmessungen sind bald möglich vorzunehmen.
2.) Die Vorraths-Tabelle ist an das Fürstliche Oberforst-Collegium zu senden.
3.) die Frevel-Listen sind den 15ten an die Aemter abzugeben.
4.) Die Köhlerey-Tabelle von diesem Jahre ist an das Fürstl. Oberforst-Collegium zu senden.

Instruction

für die

Fürstlich Oranien-Nassauischen

Oberforstbedienten.

Instruction
für die Oberforstbedienten.

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung gegen die Landesherrschaft und den Fürstlichen Dienst.

Die Oberforstbedienten sollen Sr. Hoheit dem Prinzen von Oranien und dem Fürstlichen Gesammthause Nassau, mit vollkommenster Treue und Anhänglichkeit zugethan seyn. Sie sollen Höchstdero Nutzen in allen Stücken befördern — Schaden und Nachtheil aber, nach Möglichkeit, zu verhindern suchen. — Sie sollen sich aus allen Kräften bestreben, die sämmtlichen Pflichten zu erfüllen, welche der Fürstliche Dienst erheischen, und gegenwärtige Instruction, so viel es möglich ist, entwickeln und bestimmen wird.

§. 2.

Verweisung auf die Fürstl. Verordnungen ꝛc.

Die Verordnungen, welche bisher in Forst-, Jagd- und Fischerey-Sachen, und in Betreff anderer damit in Verbindung stehenden Gegenstände, erlassen worden sind, haben sich die Oberforstbedienten bekannt zu machen. Sie sollen dieselben nicht nur selbst befolgen, sondern auch die

ihnen untergebene übrige Forstdienerschaft zur Befolgung derselben anhalten, und die allenfalls noch weiter nöthigen Verordnungen, gehörigen Orts in Vorschlag bringen.

§. 3.

Bestimmung der Obliegenheiten des Oberforst-Departements und des Oberforstmeister-Amtes.

Die Oberinspection und Direction über die in den Fürstl. Oranien-Nassauischen Staaten gelegene Herrschaftliche, Gemeinds-, Märker-, Privat- und andere Waldungen, haben Se. Hoheit, in Absicht des äusseren Forstwesens, dem der Fürstl. Rentkammer incorporirten Oberforstdepartemente oder Oberforst-Collegio, worin die Oberforstbedienten Sitz und Stimme haben, übertragen.

Hierhin gehören:

1.) Die Festsetzung genereller Prinzipien zur Einrichtung einer guten Forstverfassung und Forstwirthschaft überhaupt.

2.) Die Maasregeln zu Erlangung tüchtiger Forstbedienten — zu Bestimmung ihrer Wirkungskreise — zu Regulirung ihrer Besoldungen und zu Belohnung ihrer besonderen Verdienste, oder zu Bestrafung ihrer Vergehungen und Verbrechen.

3.) Die Handhabung der Herrschaftlichen Gerechtsamen, der Forstpoliceyrechte und der Forstjurisdiction.

4.) Die Festsetzung genereller Grundsätze für die Holzzucht.

5.) Die Grundsätze zu Erlangung eines zuverläßigen und nachhaltigen Natural = Forst = Etats, durch Messung, Kartirung, Beschreibung und Taxation der Forste.

6.) Die zweckmäßige Vertheilung und Verwendung der Forstproducte im Staate.

7.) Die Prinzipien in Betreff der möglich guten Forst= Benutzung — wohin der Holzhandel jeder Art, die Zugutmachung und Verwendung der Nebenproducte des Waldes, die Verkaufs = Methode, die Holz= und Kohlen = Taxen, und die Mast=, Wildprets= und Fischtaxen ꝛc. gehören.

8.) Die Vorkehrungen gegen widrige Zufälle jeder Art in den Forsten.

9.) Die Maasregeln zur Holzersparniß überhaupt und zur erleichterten Befriedigung der Holzbedürfnisse.

10.) Die Prinzipien über Erwerbung, Veräußerung und Umformung bey allen Gegenständen des Forst= Jagd= und Fischereywesens.

11.) Die Einrichtung und Unterhaltung eines zweckmäßigen Rechnungs=, Control = und Cassenwesens beym Forsthaushalte. Und

12.) Die Bestimmung der Grundsätze überhaupt, wonach beym Forst=, Jagd= und Fischereywesen verfahren werden soll.

In Absicht des innern Forstwesens aber, oder in Betreff der wissenschaftlichen Administration der Forste, oder ihrer pfleglichen Cultur, Erhaltung, Verbesserung und möglich hohen nachhaltigen Benutzung; bleibt den Oberforstbedienten die zum Ressort des Oberforstmeisteramtes gehörige Oberinspection und Direction außer dem Oberforst-Collegio — nach den folgenden Bestimmungen — lediglich überlassen, und es haben die Oberforstbedienten über das ihnen untergeordnete übrige Forstpersonale im Dienste zu disponireu, wenn die Erreichung dieses Zweckes zum Grunde liegt.

§. 4.

Fortsetzung, in Beziehung auf das Jagdwesen.

Auch bleibt die Oberinspection über den praktischen Betrieb des Jagd- und Fischereywesens den Oberforstbedienten ganz überlassen. Besonders haben sie das Jagdwesen so zu dirigiren, daß durch übertriebene Heegung des Wildprets, weder den Feldern und Wiesen der Unterthanen, noch den Forsten im Staate, ein fühlbarer Schade zugefügt werde. — Man erwartet, daß solche Maasregeln werden getroffen werden, wodurch das Jagd-Regale den Unterthanen nicht lästig fallen, der Casse aber ein, den Umständen nach möglich hoher Jagdertrag, zufließen könne.

§. 5.

Den Oberforstbedienten sind die übrigen Forst- Jagd- und Fischereybedienten subordinirt.

Die Oberförster, Oberjäger, Amts- und Forstjäger, Förster, Jägerpurschen, und kurz, alle Forst-, Jagd-

und

und Fischerey=Bedienten, welche nicht zur Direction gezählt werden, sind den Oberforstbedienten im Dienste subordinirt und sind verbunden, alle Verfügungen der Oberforst=Bedienten, ohne Widerrede und aufs pünktlichste zu befolgen, und ihnen überhaupt den gebührenden Respect zu bezeigen; wogegen die Oberforstbedienten ihre Subordinirte mit Würde und Anstand behandeln sollen.

§. 6.

Die Aufsicht auf das subordinirte Forstperso=nale betreffend.

Die Oberforstbedienten haben auf die Dienstführung des ihnen subordinirten Forstpersonals und auf dessen Sittlichkeit genaue Aufsicht zu halten, und jeden zur Erfüllung seiner Pflichten aufs nachdrücklichste anzuweisen. — Besonders haben sie zu invigiliren, daß die Forstbedienten weder freywillige noch erpreßte Geschenke von den Unterthanen — so wenig directe als indirecte — annehmen, daß sie sich keine unerlaubte Accidentien anmaßen, weder einen Holz= oder andern Handel, noch Wirthschaft treiben, und auf keine Art gegen die Sittlichkeit im Lebenswandel anstoßen.

Falls aber der eine oder der andere Forstbediente seine Schuldigkeit nicht thun sollte: so haben die Oberforst=Bedienten diejenigen, welche aus Unwissenheit fehlen, mit Anstand zurecht zu weisen; diejenigen aber, welche aus Nachläßigkeit oder Bosheit Fehler begehen, mit Ernst und Nachdruck zu corrigiren. Sollten hingegen die Fehler von Belang seyn, oder ein Forstbedienter sich ein Verbrechen im Dienste zu Schulden kommen lassen: so haben es die Oberforst=

bedienten

Bedienten dem Fürstl. Oberforst = Collegio anzuzeigen, und entweder die dienlichsten Mittel zur Correctur, oder was sonst zu verfügen nöthig seyn möchte, in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Die tauglichsten Subjecte zu Besetzung der Forstdienst = Stellen sollen die Oberforst= Bedienten in Vorschlag bringen.

Bey entstehenden Forstdienst = Vacanzen haben die Ober= Forstbedienten, sowohl zu der Interims = Verwaltung des Dienstes, als zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle, das tauglichste Subject unter den inländischen Forstbedienten und Forst = Candidaten, mit Bemerkung der Gründe ihrer Auswahl, dem Fürstl. Oberforst = Collegio vorzuschlagen, um, nach collegialischer Deliberation, den desfalls nöthigen Antrag höheren Orts gelangen zu lassen. — Man erwartet von der Rechtschaffenheit und dem Diensteifer der Oberforst= Bedienten, daß sie jedesmal das würdigste und brauchbarste Subject, ohne alle Partheylichkeit, empfehlen werden.

§. 8.

Die Holzfällungs = und Cultur = Plane betreffend.

Obgleich den Oberforst = Bedienten die Direction des praktischen Betriebes beym Forstwesen, oder der inneren Forstwirthschaft, nach §. 3. lediglich überlassen worden ist, so haben dieselben dennoch die entworfenen Holzfällungs= und Cultur = Plane nach beyliegendem Formulare (R.) und zwar von jedem Forstreviere besonders, dem Fürstl. Oberforst=

Collegio

Collegio jährlich vorzulegen, und einen tabellarischen Holzfällungs= und Cultur=Etat, von allen Forsten, nach dem Formulare (S.) beyzufügen, um das F. Oberforst = Collegium mit der Größe des Holzertrages der Waldungen, mit der Waldbehandlungsart und mit den Fortschritten in der Holzcultur bekannt zu machen.

§. 9.

Die jährlichen Forstvisitationen oder Forst= Bereisungen betreffend.

Um die vorhin erwähnten Holzfällungs= und Cultur= Plane gründlich entwerfen, und die Bewirthschaftung eines jeden Forstrevieres genau untersuchen zu können, haben die Oberforstbedienten alljährlich die sämmtlichen Forste im Sommer zu bereisen, solche in jeder Rücksicht genau zu revidiren, und die zu den Holzfällungs= und Cultur=Planen nöthigen Materialien zu sammeln. Zugleich haben dieselben aber auch genau nachzusehen, ob und wie die Plane vom vorigen Jahre befolgt worden, und wie die Forstculturen gerathen sind. —

Diese speciellen und generellen Holzfällungs= und Cultur= Plane haben die Oberforstbedienten alsbald nach ihrer Zurückkunft, dem F. Oberforst = Collegio vorzulegen, und dafür zu sorgen, daß jeder specielle Holzfällungs= und Culturplan ohne Aufschub zweymal abgeschrieben, und ein Exemplar davon dem einschlagenden Oberförster, das andere aber, durch den Oberförster, dem einschlagenden Revier= Forstbedienten mit dem Befehl zugefertigt werde, die darin ertheilten Vorschriften aufs pünktlichste zu befolgen.

§. 10.

§. 10.

Fortsetzung, die Gemeinds- und Mark-Waldungen ꝛc. betreffend.

Die Plane für die Holzfällung und Cultur in den Herrschaftlichen Waldungen haben die Oberforstbedienten immer selbst zu eutwerfen. Die Plane für die Holzfällung und Cultur in den Gemeinds- und Mark-Waldungen aber, haben die Oberforstbedienten, durch die Oberförster, nach ihrer Vorschrift jährlich aufnehmen zu lassen — solche genau zu revidiren, und sie dem F. Oberforst-Collegio ebenfalls vorzulegen.

Ob es gleich nicht möglich ist, daß die Oberforst-Bedienten alle Gemeinds-Waldungen in ihren Departements-Zirkeln jährlich speciell bereisen können: so haben sie es doch so einzurichten, daß sie wenigstens alle drey Jahre in jeder Gemark eine specielle Forst-Visitation halten, und dem Oberförster bestimmte Vorschriften zur Benutzung und Cultur dieser Waldungen ertheilen können; weil an deren regelmäßigen Bewirthschaftung der Staats-Verwaltung, natürlicherweise, sehr viel gelegen ist.

§. 11.

Die Oberforstbedienten haben Protocolle bey der Forstvisitation aufzunehmen, und solche dem Fürstl. Oberforst-Collegio vorzulegen.

Bey der Forstvisitation haben die Oberforstbedienten ein pflichtmäßiges Protocoll aufzunehmen, und bey jedem Forstreviere besonders zu bemerken:

1.) Ob die Forstbedienten die im vorigen Holzfällungs- und Cultur-Plane ertheilten Vorschriften gehörig befolgt haben:

2.) Wie die Forst-Culturen gerathen sind:

3.) Wie es um den Forst-Schutz steht:

4.) Ob die Forstbedienten jeder Classe ihre Schuldigkeit im Dienste gethan haben:

5.) Ob ihr sittliches Betragen untadelhaft ist:

6.) Was sonst noch für besondere Umstände und Vorfälle zu bemerken seyn sollten:

7.) Was für Vorkehrungen sie vielleicht auf dieser Reise bey solchen Vorfallenheiten brevi manu getroffen haben, die eigentlich zum Ressort des Oberforst-Collegii gehören: und

8.) Ob die nöthigen Anmerkungen, Nachträge und Abschlüsse in jeder Forstbeschreibung gemacht worden sind.

Dieses Protocoll haben die Oberforstbedienten, alsbald nach ihrer Zurückkunft von der Forstbereisung, sammt den im §. 9. und 10. erwähnten Holzfällungs- und Cultur-Planen, dem Fürstl. Oberforst-Collegio vorzulegen, und nicht nur ihre vielleicht brevi manu getroffenen Anordnungen, wenn sie nicht zur Function des Oberforstmeister-Amtes, sondern zum Ressort des Fürstl. Oberforst-Collegii gehören, mündlich zu rechtfertigen, sondern auch dasjenige, was noch weiter zu verfügen nöthig seyn möchte, im Collegio zur Deliberation zu bringen.

§. 12.

Die zweckmäßige Vertheilung der Holzabgaben auf die Forste betreffend.

Wenn die Holzfällungs-Plane ratificirt sind: so haben die Oberforstbedienten die Holzbedürfnisse des Landes, welche jährlich auf den bestimmten Termin verzeichnet werden — so wie auch die außer dem Termine noch weiter vorfallende unvorausgesehene Holzerforderniſse — auf die schicklichste und zweckmäßigste Art, und baldmöglich, auf die Oberförstereyen und Forstreviere zu repartiren, und den Oberförstern die desfalls nöthigen Befehle zu ertheilen, damit die Fällung und Abgabe des Holzes zur gehörigen Zeit erfolgen könne.

§. 13.

Fortsetzung.

Bey diesen und allen Holz-Repartitionen sollen die Oberforstbedienten Recht und Billigkeit aufs genaueste beobachten — den Unterthanen die Befriedigung ihrer Holzbedürfnisse, so wie auch die zu leisten schuldigen Frohndienste möglichst erleichtern, und aus keinerley Ursache dabey eine Partheylichkeit ausüben.

§. 14.

Den summarischen Natural-Forst-Etat betr.

Wenn die nöthigen Holzabgaben für das künftige Jahr regulirt und repartirt sind: so haben die Oberforstbedienten aus den formularmäßigen Natural-Forst-Etats, welche die Oberförster aufstellen und an sie abliefern sollen, einen summarischen Natural-Forst-Etat vom ganzen Lande,

Lande, nach ebendemselben Formulare, zu entwerfen und solchen mit Beyschluß der Oberförsterey-Natural-Etats, dem Fürstl. Oberforst-Collegio vorzulegen, damit dasselbe die gemachte Vertheilung des durch die Taxation gefundenen etatsmäßigen Natural-Ertrages der Forste, mit einem Blick übersehen und sowohl wegen Bestimmung des Reserve-Quantums, als auch wegen der Verwendung des noch unverwiesenen Ueberschusses und wegen der Maasregeln bey Unzulänglichkeit des Etats-Quantums überhaupt das Zweckdienliche beschließen kann.

§. 15.

Den summarischen Geld-Forst-Etat betreffend.

Nachdem der vorhin erwähnte summarische Natural-Forst-Etat ratificirt ist: so haben die Oberforstbedienten aus den formularmäßigen Forst-Geld-Etats der Oberförster, welche an sie abgeliefert werden sollen, vor dem Ablauf des Monats December, einen summarischen Forst-Geld-Etat vom ganzen Lande, nach ebendemselben Formulare, aufzustellen, und solchen, mit Beyschluß der Oberförsterey Geld-Etats, dem Fürstl. Oberforst-Collegio zum weitern Gebrauche zu überliefern.

§. 16.

§. 16.

Die Befolgung des bey der Taxation für jedes Forstrevier bestimmten Wirthschafts- und Benutzungs-Planes betreffend.

Den Oberforstbedienten wird es hiermit zur unnachläßlichen Pflicht gemacht, die bey der Taxation der Forste entworfenen Wirthschafts- und Benutzungs-Plane, und die in den Forstbeschreibungen enthaltenen Vorschriften überhaupt genau zu studiren, und solche in keinem Stücke zu verändern. Sie haben alles Mögliche anzuwenden, um jeden Absatzungs-Plan in seiner Vollständigkeit zu erhalten, und sollen folglich nichts zulassen oder unternehmen, wodurch diese Plane, directe oder indirecte, verrückt, oder verändert werden könnten. Sollten aber Zufälle und Umstände, welche beym Entwurf dieser Plane, oder bey der Taxation der Forste, nicht voraus gesehen werden konnten, einen beträchtlichen Unterschied im bestimmten Natural-Etat bewirken, und deswegen der bey der Taxation ausgemittelte Holz-Ertrag, in der bisherigen Quantität und Qualität, nicht ferner erfolgen können: so haben die Oberforstbedienten solches dem F. Oberforst-Collegio umständlich anzuzeigen, und von demselben die Genehmigung zur Abänderung des Taxations-Planes einzuholen. — Ohne Vorwissen und Genehmigung des F. Oberforst-Collegio aber darf eine

Veränderung der Wirthschafts- und Benutzungs-Plane, bey Vermeidung scharfer Ahndung, von den Oberforst-Bedienten nicht vorgenommen werden.

§. 17.

Die Berichtigung der in den Forstbeschreibungen enthaltenen Special-Controlen — den Abschluß der General-Controle, und die in der Forstbeschreibung zu machenden Nachträge, betreffend.

Auch haben die Oberforstbedienten auf ihren Forstvisitations-Reisen alles dasjenige ohnfehlbar aufs genaueste zu befolgen, was im dritten Kapitel der speciellen Beschreibung eines jeden Forstes, überhaupt, und besonders wegen Berichtigung der Special-Controlen über den Holzertrag eines jeden Walddistriktes, und wegen des Abschlusses der General-Controle über den Holzertrag des ganzen Forstes, bestimmt worden ist. Zugleich haben sie alsdann die verschiedenen Rubriken der in den Forstbeschreibungen befindlichen Nachträge, mit Zuziehung des Oberförsters und der Revierforst-Bedienten, durchzugehen, und darin das Nöthige zweckmäßig zu notiren, um der Nachkommenschaft dadurch eine nützliche und lehrreiche Forst-Chronik zusammen zu tragen.

§. 18.

Schluß.

Uebrigens erwartet man von dem Diensteifer, den Kenntnissen und der Rechtschaffenheit der Oberforstbedienten, daß sie nicht nur alles dasjenige, was in vorstehender Instruction enthalten ist, gewissenhaft und pünktlich befolgen werden; sondern man hägt auch das Zutrauen zu ihnen, daß sie bey allen in dieser Instruction nicht angeführten und zufälligen Dienstgeschäften mit Treue, Gründlichkeit und Präcision zu Werke gehen, und überhaupt aus allen Kräften mitwirken werden, um das hiesige Forstwesen, in jeder Rücksicht, zur möglichst hohen Vollkommenheit zu bringen. Dagegen wird ihnen hierdurch die Versicherung ertheilet, daß man sie höchsten Orts bey ihrer Dienstführung, nach Möglichkeit, unterstützen, und wider jede Beeinträchtigung schützen werde.

Nachricht,

über Entstehung, Fortgang und gegenwärtige Verfassung des Hartigschen Forst-Lehr-Instituts in Dillenburg.

Mein vormaliges Amt, als Forstmeister zu Hungen in der Wetterau, gestattete mir manche Freystunde. Ich entschloß mich daher im Jahre 1789, diese Freystunden durch Unterweisung junger Leute im Forst- und Jagdwesen, zu benutzen, weil ich dadurch meine eigenen Kenntnisse zu erweitern und überhaupt gemeinnützlicher zu werden hoffte. — Diesen Plan machte ich zuerst meinen Freunden, und nachher auch öffentlich bekannt; worauf mir bald mehrere Eltern ihre Söhne zum Unterrichte vertraueten.

Nach und nach wuchs die Zahl meiner Eleven merklich, und im Jahre 1796 hatte ich schon das Vergnügen, achtzehn junge Leute in meinem Lehrzimmer zu sehen. — Bis dahin besorgte ich allen Unterricht im Institute selbst. Ich lehrte Forst- und Jagdwissenschaft, Mathematik und Planzeichenkunst und führte meine Eleven zu allen practischen Forst-, Jagd- und Messungs-Geschäften an.

Nachdem ich aber im Jahre 1797 einen Ruf, als Forstrath und Landforstmeister, an das Fürstl. Oranien-Nassauische Oberforst-Collegium zu Dillenburg erhalten und angenommen hatte: so wurde mein Institut mit mir nach Dillenburg versetzt. Hier war es mir nun nicht mehr möglich, allen Unterricht im Institute selbst zu ertheilen. Ich fand einen so großen Wirkungskreis, und — weil man mir, neben den collegialischen Arbeiten, die Direction der Forstwirthschaft im ganzen Lande allein überließ — so viele und wichtige Dienstgeschäfte zu besorgen, daß ich theils wegen Mangel an Zeit, theils, um dem Unterrichte mehr Vollkommenheit zu verschaffen, mich einzig und allein mit der theoretischen und practischen Unterweisung im Forst- und Jagdwesen beschäftigen konnte und wollte. — Ich übertrug daher den Unterricht in den nöthigen Hülfswissenschaften gelehrten und geschickten Mitarbeitern, und entwarf nachstehenden Plan für mein Institut, welches, seitdem es in Dillenburg existirt, nicht allein durch die vermehrte Zahl der Lehrer, sondern auch durch meine jetzigen Verhältnisse und durch die Localität überhaupt, viel gewonnen hat.

Plan und Beschreibung der Verhältnisse meines Forst-Lehr-Instituts.

1.) Es können nur gegen Ostern und Michaelis-Tag junge Leute, vom sechszehnjährigen Alter an, in das Institut aufgenommen werden, weil vierzehn Tage nach Ostern und Michaelis-Tag die neuen Lehr-Curse anfangen.

2.) Wer in das Institut aufgenommen seyn will, muß sich desfalls bey mir melden, zugleich die Sittlichkeit seines bisherigen Betragens, durch ein glaubhaftes Attestat beweisen, sich inscribiren lassen, und die Gesetze des Instituts zu befolgen versprechen.

3.) Jeder Forstacademiker muß für seine ökonomischen Bedürfnisse und Einrichtung selbst sorgen. Die Lehrer am Institute machen sich aber ein Vergnügen und eine Pflicht daraus, einem jeden jungen Manne dabey mit gutem Rath zu nützen.

4.) Aller theoretische Unterricht im Institute wird zu bestimmten Stunden in dem Lehrzimmer ertheilet, welches in meiner Wohnung dazu eingerichtet ist.

5.) Den Unterricht im Forst- und Jagdwesen besorge ich immer selbst; die Belehrung in der theoretischen und practischen Mathematik, in der Physik und Chemie, im Forst- und Jagd-Rechte, im Planzeichnen, in der Reit- und Tanzkunst und in der Musik ꝛc. wird durch gelehrte und geschickte Mitarbeiter besorgt.

6.) Alle Theile der Wissenschaften, welche im Institute gelehrt werden, kann man jetzt in zwey auf einander folgenden Semester-Cursen vortragen hören.

Im Sommer-Curse werden gelehrt:

1.) Naturgeschichte der Holzpflanzen.

2.) Forstschutz.

3.) Forst-Taxation.

4.) Niedere Jagd. — Gegen besonderes Honorar auch das Abtragen der Falken. —

5.) Forst- und Jagdrecht.

6.) Experimental-Physik.

7.) Algebra.

8.) Trigonometrie.

9.) Practische Geometrie.

10.) Planzeichenkunst.

11.) Reitkunst.

12.) Tanzkunst ꝛc.

Im Winter-Curse aber werden gelehrt:

1.) Holzzucht.

2.) Forstbenutzung.

3.) Forstdirection.

4.) Practische Anleitung zu allen äußeren Forst-Geschäften, von der niedrigsten Forststelle an, bis zur Direction.

5.) Hohe Jagd.

6.) Chemie.

7.) Reine Mathematik.

8.) Planzeichenkunst.

9.) Reitkunst.

10.) Tanzkunst.

11.) Musik ꝛc.

Auch

Auch ist alsdann für die Forstacademiker wöchentlich eine Abendgesellschaft bey mir, worin nur über Gegenstände des Forst= und Jagd=Wesens gesprochen und gefragt wird. Zugleich werden alsdann gelehrte und politische Zeitschriften mitgetheilt, welche im Sommer=Halbenjahre bey den Mitgliedern des Instituts circuliren und außerdem steht es auch jedem Forstacademiker frey, meine Bücher=Sammlung zu benutzen.

7.) Zur Erleichterung des Studiums der in= und ausländischen Holzpflanzen=Kunde, und zu belehrenden Versuchen über Holzsaat und Pflanzung, ist ein forstbotanischer Garten und eine Baumschule angelegt, worin es jedem Mitgliede des Instituts erlaubt ist, kleine Versuche für sich zu machen.

8.) Selbst das weitläuftige Forstvermessungs= und Taxations=Geschäfte in der Nassau, welches meiner Direction anvertrauet ist, und das noch mehrere Jahre lang unausgesetzt betrieben werden wird, ist den Mitgliedern des Instituts von vielem Nutzen, weil es ihnen unter diesen Umständen nicht an Gelegenheit fehlen kann, alles Interessante bey diesen wichtigen Operationen genau kennen zu lernen.

9.) Ueberdem sind die Waldungen des hiesigen Landes von so großem Umfange, von so verschiedener Lage, von so mannichfaltigem Boden und Holzbestande, und es werden darin so vielerley und beträchtliche Culturen und Forstoperationen jeder Art vorgenommen, daß die Mitglieder des Instituts die Ausübung

der

der gehörten Theorie auf vielen Punkten sehen können, wenn sie mich auf meinen Excursionen begleiten wollen.

10.) In jedem Jahre beschäftigen sich über dreytausend Menschen mit Kohlenbrennen in der Nassau. Die Forstpracticanten haben daher wohl die beste Gelegenheit die nöthigen Kenntnisse von der Köhlerey sich hier zu verschaffen.

11.) Auch sind in den Nassauischen Landen Sägmühlen, Theer=, Kalk= und Ziegelöfen, Silber=, Kupfer=, Stahl= und Eisenhütten, Stahl= und Eisenhämmer jeder Art, Amalgamirwerke und Bergwerke auf Metalle und Braunkohlen, in Menge befindlich. Man kann also auch von allen diesen, directe oder indirecte mit dem Forstwesen in Verbindung stehenden Gewerben, die nöthigen Kenntnisse erlangen.

12.) Außerdem haben die Forstacademiker auch Gelegenheit, viele Theile der hohen und niedern Jagd zuweilen zu exerziren, große Teichfischereyen zu sehen, und folglich auch von diesen Zweigen ihrer Wissenschaft sich praktische Kenntnisse zu sammeln.

Ueber den Kostenbetrag, welcher mit dem Aufenthalte im Institute verknüpft ist, läßt sich weiter nichts Bestimmtes sagen, als:

1.) daß das Honorarium für den Unterricht in allen vorhin genannten Wissenschaften, ausschließlich der Zeichen=, Reit=, Tanz= und Tonkunst, halb=

jährlich

jährlich mit Sechs Carolinen oder 66 fl. Frankfurter Währung, an mich voraus bezahlt werden muß. Diese Summe kann aber bis auf die Halbschied heruntergesetzt werden, wenn durch glaubhafte Attestate das Unvermögen bewiesen ist.

2.) Daß ein bequemes Logis, monatlich für 3 bis 6 fl. zu haben ist:

3.) Daß der Mittagstisch täglich 18 bis 24 kr. kostet: und

4.) daß die Mitglieder des Instituts nicht absolut nöthig haben, eigene Pferde zu halten, weil viele Waldungen ganz nahe bey Dillenburg liegen, und für weitere Excursionen — wenn man sie mitmachen will — Pferde gemiethet werden können.

Nach Maasgabe der Preise der vorhin genannten Bedürfnisse lassen sich die übrigen Ausgaben, die freylich sehr relativ sind, leicht berechnen.

Endlich bemerke ich noch, daß das Clima hier zwar nicht sehr milde, aber doch sehr gesund ist, und daß die Forstacademiker in allen Gesellschaften ausgezeichnet gütig aufgenommen werden, wenn sie die gehörigen Wege einschlagen wollen, auf welchen man überhaupt nur den Zutritt in gute Gesellschaften erlangen kann.

Durch diese der Wahrheit aufs vollkommenste getreue Beschreibung wird das Publikum in Stand gesetzt werden, über die jetzige Einrichtung und Verhältnisse meines Forst-Lehr-Instituts zu urtheilen. — Jeden Vorschlag und Wink zur Verbesserung werde ich mit Dank erkennen, und

so

so viel es in meinen Kräften steht, zu realisiren suchen. Mein eifriges Bestreben ist dahin gerichtet, dieser Lehranstalt, wovon schon mehrere Hundert, und mitunter sehr hoffnungsvolle junge Leute, selbst aus fernen Ländern, Theil genommen haben, eine so große Vollkommenheit zu geben, als sie eine sich selbst überlassene Privat-Anstalt zu erlangen vermag. — Dillenburg im Juny 1802.

Hartig.

Natural-ETAT

aus den Forsten der Oberförsterey Hubertusburg, unter der Oberforstmeisterey Dianenfels, vom ersten Junii 1801, bis den letzten May 1802.

Namen der Forst-Reviere.	Verschiedenheit der Holz-Bedürfniße.	Bau- und Werk-Holz.		Brand-Holz.							Anmerkungen		
				Klafter-Holz.					Reisser-Holz.		des Oberförsters.	des Oberforstmeisters.	des Oberforst-Collegiums.
		Eichen	Nadelholz	Buchen und Hainbuchen,	Eichen,	Birken und Erlen,	Nadelholz,	Stockholz,	Laubholz,	Nadelholz,			
		Cub.-Schuh.	Cub.-Schuh.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Wellen.	Wellen.			
Hohensteiner Forst	Nach dem Abschluß in der General-Controle können gehauen werden	10000	5000	600	20	50	80	10	12000	1500			
	Davon sind erforderlich:												
	1.) Zum herrschaftl. Bauwesen	2000	1000	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----			
	2.) Bestallung für die Dienerschaft	-----	-----	20	-----	-----	-----	-----	-----	-----			
	3.) Oeconomieholz für die Unterthanen	6000	2000	400	20	50	80	10	12000	1300			
	4.) Gewerbeholz für die Unterthanen	400	800	180	-----	-----	-----	-----	-----	-----			
	2c.												
	Summa	8400	3800	600	20	50	80	10	12000	1300			
	Es bleibt also noch zu disponiren über	1600	1200	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	Könnten in Reserve bleiben.	Einverstanden.	Wird genehmigt.

Nota. Auf gleiche Art werden alle zur Ober-Försterey Hubertusburg gehörigen Forst-Reviere hierher gesetzt, und endlich folgende summarische Uebersicht gegeben.

Summarische Uebersicht.

In der ganzen Oberförsterey könnten also gehauen werden	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Davon sind erforderlich:									
1.) Zum herrschaftl. Bauwesen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
2.) Bestallung für die Dienerschaft	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
3.) Oeconomieholz für die Unterthanen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
4.) Gewerbeholz für die Unterthanen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
2c.									
Summa	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Es bleibt also noch zu disponiren über	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Hubertusburg am 2c.
N. N. Oberförster daselbst.

Frevel-Liste

(A.)

des Försters N. N. zu N. N. vom Monat Januar des Jahres 1802.

Tag, an welchem der Frevel verübt worden.	Namen und Wohnort des Frevlers, und Beschaffenheit des Frevels.	Holzwerth. fl.	Holzwerth. kr.	Numer der Straf-Ordnung.
	Amt N. N.			
	Langendorf.			
Den 8ten . .	N. N. hat einen buchenen Reidel zu einer Karre Last, in der Herrschaftl. Koppe gefrevelt	1	—	20

(A) (B.)

Einnahme-Bauholz,

im Hirschborner Forste. Zweytes Quartal vom Jahre 1801.

Numer der Stämme.	Namen der Distrikte.	Abtheilung. Nro.	Eichen. Streckholz.	Eichen. Postenholz.	Tannen. Streckholz.	Tannen. Postenholz.	Buchen.	Maaß. Länge. Schuhe.	Maaß. Umfang. Zolle.	Maaß. Cubik-Schuhe.
	Am Hirschgraben,	1								
1	— — — — — — — — —	—	1	—	—	—	—	40	44	43
2	— — — — — — — — —	—	—	1	—	—	—	18	68	$46\frac{1}{2}$

2c.

Cultur-Tabelle

aus dem Hirschborner Forste, unter der Oberförsterey Hubertusburg, vom Monat Junii 1801, bis dahin 1802.

Namen der Dorfsgemarkungen.	Namen der cultivirten Blößen und derjenigen Distrikte, worin eine Ausbesserung der mißrathenen Culturen, oder nur eine Untersprengung, vorgenommen worden ist.	Wirkliche Bloßen, welche cultivirt worden sind.									Saamen-Aufwand.											Verschiedenheit und Anzahl der versetzten Stämmchen.									Kostenbetrag der Culturen.			Anmerkung.
		Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen.	Gemischt.	Kiefern.	Fichten.	Tannen.	Lerchen.	Eicheln.	Bucheln.	Eichen.	Ahorn.	Ulmen.	Hainbuchen.	Birken.	Erlen.	Kiefern.	Fichten.	Tannen.	Lerchen.	Eichen.	Buchen.	Ahorn.	Ulmen.	Eschen.	Birken.	Erlen.	Fichten.	Lerchen.	Fl.	Alb.	Pf.	
		Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Mst.	Mst	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.				
Herrschaftliche Waldung.																																			
Hirschkopf, . . .		10	..	..	..	..	..	..	..	..	200	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	Sind durch dienstbare Unterthanen gesammelt und gesäet worden.
Lindenberg, . . . N.ta Durchsprengung.		..	..	..	..	..	..	..	..	..	30	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	Desgleichen.
Spitzberg, ... N.ta Nachsaat.		..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	50	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	25	..	..	
2c.																																			

(D.)

Berechnung

der Schanz-Arbeiten in dem Hirschborner Forste, vom Jahre 1802.

Wohnort und Namen des Schanzers.	Soll arbeiten Tage.	Hat gearbeitet Tage.	Verrichtung.	Hat noch zu arbeiten Tage.
Bettelhausen.				
N. N. Receß = = = = 2 Tage.				
Vom laufenden Jahre = = 8 Tage.				
Summa	10	8	Hat am Heeggraben um den Spitzenberg gearbeitet = = = = = = = = = = =	2

2c.

(E.)

Holz-Rechnung

aus dem

Hirschborner Forst-Reviere,

vom 1ten Junii 1801 bis dahin 1802.

Geführt

durch den Forstjäger N. N. zu N. N.

Schluß = Schein

aus dem

Civil = Register des Kreises Schleiden

pour l'an Juni 1801 bis Dezbr 1802.

Durch den Beamten N. N. in N. N.

Schein

1.) Einnahme-Bauholz.

Belege. Nro.	Namen der Distrikte.	Abtheilung. Nro.	Eichen. Streckholz.	Eichen. Postenholz.	Tannen. Streckholz.	Tannen. Postenholz.	Buchen.	Maaß. Länge. Schuh	Maaß. Umf. Zolle.	Maaß. Cub.-Schuhe.

2.) Einnahme-Werkholz.

Belege. Nro.	Namen der Distrikte.	Abtheilung. Nro.	Klöppel. Eichen.	Buchen, Hainbuchen, Ahorn, ꝛc.	Birken, Erlen, Aspen.	Tannen.	Maaß. Länge. Schuh	Umf. Zolle.	Cub.-Schuhe.

3.)

3.) Einnahme-Geschirrholz.

Nro.	Abtheilung.	Nro. Belege. der Distrikte.
	Achsen.	
	Einfache Scheuern- Leiterbäume und Gerüststangen.	
	Wagenleiterbäume und ähnliche Reidel.	
	Deichseln.	
	Pflugsrehe.	

4.)

4.) Einnahme = Stangenholz.

Belege. Nro.	Namen der Distrikte.	Abtheilung. Nro.	Dachlatten und Hopfenstangen.	Baumpfähle.	Spachgerten und Bohnenstangen.	Perchgerten.	Faßreife. Große	Faßreife. Kleine

5.) Einnahme-Klafterholz.

Belege. Nro.	Namen der Distrikte.	Abtheilungen. Nro.	Handth. Holz. Klaftern.		Brand- und Kohlholz. Klaftern.				
			Buchen, Hbuchen, Ahorn 2c.	Eichen.	Buchen, Hbuchen, Ahorn 2c.	Eichen.	Birken.	Erlen.	Tannen.

6.) Einnahme-Lagerklötze und Stockholz.

Belege. Nro.	Namen der Distrikte.	Abtheilungen. Nro.	Lagerklötze. Eichen.	Buchen, Hbuchen, ꝛc.	Taxatum in Klaftern.	Erdstöcke. Laubholz. Klaftern.	Nadelholz. Klaftern.

7.) Einnahme-Oberholz und Reisser.

1.)

Belege. Nro.	Namen der Distrikte.	Abtheilungen. Nro.	Oberholz. Laubholz-Spitzen.	Oberholz. Nadelholz-Spitzen.	Oberholz. Taxatum in Klaftern.	Reisserholz. Laubholz-Wellen.	Reisserholz. Nadelholz-Wellen.	Reisserholz. Lesholz. Karrn.

1.) Ausgabe-Bauholz ꝛc.

Belege-Nro.	Namen der Empfänger.	Eichen.		Tannen.		Buchen.	Maaß.			Geld-Betrag.	
		Streckholz.	Postenholz.	Streckholz.	Postenholz.		Länge. Schuh	Umf. Zolle.	Cub.-Schuhe.	fl.	kr.

2.)

2.) Ausgabe-Werkholz ꝛc.

3.)

Belege. Nro.	Namen der Empfänger.	Klöppel. Eichen.	Buchen, Hainbuchen, Ahorn ꝛc.	Birken, Erlen, Aspen.	Tannen.	Maaß. Länge. Schuh	Umf. Zolle.	Cub.-Schuhe.	Geld-Betrag. fl.	kr.

4.

3.) Ausgabe-Geschirrholz ꝛc.

Belege. Nro.	Namen der Empfänger.	Achsen.	Einfache Scheuern-Leiterbäume und Gerüststangen.	Wagenleiterbäume und ähnliche Reidel.	Deichseln.	Pflugsrehe.	Geld-Betrag. fl. | kr.

4.)

4. Ausgabe-Stangenholz. ꝛc.

5.)

Belege. Nro.	Namen der Empfänger.	Dachlatten und Hopfenstangen.	Baumpfähle.	Spachgerten und Bohnenstangen.	Perchgerren.	Faßreife. Große	Faßreife. Kleine	Geld-Betrag. fl. | kr.

(2)

5.) Ausgabe = Klafterholz 2c.

Belege. Nro.	Namen der Empfänger.	Handth. Holz. Klaftern.		Brand = und Kohlholz. Klaftern.					Geld= Betrag.
		Buchen, Hbuchen, Ahorn 2c.	Eichen.	Buchen, Hbuchen, Ahorn 2c.	Eichen.	Birken.	Erlen.	Tannen.	fl. | kr.

(9

6.) Ausgabe-Lagerklötze und Stockholz ꝛc.

Belege. Nro.	Namen der Empfänger.	Lagerklötze. Eichen.	Buchen, Hbuchen, ꝛc.	Taxatum in Klaftern.	Erdstöcke. Laubholz. Klafter.	Nadelholz. Klafter.	Geld-Betrag. fl.	kr.

7.) Ausgabe-Oberholz und Reisser ꝛc.

Belege. Nro.	Namen der Empfänger.	Oberholz.			Reisserholz.			Geld-Betrag.
		Laubholz-Spitzen.	Nadelholz-Spitzen.	Taxatum in Klaftern.	Laubholz-Wellen.	Nadelholz-Wellen.	Lesholz. Karrn.	fl. kr.

RECA-

(F.)

Holz-Rechnung

aus den

Gemeinds-Waldungen im Hirschborner Forste,

unter der

Oberförsterey Hubertusburg,

vom 1ten Junii 1801 bis dahin 1802.

Recapitulation

aller Geld=Einnahme nach vorstehender Rechnung.

Bete

Seite.	Rubriken.	Gegen Bezahlung vom Empfänger des Holzes.		Gegen Vergütung aus der General=Casse					
				zur Herrschaftl. Bedürfniß.		zum Berg= Bau= Wesen.		Gnaden= Steuer.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Für Bauholz = = = = = = = = = =	×	×	—	—	—	—	—	—
	Desgleichen = = =	—	—	×	×	—	—	—	—
	Desgleichen = = =	—	—	—	—	×	×	—	—
	Desgleichen = = =	—	—	—	—	—	—	×	×
	Für Werkholz — — 2c.								

Verzeichniß

der Herrschaftlichen Forst-Geräthschaften, Büchern, ꝛc welche ich der Forstjäger N. N. in Verwahrung habe.

1.) Einen Waldhammer oder Baumstempel mit den Buchstaben O. N.

2.) Eine Kette zum Baum-Messen, 9 Fuß lang.

3.) Einen Actenschrank.

4.) N. N. Cubik-Tabellen.

5.) Die Beschreibung meines Forstes mit den dazu gehörigen Karten ꝛc.

6.) Die zur Forst-Registratur gehörigen Papiere.

7.) Zwölf Buch gedrucktes Rechnungs-Papier.

8.) Ein Eisen um die Mastschweine damit zu brennen, mit den Buchstaben O. N.

ꝛc.

Holz-

1.) Bau- und Werkholz-Abgabe.

Numer der Belege.	Namen der Gemeinden.	Eichen-Stämme.			Tannen-Stämme.			Geld-Betrag.	
		Große	Mittel-	Kleine	Große	Mittel-	Kleine	fl.	kr.
	Friedrichsdorf.								
1.	1.) An die Gemeinds-Glieder unentgeldl. zu Reparaturen.	10.	20.	6.	4.	40.	50.	—	—
	2.) Zum Verkaufe.								
2.	Dem N. N.	1.	—	—	—	—	—	10.	—
	2c.								

2.) Brandholz-Abgabe.

Numer der Belege.	Namen der Gemeinden.	Klafter-Holz. Buchen.	Eichen.	Birken u. Erlen.	Gemischt.	Tannen.	Karrn Reisser Laubholz.	Nadelh.	Geld-Betrag. fl.	kr.
	Friedrichsdorf.									
	1.) An die Gemeinds-Glieder unentgeldlich:									
3.	Loosholz für 30 Gem. Glieder, jedem ein Klafter und einen Karrn Reisser	30.	—	—	—	—	30.	—	—	—
	Vom Kohlholze abgefallene Reisser, jedem Gem. Gliede zwey Karrn.	—	—	—	—	—	60.	—	—	—
	2.) Zum Verkaufe.									
4.	Zur Köhlerey sind verkauft worden an N. N. zu N. N. die Klafter à 3 fl.	—	—	—	—	—	—	—	100.	—

Wildprets-Tabelle,

oder

Tabellarische Uebersicht desjenigen Wildprets, welches im Hirschborner Forste, unter der Oberförsterey Hubertusburg, im 1ten Quartale des Jahres 1802 geschossen, und an wen dasselbe verkauft oder abgegeben worden ist.

Belege. N.ro	Monat und Tage.	Namen der Empfänger.	Roth-Wildpret.							Dam-Wildpret.							Reh-Wildpret.						Schwarz-Wildpret.						Haasen.		Feder-Wildpret.							Geldbetrag.	
			Starke Hirsche.	Geringe Hirsche.	Spies-Hirsche.	Alte Thiere.	Schmal-Thiere.	Kälber.	Gewicht. Pfund.	Starke Schaufler.	Geringe Hirsche.	Spies-Hirsche.	Alte Thiere.	Schmal-Thiere.	Kälber.	Gewicht. Pfund.	Starke Böcke.	Spies-Böcke.	Alte Rehe.	Schmal-Rehe.	Reh-Kitzen.	Gewicht. Pfund.	Haupt- und angehende Schweine.	2jährige Schweine.	3jährige Schweine.	Ueberlaufende Frischlinge.	Frischlinge.	Gewicht. Pfund.	Alte.	Junge.	Auerhahnen.	Birkhahnen.	Haselhahnen.	Geschildete Feld-Hühner.	Nicht-geschildete Feld-Hühner.	Schnepfen.	Enten.	fl.	kr.
	Junii,																																						
1.	6ten	An die Wildprets-Schirm	..	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	..	....	..	1	..	..	..	....	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	..	..	..	..	2	20
2.	24ten	Auf Ordre, an Hrn. N. N. zu N. als ein Geschenke ꝛc.	..	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	..	....	..	1	..	..	..	....	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	..	..	..	..	2	20
	Julii,																																						
	28ten	Ich, der Forstjäger N. N.	..	..	..	..	1	..	60	..	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	....	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	—
		Nota. Davon haben bekommen: 1.) Hr. Amtm. N. N. 20 Pf. ꝛc. ____ Summa ... Pf. ꝛc. ____																																					
		Erstes Quartal Summa ..	—	—	ꝛc.																																			
		N. N. Forstjäger.																																					

(H.)

Schußgeld-Rechnung

aus dem Forste N. N. unter der Oberförsterey N. N. vom 1ten Junii 1801 bis dahin 1802.

	fl.	kr.
A.) Schußgeld vom Wildpret.		
1.) Roth-Wildpret.		
Vier Hirsche, jeden à 1 fl. 30 kr.	6	—
2c.		
2.) Reh-Wildpret.		
Acht Böcke, jeden à 30 kr.	4	—
2c.		
Schußgeld von Wildpret, Summa . .		
B.) Schußgeld von Raubzeug.		
Sechs Sommer-Füchse, jeden à 1 fl.	6	—
2c.		
Schußgeld von Raubzeug, Summa . .		
Summarum . .		

N. N. Forstjäger.

Wildprets-Tabelle,

oder

Tabellarische Uebersicht desjenigen Wildprets, welches im Hirschhorner Forste, unter der Oberförsterey Hubertusburg, im Jahre 1802 geschossen, und an wen dasselbe verkauft oder abgegeben worden ist.

Belege. N.ro	Verschiedenheit der Abgabe.	Roth-Wildpret.							Dam-Wildpret.							Reh-Wildpret.						Schwarz-Wildpret.					Haasen.		Feder-Wildpret.							Geldbetrag.	
		Starke Hirsche.	Geringe Hirsche.	Spies-Hirsche.	Alte Thiere.	Schmal-Thiere.	Kälber.	Gewicht. Pfund.	Starke Schaufler.	Geringe Hirsche.	Spies-Hirsche.	Alte Thiere.	Schmal-Thiere.	Kälber.	Gewicht. Pfund.	Starke Böcke.	Spies-Böcke.	Alte Rehe.	Schmal-Rehe.	Reh-Kitzen.	Gewicht. Pfund.	Haupt- und angehende Schweine.	3jährige Schweine.	2jährige Schweine.	Ueberlaufende Frischlinge.	Frischlinge.	Gewicht. Pfund.	Alte.	Junge.	Auerhahnen.	Birkhahnen.	Haasselhahnen.	Geschildete Feld-Hühner.	Nicht-geschildete Feld-Hühner.	Schnepfen.	Enten.	fl.	kr.
	A.) An die Wildprets-Schirm.																																			
	Laut Empfangs-Scheinen sind dahin geliefert worden	2c.																																		
	Dieses attestirt der Wildpret-Schirmer N. N.																																			
	B.) An Fürstl. Bediente 2c.																																			
	Laut übergeb. Quartals-Rechnungen .	2c.																																		
	C.) Deputat. Nichts.																																			
	D.) Verschenkt, auf Ordre.																																			
	2c.																																			
	Summa . . .	—	2c.																																	

N. N. Forstjäger.

Köhlerey-Tabelle,

oder

Tabellarische Uebersicht des Köhlerey-Betriebes in der Oberförsterey Hubertusburg, vom Jahre 1801.

Namen und Wohnort des Köhlers.	Namen des Distrikts, wo er gekohlet hat.	Holz-Aufwand.							Kohlen-Lieferung.			Geld-Aufwand.								Erlös.								Anmerkungen.
		Buchen.	Eichen.	Birken.	Erlen.	Tannen.	Cubischer Gehalt an Holzmasse in einer Klafter.	Cubischer Gehalt an Holzmasse in allen Klaftern.	Fuder.	Faine.	Zu einem Fuder sind erforderlich gewesen	Hauerlohn vom Klafter.	Brennerlohn vom Fuder Kohlen.		Fuhrlohn vom Fuder Kohlen.		Hauerlohn, Brennerlohn, und Fuhrlohn von der ganzen Köhlerey.		Aus den Kohlen von einem Fuder.		Aus den Kohlen von allen Kohlen.		Nach Abzug der Kosten, aus dem Holze von einer Klafter.		Nach Abzug der Kosten, aus dem Holze von allen Klaftern.		
		Klaft.	Klaft.	Klaft.	Klaft.	Klaft.	Cubik-Schuh	Cubik-Schuh	= = =	= = =	Cubik-Schuh Holz.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Hirschborner Forst.																											
Jost Feuerbrand und Consorten aus Schwarzborn	Hohe Koppe	ꝛc.																									
ꝛc.																											
	Summa	— ꝛc.																									
Oberwald-Forst.																											
ꝛc.																											
	Summa	— ꝛc.																									
	Summarum		ꝛc.																								

Der Wagen Roheisen kostete in diesem Jahre im Durchschnitte fl.
Das Achtel Korn fl. und das Achtel Haber fl.

Geld-ETAT

aus den Forsten der Oberförsterey Hubertusburg, unter der Oberforstmeisterey Dianenfels, auf das Jahr 1802.

Namen der Forst-Reviere.	Wahrscheinliche Einnahme.																																	Wahrscheinliche Ausgaben.																Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme wird wahrscheinlich reiner Ertrag bleiben.			
	Aus den Waldungen.																Von den Jagden.															Von der Fischerey.					Bey der Waldwirthschaft.						Bey der Jagd.				Bey der Fischerey.								
	Für Bauholz.	Werkholz.	Gefährtholz.	Stangenholz.	Klafterholz.	Stockholz.	Reisserholz.	Leseholz u. Späne.	Kohlen.	Summa für Holz und Kohlen.	Für Mast.	Stammeisensteine.	Lohrinde.	Theerbrennen.	Streulaub.	Wiesenjäuse.	Forststrafen.	Summa der Nebennutzungen.	Summarium aller Geldeinnahmen aus den Waldungen.	Für Rothwild.	Dammwild.	Rehwild.	Schwarzwild.	Hasen.	Federwild.	Wildhäute.	Hirschgeweihe.	Verpachtete Jagden.	Verpachtetes Vogelfang.	Jagd-Bereitungs-Gelder.	Jagd-Strafen.	Summarium der Jagd-Einkünfte.	Für Fische.	Krebse.	Verpachtete Fisch-Wasser.	Summarium der Fischerey-Einkünfte.	Summarium aller Einkünfte vom Forst-, Jagd- und Fischereywesen.	Hoyhauer-Lohn.	Köhler-Lohn.	Kosten-Fuhrlohn.	Cultur-kosten.	Besoldung.	Diäten.	Summarium der Ausgaben bey der Waldwirthschaft.	Schussgeld vom Wildpret.	Schussgeld vom Raubzeuge.	Besoldung des Wildereyschirmers.	Summarium aller Ausgaben bey der Jagd.	Besoldung der Fischer.	Fanggeld.	Unterhaltung der Gerätschaften.	Summarium aller Ausgaben bey dem Fischereywesen.	Summarium aller Ausgaben bey dem Forst-, Jagd- u. Fischereywesen.	Von den Waldungen.	Von den Jagden.	Von der Fluß-Fischerey.	Summarium des reinen Ertrages vom Forst-, Jagd- u. Fischereywesen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Vorraths-Tabelle

oder

Tabellarische Uebersicht des noch unverwiesenen Holz-Vorrathes in der Oberförsterey Hubertusburg, am Schluße des 1ten Quartals im Jahre 1802.

Namen der Forste.	Bau-Holz.					Werk-Holz.				Klafter-Holz.							Reisser-Holz.		Anmerkungen, die vortheilhafte Verwendung dieses Vorraths betreffend.
	Eichen.		Tannen.							Handthierungs-Holz.		Brand- und Kohlholz.							
	Streckholz.	Postenholz.	Streckholz.	Postenholz.	Buchen.	Eichen.	Buchen. Hainbuchen. Ahorn. ꝛc.	Birken. Erlen. Aspen.	Tannen.	Buchen. Hainbuchen. Ahorn ꝛc.	Eichen.	Buchen. Hainbuchen. Ahorn ꝛc.	Eichen.	Birken.	Erlen.	Tannen.	Laubholz.	Nadelholz.	
	Stämme.	Stämme.	Stämme.	Stämme.	Stämme.	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.	Wellen.	Wellen.	
Hirschborn, ...	. . .	. . .	6	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	10	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Könnten für den Nothfall in Reserve bleiben.
Oberwald, ...	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	50	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	Könnten versteigert werden, weil sie, wegen schlechter Qualität, im gewöhnlichen Preis nicht anzubringen sind.
ꝛc. ꝛc.																			
Summa . .		ꝛc.																	

N. N.
Oberförster.

Tabellarischer Wildprets-Bericht

oder

Verzeichniß desjenigen Standwildprets, welches gegenwärtig in den Forsten der Oberförsterey Hubertusburg vorfindlich ist. Vom Monat May 1802.

Namen der Forste.	Roth-Wildpret.					Dam-Wildpret.					Reh-Wildpret.			Schwarz-Wildpret.				Anmerkungen, die Beschaffenheit des Federwildprets-Standes und der kleinen Jagd, betreffend.
	Starke Hirsche.	Geringe Hirsche.	Alte Thiere.	Schmal-Thiere.	Kälber.	Starke Hirsche.	Geringe Hirsche.	Alte Thiere.	Schmal-Thiere.	Kälber.	Böcke.	Alte und Schmalr Rehe.	Reh-Kälber.	Grobe Säue.	Bachen.	Ueberlaufene Frischlinge.	Frischlinge.	

Vorschrift

zur Eintheilung der Acten=Schränke für die Forstjäger=Registratur.

(P.)

Grenz=Sachen.	Verordnungen und Circularschreiben.	Instructionen und Dienst=Emolumente betreffend.	Forst=Sachen überhaupt.	Jagd= u. Fischerey=Sachen überhaupt.
Holzfällungs=Plane u. Holzanweisungen in Hrschaftl. Wald.	Herrschaftl. Holz=Rechnungssachen.	Holzhauerlohn betreffend.	Köhlerey=Sachen.	Jagd=Rechnungs=Sachen.

Karten, Forst=Beschreibung, Baum=Stempel, Baum=Kette ꝛc.

Cultur=Sachen, Herrschaftliche.	Mast=und Saamen=Sachen.	Gras=Benutzungs=Sachen.	Weide= und Hee=gungs=Sachen.	Forst= Jagd= und Fischerey=Frevel.
Holzfällungs=Plane für Gemeinds=Wälder.	Cultur=Sachen in Gemeinds=Wälder.	Frohndienst=Sachen.	Schanz=Arbeiten betreffend.	Expedienda.

Nota. Dieser Schrank besteht aus zwey Aufsätzen. Jeder davon ist drey Fuß hoch, vier und einen halben Schuh breit und 15 Zolle tief.

Verzeichniß, und Conduiten-Liste

der sämmtlichen inländischen Forst-Candidaten und Jägerpurschen, welche in der Oberförsterey Hubertusburg das Forst- und Jagdwesen erlernt haben, oder doch aus den zu dieser Oberförsterey gehörigen Ortschaften gebürtig sind. Pflichtmäßig entworfen vom Oberförster N. N. im Jahre 1802.

Namen der Forst-Candidaten und Jägerpurschen.	Namen, Charakter und Wohnort des Vaters.	Alter des Candidaten.	Religion.	Leibes-Constitution.	Hat in der Lehre gestanden bey	Lehrzeit. Eintritt Anno	Lehrzeit. Austritt Anno	Ist also dermalen schon aus der Lehre Jahre.	Ist verpflichet worden Anno	Um sich zu vervollkommnen hat er sich noch aufgehalten Wo? Bey wem? Wie lange?	Sittliches Betragen.	Verstandes Fähigkeit.	Hat er Kenntnisse und Geschicklichkeit im Schreiben und Rechnen?	in der Geometrie?	im Planzeichnen?	in der Forst-Wissenschaft?	in Jagdsachen?	Ist er thätig bey Forst-Culturen?	Wo hält er sich dermalen auf? Im Lande.	Wo hält er sich dermalen auf? Ausser Landes.	Vermögens-Umstände.	Anmerkung.

(R.)

Holzfällungs- und Cultur-Plan

für das

Hirschborner Forstrevier, unter der Oberförsterey Hubertusburg,

auf das Jahr 1802.

Holzfällungs-Plan.

In Gemäßheit des Forstbenutzungs-Etats und des vormjährigen Abschlusses in der General-Controle, können dies Jahr geschlagen werden:

A.) Bau- und Werkholz.

1.) Eichen	18,000 Cub. Schuh.

B.) Brandholz.

1.) Buchen	1000 Klafter.
2.) Eichen	60 Klafter.
3.) Birken und Erlen	40 Klafter.
Summa	1100 Klafter, und 18,000 Cub. Schuh.

Um dieses Holz zu erhalten sind, soweit es nöthig seyn wird, folgende Hauungen vorzunehmen.

1.) Der Dunkelschlag im Hirschberge, Abtheilung N. 4. soll etwas lichter gestellt, und wo sich hinlänglicher junger Anwuchs findet die stärksten Buchen und die abständigen Eichen weggenommen werden.

2.) Im Nebelsberge ist die Abtheilung N. 1. so zu durchplänteren, daß in diesem neunzigjährigen Bestande die besten 300 Stämme, per Morgen, stehen bleiben.

3.) ꝛc.

Cultur-Plan.

1.) Die Abtheilung N. 2. im Donnerberge, welche zehn Morgen groß ist, soll im künftigen Frühjahre mit 90 Pfund Fichten- und 10 Pfund darunter gemischten Kiefern-Saamen besäet, und mit Egen tüchtig wund gekratzt werden.

In der Folge sind die Kiefern aus den Fichten zu nehmen, wenn sie diesen bis ins sechste oder achte Jahr den nöthigen Schutz und Schatten werden gegeben haben.

2.) In allen Dunkel- und Licht-Schlägen des Hirschberges sind in der Entfernung von fünf Schritten, und zwar vorzüglich auf den kleinen leeren Stellen, Eicheln unterzuhacken.

3.) Die Lerchenpflanzung im Tiefenthale ist auszubessern und der Heeg-Graben vor der Ochsenweide aufzufrischen.

4.) Die Abtheilung N. 1. im Schnepfen-Thale, welche 20 Morgen groß ist, soll im künftigen Frühjahre mit 160 Pfund Kiefern- und 20 Pfund darunter gemischten Lerchen-Saamen besäet und mit Egen, so viel es möglich ist, verwundet werden.

Bey den künftigen Durchplänterungen sind die Lerchen sorgfältig zu schonen, damit der Bestand bey der Haubarkeit meistens oder ganz aus Lerchen bestehe, welche den Insecten-Verheerungen nicht so ausgesetzt sind, wie die Kiefern.

5.) Im Bärenbruche sind die Abzugs-Gräben zu repariren, damit die Erlen-Pflanzung im künftigen Jahre dort vorgenommen werden kann.

6.) ꝛc.

(8.)

Tabellarischer Holzfällungs- und Cultur-ETAT

aus den zum Departements-Bezirke des N. N. gehörigen Oberförstereyen und Forstrevieren, vom Jahre 18$\frac{1}{0}\frac{2}{2}$. Aus den speciellen Holzfällungs- und Cultur-Planen gezogen.

Namen der Oberförstereyen.	Namen der Forstreviere.	Verordnete Hauungen.						Verordnete Culturen auf Blößen, ausschließlich der Nachsaaten und Untersprengungen.																					
		Eichen.		Buchen.	Birken und Erlen.	Nadelholz.		Durch Saat.												Durch Bepflanzung.									
		Bau- und Werkholz.	Brandholz.	Werk- Brand- und Kohlholz.	Brand- und Kohlholz.	Bau- und Werkholz.	Brand- und Kohlholz.	Eichen.	Buchen.	Hbuchen.	Eschen.	Ahorn.	Ulmen.	Birken.	Erlen.	Lerchen.	Kiefern.	Tannen.	Fichten.	Kiefern u. Lerchen.	Eichen.	Buchen.	Hbuchen.	Eschen.	Ahorn.	Ulmen.	Birken.	Erlen.	Fichten u. Tannen.	Lerchen.
		Cubik-Schuh	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Cubik-Schuh	Klafter.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg	Mrg.

Namen und Wohnort der Holzbedürftigen.	Bau- und Werk-Stammholz.						Anmerkungen.
	Bauholz.			Werkholz.			
	Eichen.	Buchen.	Tannen.	Eichen.	Buchen.	Tannen.	
	Cub.Sch.	Cub.Sch.	Cub.Sch.	Cub.Sch.	Cub.Sch.	Cub.Sch.	
Amt Schwarzenstein.							
Neudorf.							
Johannes Herrmann, zur Reparation seines Hauses	200	— —	80	— —	— —	50	
2c.							
Holzhausen.							
Ludwig Wagener, zum Betriebe seines Handwerkes	— —	— —	— —	150	400	— —	
2c.							
Summa . . .							

Namen und Wohnort der Holzbedürftigen.	Klafter- und Reisser-Holz.						Anmerkungen.
	Handthierungsholz.		Brandholz.				
	Buchen, Hbuchen, und Ahorn ꝛc.	Eichen.	Buchen, Hbuchen, und Ahorn ꝛc.	Eichen, Birken, Erlen ꝛc.	Tannen.	Wellen.	
	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Stücke.	
Amt Schwarzenstein.							
Neudorf.							
ꝛc.							

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartig, Georg Ludwig

Grundsätze der Forst-Direction

Hadamar 1803

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 631
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278212-4